

MITTEILUNGEN

des

Mindener Geschichtsvereins

78 · 2006

Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Jahrgang 78, 2006
(Vorabdruck im „Mindener Tageblatt“ unter dem Titel „Mindener Heimatblätter“)

Heimatkundliches Organ für den Kreis Minden-Lübbecke

Im Auftrag des Mindener Geschichtsvereins
herausgegeben von Monika M. Schulte

Bezug durch die Geschäftsstelle des Mindener Geschichtsvereins
(Kommunalarchiv Minden)
Tonhallenstraße 7, 32423 Minden

Druck: J.C.C. Bruns, Minden

ISSN 0340-188X

INHALT

BEITRÄGE

„Ruhe – Ordnung – und frohe Stimmung“

Feste in Minden während der
westpfälisch-französischen Zeit (1806 – 1813)
von Bärbel Sunderbrink 7

Die Anfänge der Reformation in Minden 1529 – 1535

Bürgerbewegung, Rat und Klerus in einer
westfälischen Bischofsstadt
von Hans Nordsiek 43

Handmühle, Rossmühle, Wassermühle

Zur Entwicklung des Mühlenwesens
in Minden-Ravensberg
von Dieter Besserer 101

★

MISZELLEN

Zur Publikation personenbezogenen Archivguts

Aus dem Arbeitsalltag einer
Archivarin und Historikerin
von Monika M. Schulte 157

Die Stätte Nr. 11 in Friedewalde

Ein Beitrag zur Entstehung einer
kleinbäuerlichen Besitzung
von Jürgen Sturma 161

★

REZENSIONEN

Publikationen zu Franz Boas (1858 – 1942) aus Minden

1. Franz Boas

Bei den Inuit in Baffinland 1883 – 1884

Tagebücher und Briefe
Bearbeitung, Einleitung und Kommentare
von Ludger Müller-Willem, Berlin 1994

2. **Douglas Cole, Franz Boas – The Early Years, 1858 – 1906**
Seattle 1999

3. **Norman Francis Boas, Franz Boas 1858 – 1942**
An Illustrated Biography, Mystic (Conn.) 2004
von Uschi Bender-Wittmann 167



MITTEILUNGEN

Jahresbericht 2006 des Mindener Geschichtsvereins
von Michael Funk 173

MITARBEITER DIESES BANDES

Uschi Bender-Wittmann M.A.
Nach Kuhlmanns Freuden 1 · 32423 Minden

*

Dieter Besserer
Beethovenstraße 10 · 32361 Preußisch Oldendorf

*

Michael Funk
Borkumweg 9a · 32427 Minden

*

Dr. Hans Nordsiek
Rilkeweg 14 · 32427 Minden

*

Dr. Monika M. Schulte
Bleichstraße 4 · 32423 Minden

*

Jürgen Sturma
Im Gang 5 · 32423 Minden

*

Bärbel Sunderbrink
Zur Bülte 15 · 33739 Bielefeld

BÄRBEL SUNDERBRINK

„Ruhe – Ordnung – und frohe Stimmung“¹

Feste in Minden während der
westphälisch-französischen Zeit (1806 – 1813)

Vom Expansionsdrang, der das revolutionäre und später kaiserliche Frankreich seit 1792 bestimmte, blieb auch das Deutsche Reich nicht unberührt. Die Revolution führte nicht nur in Frankreich zum Bruch mit der traditionellen politisch-sozialen Ordnung des Ancien Régime. Ihre weitergehende Bedeutung liegt darin, dass durch die französische Machtexpansion revolutionäre Errungenschaften über die Grenzen Frankreichs hinaus Verbreitung fanden. Im Zuge der Revolutionskriege brach die zersplitterte deutsche Kleinstaatenswelt zusammen. Auf Druck Napoleons kam es durch die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer



Karte des Königreichs Westphalen von G.E.F. Seidel aus dem Jahr 1808.
KAM, Kartensammlung, II 6 a

(Säkularisation) und einer enormen Zahl kleiner weltlicher Territorien (Mediatisierung) zu einer Flurbereinigung auf der deutschen Landkarte. Ziel Napoleons dabei war es, leistungsfähige Staaten zu schaffen, die ein Gegengewicht zu Preußen und Österreich und damit einen Puffer zwischen Frankreich und seinen Rivalen bilden konnten. Auf Drängen Napoleons legte Franz II. am 6. August 1806 die Kaiserkrone nieder. Damit erlosch nach fast tausendjährigem Bestehen das Heilige Römische Reich. Im gleichen Zug bildeten 16 süd- und westdeutsche Staaten den von Frankreich abhängigen Rheinbund, der sich vor allem als Militärbündnis verstand und dem in den folgenden Jahren 23 weitere Mitglieder beitraten.

Als Preußen am 14. Oktober 1806 in der Schlacht von Jena und Auerstedt eine vernichtende Niederlage erlitt und Napoleon auf dem Höhepunkt seiner Macht stand, erlangte Frankreich die Verfügungsgewalt über den gesamten nordwestdeutschen Raum. Infolge des Friedens von Tilsit (7. – 9. Juli 1807) wurde das Königreich Westphalen aus gut einem Dutzend kleinerer Territorien verschiedener deutscher Staaten gebildet. Im Wesentlichen entstand es aus linkselbischen Gebieten Preußens, Teilen des Kurfürstentums Hannover, des Herzogtums Braunschweig und des Kurfürstentums Hessen-Kassel. Der neue Staat von Napoleons Gnaden entbehrte damit jeder territorialen Tradition. Auch das Königreich



Ausschnitt aus der Karte des Königreichs Westphalen von G.E.F. Seidel aus dem Jahr 1808. KAM, Kartensammlung, II 6 a

Westphalen, das dem Rheinbund beitrug, sollte Frankreichs Stellung in Deutschland insgesamt, insbesondere aber gegenüber Preußen sichern.

Obwohl der Begriff „Westphalen“² für den neuen Staat Namen gebend war, gelangten an altwestfälischen Gebieten nur das preußische Minden-Ravensberg, die Bistümer Paderborn und Osnabrück sowie die Abtei Corvey und die Grafschaft Rietberg an das Königreich. Unbekannt bleibt, wie Napoleon auf den Namen „Westphalen“ gekommen ist, zumal die westfälischen Teile dieses neuen Staatsgebildes nicht mehr als etwa ein Fünftel des Ganzen ausmachten. „Königreich Hessen“ wäre wohl passender gewesen, war doch das nordhessische Kassel die Hauptstadt des Landes, von der aus Napoleons jüngster Bruder Jérôme regierte.³

Identitätsprobleme des Königreichs Westphalen

Das Königreich Westphalen war der erste Staat auf deutschem Boden mit einer modernen Staatsverfassung.⁴ Napoleons Absicht war es, mit ihm für den übrigen Rheinbund einen „Modellstaat“ zu kreieren, der insbesondere in Bezug auf Fragen der Verfassung und bei der Neuordnung von Verwaltung und Justiz Orientierungshilfe geben sollte. Das neue Königreich basierte auf den Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz, der Freiheit des Einzelnen, der freien Religionsausübung sowie der Abschaffung von Privilegien. Im Hinblick auf die territoriale Vielfalt und verschiedenartige historische Traditionen, Verwaltungs- und Rechtsgewohnheiten sollte diese Verfassung eine integrierende Wirkung entfalten. Sie war die Grundlage für einen nach französischem Vorbild rational durchorganisierten und zentralistisch ausgerichteten Staatsaufbau sowie eine umfassend angelegte Reformpolitik. Es war das ambitionierte Ziel, durch diese Modernisierungsmaßnahmen und eine politische Partizipation die Bevölkerung für den neuen Staat zu gewinnen, die Menschen also quasi auf moralischem Weg zu erobern.⁵ Damit verbunden war die Vision, die Gesellschaft von einer ständisch-agrarischen in eine bürgerlich-egalitäre zu verwandeln. In dem Schreiben, mit dem Napoleon seinem Bruder die westphälische Konstitutionsakte übersandte, ermahnte er diesen daher, die Treue der neuen Untertanen könne nur durch Freiheit, Gleichheit und eine liberale Regierungspolitik, die den Wohlstand der Bürger befördere, gewonnen werden. Dieser Verfassungsstaat sollte eine Alternative zum absolutistischen Regime Preußens darstellen. Selbstbewusst hieß es in dem Schreiben Napoleons an seinen Bruder: „Welches Volk wird unter die preußische Willkürherrschaft zurückkehren wollen, wenn es einmal die Wohltaten einer weisen und liberalen Verwaltung gekostet hat?“⁶

Das den revolutionären Idealen verpflichtete Königreich war in Europa einzigartig, wenn auch die Wirklichkeit den Visionen in vielem nachstand. In „Westphalen“ wurden die Verwaltungsreform, die Reform des Finanz- und Steuerwesens, die Justizreform, Reformen im Bereich von Handel und Gewerbe, die rechtliche Gleichstellung der Juden sowie sozialreformerische Anstrengungen im Bereich der Armenfürsorge und Me-

dizin energisch angegangen. Die schließlich dauerhafte Wirtschaftskrise aufgrund der gegen England gerichteten Kontinentalsperre und die Ausrichtung aller staatlichen Maßnahmen auf die Kriegsführung zunächst in Spanien, später in Russland, störten jedoch einen ruhigen Modernisierungsprozess. Enorme Steuererhebungen zur Kriegsfinanzierung, unablässige Truppendurchmärsche und die Rekrutierung einer großen Anzahl Soldaten ließen schließlich die machtpolitischen Züge der französischen Herrschaft dominieren.

Das Fest als Instrument der Herrschaftssicherung

Dass sich im Königreich Westphalen die Menschen nicht allein durch die Verfassung an den neuen Staat binden ließen, wurde vermutlich auch der französischen Obrigkeit bald bewusst. Um dennoch einen „Nationalgeist“ für das künstliche Staatsgebilde zu kreieren, bedienten sich die neuen Machthaber daher auch symbolischer Techniken der Herrschaftsstabilisierung. Einen positiven Einfluss versprach man sich von der „dynastischen Strategie“, die der Verherrlichung der Familie Bonaparte und ihrer Erfolge galt. Dabei griff man auf die Form des Festes als symbolischer Kommunikation zurück. Der festliche Ritus sollte die Aufgabe unterstützen, die aus den aufgelösten Vorläuferstaaten hervorgegangene Bevölkerung des Kunststaates zu einem neuen Staatsvolk und damit einer Staatsnation zu verschmelzen.⁷

Wie Max Weber in seiner Herrschaftssoziologie betont, können Interessen und Zwänge nur kurzfristig die Stabilität einer Herrschaft erhalten; langfristig kann diese nur durch einen „Legitimitätsglauben“ gesichert werden. Dabei gelten gerade Feste als Ergebnisse von Konsensstiftung, ritueller Akklamation, aber auch von Verweigerung.⁸ Bis zum Beginn der Neuzeit blieben Festtage noch überwiegend in einen klar strukturierten religiösen Bezugsrahmen eingebunden. Im Zeichen der Renaissance strebten auch die weltlichen Obrigkeiten danach, ihre Herrschaft durch Feiern und festliche Umzüge zu dokumentieren. Die vom Herrscher beanspruchte Legitimation sollte im Fest zum Ausdruck kommen. Das Fest wurde damit im Sinne Max Webers zu einem Ort charismatischer Herrschaftsbeziehung, unabhängig davon, ob der Herrscher anwesend war oder nicht. Der Herrscher forderte selbst oder über die von ihm Bevollmächtigten Gehorsam ein, die Festteilnehmer demonstrierten durch ihre Teilnahme Loyalität bzw. durch ihr Fortbleiben Gleichgültigkeit oder Ablehnung.

In Frankreich waren durch die Revolution die monarchische Legitimität und letztlich alle staatliche Autorität tief erschüttert. Die neu kreierten Feiern der Revolution bedeuteten hier einen Ausgleich, ersetzten sie doch die höfische Repräsentation.⁹ Das revolutionäre Fest, das in Frankreich seit 1791 sogar Verfassungsrang besaß, unterstrich den Bruch mit den alten dynastisch geprägten Festen, indem es die neuen Sozialbeziehungen und politischen Verhältnisse herausstellte. Neue Bürgerfeste lösten das christliche Kirchenjahr und seine Feiertage ab. Entsprechend

wurde ein Festkalender ausgearbeitet, der Feste zur Erinnerung an politische wie bürgerliche Tugenden und die Wohltaten der Natur vorsah. Daneben gab es revolutionäre Gedenktage wie den wichtigsten und bis heute gefeierten 14. Juli als Tag des Sturms auf die Bastille.

Napoleon, der sich nach einer schrittweisen Aneignung der Macht am 2. Dezember 1804 selbst zum Kaiser gekrönt hatte, machte sich die ausgedehnte revolutionäre Festkultur zueigen. Dabei trat an die Stelle der Volkssouveränität nun die Verehrung des Alleinherrschers, dessen Größe es zu inszenieren galt. 1806 bestimmte Napoleon den 15. August, seinen Geburtstag, zum Nationalfeiertag und reaktivierte damit ein dynastisches Staatszeremoniell. Bereits seit dem 15. Jahrhundert begingen die Herrscher entsprechend ihrer Konfession an ihrem Geburts- bzw. Namenstag ein Hoffest, so dass Napoleon auf eine bestehende monarchische Tradition zurückgriff. Ein zweites nationales Fest zu Ehren Napoleons war das Krönungsfest, das stets am ersten Sonntag im Dezember gefeiert wurde.

Feste im Königreich Westphalen

Die Festkultur des Königreiches Westphalen erscheint bis heute weniger politisch als pittoresk. Sie rückt die schillernde Persönlichkeit des Königs Jérôme und die ausschweifenden Feiern am Kasseler Hof in den Vordergrund¹⁰. Vielfach heißt es, Jérôme habe damit die Finanzmisere des Landes enorm vergrößert und sich schließlich selbst diskreditiert. Die Pracht am Kasseler Hof wird nicht als Symbolik der Staatlichkeit, sondern als persönliches Fehlverhalten des Königs herausgestellt. Nicht umsonst ging dieser als „König Harlekin“ oder „Bruder (morgen wieder) Lustick“ in das kollektive Gedächtnis der Deutschen ein.¹¹

Die Ausstrahlung des westphälisch-französischen Festkultes auf die lokale Ebene und Fragen nach der herrschaftssichernden Funktion dieser Feiern werden in der historischen Forschung jedoch selten untersucht. Analysiert man die regionalgeschichtliche Literatur, so werden darin häufig rauschende Feste erwähnt, die von den Besatzern gefeiert worden seien. Den Schilderungen zufolge war den Deutschen ein solches Treiben jedoch zuwider, so dass sie mit Ausnahme einiger franzosenfreundlicher Kollaborateure diesen Zeremonien ferngeblieben seien. Untersucht man die schriftlichen Quellen aus jener Zeit, so wird bald deutlich, dass diese Aussagen so nicht stimmen. Vermutlich haben sich die Autoren, die aus einem ideologischen Blickwinkel heraus argumentierten, hier vor allem auf Schilderungen aus der nachfranzösischen, preußischen Zeit berufen, in der eine Beteiligung der Bevölkerung an diesen Festen als eine nationale Schmach empfunden wurde, die es herunterzuspielen galt.

In der Tat setzte mit der französischen Eroberung Nordwestdeutschlands auf lokaler Ebene eine Welle verordneter Feste ein. Aufgrund der straff durchorganisierten Verwaltungsgliederung von der Ministerial- bis zur Gemeindeebene ist in den historischen Akten z.T. bis in die Einzelheiten nachvollziehbar, wie die Feste organisiert wurden. Detaillierte Proto-

kolle, die die Kommunalbeamten an die Unterpräfekten und diese wiederum an den Präfekten zu versenden hatten, zeugen von einer übergreifenden Kontrolle der Durchführung und Beteiligung.¹²

Wenige Wochen nach der Schlacht von Jena und Auerstedt besetzten französische Truppen das Mindener Land.¹³ Zwei Tage nach dem kampflosen Einzug des französischen Generals Gobert in Minden, dem zukünftigen Hauptort des Gouvernements, zu dem neben Minden-Ravensberg auch Paderborn und Schaumburg gehörten,¹⁴ fand am 16. November 1806 im Dom ein Dankgottesdienst statt, an dem neben dem Gouverneur auch Behördenvertreter, Vertreter des Adels, der Geistlichkeit und der Bürgerschaft teilnahmen. Es gab einen feierlichen Einzug in die Kirche, wo ein Lobgesang, ein Te Deum,¹⁵ gesungen wurde, und abends war die Stadt feierlich erleuchtet.¹⁶ Das ist der Auftakt zu einer Reihe von Festen, die sich in die Gruppen „Militärische Anlässe“, „Huldigung des neuen Herrschers“ und „Feste zu Ehren der Familie Bonaparte“ unterteilen lassen. Einen besonderen Platz unter den Feierlichkeiten nimmt die Reise des neuen Herrschers durch das Weser-Departement im Sommer 1808 ein. Als Ende 1810 das Mindener Land dem Kaiserreich Frankreich zugeschlagen wurde, bedeutete dies zwar eine Neuordnung, jedoch keine grundlegende Neuausrichtung des Festreigens.

1. Feiern aus militärischen Anlässen

Anlässe zu Feiern gaben in den ersten Monaten nach der Besetzung, in denen sich das Königreich Westphalen noch nicht etabliert hatte, die Siege der französischen Armee gegen Preußen. Als sich Danzig im Mai 1807 den Franzosen ergeben hatte, wurde das auch in Minden festlich begangen. Vertreter der Kriegs- und Domänenkammer, der Regierung, die Domherren und Pröpste, der Magistrat und 22 Mitglieder des Bürgeroffizierscorps versammelten sich beim Gouverneur, um gemeinsam in einer Prozession in den Dom zum Dankgottesdienst zu ziehen, während das französische Militär Spalier stand. Anschließend fand eine große Militärparade statt. Eine für den Abend zunächst geplante Beleuchtung der Stadt wurde allerdings unter dem Hinweis auf die „schlechten Zeiten“ gestrichen.¹⁷ Vermutlich war der eigentliche Grund für die Absage jedoch, dass der Anlass dieser angeordneten Feier für die Mindener kein Grund zur Freude sein konnte, war damit doch eine Niederlage des preußischen Königs verbunden, zu dessen Staatsverband die Bürger formal ja noch immer gehörten.

Als Mitte Juli 1807 die Nachricht Minden erreichte, dass in Tilsit zwischen Preußen, Russland und Frankreich Frieden geschlossen worden war und damit der Vierte Koalitionskrieg ein Ende gefunden hatte, wurde dies von den öffentlichen Gebäuden unter Pauken- und Trompetenschall der Bürgerschaft kundgetan. Einige Fensterscheiben gingen zu Bruch, denn die Stimmung war aufgeheizt: Über das Schicksal des Mindener Landes war noch nichts bekannt geworden, aber diverse Gerüchte kursierten. Es machte „eine schreckliche Sensation“¹⁸, als nach einigen Tagen



Vignette mit Emblematik des Kaiserreichs Frankreich (strahlende Sonne, darin ein Engel in Wolken schwebend mit Posaune und Lorbeerkranz). KAM, Stadt Minden, D, Nr. 33, Bl. 41r

die Nachricht offiziell bekannt wurde, dass Friedrich Wilhelm III. Minden-Ravensberg an das neu gegründete Königreich Westphalen abgetreten hatte. Als daraufhin der französische Gouverneur eine Friedensfeier anberaumte, fand das nicht die ungeteilte Zustimmung der Bevölkerung. Ein Ball für die Honoratioren erhielt wenig Zuspruch, als zu niederschmetternd empfanden die Bürger der Oberschicht offenbar den Anlass. Die Straßen waren jedoch belebt, denn das Volk wollte die prächtigen Illuminationen nicht verpassen, die an diesem Abend die Stadt erleuchteten. Besonderen Eindruck machte dabei ein allegorisches Gemälde, das vor der Intendantur aufgestellt war und zu dem eine gedruckte Erläuterung ausgeteilt wurde: „Die strahlende Sonne zeigt den Namen des großen Genies, welches durch die Freiheit der Meere das Glück der Erde erneuert. In den Lüften sieht man die Goettin des Ruhms mit Palme und Oelzweig, den Symbolen des Friedens in der Hand, wie sie bekannt macht die Erhebung des Prinzen Hyronimus auf den Thron von Westphalen, und zerstreut die Wolken am politischen Horizont, welche in den düsteren Zeiten des Westphälischen Friedens (1648) entstanden, dessen Vernichtung sie zeigt. [...] Man sieht ferner ein Schiff, welches glücklich unter der Flagge der drei Monarchen, welche die freie Schifffahrt beschützen, in den Hafen des Friedens einläuft. Drei Anker bezeichnet mit den Namen Paris, Berlin, Petersburg, halten es bis an das Ufer, auf welchem man bereits die Früchte eines so glücklichen Ereignisses erblicket, näm-

lich die Wiederherstellung der Handlungs-Verbindungen, die Unterstützung und Ermunterung des Ackerbaues, dieser Quellen der Glückseligkeit der Staaten, dargestellt durch Ballen von Waren, welche die Fabriken von Ravensberg über das Meer versenden, und durch einen Pflug, das Sinnbild der Erzeugnisse der Provinz Minden, Schaumburg, Paderborn und Corvey.“¹⁹ Für die Menschen, die dieses Bild betrachteten – viele von ihnen waren des Lesens nicht kundig – sollte sich auf symbolische Weise die Vision einer besseren Zukunft eröffnen. Preußen, Russland und Frankreich werden als gleichberechtigte Staaten dargestellt. Die vernichtende Niederlage Preußens wurde dabei umgemünzt zu einem Ausgangspunkt für Frieden und wirtschaftliche Freiheit. Als Garant dieser Entwicklung wurde Napoleon ins Geniale erhöht. Mit der Einsetzung seines jüngsten Bruders als Königs von Westphalen garantierte er dafür, dass dem neuen Staatsgebilde das versprochene Glück in Gestalt wirtschaftlichen Wohlergehens zu Gute kommt.

Das Fest anlässlich des Tilsiter Friedensschlusses nimmt eine besondere Stellung unter den Veranstaltungen anlässlich militärischer Ereignisse ein. Eine weitaus geringere Teilnahme von Behördenvertretern und der Bürgerschaft an noch folgenden, militärisch motivierten Festen wurde gelegentlich als Akt des Widerstandes gegenüber den neuen Machthabern gedeutet.²⁰ Es ist richtig, dass gerade die protestantischen Minden-Ravensberger die katholischen Eroberer nicht mit offenen Armen empfingen. Wenn man für das 18. Jahrhundert noch nicht von einem ausgeprägten Nationalgefühl sprechen kann, so hatte sich die Bevölkerung durchaus mit ihrer preußischen Staatszugehörigkeit identifiziert.²¹ Es ist daher allzu verständlich, dass sie sich an den Siegesfeiern über den früheren Landesherrn nicht jubelnd beteiligte. Dass die Feste aus militärischen Anlässen nur wenig Zulauf fanden, ist auch aus anderen von Frankreich abhängigen Gebieten bekannt und scheint kein Hinweis auf eine allgemeine Ablehnung der französischen Herrschaft zu sein. Napoleon selbst legte mehr Wert auf Feste, die im direkten Zusammenhang mit seiner Person oder seiner Familie standen.²²

Sicher ist andererseits, dass man das örtliche Besatzungspersonal zu schätzen wusste. Nachdem sich das Königreich etabliert hatte, verließ dieses Ende des Jahres 1807 die Stadt.²³ Die Verwaltung auf der lokalen Ebene oblag damit fortan einzig den ehemals preußischen Beamten. Dass man sich bald mit dem neu gegründeten Königreich arrangierte, wird bei den folgenden Gelegenheiten deutlicher.

2. Die Huldigung des neuen Herrschers

Einen hohen, wenn auch angeordneten Mobilisierungsgrad hatten die Veranstaltungen anlässlich der staatsbürgerlichen Vereidigung auf den neuen Landesherrn. Mitte Dezember 1807 war König Jérôme Bonaparte gemeinsam mit seiner Ehefrau Katharina von Württemberg in Kassel eingetroffen. Am 1. Januar 1808 ließ er sich durch die Deputierten aus den einzelnen Landesteilen huldigen. Von Minden waren zu diesem

*Porträt des Königs
Jérôme Bonaparte
im Krönungsornat
von François Joseph
Kinson.*

*Staatliche
Museen Kassel,
Inv. Nr.
1875/838, M 10140*

Zweck der Bürgermeister Aschoff und der Stadtmajor Koch ange- reist. Die beiden kamen enttäuscht von Kassel zurück, denn den erwarteten Pomp am Hofe des Herrschers hatten sie nicht angetroffen. Sie bemängelten, dass es keine königliche Tafel gegeben habe und die abendliche Illumination jämmerlich ausgefallen sei.²⁴ Ihre Beschreibung widerspricht damit gänzlich dem bis heute verbreiteten Stereotyp des Prunks am königlichen Hof, von dem offenbar auch die Mindener Deputierten hofften, einen Abglanz zu erhaschen.

Wenig später ordnete der westphälische Justiz- und Innenminister Si- méon an, dass am 17. Januar 1808 „eine feyerliche Predigt wegen der glücklichen Ankunft Sr. Majestät des Königs von Westphalen in Seinen Staaten“²⁵ gehalten werden sollte. Da dieses Fest einige Aufschlüsse über das Staatsverständnis des neuen Herrschers gibt, soll es ausführlich be- schrieben werden: Trompeten, Pauken und Glockengeläut kündigten die Zeremonie an. In einer festgelegten Ordnung gingen die Vertreter der Regierung, der Kriegs- und Domänenkammer, das Domkapitel, die Ritter- schaft, der Magistrat und die Bürgerkompanien in den Dom, wo die Ho-



noratioren einen Sitzplatz zugewiesen bekamen, während die Bürgerschaft stehend den Akt über sich ergehen lassen musste. Die Privilegierung ausgewählter Eliten wurde damit für alle Anwesenden sichtbar hervorgehoben. Als Ort der Feier war mit Bedacht der Mindener Dom als das größte Gotteshaus der Stadt ausgewählt. Dafür sollte in den evangelischen Kirchen an jenem Sonntag der Gottesdienst ausfallen.

In der Verordnung über die Durchführung der Feier war der Klerus zuvor über die zu haltende Ansprache instruiert und daran erinnert worden, dass es seine Aufgabe sei, den Gehorsam gegenüber dem Souverän zu predigen, ohne den es weder öffentliche Ruhe noch individuelle Sicherheit gäbe. Gott gebiete, dass sich die Menschen der Staatsgewalt unterwerfen und dass „man dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist“.²⁶ Weiter heißt es in den Anweisungen an die Prediger, dass die Bevölkerung an ihre Nächstenliebe erinnert werden sollte. Wenn Gott ein Gebot gemacht habe, seinen Nächsten zu lieben, so sei damit vor allem die Liebe des Volkes zu seinem Fürsten gemeint. Gott habe den Fürsten über die Menschen gestellt, damit er für sie Sorge. Dafür gebühre ihm entsprechender Dank. Die Anweisungen präzisieren zweifellos ein Herrscherbild absolutistischer Prägung. Der neue Herrscher stellte gleich zu Beginn seiner Regentschaft klar: Er sah sich von Gott über sein Volk erhoben. Das Volk habe sich zu unterwerfen. Dafür garantierte der Herrscher Ruhe und Sicherheit. Von revolutionären Vorstellungen einer Volkssouveränität war dieses Herrscherbild weit entfernt. Allerdings waren die Instrumente der Herrschaft neu: So ließ Jérôme ausrichten, dass er wünsche, Pastoren, Kirchengemeinden und alle anderen seien ihm nicht nur durch Gebete behilflich, sondern er hoffe auf „eine aufrichtige und aktive Mithilfe bei der Einsetzung seiner Verfassung und bei der Einrichtung der neuen Ordnung“.²⁷ Damit wies er deutlich auf das zweite grundlegende Instrument seiner Herrschaft hin: die Verfassung.

Offenbar trieb Jérôme ein starkes Bedürfnis, sich der Zustimmung des Volkes zu versichern, denn obwohl derartige öffentliche Huldigungen ihren rechtlichen Status zunehmend verloren,²⁸ bestand der König auf einer staatsbürgerlichen Vereidigung. Zur Begründung hieß es, dass er „benachrichtigt worden [sei], daß der größte Theil Unserer Unterthanen, wie es von Alters her Gebrauch gewesen, sich dieser Verpflichtung gegen Uns, und zwar ein jeder besonders zu entledigen wünsche“.²⁹ Dass ein solches Ansinnen in Minden zu beobachten gewesen wäre, ist allerdings nicht bekannt. In der Realität war es wohl der König, der sich angesichts seiner prekären Legitimationsbasis durch diese Zeremonie seinen Rang bestätigen lassen wollte. Seine Aussage zeugt zudem von dem Versuch, sich zumindest symbolisch als rechtmäßigen Nachfolger der vorherigen Landesherren zu präsentieren.

Während die Amtsträger ihren Eid schriftlich fixieren mussten, sollten alle übrigen Einwohner ihr Treuebekenntnis öffentlich ablegen. Die Eidleistung war in besonderer Weise in ihrer Wirkung kalkuliert. Die Massenveranstaltung sollte nicht nur formal, sondern auch emotional die Zustimmung der Bevölkerung hervorlocken. Auf Anordnung des Präfecten

von Pestel fand im Weser-Departement am 1. März 1808 eine entsprechende Huldigungsfeier statt. Einstündiges Läuten der Kirchenglocken bildete den Auftakt zu dem Ereignis. Der Maire, die Mitglieder des Magistrats und des Gerichts fanden sich in der Kriegs- und Domänenkammer ein, um dort den Eid zu leisten. Die Bürgerschaft hatte „anständig gekleidet“ auf dem Domhof anzutreten und die Eidesformel nachzusprechen: „Ich schwöre Gehorsam dem Könige und Treue der Constitution, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“³⁰ Ihnen war vom Unterpräfekten aufgetragen worden, anschließend drei Mal „Es lebe der König!“ auszurufen. Um der Zeremonie eine besondere Würde zu verleihen, wurde im Dom ein Te Deum gesungen. Der Tag, der mit Glockengeläut und Kanonenschüssen angekündigt worden war, wurde am Abend mit einer festlichen Illumination, öffentlichen Komödienaufführungen und einem Maskenball beschlossen.³¹

Die Veranstaltungen zur Huldigung des neuen Herrschers waren von der Absicht geprägt, eine besondere identitätsstiftende Wirkung zu entfalten. Der Akt vollzog sich in mehreren Schritten und führte schließlich zur Beteiligung der gesamten Bürgerschaft. Deutlich wird der Versuch der doppelten Legitimation des neuen Staats. Der König verstand sich als Souverän von Gottes Gnaden, und er führte mit der Verfassung eine neue Ordnung ein, die zwar partikuläre Interessen verletzen mochte, aber dem Wohl der Allgemeinheit dienen sollte. Dieser auf zwei Säulen beruhende Herrschaftsanspruch widersprach der traditionellen Ordnung des ausschließlichen Gottesgnadentums. Während die Vereidigungsformel revolutionär neu war, griff Jérôme bei den Huldigungszeremonien jedoch auf überkommene dynastische Traditionen zurück.

3. Feste zu Ehren der Familie Bonaparte

Von besonderer Bedeutung waren die Feste zu Ehren der Familie Bonaparte. Bereits kurz nach dem Einmarsch der französischen Truppen in Minden-Ravensberg wurde am 7. Dezember 1806 in Erinnerung an den Krönungstag Napoleons 1804 und an die Dreikaiserschlacht bei Austerlitz ein Jahr zuvor ein Fest anberaumt, das mit Glockengeläut, Kanonenschüssen, feierlichem Einzug in die Kirche, Te Deum und Illuminationen am Abend erstmals den gesamten Rahmen solcher Feste absteckte.³² Die Beteiligung war für die Beamten Pflicht. Auch Napoleons Geburtstags am 15. August wurde feierlich gedacht. Neben den schon bekannten Elementen rund um den Gottesdienst wurde am Nachmittag ein öffentliches Konzert mit Werken von Mozart und Haydn gegeben, für Minden als damalige kulturelle Einöde ein außergewöhnliches Ereignis.³³

Seit der formellen Gründung des Königreichs Westphalen waren es aber die Festtage Jérômes, die in den Mittelpunkt des Festkultes traten. Diese unterteilen sich in jährlich wiederkehrende Zeremonien und solche, die nur einmalig stattfanden. Aufwändig feierten die Mindener sogar am 16. August 1807 die in Paris geschlossene Heirat Jérôme Bonapartes mit der württembergischen Prinzessin Katharina. Dabei kann man

davon ausgehen, dass die Terminwahl der Hochzeit am Tag nach Napoleons Geburtstag nicht zufällig war.

In Minden wurden bei dieser Gelegenheit fünf Brautpaare öffentlich getraut und erhielten eine königliche Geldausstattung. In feierlichem Hochzeitszug, unter Geläut sämtlicher Glocken, wurden die Brautpaare vom Rathaus zum Dom geleitet, wo Pauken und Trompeten sie empfangen. Nachdem der Domprediger eine Rede gehalten hatte, vollzog der protestantische Pastor Baden der Stadtkirche St. Marien die Vermählung.³⁴ Danach ging der Zug durch ein Spalier aus Militär und Bürgergardisten zurück zum Rathaus. Die Hochzeitstafel fand nachmittags beim Intendanten statt. Um vier Uhr wurde ein „Gascogner Masten“ auf dem großen Domhof zur Ersteigung freigegeben. Der 50 Fuß hohe und mit brauner Seife bestrichene Holzstamm trug eine Krone aus grünen Zweigen. Daran waren Prämien wie silberne Löffel, Messer und Gabeln, eine Uhr und ein silberner Becher angehängt. Bei der amüsanten Veranstaltung kam jedoch niemand zum Ziel, denn die Kletterer rutschten immer wieder an dem glitschigen Holz herunter. Abends gab es Komödienaufführungen in der Fischerstadt, und in der Ressource, einem bürgerlichen Versammlungsort am Markt,³⁵ war zu Souper und Festball der „gebildeten Schichten“ geladen. Dort stimmten beim Abendessen die Gäste ein Loblied auf den König an, gedichtet von Gymnasialdirektor Christian Reuter. Die Feierlichkeiten endeten erst am nächsten Morgen um drei Uhr.³⁶

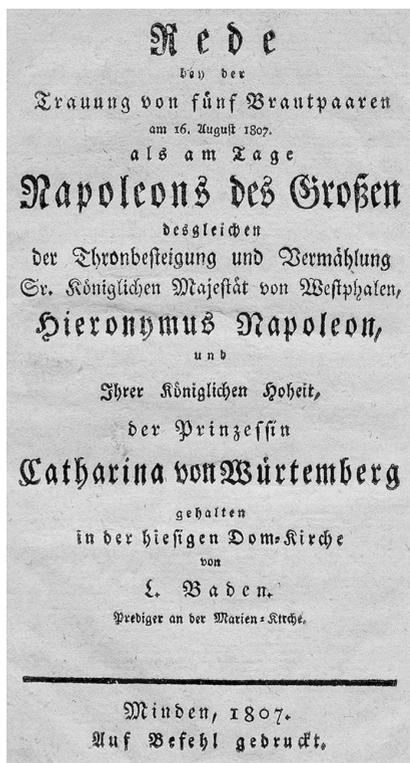
Als westphälisches Staats- und Nationalfest im engeren Sinne diente der dem Napoleonsfest nachgebildete Geburtstag Jérômes am 15. November. Nicht zufällig hatte Napoleon an diesem Tag die von ihm oktroyierte westphälische Verfassung in Kraft gesetzt. Damit war der höchste Feiertag des Staates geschaffen. Trotz seiner staatlich-dynastischen Prägung trug dieses Datum Merkmale eines nationalen Volksfestes und erinnert an ähnliche Feiern in anderen Rheinbundstaaten.³⁷ Im gesamten Königreich sollten Dankgottesdienste gehalten, Brautpaare getraut und Arme beschenkt werden.³⁸ Ein akribisches Regulativ des Unterpräfekten von dem Bussche regelte den Ablauf des Tages.³⁹ Zumindest am Vormittag sollten die Arbeiten auf den Straßen ruhen. Das Erscheinen der jeweiligen Autoritäten, der Lehrer, Beamten und Geistlichen bei den zereemonialen Handlungen war Pflicht.

In der von „mehreren tausend Personen“ besuchten Mindener Domkirche wurde – wie im ganzen Land zur gleichen Zeit – nach einer dem Anlass angemessenen Predigt ein von Kanonendonner und Glockengeläut begleitetes Loblied gesungen. Es wurde eine Geldsammlung für die Armen durchgeführt, und vor dem Kirchspielsaltar fand eine Trauung statt. Die Mindener Bürgerschaft hatte für dieses Paar eine Aussteuer gestiftet, und der Bräutigam erhielt die freien Bürgerrechte.⁴⁰ Auf Anordnung des Präfekten hatte der Maire zu Minden ein weiteres Brautpaar ausgewählt, das im Departementhauptort Osnabrück vermählt und auf Staatskosten ausgestattet werden sollte.⁴¹ Als sich die städtischen Autoritäten am Nachmittag im Stadthaus zu einem Festessen versammelten, wurde ein von dem Gymnasialdirektor Reuter im Namen der Bürgerschaft ver-

fasstes Gedicht verteilt.⁴² Die Feier rief höchste Emotionen hervor: „Unter Abfeuerung der Canonen und unter Pauken und Trompetenschall, wurde von dem Herrn Unterpräfekten die Gesundheit des besten und gütigsten Monarchen, und der Königin aufgebracht, worin mit Jubel und Enthusiasmus die ganze Gesellschaft einstimmt.“⁴³ Am Abend gab es für die Honoratioren in der Ressource einen Ball und ein Souper, während das einfache Volk Weißbrot und Bier erhielt. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Festtages war wie gewöhnlich der Bürgermeister verantwortlich. Maire Müller versicherte später dem Generalpolizeidirektor in Kassel pflichtgemäß, „daß sich an diesem hohen Tage allgemein die größte Anhänglichkeit, Verehrung und Liebe u. die lauteste Freude für den besten, gütigsten und gerechtesten Monarchen gezeigt hat“.⁴⁴

Dass es trotz der zentralen Vorgaben Unterschiede bei der Ausgestaltung und Durchführung des Festes gab, kann am Beispiel der Stadt Herford demonstriert werden. Dort kam es anlässlich des Geburtstages zu Unruhen. Die Stimmung in der Stadt war getrübt, da durch zahllose Einquartierungen durchziehender Militärtruppen die finanzielle Lage der Bürger in Mitleidenschaft gezogen war. Zwar war auch hier, wie bei hohen Festtagen üblich, ein Festgottesdienst gehalten worden, doch ein öffentlicher Ball war aufgrund des Ärgers über die finanziellen Bedrückungen ausgefallen.⁴⁵

Auch im folgenden Jahr wurde in Minden das Fest zu Ehren Jérômes in ähnlicher Weise wiederholt.⁴⁶ Der Präfekt wies die Lokalbeamten an, Geld an Bedürftige, insbesondere an Not leidende Handwerker zu verteilen. Es gab Speisungen für die Armen und Diners und Tanzveranstaltungen für die „gebildeten Schichten“. Ob das Fest sich dabei in manipulatoischer Inszenierung erschöpfte oder tatsächlich den Empfindungen der Teilnehmer entsprach, kann z. B. an der Intensität der Teilnahme gemes-



Titelblatt der von Pastor Leopold Baden an St. Marien zu Minden bei der Trauung von fünf Brautpaaren am 16. August 1807 gehaltenen Predigt.

KAM, Bibliothek, 8764

sen werden. Zwar wurde in Mindener Familien später kolportiert, wie man sich erfolgreich vor einer Teilnahme gedrückt habe, doch kann man davon ausgehen, dass insbesondere anfangs kaum jemand fehlte.⁴⁷

Anders im Jahre 1810: Wenige Wochen vor dem Ausscheiden Mindens aus dem westphälischen Staatsverband gab es offenbar aus Unsicherheit über die Zukunft der Stadt Nachfragen beim Osnabrücker Präfekten, wie der Geburtstag Jérômes zu feiern sei. Dessen Anweisungen ließen jedoch keine Fragen offen. Der Festtag sollte wie in den vorangegangenen Jahren begangen werden.⁴⁸ Schließlich ließen sich der Unterpräfekt von dem Bussche, sein Sekretär Gebhard, der Stadtkommandant von Eschstruth sowie der Tribunalspräsident von Bessen als die höchsten Repräsentanten auf lokaler Ebene wegen Krankheit entschuldigen.⁴⁹ Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie damit auch eine innere Distanz zeigen wollten, um sich nach dem Ende des westphälischen Experiments eine bessere Ausgangsbasis zu verschaffen. Doch auch ohne ihre Anwesenheit wurde das standardisierte Programm mit Glockengeläut, Gottesdienst, Vermählung eines Brautpaares, Festessen im Stadthaus sowie Verteilung von Almosen abgewickelt.⁵⁰ Trotz der Bedenken des Maires war selbst der abendliche Ball der Ressourcengesellschaft gut besucht.⁵¹

4. Die Reise des Königs Jérôme

Seit der Inbesitznahme seines Königreiches besuchte Jérôme sämtliche Regionen des Landes. Diese Reisen, die stets mit örtlichen Festaktivitäten verbunden waren, spielen eine große Rolle als Herrschaftspräsentation einerseits und als Gelegenheiten der Treuebezeugung des Volkes andererseits. Der Adventus, der in antiker Tradition vollzogene Ersteinzug des neuen Regenten, war in Deutschland seit dem Mittelalter bekannt.⁵² In seiner ursprünglichen Funktion diente er als Rechtsakt zur Anerkennung des Herrschers durch seine Untertanen. Wenn der Adventus diese rechtliche Bedeutung Anfang des 19. Jahrhunderts auch verloren hatte, so haftete ihm immer noch eine Geste der Unterwerfung an.

Die Bewohner des Mindener Landes mussten einige Geduld aufbringen, bis Jérôme ihr Gebiet besuchte, das einzige Mal während des Bestehens des Königreiches. Im August 1808 hatte man fest mit der Ankunft des Königs gerechnet, der sich zum Badeurlaub im nahen Nenndorf aufhielt. Präfekt von Pestel erließ daher genaueste Instruktionen für das Ereignis: „Da S[eine] Maj[estät] der König sich all[ernädigst] entschlossen haben, den dringenden Bitten der Bewohner des Weser Departement nachzugeben, und von Nenndorff aus das ganze Departement zu durchreisen, so ist es unbedenklich Pflicht aller Unterthanen und nahmentlich aller administrativen Behörden, S[eine]r Maj[estät] bei Ihrer Durchreise in jeder Beziehung jetzt zu beweisen, wie sehr man die uns bestimmte Gnade erkenne.“⁵³

In Minden bereitete eine Kommission, zu der neben Behördenvertretern auch die bürgerschaftlichen Korporationen zählten, voller Taten-drang das Ereignis vor.⁵⁴ Es wurde eine Reiseroute festgelegt, die Wege wurden ausgebessert und Pferde für den Transport der königlichen

Chaise requiriert. Das ging nicht ohne Probleme vor sich, denn die Bauern der Umgebung mussten dafür ihre besten Pferde tagelang in Bereitschaft halten.⁵⁵ Unterpräfekt von dem Bussche brachte beim Hofmarschall in Erfahrung, was zum vorgesehenen Déjeuner für den König und seine gut dutzend Begleiter notwendig sei: Vor allen Dingen müsse für gute Weine gesorgt werden, außerdem erwarte man Rindfleisch, Hasen, Rebhühner, ein Reh, gute Butter, junges Gemüse, Früchte und Eis.⁵⁶ Es wurde also Wild geschossen und aus Bückeberg Speiseeis organisiert, eine Leckerei, die in Minden noch völlig unbekannt war. Die Beamten waren mit kaum etwas anderem als den Vorbereitungen des Besuchs beschäftigt.⁵⁷

Die Geduld der Mindener wurde auf eine harte Probe gestellt: Hieß es am 12. August noch, der König werde „vielleicht am 17. 18 und 19 d. M. eintreffen“,⁵⁸ wurde am 27. August sein Besuch für den kommenden Tag angekündigt. Doch der König erschien nicht. Er kehrte stattdessen nach Kassel zurück. Von dort verkündete er, die geplante Reise später vorzunehmen. Die Mindener, die mit Hochspannung seine Ankunft erwartet hatten, konnten ihren Festschmuck wieder abtakeln. Selbst amtliche Schreiben lassen die Enttäuschung darüber erkennen, dass Jérôme den Mindenern nicht die erhoffte Anerkennung hatte zuteil werden lassen.⁵⁹ Zu Recht konnte das Hin und Her um den Besuch so interpretiert werden, in der Gunst des Monarchen nicht an einem der vordersten Plätze zu rangieren.

Zwei Wochen später meldete der König jedoch erneut sein Kommen an. Am 10. September reiste Jérôme über Paderborn, Bielefeld, Osnabrück, Enger, Herford und Minden zurück zu seiner Residenz Napoleonshöhe, wo er am 14. September wieder eintraf. Menschenmassen säumten seinen Weg, allorts standen Amtsträger und Fähnchen schwenkende Schülergruppen zur Begrüßung bereit, überall ließen die Bewohner ihren Monarchen hochleben.

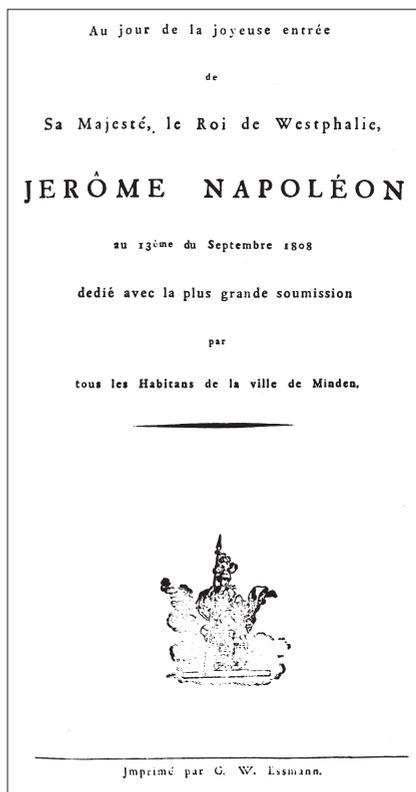
In Minden sollte sich das bereits einmal durchgespielte Programm nun bewähren.⁶⁰ Am 13. September um halb zwei traf der König ein. Da sich Unterpräfekt von dem Bussche krankheitshalber entschuldigen musste, hatte ihn der Tribunalspräsident von Arnim in Rehme empfangen.⁶¹ Vor der Stadt gesellte sich außerdem eine nach französischem Vorbild uniformierte Ehrengarde aus Vertretern der Verwaltung und Kaufmannschaft zu dem Zug.⁶² Beim Simeonstor überreichte Maire Müller dem König auf einem silbernen Präsentierteller den Stadtschlüssel als Symbol der rechtmäßigen Herrschaft, worauf Jérôme diesen „mit schmeichelnden Worten“⁶³ zurück gab. Die Straßen waren mit Blumen und Grün geschmückt und mit extra angefertigten Triumphbögen dekoriert. Die Bückeburger Musikkapelle spielte, verstärkt von einheimischen Musikern, auf.⁶⁴ Der königliche Wagen fuhr durch das Spalier aus französischem Militär und der Bürgerschaft zu seinem Absteigequartier, der Domdechanei. Bei den Bewohnern verursachte die Anwesenheit des großen Militäraufgebotes allerdings Unzufriedenheiten, war man doch der Meinung, für die Sicherheit des Königs selbst sorgen zu können.⁶⁵

Bei der Domdechanei verlasen Ehrenjungfrauen ein Lobgedicht, das wiederum der Gymnasialdirektor Reuter gereimt hatte und dem König auf Seide gedruckt übergeben wurde.⁶⁶ Jérôme nahm eine Mahlzeit ein, empfing Vertreter der örtlichen Oberschicht und ließ durch seinen Palastpräfekten ein Geldgeschenk für die Armen überreichen. Schließlich zeigte er sich am Fenster, wo ihm von der in Kompanien aufgestellten Bürgerschaft unter Pauken und Trompetenschall ein Vivat dargebracht wurde.⁶⁷ Obwohl man sich auf die Übernachtung des Königs eingerichtet hatte, verließ er bereits um halb sechs die Stadt über die mit einem Ehrenbogen geschmückte Weserbrücke in Richtung Nenndorf. Die auf der Weser liegenden Schiffe flaggten, Kanonendonner verabschiedete ihn. Trotz der Weiterreise des Königs feierten die Bürger das Ereignis. In der Ressource gab es einen Ball und ein Souper, an dem 160 Personen teilnahmen und sich bei Musik und reichlich Wein vergnügten,⁶⁸ während sich die übrige Bevölkerung an einem öffentlichen Schauspiel erfreuen sollte.

Weshalb der König die Stadt so rasch wieder verließ, darüber schweigen sich die Quellen aus. Manche Autoren kolportieren, die Mindener Bürger hätten ihm nicht die erwartete Huldigung zuteil werden lassen.⁶⁹ Dieses mag übertrieben sein, denn an den Vorbereitungen des Besuches hatten sie sich eifrig beteiligt. Probleme gab es allerdings mit der Zusammenstellung einer Ehrengarde, „welche aus der Mitte der angesehensten und wohlhabensten jungen Einwohner“⁷⁰ bestehen sollte und die Aufgabe hatte, den König während seines Besuches per Pferd zu begleiten. Während sich aus der Stadt Minden für diesen Dienst innerhalb von zwei Tagen eine Gruppe junger Leute zusammenfand, winkten einige aus dem Umland dazu aufgerufene Männer aus wenig stichhaltigen Gründen ab. Die Lübbecker merkten beispielsweise an, man sei in der Kornernte und es fehle an guten Reitpferden.⁷¹ So blieb diese Ehrerweisung eine Sache der städtischen Eliten. Sicher ist auch, dass es während des Besuchs zu Verwirrungen kam, denn einige Bauern der Umgebung wollten ihre Pferde nicht für die Spanndienste an den königlichen Kutschen zur Verfügung stellen. Bauern aus Jössen, die seit dem Mittag parat stehen sollten, trieben ihre Pferde mit dem Argument davon, sie gehörten nur zur Reserve. Um weitere Unruhe zu vermeiden, wurden sämtliche Pferde auf den Domhof geführt und dieser mit Wachen besetzt.⁷²

Zurückhaltung scheint ebenfalls auf der Seite des Herrschers bestimmend gewesen zu sein. Aus einem Reisebericht des „Moniteur“, des offiziellen westphälischen Veröffentlichungsorgans, kann geschlossen werden, dass der Empfang des Königs durch die Bürger in den Bischofsstädten Paderborn und Osnabrück herzlicher empfunden worden ist, als in der altpreußischen und protestantischen Stadt Minden.⁷³ Der Aufenthalt dort wird im Vergleich zu den anderen Städten kurz und ohne Emotionen geschildert. Dennoch war in Minden die Bürgerschaft – wenn auch vermutlich nicht so zahlreich wie in den katholischen Landesteilen⁷⁴ – auf den Beinen, um Jérôme zu sehen.

Die Ausgaben für die Veranstaltung waren enorm. Auch das ist als Zeichen dafür zu deuten, welchen Wert die Mindener diesem Besuch beima-



Titelblätter eines Lobgedichts auf König Jérôme in deutscher Sprache (links) und in französischer Sprache (rechts) aus Anlass seines Besuchs in Minden am 13. September 1808.

KAM, Stadt Minden, D, Nr. 33, Bl. 40r + Bl. 39r

Ben. Knapp ein Zehntel davon wurde von der Kaufmannschaft gedeckt. Weitere Kosten sollten mit öffentlichen Geldern beglichen werden, doch eine Einigung zwischen denen, die die Mittel vorgestreckt hatten, und den zuständigen Behörden war nicht zu erzielen. Während Präfekt von Pestel vor dem Besuch Jérômes die Städte aufgefordert hatte, keine Kosten zu scheuen, „um die Zufriedenheit Sr. Majestät zu erlangen, weil dadurch das Wohl und die Ehre des Departements abhängt“, ⁷⁵ so monierte der neue Präfekt Delius ein halbes Jahr später die ungeheure Verschwendung. Gewiss hatte dies auch mit der Ernüchterung zu tun, die durch die insgesamt wenig nachhaltige Reise hervorgerufen worden war. Erbost fragte der Präfekt an, wer in Minden die enormen Ausgaben autorisiert habe, wo der König kaum eine Stunde dort gewesen sei und „die Veran-

staltungen welche sich dem Auge darboten [...] höchst mittelmäßig“⁷⁶ waren. Die Bezahlung der Handwerker zögerte die Präfektur über Jahre hinaus.⁷⁷ Der Streit, wer für den abendlichen Ball in der Ressource aufzukommen habe, schwelte noch 1814, als sich der Wirt des Gesellschaftshauses bei der preußischen Regierungskommission, dem Vorläufer der Regierung Minden, um die Begleichung seiner Forderungen in Höhe von 199 Talern bemühte.⁷⁸

Mehr als ein Jahrhundert später sollte der königliche Besuch noch ein weiteres Nachspiel bekommen: Die Studienrätin und ehrenamtliche Stadtarchivarin Katharina Krickau, die zur Zeit der Ruhrbesetzung 1923 für die „Mindener Heimatblätter“ einen Artikel über die westphälische Zeit schrieb, griff die Reime des Gymnasialdirektors Reuter zu Ehren Jérômes scharf an.⁷⁹ Seine Nachkommen mussten sich in der aufgeheizten nationalistischen Atmosphäre für das Vorgehen des Schulprofessors entschuldigen. Sie erklärten, Reuter habe die Lobeshymne nur ersonnen, um die um ihre Existenz bangende Lehranstalt zu retten, was schließlich auch gelungen sei.⁸⁰ Tatsächlich waren solche Ehrbezeugungen nichts Ungewöhnliches, sondern gehörten zum üblichen Repertoire eines Herrscherbesuchs. Zudem hatte Reuter das enthusiastische Gedicht im Auftrag der Stadt und nicht als Privatmann geschrieben. Es ist daher vor allem als ein Stimmungsbarometer der öffentlichen Meinung zu verstehen und repräsentiert die Vorstellungen einer gebildeten Bürgerschicht.

5. Feste in der französischen Zeit

Ende 1810 kam es zu einer grundlegenden Neugliederung der von Napoleon abhängigen norddeutschen Gebiete, die nun regelrecht in das französische Empire einbezogen wurden. Grund dafür war zum einen, dass die gegen England gerichtete Kontinentalsperre auf diese Weise effektiver durchgesetzt werden sollte. Andererseits verschaffte sich Napoleon dadurch ein ausgedehntes Aufmarschgebiet für seinen Krieg gegen Russland. Zwischen dem Kaiserreich Frankreich und dem Königreich Westphalen wurde eine Grenze in einer Linie von Wesel über Haltern, südlich an Münster und nördlich an Bielefeld vorbei, der Werre und der Weser bis Nienburg folgend, weiter in Richtung Lübeck gezogen.⁸¹ Fortan waren die Mindener französische Staatsbürger und das Arrondissement Minden gehörte zum neu gegründeten Oberemsdepartement.⁸² Es wurde gemeinsam mit den anderen beiden sogenannten Hanseatischen Departements von Hamburg, dem Sitz des Generalgouvernements, ausregiert. Mit der Annexion Norddeutschlands war für Minden das Experiment des Königreichs Westphalen zwar frühzeitig beendet, doch der französische Einfluss verstärkte sich noch. Das sollte sich schon bald auf dem Gebiet der Festkultur zeigen, deren Zweck – die Sicherung der Herrschaft – sich nicht von jener während der westphälischen Zeit unterschied.

Eine erste Gelegenheit dafür ergab sich durch die Geburt des vermeintlichen Thronfolgers. Nach seiner Trennung von Joséphine war Napoleon

seit April 1810 mit der Habsburgerin Marie-Louise (1791 – 1847), Tochter des österreichischen Kaisers, verheiratet. Mit dieser Verbindung meinte Napoleon, die Aufnahme in die europäische Hocharistokratie geschafft zu haben und zudem den letzten Makel – die ungeklärte Nachfolgeregelung – von der jungen Erbmonarchie zu nehmen. Das Kind kam in einer schweren Geburt am 20. März 1811 zur Welt. Napoleon war außer sich vor Glück. Er verlieh seinem Sohn Napoleon II. sogleich den Titel des „Königs von Rom“.⁸³



Dr. Nicolaus Meyer (1775 – 1855), Radierung von Heinrich Heger (1777 – 1835).

KAM, Bildsammlung, D I Meyer, Nicolaus

Sofort nachdem die Nachricht von der Niederkunft das Arrondissement Minden erreicht hatte, wurde das Ereignis mit Glockengeläut, Kanonendonner und Gewehrsalven angezeigt. Am folgenden Sonntag fanden Dankgottesdienste statt und unter den Armen wurden Almosen verteilt.⁸⁴ Allein aus der Spontaneität der Einwohner entsprangen diese Gesten der Anteilnahme allerdings nicht, wie eine entsprechende Verfügung des Generalgouverneurs Prinz von Eckmühl für die drei Hanseatischen Departements beweist.⁸⁵ Da es bereits im Ancien Régime üblich gewesen war, bei Schwangerschaften und Geburten im Herrscherhaus besondere Gebete und Dankfeste anzuordnen, erfolgte mit diesen Zeremonien ein Rückgriff auf dynastische Traditionen.⁸⁶ Ohne obrigkeitliche Anweisung entstanden allerdings Lobeshymnen auf den Kronprinzen, beispielsweise weitschweifige Stanzas des Mindener Mediziners und Goethefreundes Dr. Nicolaus Meyer,⁸⁷ die gedruckt wurden und so eine größere Anzahl von Lesern gefunden haben werden.⁸⁸

Wahre Volksfeste sollte es wenig später anlässlich der Taufe des jungen Königs geben. Der französische Innenminister hatte dazu von Paris aus

Instruktionen an die Präfekten erlassen, die an einem für das gesamte Empire verbindlichen Datum neben anderen Zeremonien das Singen eines Te Deums vorschrieben und damit zumindest das zentrale Geschehen einheitlich regelten.⁸⁹ Dem im Januar 1811 berufenen Präfekten des Oberemsdepartements, Karl Ludwig von Keverberg (1768 – 1841), gelang es als Sohn eines preußischen Beamten, sich in die Vorstellungen der einheimischen Gesellschaft einzufinden. Anlässlich der Tauffeiern regte er die geforderten Freudenkundgebungen an, ohne jedoch Druck auf die Bevölkerung auszuüben.⁹⁰ Der Präfekt schlug vor, auf bekannte Spiele und Bräuche zurückzugreifen. Die Kosten der Veranstaltungen sollten möglichst durch freiwillige Beiträge gedeckt werden.⁹¹

Jede noch so kleine Ortschaft plante nun ein Fest, das am Sonntag nach Pfingsten ganz in der Tradition der westphälischen Zeit mit Glockengeläut, Gottesdienst, erbaulichen Ansprachen sowie Freibier und Tanz sowie Diners für die Oberschicht gefeiert wurde.⁹² Mit wenigen Ausnahmen lehnten die Maires die vom Präfekten vorgeschlagenen besonderen Wettkämpfe allerdings ab, da sie nicht den Gepflogenheiten entsprächen. Aufgrund der hohen Brandgefahr fanden außer in den größeren Ortschaften auch keine Illuminationen statt. Der Vorstellung des Präfekten, die Kosten durch Spenden aufzubringen, wurde ebenfalls nicht entsprochen. Stattdessen wurden die bedrückenden Zeiten beschworen, und dass „eine Aufsamlung freywilliger Beyträge bey den Unterthanen nicht die Freude hervorbringen möchte, die ein so hohes Fest doch ganz bezeichnen muß und da gewiß groß wird, wenn die Einwohner ohne Vorwissen überrascht werden“.⁹³ Die Kosten mussten also aus öffentlichen Mitteln getragen werden, worüber es aber offenbar zu keinerlei Auseinandersetzungen kam.

Für Minden, das als Hauptort des Arrondissements eine Vorbildfunktion einnahm, plante Maire Müller den Tag in der üblichen Form zu zelebrieren.⁹⁴ Neu war, dass er dem Präfekten vorschlug, anlässlich dieses Tages das traditionelle Scheibenschießen wieder zu erlauben, das in der westphälischen Zeit vermutlich aus Angst vor bewaffnetem Widerstand verboten gewesen war. Der Munizipalrat, die Stadtoffiziere, die Altenleute und Bürgerkorporale hatten gemeinsam diesen Vorschlag in der Hoffnung erarbeitet, eine beliebte Tradition wieder aufleben zu lassen.⁹⁵ Der Vorstoß war von Erfolg gekrönt. Während in Minden wie allerorts am 9. Juni der kirchliche Ritus vollzogen wurde, ein durch Geldgaben der Bevölkerung ausgestattetes Brautpaar vermählt,⁹⁶ ein Kind von der Stadt adoptiert, eine Parade abgehalten und Arme gespeist wurden – an den Kosten beteiligten sich neben der Stadt auch die Freimaurerloge und die jüdische Gemeinde – fand am folgenden Tag das Scheibenschießen statt.⁹⁷ Am frühen Morgen versammelte sich die in sechs Kompanien eingeteilte Bürgerschaft auf dem großen Domhof und marschierte in Begleitung des Unterpräfekten, der Munizipalbeamten und des Munizipalrats zum Schützenplatz, wo in mehreren Zelten der Wettbewerb durchgeführt wurde. Das ging nicht ohne Ovationen für das französische Kaiserhaus einher. Dabei war die stärkste Geste der Gunsterweisung die Er-

klärung des jungen Thronfolgers zum Schützenkönig. Unterpräfekt von dem Bussche hatte im Namen des Säuglings den ersten Schuss abgefeuert, der – selbstverständlich – unübertroffen blieb. Wenngleich es bei der Veranstaltung zu einem Unfall kam, bei dem ein Kind durch einen Schuss tödlich verletzt wurde,⁹⁸ hieß es in dem amtlichen Bericht des Maires: „ohngeachtet ging alles mit der größten Ruhe und Ordnung vor sich, so daß sich die ältesten hiesigen Einwohner nicht erinnern, daß bei dem Scheibenschiessen Feste je eine solche Ruhe – Ordnung – und frohe Stimmung geherrscht habe“.⁹⁹

Nicht weniger fröhlich beging man den Tag in Petershagen. Dort hatte es der Kaufmann und Kommunalrendant Iffland¹⁰⁰ übernommen, den Armen des Ortes in seinem Haus ein Mittagsmahl zu servieren.¹⁰¹ Den Fortgang des Tages schilderte er dem Maire des Ortes in einer überaus lebendigen Weise: „Mit frommer Freude hatte ich die armen Brüder entlassen, und eilte nun mit meiner ganzen Familie nach den Ort der allgemeinen Freude nach Besselshagen – Welch' Herz erhebender Anblick! Ich suchte Sie, um auf der Stelle einen kleinen Bericht über das vorher gesagte zu geben – allein alles entweicht in diesen Augenblick meinen Gedächtniß, durch das vor mir habende schöne und große Schauspiel – Sie unter den größten Haufen als Vater unter den Kindern – hier eine Gesellschaft froher Tänzer alt und jung – dorten wird in brüderlichen Verein Kugel gespielt – hier wieder eine andere Abtheilung kriegerischen Ansehens im Scheibenschießen begriffen – man sucht seine Freunde, man will sich umarmen, da giebt das Krachen der Kanonen in den Augenblick den Geiste wiederum eine andere Richtung. Es ist so mancherley und ist doch nur Eins, man spricht soviel und spricht doch nur Eins, alles athmet, dencket, empfindet – gesegneter Tag! Hoch lebe der größte der Fürsten der erhabene Monarch der große Kayser, welchen wir angehören, welcher die große Tugend, die tiefste Empfindung der Ehrfurcht in uns zu wirken weiß, und welchen wir als Vater verehren! Hoch lebe die erhabene Monarchin deren Tugenden noch über ihre Krone reichen! Hoch lebe der glücklichste der Prinzen, der das kostbarste Pfand seiner kaiserlichen Eltern und unsere Hoffnung ist! – Dieses sind die Ausdrücke des Mancherley, des redens – des denckens – des Kanonen Geprassels – des Tanzens – der harmonischen Musik – und alles dieses ist heute doch nur Eins – Sonderbar! – Es ist die Stimme des Volkes, und wo hat man jemals einen schönern Verein gesehen!“¹⁰²

Das Fest zur Taufe des Königs von Rom war zweifellos der Höhepunkt der Festkultur während der französischen Okkupationszeit. Doch auch der Geburtstag des Kaisers am 15. August und der Krönungstag am ersten Sonntag im Dezember wurden feierlich begangen.¹⁰³ Die Berichte der Maires lassen erkennen, dass es dabei vor Ort Gestaltungsmöglichkeiten gab und auch unterschiedliche Einschätzungen über die Stimmung an den Festtagen. So beschrieb der Maire aus Hartum die Geburtstagsfeier des Jahres 1812 mit größten Emotionen: „Der Napolionstag [sic!], eines der wichtigsten Tage verkündigte gleich bey seinen Anfange in diesen Jahre, nichts wie Glück und Seegen, die Heiterkeit des Himmels, der

Glantz der aufgehenden Sonne, stimbte (mit den angenehmen Gedanken, Heute! ist unßer Erhabener, allgemein Geliebter, eintzig Großer, unüberwindlicher Kaiser, Landes-Herr und Vater gebohren) einen jeden biederer guthgesinnter, echten francosischen Patrioten zum Frohsinn. Des Morgens von 6 bis 7 Uhr wurde mit allen Glocken geläutet, worauf sich die gantze Gemeinde in eine unbeschreibliche freudige Stimmung, mit Pflichtgefühl beseelt in Thätigkeit setzten; so wanderten wir zur Haupt-Kirche der Gemeinde Hartum, wo der Prediger eine sehr rührende Rede hielt, und daß Te Deum unter dem Geläute mit frommer Andacht gesungen wurde, nachdem sich aller Hertzen im stillen Gebeth zu Gott, für das Wohl und Glück des erhabensten aller Monarchen, seiner Sieg gekrönten Waffen, und für daß Große Reich, wozu auch wir nun gehören, in heiliger Stille zum Himmel schickten. Des Nachmittags wurde durch Geläute der Glocken, Gewehr-Feuer und Musieck alles zum gemeinschaftlichen Tantz eingeladen; wo den auch in der frohesten Stimmung und der größten Ordnung bis am andern Morgen vier Uhr gejubelt und getantzt wurde.¹⁰⁴ Aus Hille wurde dem Präfekten sogar ein Loblied übersandt, das von den Beamten, Munizipalräten und weiteren Einwohnern gesungen worden war.¹⁰⁵ In Wehdem instruierte der Lehrer die Schulkinder über die Bedeutung des Tages. Sie wurden mit Schreibpapier und Rechenbüchern beschenkt und erhielten Stuten und Erfrischungen.¹⁰⁶ In den größeren Ortschaften tafelten die Honoratioren gemeinsam, und des Abends waren die Häuser illuminiert. Dagegen fanden in einigen Gemeinden außer den obligatorischen Gottesdiensten keinerlei öffentliche Veranstaltungen statt, und beispielsweise aus Eidinghausen (heute Bad Oeynhaus) berichtete der Maire, dass die leeren Kommunalkassen besondere Ausgaben nicht zugelassen hätten.¹⁰⁷

Als 1813 Napoleons Geburtstag letztmalig gefeiert wurde, hatte sich die politische und militärische Situation des Empires merklich verändert. Längst war bekannt, dass Napoleons Große Armee in Russland gescheitert war, und auch im Mindener Land bangten viele um das Leben ihrer Söhne. Am 30. Dezember 1812 hatte die preußisch-russische Konvention von Tauroggen die Befreiungskriege eingeläutet, wenig später rief Friedrich Wilhelm III. zu den Waffen. Ausgehend vom belagerten Hamburg kam es zu Unruhen, die bis in das Arrondissement Minden hineinreichten.¹⁰⁸ Die kriegerischen Auseinandersetzungen, die inzwischen in Norddeutschland angelangt waren, führten zur Erklärung des Ausnahmezustandes für das Oberemsdepartement, was eine Aussetzung der verfassungsmäßigen Ordnung bedeutete. Für die Bevölkerung gab es zudem seit April 1813 neben den üblichen Truppendurchmärschen, Soldatenausbhebungen und Steuerbelastungen massive Zwangsbeitreibungen von Pferden, Schlachtvieh und Getreide.¹⁰⁹

Bei der Planung des Geburtstagsfestes scheinen die Verantwortlichen in Paris die prekäre Lage gänzlich ignoriert zu haben. Auf Anordnung des französischen Innenministers instruierte Präfekt von Keверberg am 30. Juli die Unterpräfekten und Maires seines Departements, in den Kirchen ein Te Deum zu singen. Außerdem regte er der Jahreszeit entspre-

chende öffentliche Spiele und „Lustbarkeiten“ an. Schließlich sollten Schüler ausgezeichnet werden, die sich durch ihren Fleiß besonders ausgezeichnet hätten.¹¹⁰ Die Festberichte, die die Maires beim Präfekten abzuliefern hatten, unterschieden sich nicht wesentlich von denen des Vorjahres. Das ist erstaunlich, wenn man bedenkt, dass diese noch am 8. Oktober 1813 in aller Form vom Unterpräfekten beim Osna-brücker Präfekten eingereicht wurden.¹¹¹

Wenige Tage später sollte sich das Blatt endgültig wenden. Nach dem Kriegseintritt Österreichs und dem Seitenwechsel Bayerns wird Napoleon Mitte Oktober in der Völkerschlacht bei Leipzig vernichtend geschlagen. Am Morgen des 3. November 1813 räumen die Franzosen Minden; des Abends zieht ein Kosakenregiment als erste alliierte Truppe in die Stadt ein.¹¹² Das Regiment wird mit festlichem Glockengeläut, Illumination und einem Abendessen in der Ressource begrüßt; in genau dem Etablissement, in dem in den Jahren zuvor die Repräsentanten der westphälischen und französischen Regierungen empfangen und bewirtet worden waren.¹¹³ Am 7. November hält Pastor Baden von St. Marien auf



Johann Gottlieb Lebrecht Baden, Pastor an St. Marien.

Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Stadt Minden, Bd. 50, III, S. 181

dem Marktplatz eine enthusiastische Vaterlandsrede.¹¹⁴ Zwei Tage später nimmt General von Bülow das Mindener Land im Namen des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. in Besitz. Das französische Intermezzo ist damit beendet.

Resümee: Identitätsstiftung im Fest

Die zentral angeordneten und vor Ort von den Maires organisierten Feierlichkeiten entsprachen sich in weiten Teilen im gesamten Land. Sie lebten durch die Symbolkraft ihrer immer wiederkehrenden Elemente wie Glockengeläut, Festzug, kirchlicher Feier und geselligem Ausklang. Die Prozession, der Zug der Teilnehmer zu Beginn der Veranstaltung, diente der Sammlung und führte hin zur zentralen Feier in der Kirche. Teilnehmer dieses Zuges waren die wichtigen Autoritäten des Ortes. Die Bürgerfahnen schmückten den Zug und versicherten dadurch symbolisch die Unterstützung der Einwohnerschaft. Glockenklang, Kanonenschüsse und Trommeln machten je nach Bedeutung des Anlasses mehr oder weniger stark auf ihn aufmerksam. Mit den Hauptkirchen war für die zentrale Feier ein exponierter und hoch bedeutsamer Ort erwählt. An jenem historisch-kultischen Ort fand das „Mysterium“ – wie Jakob Burckhardt dieses wesentliche Element des Festes nennt¹¹⁵ – statt. Eine genaue Sitz- und Stehordnung verwies jeden Teilnehmer auf seine Stellung im sich neu entwickelnden Machtgefüge. Der Höhepunkt der Feier war stets der feierliche Lobgesang, das Te Deum. Durch eine Vermischung christlicher Elemente und erläuternder Ansprachen der Geistlichen sollte die Bevölkerung in ihrer Zustimmung für die Familie Bonaparte und deren Taten geeint werden.

An die kirchliche Zeremonie schloss sich der individuell gestaltete gesellige Teil an, der auch ausschweifend und bis in den nächsten Morgen dauern konnte. Die stetige Beteuerung der Maires, die Veranstaltungen seien in Ruhe und Ordnung begangen worden, lassen dabei die Betonung eines Gegenmodells zu den ausschweifenden Jahrmärkten und Schützenfesten des Ancien Régime erkennen und zeigen den Willen, im Fest bürgerliche Tugenden umzusetzen. Während die ersten beiden Teile als bis ins Detail geplante Rituale vollzogen wurden, konnte der dritte Teil einen von Spontaneität geprägten Charakter annehmen.

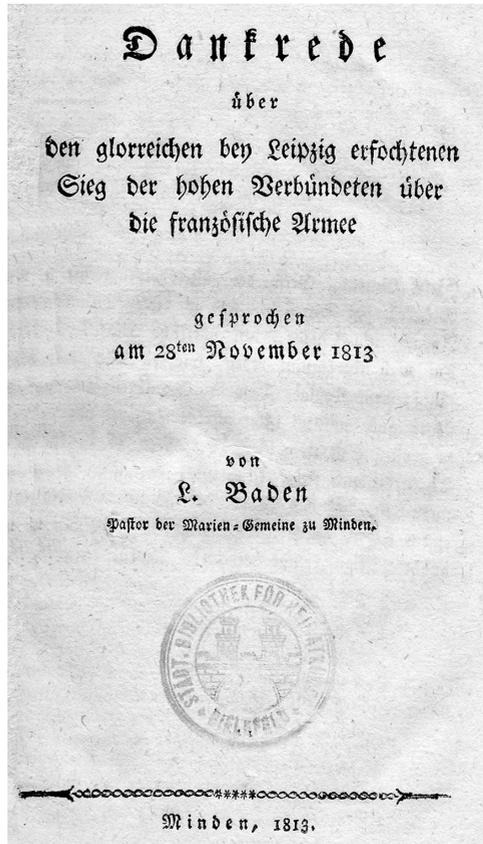
Adressaten der Festessen und Tanzveranstaltungen waren die örtlichen Honoratioren. Das entsprach dem System der Notabilität, das die Einbindung der Elite in den Staat fördern sollte. In diesen Kreisen haben die Feste auch poetische Ergüsse zum Lob des Landesherrn in Form von Liedern und Gedichten hervorgebracht, und zwar nicht auf obrigkeitlichen Druck, sondern aus freiwilligem Eifer heraus. Die Autoren versprachen sich davon das Wohlwollen der Obrigkeit, wenn nicht sogar handfeste Vorteile. Während für die „gebildeten Schichten“ ein Ball gegeben wurde, feierte das Volk auf der Straße. Die Beleuchtung der öffentlichen Gebäude, Musikdarbietungen und Komödien, Brot-, Bier- und Branntweinspenden ließen auch das einfache Volk an den Genüssen teilhaben. Im letzten Teil

des Festes wurde damit deutlich an Elemente der Volkskultur angeknüpft. Wenn auch nach Klassen getrennt, so waren damit doch alle in ihrer Verehrung für die neue Herrschaft verbunden.

Im Fest der westphälisch-französischen Zeit griff man auf einen Bestand an Zeichen und Symbolen zurück, der bereits vor der Französischen Revolution in ganz Europa verbreitet war. So verbindet sich beispielsweise mit dem Auftritt junger, Blumenstreuender Mädchen eine Geste der Huldigung, die keiner Epoche oder Herrschaftsform allein zugewiesen werden kann. Ähnliches gilt für die Ausstattung von Brautpaaren und die Speisung von Armen. Illuminationen waren ein seit dem Barock bekanntes Gestaltungselement höfischer Feste, das seit der französischen Revolution Eingang in die nationale Festkultur gefunden hatte.

Deutlich wird eine Ambivalenz zwischen dem von der Staatsspitze verordneten Zwang, Feste zu bestimmten Anlässen und in angeordneter Weise durchzuführen, und der Spontaneität, die diese Veranstaltungen dennoch hervorriefen. Wenn

auch Ausnahmen zu verzeichnen sind, so war es insbesondere die Oberschicht, die sich an den Vorbereitungen beteiligte und durch die Ausstattung der Brautpaare, durch die Auswahl der Ehrenjungfrauen und Stellung der Ehrenwachen die Feste und den Besuch Jérômes mitgestalteten. Auch zeigen die Huldigungsgedichte und Loblieder sowie die Hochrufe auf die Königs- und Kaiserfamilie, dass ein Beteiligungswille vorhanden war. Allerdings spielte bei dem Engagement das Interesse an bürgerlicher Gesellschaft eine nicht zu unterschätzende Motivation.



Titelblatt der Dankrede von Pastor Johann Gottlieb Lebrecht Baden an St. Marien zu Minden auf die Niederlage Napoleon Bonapartes in der Schlacht bei Leipzig von 1813.

KAM, Bibliothek, 5149

Die zentrale Funktion des Festkultes war das Bemühen um Herrschaftsstabilisierung. Das symbolische Handeln im Fest sollte die Aufgabe erfüllen, gerade in dem traditionslosen Kunst- und Modellstaat Westphalen die aus den aufgelösten Vorläuferstaaten hervorgegangene Bevölkerung zu einem neuen Staatsvolk zu verschmelzen. Seit 1811 sollten die Feste dann die Verbindung zum französischen Empire festigen. Festaufwand und feierliche Zeremonien versetzten die Bevölkerung in eine emotionale Hochstimmung und entlockten ihr so die Zustimmung für die neuen Verhältnisse. Anders als in der Vormoderne, in der eine Volkskultur und die Kultur der Herrschenden voneinander getrennt bestanden, waren im Fest der westphälisch-französischen Zeit Herrscher und Beherrschte somit unter dem modernen Begriff der „Nation“ miteinander vereint.¹¹⁶

Anhand der Feste in Minden und seiner Umgebung konnte gezeigt werden, dass sich die Menschen den Festen in der westphälisch-französischen Zeit nicht verweigerten. Selbst die Bevölkerung im protestantischen Minden-Ravensberg, die sich mit ihrer Zugehörigkeit zu Preußen durchaus identifiziert hatte, und sich darin von der katholischen Bevölkerung des benachbarten Paderborns und des Münsterlandes unterschied, ließ sich auf die neuen Machthaber ein und feierte – wenn auch weniger enthusiastisch – ihre Feste. Doch wenn auch die Strategie der „moralischen Eroberung“ im Bereich der lokalen Festkultur zumindest partiell als erfolgreich eingeschätzt werden kann, so war damit nicht die Begründung einer stabilen westphälischen bzw. französischen Nationalidentität verbunden. Das zeigte sich spätestens 1813, als sich die Sympathie der Mindener Bevölkerung wieder den preußischen „Rückkehrern“ zuwendete und dabei die in sieben Jahren eingeübte Festkultur unter veränderten Vorzeichen bruchlos fortsetzte.

ANHANG

I. Regulativ zur Feier des Geburtstages König Jérômes, Minden, 10. November 1808¹¹⁷

Zur Feyer des Geburtstages Sr Majestaet des Königs sind folgende Einrichtungen getroffen

1. Am Montag den 14ten dieses des Abends wird von 5 bis 6 Uhr mit allen Glocken geläutet und so wohl hier durch 21. Kannonen Schüsse das Fest angekündigt.
[am Rand von gleicher Hand: wegen der 21 Kannonen Schüsse das selbige statt des Abends des Morgens früh abgefeuert werden.]

2. Sämtliche hiesige Autoritäten, nemlich das Königliche Tribunal und sämtliche Domainen-, Forst- und Cassen Officianten, die protestantische Geistlichkeit, in gleichen die Lehrer des hiesigen Gymnasiums versammeln sich am 15ten Vormittags um 10 ½ Uhr präcise auf dem Stadthause, wohin sie der Herr Maire um die bestimmte Zeit einladen wird.
3. Der Herr Maire wird beauftragt, die gesammte Bürgerschaft commandiren zu lassen, sich um eben diese Zeit mit Ober- und Unterofficiers auf dem Markte zu versammeln.
4. Von 10 bis 11 Uhr wird mit drei Pulsen geläutet.
5. Mit dem Anfange der 3ten Pulse begeben sich die Autoritäten mit der Bürgerschaft in die Dom Kirche, in welcher nur allein Gottesdienst gehalten wird und werden daselbst von der katholischen Geistlichkeit empfangen.
6. Beim Eintritt derselben in den Dom wird mit Pauken und Trompeten so lange musicirt, bis alles an seinem Platz ist. Sodann wird eine Symphonie gespielt, damit eine völlige Ruhe in der Kirche entstehe.
7. Der lutherische Prediger Herr Baden ist requirirt eine zweckmäßige Rede zu halten, während welcher zwei Camerarien für die Armen sammeln. Nach Endigung derselben stimmt der Clerus das Te Deum an, da dann zugleich wieder mit allen Glocken auf allen Kirchen bis zu dessen Beendigung geläutet und mit Kannonen gefeuert wird.
8. Zum Schluß der Gottes dienstlichen Verhandlungen wird ein Braut Paar, welches durch freywillige subscribirte Beiträge ausgesteuert ist, vor dem Kirchspiels Altar copulirt.
9. Die sämtlichen Behörden begeben sich nun in eben der Ordnung wieder auf das Stadthaus.
10. Um 3 Uhr ist groß Diner auf dem Stadt-Hause und Abends Ball und Soupér auf der Resource. Auch ist Veranstaltung getroffen, daß im Deutschen Hause gleichfalls ein Ball gegeben wird. Einen geringeren Theil der Bürgerschaft wird zur Erholung jedem Rott eine Tonne Bier verabfolgt werden.
11. Der Herr Maire wird dafür sorgen, daß bey dem Feste die größte Ordnung herrsche, und wenigstens des Vormittags alle öffentliche Arbeiten auf den Straßen gänzlich eingestellt werden.
12. Am Abend wird die Stadt illuminirt.

**II. Festgedicht anlässlich
des Besuchs Jérôme Bonapartes
am 13. September 1808 in Minden¹¹⁸**

Am Tage der erfreuenden Ankunft
Sr. Majestät des Königs von Westphalen Hieronymus Napoleon
am 13ten September 1808
mit der tiefsten Unterthänigkeit gewidmet
von allen Einwohnern der Stadt Minden.
Gedruckt bey G. W. Eßmann.
(Vignette: Engelsfigur mit Posaune und
Lorbeerkränzen auf einer Wolke schwebend
und von einem Strahlenkranz eingerahmt)

Schwebet willig vom Himmel herab,
Da zu euch tönet der flehende Ruf!
Göttinnen, die ihr mit mächtigem Götterhauch' anweht,
Musen, weht mit dem mächtigen Götterhauch' uns an!
Entlokket nie entdekketen Quellen den Strom des Gesangs!
Musen, ihr der Lieder Gebieterinnen, schwebet herab!

Sinnend stehn wir, in Erwartung verloren.
Ist's? – Oder täuscht uns Taumel der Wonne? –
Nein! geöffnet ist unser Aug',
Wir sehen den um die Göttinnen strahlenden Lichterglanz;
Geöffnet ist unser Ohr! – Horcht! es nahet der Gottheiten Gang; –
Horcht! jetzt erschallt ihr Gesang:

„Dir, Hieronymus, tönen mit Recht der süßesten Wonne
Jubelgesänge! Euch ward ja das große, das herrliche Loos, von
Ihm Unterthanen zu seyn. Heil Allen, welche es warden,
Allen, die es noch werden!

In unbesiegllicher Kraft, gleich dem erhabenen Bruder,
Napoleon, Ihm, welcher für Zeit und Ewigkeit groß ist,
Ist mit Lorbeer'n bekränzet Er als Held und als Weiser;
Tapfer ist Er und gütig.

Hironymus lebe! Gerechtigkeit, Heldenmuth, Milde,
Sichern als Herrscher Ihm unvergänglich Belohnung. Ja! heilig
Sey dir, o Minden, des Königthums heere Begründung, und heilig
Sey dir des Königes Ankunft!

Dreymal und viermal beglückket mußst du dich fühlen, daß heute
Er, der Gerechte, der Sanfte, dir die gehoffte, ersehnte
Freude gewährt, in deine Mauern zu treten! Ja! juble,
Minden! frohlokket Einwohner!

Laßet die frohesten Lieder, begleitet von tönenden Saiten,
Heute erschallen, Ihm, dem Beglückter, dem Sieger, dem Weisen,
Ihm, dem Fürsten und Vater des Volks! Laut singet mit frohem
Herzen: Es lebe der König!“

Und wir Alle, die Minden bewohnen,
Singen frohlokkend die Lieder nun nach;
Nicht vergebens haben uns eure Töne umrauscht!
Wir singen: Heil, Hieronymus, Dir!
Ewiges Glück werde, Hieronymus, Dir!
Es lebe der König!

III. Lobgesang, der am 15. August 1812 anlässlich des Geburtstages Napoleons in Hille gesungen wurde.¹¹⁹

1. Einem seltenen Kayser preise
Preis ihn hoch o Festgesang
Schon als Jüngling brav und weise
Gab seyn Herz ihm Kaysers Rang
In der Laufbahn rascher Jugend
Die er festen Schritts betrat
Der Gefährte strenger Jugend
Erhalt ihn uns o Gott, erhalt ihn groß und gut
Für ihn, für ihn gibt gern seyn Volk,
Gern Leben hin und Blut.
2. Er zerreißt der Selbstsucht Hetze
Auf das Wohl des Volks bedacht,
Er verehret die Gesetze
Selbst als Schranken eigner Macht
Er entfernt der Heuchler Scharen
Und verachtet Schmeichler Thun
Den er wirkt ja seinen Thron
Nur den Biedermann den wahren
Erhalt ihn uns o Gott! erhalt ihn so gerecht
Durch ihn, durch ihn, sieht man die Welt
Ein glückliches Geschlecht.
3. Er gehorcht nicht fremden Wahne
Nicht empörter Leidenschaft
Seine Thaten seine Plane,
Sind Geburten eigner Kraft
In der Wissenschaft Gebiethe
Durch das Lächeln seiner Gunst
Treibet Frankreich Fleiß und Kunst

Neue Früchte Frankreichs Blüte
Erhalt ihn uns o Gott, erhalt ihn weich und mild
Durch Ihn durch Ihn sieht den seyn Volk
Von seyner Huld ein Bild.

4. Diesen seltenen Kayser preise
Preis Ihn hoch o Festgesang
Hier in lauter Freundschafts Kreise
Singt ihn Freunde lauter Dank.
Für das beste Kaysers-Leben
Für die edle Kayserin
Für das Paar von Frankreichs Sein
Trinkt Heil dem Kayser, der Saft der Reben
Erhalt ihn uns o Gott vereint durch ewigs Band,
Zum Heil, zum Heil, für Volk und Staat,
Für Thron und Vaterland.
Zum Heil, zum Heil, für Volk und Staat
Für Thron und Vaterland.

Anmerkungen

- 1 Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück (StAOs), Rep. 240, Nr. 187, Bl. 126.
- 2 In der Geschichtsschreibung ist es weiterhin üblich, für das von Jérôme Bonaparte regierte Königreich die altertümliche Schreibweise „Westphalen“ bzw. „westphälisch“ zu verwenden.
- 3 Monika Lahrkamp, Die französische Zeit, in: Wilhelm Kohl (Hrsg.), Westfälische Geschichte, Bd. 2: Das 19. und 20. Jahrhundert. Politik und Kultur, Düsseldorf 1983, S. 1 – 43, hier S. 23. Hier auch der beste Überblick zur politischen Entwicklung Westfalens in den Jahren 1800 bis 1813.
- 4 Einen detaillierten Überblick zur Rezeptionsgeschichte gibt Armin Owzar, Fremde Herrschaft – fremdes Recht? Deutungen der napoleonischen Verfassungspolitik in Westfalen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 51, 2001, S. 75 – 105.
- 5 Vgl. Elisabeth Fehrenbach, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, München 2001, S. 83.
- 6 Zit. nach ebd.
- 7 Vgl. den Tagungsbericht Armin Owzar, Das Königreich Westphalen und das Großherzogtum Berg. Quellen – Forschungen – Deutungen, in: Westfälische Forschungen 54, 2004, S. 401 – 414, hier S. 403f. Ausführlich dazu demnächst Martin Knauer, Im Zeichen der Herrschaft: Staatskult und monarchische Repräsentation im Königreich Westphalen, in: Armin Owzar / Gerd Dethlefs / Gisela Weiß (Hrsg.), Das Königreich Westphalen und das Großherzogtum Berg – Quellen, Forschungen, Deutungen, Paderborn.
- 8 Siehe allgemein Michael Maurer, Feste und Feiern als Historischer Forschungsgegenstand, in: Historische Zeitschrift 253, 1991, S. 101 – 130.
- 9 Vgl. Knauer, Zeichen, wie Anm. 7. In Bezug auf die französischen Revolutionsfeste ist grundlegend Mona Ozouf, La Fête révolutionnaire, 1789 – 1799, Paris 1976.
- 10 Vgl. Knauer, Zeichen, wie Anm. 7.
- 11 Vgl. Owzar, Herrschaft, wie Anm. 4, S. 77.
- 12 Die Verwaltung wurde nach französischem Vorbild in der Mehrstufigkeit von Departements, Distrikten, Kantonen und Munizipalitäten organisiert. Das bürokratisch-zentralistische System sollte einen rasch wirksamen, einheitlich wirkenden staatlichen Dirigismus garantieren. Präfekt des Weserdepartements mit Sitz in Osnabrück war bis 1809 der aus Minden stammende, ehemals preußische Kriegs- und Domänenrat Philipp von Pestel, der dann als Staatsrat nach Kassel ging. Ihm folgte Heinrich David Delius, der – bevor er in Bielefeld den Posten des Unterpräfekten inne gehabt hatte – ebenfalls als Kriegs- und Domänenrat in Minden tätig gewesen war. Delius wechselte 1811 als Präfekt an die Spitze des Leinedepartements. Seit 1811, in der Zeit der Zugehörigkeit zum französischen Empire, war Karl Ludwig Josef von Keверberg Präfekt des neu zugeschnittenen Oberemsdepartements, das ebenfalls seinen Sitz in Osnabrück hatte. Unterpräfekt im Distrikt Minden war zunächst Kriegs- und Domänenrat Backmeister. Ihm folgten 1808 Clamor Ernst von dem Bussche und seit Herbst 1811 Constantin Léon de Bouthillier de Chavigny, der einem alten französischen Adelsgeschlecht entstammte. Bürgermeister oder „Maire“ von Minden war zunächst Ludwig Adolph Ferdinand Aschoff, seit Juli 1808 Kriminalrat Johann Friedrich Müller; zum Personal vgl. Werner Hömberg, Über Verwaltungseinrichtungen während der französischen Zeit im Osnabrückschen, Osnabrück 1914, S. 9ff., und Antoinette Joulia, Ein französischer Verwaltungsbezirk in Deutschland: Das Oberems-Departement (1810 – 1813), in: Osnabrücker Mitteilungen 80, 1973, S. 21 – 102, hier S. 39ff., 56 u. 71.
- 13 Die Literatur über die westphälisch-französische Zeit in Minden-Ravensberg ist spärlich, neuere Forschungen fehlen fast vollständig. Die Dissertation von Hans Schmidt, Minden-Ravensberg unter französischer Herrschaft, Frankfurt a. M. 1933, und der Beitrag von Katharina Krickau, Minden-Ravensberg unter französischer Fremdherrschaft, in: Eduard Schoneweg (Hrsg.), Minden-Ravensberg. Ein Heimatbuch, Bielefeld – Leipzig 1929, S. 98 – 106, sind stark von den Ressentiments nicht nur national-konservativer Kreise der Weimarer Republik geprägt. Ausführlich, aber deshalb nicht

- erträglicher sind die Artikelserien von Käthe Krickau, Minden unter Franzosenherrschaft, in: Mindener Heimatblätter 1, 1923, Nr. 2 – 3; dies., Schicksale unserer Heimat in der Franzosenzeit des vorigen Jahrhunderts, in: Mindener Heimatblätter 1, 1923, Nr. 6 – 9; 2, 1924, Nr. 1, sowie von Wolfgang Lindemann, 1806 – 1813. Die Franzosenzeit und das Mindener Land, in: Mindener Heimatblätter 15, 1937, Nr. 1 – 12; 16, 1938, Nr. 1 – 4, 6 – 8 u. 10. Einen besonderen Quellenwert besitzen die Erinnerungen des Stadtkommandanten und Stadtmajors Daniel Koch, Authentische Sammlung merkwürdiger Begebenheiten während der französischen Fremdherrschaft angehend 1806, in: Mindener Heimatblätter 2, 1924, Nr. 10; 3, 1925, Nr. 1 – 4, 6 – 21 u. 23 – 24. Sie wurden allerdings erst 1841 niedergeschrieben. Zahlreiche Impulse für die Erforschung der westphälisch-französischen Zeit in unserer Region gibt mit seiner Dissertation Uli Kahmann, Die Geschichte des J.E.A. Lampe. Ein Beamtenleben im Dorf Schildesche um 1800, Bielefeld 1995 (Bielefelder Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte 15). Erst im Vorfeld anstehender Jubiläen ist die Forschung in jüngster Zeit intensiviert worden; siehe etwa Helmut Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“ in Norddeutschland (1803 – 1814). Napoleons Hanseatische Departements, Bremen 2003, mit einem Kapitel zu Minden und den demnächst erscheinenden Tagungsband Owzar / Dethlefs / Weiß (Hrsg.), Königreich, wie Anm. 7.
- 14 Vgl. Schmidt, Minden-Ravensberg, wie Anm. 13, S. 3.
- 15 Das Te Deum wurde seit dem Mittelalter als Akt der Ehrerweisung gegenüber dem Herrscher gesungen. Der deutsche Kaiserhof beging alle feierlichen Ereignisse mit einem Te Deum: Hochzeiten und Geburtstage ebenso wie Siege und Friedensschlüsse. An den Höfen der absolutistischen Monarchen der Neuzeit war das Te Deum zu einer das System stabilisierenden Staatsmusik geworden. Der kirchliche Hymnus, der an sich die Souveränität Gottes feiert, wurde in dieser Funktion zum Gesang dessen, der von Gottes Gnaden gekrönt, Repräsentant der göttlichen Alleinherrschaft auf Erden war. Die Fürsten, auch die protestantischen, standen da nicht nach. Das Te Deum diente damit auch der Selbst-
- darstellung derer, die es anordneten. Mit der Französischen Revolution schien die Rolle des Te Deums ausgespielt zu haben, denn die Revolutionäre ersetzten den Hymnus bald durch die Marseillaise. Napoleon ließ das Te Deum als Staatsmusik wieder aufleben und gab standesgemäß zu seiner Krönung eine neue Komposition in Auftrag. Abgeleitet von der napoleonischen Verfahrensweise setzte auch sein Bruder Jérôme die Verwendung des Hymnus bei allen festlichen Gelegenheiten durch. Zur Entwicklung des Gesanges vgl. Sabine Zak, Das Te Deum als Huldigungs-gesang, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 102, 1982, S. 1 – 32.
- 16 Vgl. Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 1.
- 17 Vgl. Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 8.
- 18 Ebd.
- 19 Vollständig abgedruckt in Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 9.
- 20 Als z. B. am 30. April 1808 die Mindener Bürgerschaft antreten sollte, um den französischen Sieg bei Landshut zu begehen, fanden sich nur wenige ein, und der Festzug zur Feier in den Dom fiel recht mager aus; vgl. Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 11. An der nächsten Siegesfeier anlässlich der Erfolge Napoleons gegen Österreich am 23. Juli 1808 beteiligten sich sogar nur 25 Bürger; vgl. Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 12.
- 21 Vgl. Karl Ditt, Der „Minden-Ravensberger“. Zum Wandel eines Sozialstereotyps im 19. und 20. Jahrhundert, in: Johannes Altenberend (Hrsg.), Ein Haus für die Geschichte. Festschrift für Reinhard Vogelsang, Bielefeld 2004 (89. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg), S. 383 – 400, hier S. 385f.
- 22 Vgl. Ute Schneider, Politische Festkultur im 19. Jahrhundert. Die Rheinprovinz von der französischen Zeit bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1806 – 1918), Essen 1995, S. 40f.
- 23 General Gobert, der als wohlwollend gegenüber der deutschen Bevölkerung galt, wurde nach Portugal versetzt. Er verließ die Stadt am 6. Dezember 1807; vgl. Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 10.
- 24 Vgl. Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 10.

- 25 Kommunalarchiv Minden (KAM), Stadt Minden, D, Nr. 31, Bl. 1.
- 26 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 31, Bl. 2: „qu'on rende à Caesar ce qui est à Caesar“.
- 27 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 31, Bl. 2f.: „un concours sincère et actif à la mise en activité de sa Constitution, à l'Établissement du nouvel ordre“.
- 28 Vgl. André Hohenstein, Die Huldigung der Untertanen, Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800 – 1800), Stuttgart – New York 1991, S. 511.
- 29 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 31, Bl. 8: Königliches Dekret über die Huldigung, 11. Februar 1808.
- 30 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 31, Bl. 9: Anweisung des Unterpräfekten Backmeister an Stadtdirektor Aschoff, 24. Februar 1808.
- 31 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 319: Bericht des Unterpräfekten Backmeister an Präfekten, Minden, 7. März 1808.
- 32 Vgl. Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 1.
- 33 Vgl. Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 9.
- 34 Seine Ansprache liegt in gedruckter Form vor: Leberecht Baden, Rede bey der Trauung von fünf Brautpaaren am 16. August 1807 als am Tage Napoleons des Großen desgleichen der Thronbesteigung und Vermählung Sr. Königlichen Majestät von Westphalen, Hieronymus Napoleon, und Ihrer Königlichen Hoheit, der Prinzessin Catharina von Würtemberg gehalten in der hiesigen Dom-Kirche, Minden 1807.
- 35 Die Gesellschaft „Ressource“, gegründet 1788, bestand vor allem aus höheren Beamten, führenden Kaufleuten und Militärs. Ihr Zweck war die Förderung des geselligen und kulturellen Lebens der Stadt. 1790 hatte sie am Markt ein Gebäude erworben, das sie als Gesellschaftshaus nutzte. Den Mitgliedern stand es jederzeit offen, auch Bälle der Munizipalität wurden hier gefeiert. Siehe Hans Nordsiek, 200 Jahre Geschichte der Weserklausen zu Minden – ein historischer Überblick, in: Gesellschaft zur Weserklausen in Minden/Westfalen 1788 – 1988, Minden 1988, S. 7 – 18.
- 36 Vgl. Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 9.
- 37 Ein prominentes Beispiel dafür ist das 1809 zum ersten Mal gefeierte Münchener Oktoberfest, bei dem alle baye-
- rischen Landesteile symbolisch einbezogen wurden.
- 38 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 350: „Circulaire. Célébration du jour de l'anniversaire de la Naissance de Sa Majesté“ des Justiz- und Innenministers, Kassel, 26. Oktober 1808.
- 39 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 393: „Regulativ zur Feyer des Geburts-Tages Sr Majestaet des Königs“, Minden, 10. November 1808.
- 40 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 32, Bl. 11 – 13; StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 388: Bericht des Unterpräfekten von dem Bussche an Präfekten, Minden, 16. November 1808.
- 41 Das Los unter drei Bewerberinnen fiel auf die Schlossermeister Tochter Marie Louise Müller; StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 362f.: Maire Müller an Präfekten, Minden, 8. November 1808.
- 42 Das bei dem Mindener Buchdrucker EBmann gedruckte Gedicht in: KAM, Stadt Minden, D, Nr. 32, Bl. 12a.
- 43 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 32, Bl. 12.
- 44 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 32, Bl. 15, Minden, 17. November 1808.
- 45 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 426 – 428: Bericht des Maires Diederichs an den Bielefelder Unterpräfekten Delius, Herford, 16. November 1808.
- 46 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 464f.: Unterpräfekt von dem Bussche an Präfekten, Minden, 16. November 1809.
- 47 Vgl. die Einschätzung bei Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“, wie Anm. 13, S. 139.
- 48 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 503: Anweisung des Innenministers zur Durchführung der Feier an den Präfekten des Weserdepartements, Kassel, 4. November 1810; StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 507: Anfrage des Sekretärs des Unterpräfekten Gebhard an Präfekten, Minden, 6. November 1810.
- 49 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 32, Bl. 33 – 36.
- 50 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 32, Bl. 38f.; StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 534: Bericht des Maires Müller, Minden, 16. November 1810.
- 51 Stadt Minden, D, Nr. 32, Bl. 32: Schreiben der Ressource-Direktion an den Maire, 13. November 1810.
- 52 Dazu ausführlich Klaus Tenfelde, Adventus. Zur historischen Ikonologie des Festzugs, in: Historische Zeitschrift 235, 1982, S. 45 – 84.
- 53 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 33: Instruktion des Präfekten für die Unterpräfek-

- ten und Maires, 12. August 1808.
- 54 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 33, Bl. 8f.
- 55 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 34: Instruktion des Präfekten, 12. August 1808.
- 56 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 33, Bl. 21; StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 63: Unterpräfekt von dem Bussche an Präfekten, Nenndorf, 15. August 1808.
- 57 StAOs, Rep. 230, Nr. 31, Bl. 248: Monatlicher Zeitungsbericht für August 1808, Sekretär Gebhard an Präfekten, Minden, 2. September 1808.
- 58 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 33: Instruktion des Präfekten, 12. August 1808.
- 59 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 33, Bl. 33: Schreiben des Sekretärs Gebhard, 28. September 1808 „morgens 3 Uhr“.
- 60 Vgl. Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 16.
- 61 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 156: Sekretär Gebhard an Präfekten, Minden, 16. September 1808.
- 62 Zur Aufstellung der Ehrengarde siehe KAM, Stadt Minden, D, Nr. 89.
- 63 Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 16.
- 64 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 227, Musiker Lohmeyer an Präfekten wegen ausstehender Forderungen für sich und sechs weitere Musiker, Minden, 22. April 1809.
- 65 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 157, Sekretär Gebhard, 16. September 1808.
- 66 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 33, Bl. 39–42: Druck in deutscher und französischer Sprache; gekürzt abgedruckt bei Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 17.
- 67 Vgl. Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 16. Koch widerspricht damit eher dichterischen Darstellungen, die beschreiben, die Menge sei beim Anblick des Königs verstummt und habe aufgrund eines missverständlichen Kopfschüttelns des hinter dem König stehenden altersschwachen Domherrn Vincke bzw. nach einer anderen Version des an Kopfgicht leidenden Maire Müller, kein Hurra ausgerufen; vgl. Wilhelm Fricke, Westfälische Geschichten aus alter und neuer Zeit, Minden 1887, S. 100, u. G. Lüttgert, Zu Jérômes westfälischer Reise, in: Ravensberger Blätter 1905, S. 38.
- 68 KAM, Stadt Minden, E, Nr. 1033, Bl. 1; StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 228 – 231: Präfekt Delius an Unterpräfekten von dem Bussche, 10. Juni 1809.
- 69 Vgl. Lindemann, Franzosenzeit, wie Anm. 13, 15, 1937, Nr. 6.
- 70 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 89, Bl. 3: Rundschreiben des Maires Müller, 27. Juli 1808.
- 71 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 89, Bl. 18: Absage des Maires von Lübbecke, Nie-meier, 13. August 1808.
- 72 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 156f.
- 73 Le Moniteur Westphalien, Gazette officielle, Nr. 112 u. 114, 13. u. 17. September 1808.
- 74 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 157; nach Einschätzung des Sekretärs Gebhard erschien die Bevölkerung nicht sehr zahlreich.
- 75 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 33, Bl. 14.
- 76 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 224: Randbemerkung des Präfekten auf einem Schreiben des Unterpräfekten von dem Bussche, Minden, 21. März 1809.
- 77 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 731ff.: Eingaben von Handwerkern bei der Präfektur aus dem Jahre 1811.
- 78 KAM, Stadt Minden, E, Nr. 1033, Bl. 1; vgl. auch Nordsiek, Weserklausen, wie Anm. 35, S. 9f.
- 79 Krickau, Schicksale, wie Anm. 13, 1, 1923, Nr. 8: „Höchst unerfreulich, ja abstoßend in ihrer servilen Kriecherei sind die Gedichte, die ein Professor Reuter verfaßt hat und wofür er als „douceur“ 50 Taler erhalten hat.“ Ob ihm dieses Geld wirklich ausgezahlt wurde, ist ungewiss.
- 80 Vgl. Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“, wie Anm. 13, S. 139f.
- 81 Zu den territorialen Veränderungen des Jahres 1810/11 vgl. Schmidt, Minden-Ravensberg, wie Anm. 13, S. 12f.
- 82 Das Arrondissement war in die Kantone Minden, Enger, Bünde, Levern, Petershagen, Quernheim, Mennighüffen, Werther, Lübbecke, Rahden und Uchte unterteilt; vgl. Joulia, Oberems-Departement, wie Anm. 12, S. 86ff.
- 83 Napoleon hat zeitlebens an diesem Kind gehangen. Nach seiner Abdankung ist es mit Marie-Louise nach Wien zurückgekehrt und starb als Herzog von Reichstadt am 22. Juli 1832 in Schönbrunn; vgl. Eckhart Kleßmann, Napoleon, München 2002, S. 109.
- 84 Beispiele dafür finden sich in Jöllensbeck (heute Stadtteil von Bielefeld), Werther und Bünde, die alle zum Arrondissement Minden gehörten; StAOs, Rep. 240, Nr. 188, Bl. 21, 88 u. 179f.
- 85 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 1, Bl. 3: Verfügung vom 24. März 1811 (zweispä-

- chig gedruckt).
- 86 Vgl. Schneider, Festkultur, wie Anm. 22, S. 34.
- 87 Zu Nicolaus Meyer, der aus Bremen stammte: Barbara Korn, Wer war Dr. med. Nicolaus Meyer? Leben und Verdienste eines Ehrenbürgers der Stadt Minden, in: Mindener Heimatblätter 36, 1964, S. 208 – 212; Hans Nordsiek, Nicolaus Meyer (1775 – 1855) und das kulturelle Leben in Minden, in: Zwischen Dom und Rathaus. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Minden, Minden 1977, S. 249 – 268.
- 88 Abgedruckt und kommentiert von dem Mindener Buchhändler Albert Marowsky, Vor hundert Jahren, in: Ravensberger Blätter 12, 1912, Nr. 2, S. 14 – 16. Ein weiteres „Tischgedicht“ für eine Logenfeier, dessen Herkunft nicht eindeutig geklärt ist, in: Ravensberger Blätter 12, 1912, Nr. 3, S. 18f. Beide Gedichte wurden bei Eßmann gedruckt.
- 89 StAOs, Rep. 240, Nr. 188, Bl. 298: Rundschreiben des Ministers des Innern an die Präfekten, Paris, 17. April 1811.
- 90 Vgl. Joulia, Oberems-Departement, wie Anm. 12, S. 64.
- 91 StAOs, Rep. 240, Nr. 188, Bl. 266f., Präfekt an die Maires des Arrondissements, Osnabrück, 25. April 1811.
- 92 Zahlreiche Beschreibungen aus dem Arrondissement Minden finden sich in StAOs, Rep. 240, Nr. 187 – 189.
- 93 StAOs, Rep. 240, Nr. 187, Bl. 19: Vorschlag aus dem Kanton Enger, 29. April 1811.
- 94 StAOs, Rep. 240, Nr. 187, Bl. 12ff.: Vorschlag aus Minden, o.D.
- 95 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 1, Bl. 7.
- 96 An der Sammlung für die Aussteuer beteiligten sich 37 Personen bzw. Institutionen. Dabei kamen 94 Taler, 16 Gute-groschen und 11 Pfennige zusammen; KAM, Stadt Minden, D, Nr. 1, Bl. 43.
- 97 StAOs, Rep. 240, Nr. 187, Bl. 123ff.: Bericht des Maires Müller, Minden, o.D.
- 98 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 1, Bl. 56f.
- 99 StAOs, Rep. 240, Nr. 187, Bl. 126: Bericht des Maires Müller, Minden, o.D.
- 100 Der Tabakfabrikant Iffland wurde durch die neuen Bestimmungen zur Tabakherstellung wirtschaftlich ruiniert. Er verließ Petershagen und zog nach Herford, wo er verarmt verstorben sein soll; vgl. Lindemann, Franzosenzeit, wie Anm. 13, 16, 1938, Nr. 2.
- 101 StAOs, Rep. 240, Nr. 187, Bl. 128ff.: Bericht des Kaufmanns und Kommunalrendantes Iffland an den Maire, Petershagen, 10. Juni 1811.
- 102 StAOs, Rep. 240, Nr. 187, Bl. 130f.
- 103 StAOs, Rep. 240, Nr. 187, Bl. 549: Maire Müller an Unterpräfekten Bouttelier, Minden, 2. Dezember 1811.
- 104 StAOs, Rep. 240, Nr. 188, Bl. 336: Bericht des Maires Christiani, Hartum, 16. August 1812.
- 105 StAOs, Rep. 240, Nr. 188, Bl. 331f.: Bericht des Maires Brockmeyer, Hille, 20. August 1812.
- 106 StAOs, Rep. 240, Nr. 188, Bl. 370: Bericht des Maires Brüggemann, Weh-dem, o.D.
- 107 StAOs, Rep. 240, Nr. 188, Bl. 360: Bericht des Maires Ebbing, Ovelgönne, 15. August 1812.
- 108 Akte von Resistenz im Arrondissement Minden sind in bzw. in der Nähe der Ortschaften Diepenau, Uchte und Westeroldendorf vorgekommen; vgl. Ludwig Hoffmeyer, Chronik der Stadt Osnabrück, bearb. u. erw. von Ludwig Bäte, Heinrich Koch und Frank Henrich-vark, Belm bei Osnabrück ⁶1995, S. 327.
- 109 Vgl. Stubbe da Luz, „Franzosenzeit“, wie Anm. 13, S. 194, u. Lindemann, Franzosenzeit, wie Anm. 13, 16, 1938, Nr. 6.
- 110 StAOs, Rep. 240, Nr. 189, Bl. 287f.: Schreiben des Präfekten, Osnabrück, 30. Juli 1813.
- 111 StAOs, Rep. 240, Nr. 189, Bl. 62: Anschreiben zur Übersendung der Berichte der Maires über das Napoleonsfest, Minden, 8. Oktober 1813.
- 112 Zum Abzug der Franzosen vgl. Koch, Sammlung, wie Anm. 13, 3, 1925, Nr. 19.
- 113 Vgl. Nordsiek, Weserklausen, wie Anm. 35, S. 9f., u. Lindemann, Franzosenzeit, wie Anm. 13, 16, 1938, Nr. 7.
- 114 Diese Rede liegt gedruckt vor: Leberecht Baden, Dankrede über die endliche, am 3ten November d. J. erfolgte glückliche Befreiung des Fürstentums Minden vom französischen Regimente, Minden 1813.
- 115 Vgl. Manfred Hettling / Paul Nolte, Bürgerliche Feste als symbolische Politik, in: dies. (Hrsg.), Bürgerliche Feste. Symbolische Formen politischen Handelns im 19. Jahrhundert, Göttingen 1993, S. 7 – 36, hier S. 11f.
- 116 Vgl. Knauer, Zeichen, wie Anm. 7.
- 117 StAOs, Rep. 230, Nr. 26, Bl. 393f.
- 118 KAM, Stadt Minden, D, Nr. 33, Bl. 40f.
- 119 StAOs, Rep. 240, Nr. 188, Bl. 332f.

HANS NORDSIEK

Die Anfänge der Reformation in Minden 1529 – 1535

Bürgerbewegung, Rat und Klerus in einer
westfälischen Bischofsstadt

Tradition und Legende

Am 3. Oktober 1729 fand in Minden im damaligen Gymnasium an der Altenkirchstraße eine denkwürdige Veranstaltung statt: die Gedenkfeier zur Erinnerung an die Reformation in Minden, und zwar am 200. Jahrestag der lutherischen Reformation in dieser Stadt. Die Stadt hatte damals eine eigene Kirchenverwaltung, und die lutherischen Pfarrer bildeten das „Geistliche Ministerium“; dessen „Inspektor“ unterstanden auch das Gymnasium und sein Direktor Johann Ludolph Bünemann. Er war zugleich Leiter der königlich-preußischen Regierungsbibliothek, ging als Kommunalbeamter einer Nebentätigkeit für den Staat nach. Direktor Bünemann, kenntnisreich als Theologe und Historiker, hielt am 3. Oktober 1729 einen öffentlichen Festvortrag über das Thema „Die Anfänge der evangelischen Reformation in Minden im Herbst des Jahres 1529 und das Leben der ersten Reformatoren, insbesondere aber des Albert Nisius“.

Über den Ablauf der Veranstaltung sind wir nicht unterrichtet, wohl aber ist überliefert, dass die von Direktor Bünemann zum Reformationsjubiläum „entworfenen Reime“ vom Organisten an St. Martini, C.G. Reschtor, „musikalisch aufgeführt wurden“. Der Organist hatte für diese Texte eine Arie, ein Rezitativ und einen Chorsatz komponiert. So schön es wäre, diese Komposition wieder aufzufinden, so ist für unser Thema¹ bedeutsamer, dass Johann Ludolph Bünemann seine Arbeit über die Anfänge der Reformation in lateinischer Sprache in Minden 1729 drucken ließ.² Noch bemerkenswerter sind aber der barocke Buchtitel und die Art seiner Gestaltung. Der Name „Albert Nisius“ ist mit Buchstaben gesetzt, die fast dreimal so groß sind wie die übrigen Textzeilen des Titels. Warum das?

Ob die Nachkommen des Albert Nisius, die als die vornehmen und Ton angehenden Familien in Minden und Oldenburg lebten – auf vielen Seiten werden sie von Bünemann dargestellt – Mäzene oder Sponsoren für den Druck waren oder ob die besondere Hervorhebung des Namens „Nisius“ die Absatzmöglichkeiten des Büchleins erhöhen sollte, wissen wir nicht. Was wir aber wissen, ist, dass Bünemann mit dieser Titelformulierung der Mindener Reformationsgeschichtsforschung ein Problem hinterlässt, das bis heute nicht gelöst worden ist. Bewusst oder unbewusst bringt er 1729 in diesem Buchtitel zwei Dinge miteinander in Zusammenhang, die nicht zusammen gehören: Das Datum des 3. Oktober 1529 und den Namen des Albert Nisius.

Das Datum gehört eindeutig nicht zur Biografie des Predigers an St. Marien, Albert Nisius, sondern markiert die Befreiung des Predigers an St. Simeonis, Heinrich Traphagen, aus dem städtischen Gefängnis und den Beginn der öffentlich zugänglichen evangelischen Gottesdienste in St. Simeonis. Sollte Bünemann mit der Hervorhebung des Namens Albert Nisius jene wohl von den Nachkommen begründete Legende schriftlich fixiert haben, Nisius sei der Reformator Mindens gewesen und 110 Jahre alt geworden, wie eine Unterschrift unter seinem Kupferstichporträt aus dem 18. Jahrhundert vermerkt? Was wir inzwischen tatsächlich über sein Lebensalter und seine Tätigkeit als evangelischer Prediger wissen, hatte er 1534 zu Protokoll geben müssen. Davon aber später. Hier sei nur gesagt, dass Predigttexte oder Leichenpredigten von Albert Nisius nicht überliefert sind und auch zu Bünemanns Zeiten nicht vorhanden waren.

Quellen zur Mindener Reformationsgeschichte

Die Reformation in Minden begann nicht mit der Verkündigung der Kirchenordnung 1530, auch wenn sich das Reformationsgedenken in Minden 2005 zu Recht auf diese erste evangelische Kirchenordnung einer Stadt in Westfalen bezog. Die Reformation in Minden begann 1529. Das wussten nicht nur Bünemann, sondern vor ihm auch der Theologe Hermann Hamelmann und der Mindener Stadtkämmerer Heinrich Piel, beide Personen des 16. Jahrhunderts. Man hätte also das Reformationsjubiläum „475 Jahre evangelisch-lutherische Kirche in Minden“ schon 2004 feiern können. Im Jahr 2004 wäre die Kirche des Reformationsanfangs, die Pfarrkirche St. Simeonis, in besonderer Weise in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangt, nicht zuletzt deshalb, weil die Jubiläumspredigt 2004 auf jener Kanzel hätte gehalten werden können, mit der 1529 der evangelische Gottesdienst in Minden öffentlich wurde. Diese historische Kontinuität wurde 2003 zerstört, die Tradition ist beendet. Die Pfarrkirche St. Simeonis wurde zur „Offenen Kirche“, die Pfarrstelle wurde aufgelöst. Ein Mindener Denkmal der Reformation, die Kanzel dieser Kirche, wird nicht mehr wahrgenommen und gerät in Vergessenheit.

Aber Kirchengeschichte ist zugleich auch Stadtgeschichte. Um so mehr lohnt es, den Anfängen der Reformation in Minden nachzugehen, vor allem wenn neu erschlossene Quellen zu neuen Erkenntnissen führen.

Mit der Reformationszeit und ihrer Geschichte befassten sich der Mindener Stadtkämmerer Heinrich Piel und der Oldenburger Generalsuperintendent Hermann Hamelmann. Beide lebten im 16. Jahrhundert, waren aber keine Zeitzeugen für den Beginn der reformatorischen Ereignisse in Minden, und ihre Beiträge sind gerade für den Beginn der Reformation wenig ergiebig. Piel, aus ratsfähiger Mindener Familie, studierte im katholisch geprägten Köln bis etwa 1525 und war später Ratsherr und Stadtkämmerer in Minden: Er war eher ‚Vernunftlutheraner‘, kennt die

Anfänge der evangelischen Bürgerbewegung in seiner Chronik³ nicht und sagt kein Wort zu Albert Nisius. Hamelmann, Mann der ‚zweiten Generation‘, der sich erst 1553 öffentlich zur lutherischen Lehre bekannte und 1568 in seiner Reformationsgeschichte Westfalens⁴ den Abschnitt über die Ereignisse in Minden niederschrieb, nennt keine Zeitzeugen, lediglich Sohn und Enkelsohn von Albert Nisius. Beide waren Pfarrer in Minden. Der Enkel Heinrich Nisius war von Generalsuperintendent Hamelmann in Oldenburg ordiniert worden und dadurch vermutlich der Hauptinformant für Hamelmann, der weitgehend die von den führenden Familien der Stadt tradierte Form der Reformation Mindens aufzeichnete und dabei Albert Nisius eine überragende Rolle dadurch zuwies, dass er die Bedeutung Traphagens und Krages relativierte. Von der Pfarrkirche St. Marien dagegen weiß Hamelmann wenig, von der Stiftskirche St. Marien gar nichts zu berichten.

Der Herausgeber von Hamelmanns Reformationsgeschichte, Klemens Löffler, bewertet den Abschnitt über Minden so: „Über die Anfänge der Reformation in Minden ist Hamelmann nicht ausreichend unterrichtet. Seine weitere Erzählung beschränkt sich dagegen auf die Vorführung und Charakterisierung der beteiligten Persönlichkeiten und erscheint als zuverlässig“. Nein, sie ist nicht zuverlässig, jedenfalls nicht, was Nisius und Krage betrifft. Bereits im ersten Satz der Mindener Reformationsgeschichte nennt Hamelmann den Pfarrer Nikolaus Krage einen „Vir quidem mediocriter doctus“, einen Mann von mittelmäßiger Gelehrsamkeit. Die Mindener Kirchenordnung, die von Krage verfasst worden ist, erwähnt er deshalb gar nicht erst. Im zweiten Satz wird dagegen Albert Nisius als „vir quidem integerrimus“, als höchst integrier Mann, bezeichnet, „qui pure ibi aliquamdiu docuerat in templo Mariano, sed nihil adhuc immutaverat in religione vel sacramentis et ceremoniis“ (der in der Marienkirche schon eine Zeit lang [das Evangelium] klar verkündet hatte, aber bisher im Kultus oder bei den Sakramenten und Zeremonien noch nichts geändert hatte).

Den Satz von der mäßigen Gelehrsamkeit des Nikolaus Krage haben seit Hamelmann 1568 sämtliche Autoren, die sich mit Mindener Reformationsgeschichte befasst haben, ungeprüft übernommen, obwohl Krages Lebensgeschichte das Gegenteil erkennen lässt.⁵ Die Mindener Legendenbildung hat hier durchaus funktioniert. In Sachen Nisius ist das noch zu prüfen.

Zu Beginn der reformatorischen Veränderungen 1529/30, die zur Abschaffung des katholischen Kultus in den Pfarrkirchen, aber auch zur Aneignung vielfältigen Kirchengutes führten, hofften die Bürger wohl, dass die Einführung des evangelischen Kultus ohne Klage des Klerus vor Gericht möglich sei. Aber diese Hoffnung trog. Drei der katholischen Konvente in der Stadt, die von der evangelischen Bürgerbewegung förmlich überrollt worden waren, schlossen sich im „Exil“ zu einer Union zusammen mit dem Ziel, ihre Kirchen und Kirchengüter zurück zu bekommen und klagten deshalb seit 1529 gegen das unrechtmäßige und schuldhafte Vorgehen „derer von Minden“. Aus dieser Klage wurde, weil die Stadt

Minden den Mandaten des Kaisers und den Wiedergutmachungsansprüchen der katholischen Konvente nicht nachkam, 1531 ein regulärer Prozess der klagenden Konvente vor dem Reichskammergericht in Speyer gegen die Stadt Minden. Ein Prozess produziert Akten, auch der Mindener „Reformationsprozess“. Sie sind bisher in der Mindener Reformationsgeschichte unberücksichtigt geblieben.⁶ Sie enthalten protokollierte Aussagen Mindener Bürger, die in einem „Lokaltermin“ 1534 vom Reichskammergericht in Minden als Zeugen verhört wurden, und sind eine wesentliche Quelle für die folgende Darstellung.

Beginn der reformatorischen Bewegung

Die Forschung hat aufgrund der unterschiedlichen städtischen Verfassungsstrukturen und der unterschiedlichen Verlaufsformen verschiedene Typen und Klassen von „Stadtreformationen“ definiert. Zum Typus der „autonomen Landstädte“ gehört die starke Stadt Minden, die einem schwachen Landesherrn unterstand, der stets neu vom Domkapitel zu wählen war. Eine landesherrliche Reformation kann man daher hier nicht erwarten. Die Mindener Reformation ist typologisch eine „Bürgerreformation“ oder eine Reformation als Volksbewegung.

Die allmähliche Ausbreitung des reformatorischen Gedankengutes und der zunehmende Wunsch nach „klarer“ Auslegung der Heiligen Schrift in der Hansestadt Minden⁷ und der Umgebung von Minden einerseits sowie die erklärte, aktive Gegnerschaft der neuen Lehre durch den 1526 gewählten Mindener Domdekan Burchard von Büschen und den Senior des Mindener Martinistifts Johannes Kösteken andererseits können hier nicht weiter verfolgt werden. Auch die Rolle der Mindener Landstände, zu denen u. a. das Domkapitel Minden und die Stadt Minden gehörten, kann nur an einem Beispiel aufgezeigt werden.

Im Wietersheimer Vertrag vom 11. August 1525, einem Bündnisvertrag zwischen dem Mindener Administrator Franz von Braunschweig-Wolfenbüttel und den Mindener Landständen, wurde u. a. vereinbart, man wolle „der neuen sachen, die man Martinisch nennet, nichts furnemen, aber bey dem abscheid, so [1524] zu Noremberg von kaiserlicher maiestät wegen gegeben, das wort Gots lauter und klar mit bewerten heiligen schriffthen predigen lassen“.⁸

Auf welchem Wege die neue Lehre nach Minden gelangte, ist bisher nicht genauer untersucht worden, zweifellos aber auch durch die Lektüre von kirchenkritischen, reformatorischen Flugschriften. Schon 1523 war z. B. die Flugschrift „Clawes Buwr“ des Mindener Magisters Bado (Bade), eines Schülers des Erasmus von Rotterdam, erschienen, in der die Geldgier des Klerus und das Verhalten der „Mietpfaffen“ (Kapläne, Vizekurateen) scharf kritisiert werden. Das skandalöse Erscheinungsbild der alten Kirche führt schließlich die Figur des Bauern Klaus in der Flugschrift dazu, sich zur neuen Lehre Luthers zu bekennen.⁹

Hermann Hamelmann erwähnt als private Lektüre der Mindener damals vage die Schriften Martin Luthers, Philipp Melanchthons, Johannes

Bugenhagens und anderer.¹⁰ Aber wie kam solche Lektüre in die Stadt? Und wer konnte hier lesen? Man schätzt heute, dass in den Städten nur zehn bis 20 Prozent der Bevölkerung lesen konnten. In Minden gehörte sicherlich der Benediktinermönch Heinrich Traphagen, der Seelsorger der Pfarrei St. Simeonis, zu den Lesekundigen in Minden. Und wer nicht lesen konnte, hörte zu, ließ sich berichten, diskutierte und ließ sich womöglich überzeugen. Ein möglicher Informant war 1525 oder 1526 aus der Universität Wittenberg direkt nach Minden gekommen, Henricus Sibaeus (Heinrich Siebe) aus Olfen, Diözese Münster. Er war Lektor an der Humanistischen Schule in Münster gewesen, hatte seit 1523 in Wittenberg studiert, war nach seinem Studium Konrektor der Schulen in Osnabrück und Herford und wurde 1525 oder 1526 schließlich zum Rektor der Domschule in Minden berufen. Hier unterrichtete Sibaeus sogar Burchard von Büschen. Aber es dauerte nicht lange, bis der Lutheraner Sibaeus als Rektor der Domschule entlassen wurde und Minden verlassen musste; er kehrte nach Wittenberg zurück.¹¹

Die entschiedene Gegnerschaft des Dompropstes Thomas von Halle und des Domdekans Burchard von Büschen gegenüber der neuen Lehre konnte aber die konkreten Schwächen und Fehler, die Versäumnisse der formal durch den Mindener Administrator Franz von Wolfenbüttel (ohne

Clawes Buwr.

Clawes Buwr bin ick genandt/
Ein Bastelauendes Kinde gebaren.
Mynn Vader hefft my vthgesandt/
De warheit tho vorcklaren.



Argumentum Libelli.

Longeno vincum, rapit hic de carcere
Rusticus quatuor, vincula dira tora



Titelholzschnitt der Flugschrift „Clawes Buwr“ (1523). KAM, Bibliothek, 7904

geistliche Weihen) geführten Kirche des Bistums Minden nicht ausgleichen. Die Mindener hatten diese Kirche, die weitgehend durch Ämterkumulation, durch Stellvertreter statt qualifizierter Amtsinhaber und von Pfründeninteressen gekennzeichnet war, tagtäglich vor Augen.

Auch wenn es einige Hundert Kleriker und Pfründeninhaber in Klöstern, Stiften und Kapellen waren, stand es mit der Seelsorge für die Bevölkerung nicht zum Besten: Das konnte auch gar nicht sein, weil viele der Bezieher geistlicher Pfründen weder Theologie studiert noch geistliche Weihen hatten. Dafür hatten viele von ihnen Konkubinen, alle aber Steuerfreiheit und andere Privilegien. Das Ergebnis waren Kirchenverdrossenheit und Klerus-Verachtung in der Bevölkerung Mindens.

Im Jahre 1529 war die Zahl der Anhänger der Lehre Martin Luthers in der Stadt Minden auf einige Hundert Männer angewachsen, Bürger und Einwohner. Diese Männer waren wohl in der Regel Haushaltungsvorstände, hatten also Frau und Kinder, vielleicht auch Gesinde im Haus. Ob nun diese Männer durch Nisius und Traphagen zu Lutheranern geworden waren oder ob die beiden Priester reformatorische Grundgedanken predigten, weil diese Mindener sie hören wollten, muss dahin gestellt bleiben.

1529 hatte der todkranke Landesherr Franz I. das Hochstift Minden in Richtung Wolfenbüttel bereits verlassen. Es war klar, dass dieser Administrator nicht mehr nach Minden zurückkehren würde, so dass nun der bischöfliche Stuhl in Minden vakant war, zwei politische Lager in Deutschland Konkurrenten für die Nachfolge ins Rennen schickten und die Mitglieder des Domkapitels Minden hinsichtlich der Bischofswahl zunächst uneinig waren. Diese Zeit von Herbst 1529 bis Frühjahr 1530 wurde die entscheidende Phase der Reformation in der Stadt Minden.

Das Zeugenverhör des Reichskammergerichts 1534 in Minden

Die Ereignisse dieser Monate sind aus Aussagen von Akteuren und Augenzeugen zu erkennen, die 1534 von Gerichts wegen im Rahmen eines Zeugenverhörs protokolliert wurden. Aus diesem Protokoll erfahren wir erstmals Namen aus der evangelischen Bürgerbewegung und die Namen der Beteiligten, die die Reformation und die mit ihr verbundenen Änderungen des Kultus in Minden planten und durchsetzten. Soweit die Akteure selbst als Zeugen von der Deputation des Reichskammergerichts Speyer in Minden vernommen wurden, erfahren wir also aus ihrem Munde, wie und in welchem Tempo sich die Ereignisse in Minden abspielten.

Unter diesen städtischen „Zeugen der Verteidigung“, die zu Beginn des Verhörs alle auch zur eigenen Person aussagten, befinden sich auch die drei damaligen evangelischen Predikanten der Stadt Minden, die evangelischen Seelsorger der drei Kirchengemeinden, nämlich Nikolaus Krage, der Stadtsuperintendent und Pfarrer an St. Martini, Johannes Padberg, der Nachfolger des Predikanten Heinrich Traphagen an St. Simeonis, und Albert Nisius, Predikant an St. Marien.

Jedem befragten Zeugen wurden 38 gleich lautende Fragen vorgelegt.

Ihre Verhöre in Minden wurden von dem kaiserlichen Notar beim Reichskammergericht Speyer, Dr. iur. Johann Gemel, durchgeführt. Alle Zeugen der Anklage und der Verteidigung waren auf Montag, den 13. April 1534, um 12 Uhr mittags in den Reventer des Dominikanerklosters St. Pauli von Dr. Gemel vorgeladen worden. Der vereidigte Bote des kaiserlichen Kommissars, Johann Stalemann aus Minden, hatte die Vorladungen zum Zeugenverhör in Minden im März 1534 den Mindener Konventen St. Martini und St. Johannis nach Rinteln und St. Mauritii nach (Hess.) Oldendorf gebracht, da diese nach den Ereignissen an der Jahreswende 1529/30 Minden verlassen hatten. Zum Verhörtermin erschienen die geistlichen Repräsentanten jedoch nicht persönlich, sondern ihr Syndikus und ein Rechtsanwalt.

Zu den vorgeladenen Zeugen der beklagten Stadt Minden gehörten

Das Richterideal der Neuzeit und sein reales Gegenstück 87



Abb. 86. Richter und Zeugen. Holzschnitt aus: Bambergische Halsgerichtsordnung. Mainz, Schöffer, 1508.

Ein Richter mit Robe vereidigt vier Zeugen, die ihre rechten Hände heben und die Schwurfinger ausstrecken. Holzschnitt aus der Bambergischen Halsgerichtsordnung (1508).
Repro: Hans Nordsiek

Bürgermeister Peter Wiehe, alle Ratsmitglieder, der Stadtsyndikus Magister Georg (Jörgen) Scheffel und auch diejenigen, „deren ain teil aus den Sechsenddreißig Mannen, der ander [teil] aus der Gemein“ stammte. Außer Bürgermeister Wiehe und Syndikus Scheffel werden insgesamt 45 Mindener Bürger namentlich genannt, die alle den drei Mindener Kirchspielen angehörten, die 1530 den katholischen Ritus abgeschafft und seitdem evangelische Seelsorger hatten, die evangelische Gottesdienste hielten und das Abendmahl nach evangelischer Lehre an die Gemeindeglieder austeilten sowie alle Kasualien (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) nach evangelischem Ritus durchführten.

Da diese Männer vom Rat der Stadt Minden und ihrem Stadtsyndikus als Zeugen benannt worden waren, kann man davon ausgehen, dass sie inzwischen von ihrer neuen evangelischen Glaubensausrichtung überzeugt waren. Dass die Bürger kaum Vorbehalte gegen die lutherische Lehre äußerten, hängt auch damit zusammen, dass die meisten der Genannten Mitglieder des evangelischen Sechsenddreißiger-Ausschusses waren. Mehr noch, die Protokolle der Verhöre der dann tatsächlich verhörten 13 Zeugen belegen, dass diese Zeugen nicht nur Augenzeugen der aufrührerischen Aktionen und Maßnahmen waren, die 1529 zur Umwandlung des Kirchenwesens in Minden führten, sondern zum Teil sogar die Akteure selbst. Und darin liegt der außergewöhnliche Wert dieser Protokolle. Auffällig aber ist, dass der spätere Stadtkämmerer Heinrich Piel von diesem mehrwöchigen „Gastspiel“ des Reichskammergerichts in Minden gar nichts berichtet. Es findet sich kein Wort darüber in seiner Stadtchronik. Und auch Hermann Hamelmanns Informanten sind darüber nicht unterrichtet. Kein Wort davon in Hamelmanns Mindener Reformationsgeschichte!

Die Reichskammergerichts-Deputation mit ihrem Leiter Dr. iur. Johann Gemel, dessen assistierenden Notaren Magister Heinrich Withmar und Steffen Rosener sowie dem Protokollanten Johann Helfmann versuchten mit entsprechenden Fragen zur Person die Glaubwürdigkeit der Zeugen festzustellen und den Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen zu überprüfen. Da die zu befragenden Zeugen Mindener Bürger waren, hatte der Bürgermeister sie für die Zeitdauer ihres Verhörs vom städtischen Bürgereid entbunden, einem Eid, der ihnen bei Aussagen zu Lasten der Stadt womöglich rechtliche Probleme hätte bereiten können. Vor seiner Aussage wurde jeder Zeuge dagegen von Dr. Gemel von Gerichts wegen vereidigt, die Wahrheit zu sagen, nicht meineidig zu werden und nach dem Ende des Verhörs gegen jedermann – auch gegenüber Bürgermeister, Rat und Sechsenddreißiger-Ausschuss – bis zum Ende des ganzen Prozesses Verschwiegenheit über die eigene Aussage zu bewahren.

Jeder Zeuge wurde zur Person befragt, wie alt er sei, welches Vermögen er besitze, in welcher rechtlichen Verbindung oder Abhängigkeit er zur Stadt Minden stehe, d.h. ob er Bürgermeister, Ratsherr, evangelischer Predikant, Kaplan, ehemaliger Mönch oder Kleriker oder ob er Mitglied des Sechsenddreißiger-Gremiums sei, wo er wohne und was er beruflich treibe. Er wurde gefragt, ob er im Hinblick auf seine Aussagen beein-

flusst worden sei und ob man ihm für bestimmte Aussagen materielle Vorteile zugesagt habe, ob er die 38 städtischen Artikel zur Verteidigung vorher gelesen oder vorgelesen bekommen habe. Man wollte ferner wissen, „ob er des alten christlichen glaubens oder der newen luterischen leer[e] sey“ und welcher Partei er vor Gericht den gerichtlichen Sieg wünsche, und ob für den Fall, dass die Kläger, der Klerus also, vor Gericht Recht bekämen, er sich für die unterlegene Stadt am materiellen Schadensersatz beteiligen müsse.

Auf die Sachfragen antworteten die Zeugen recht genau und differenziert, etwa: Ich habe es selbst getan, oder: Ich war einer der Urheber, oder: Ich habe es selbst angeordnet oder dazu geraten, oder: ich war zugegen und habe es selbst gehört, dass es geschehen ist, oder: „es ist allgemeines Geschrei“ – soll heißen: Es ist in der Stadt bekannt – oder: ich weiß es generell, aber keine Einzelheiten, oder: ich kann mich nicht erinnern. Am Schluss ihrer Aussage mussten alle Zeugen versichern, dass im Falle einer unwahren Aussage „inen der teuffell also balde durch verhengknus des Allmechtigen gots sein Hals möge brechen und seine Seele zu sich nehmen“.

Auf die Frage nach dem Glaubensbekenntnis bekannten alle Zeugen 1534 mehr oder weniger deutlich, dass sie sich der neuen christlichen Lehre, die das „Evangelium lauter und klar“ verkündet, verbunden fühlten. In ihren Aussagen wird aber auch deutlich, dass es ihnen um die „richtige Lehre“ in der bestehenden alten Kirche ging, nicht aber um eine neue Konfession neben der römisch-katholischen Kirche.

Die Zeugen wurden 1534 zu Vorgängen befragt, die seit 1529 in Minden vorgefallen waren. Dazu machten sie eine Vielzahl von Einzelaussagen, es ging dabei aber um das „Ob“, nicht um das „Wann“. Die Chronologie der Mindener Ereignisse ist im Protokoll nicht immer zu erkennen. Im Folgenden sollen deshalb die vielfältigen Aussagen der 13 Zeugen zu den einzelnen Themen und Ereignissen zusammengefasst, chronologisch geordnet und in der Reihenfolge behandelt werden, die nach dem jetzigen Kenntnisstand der Verlaufsgeschichte der Reformation in der Stadt Minden entspricht.

Folgende Zeugen wurden 1534 von Dr. iur. Gemel vernommen:

Eggert Averborg, geb. um 1494. Bürger zu Minden. Wert seines Vermögens: etwa 400 Gulden. Mitglied des Knochenhaueramtes. Metzger und Bierbrauer. Mitglied der evangelischen Sechsendreißiger.

Heinrich Bredemeier, geb. um 1474. Bürger zu Minden. Wert seines Vermögens: etwa 2000 Gulden. Kaufmann. Ratsmitglied. Mehrfach Bürgermeister. Evangelisch.

Florin Clare, geb. um 1500. Bürger zu Minden. Ehemals Domvikar. Wert seines Vermögens: etwa 1000 Gulden. Mitglied der Vierziger. Evangelisch.

Cordt Dörnemann, geb. um 1490. Bürger zu Minden. Wert seines Vermögens: etwa 1000 Gulden. Mitglied der Vierziger. Mitglied der evangelischen Sechsendreißiger.

Ernst Ernsting, geb. um 1470. Bürger zu Minden. Wert seines Vermögens: etwa 800 bis 900 Gulden. Gewandschneider. Mehrfach Ratsmitglied. 1534 evangelisch.

Dietrich Gevekote, geb. um 1490. Bürger zu Minden. Wert seines Vermögens: etwa 800 Gulden. Bierbrauer und Tagelöhner. Mitglied der evangelischen Sechsenddreißiger.

Johann Gevekote, geb. um 1480. Bürger zu Minden. Wert seines Vermögens: „genug zum Leben“. Rentier. Ratsmitglied (Bürgermeister). Mitglied der evangelischen Sechsenddreißiger.

Nikolaus Krage, geb. um 1496, gest. 1559. Bürger zu Minden. Einkünfte: „Gutes Auskommen“. Studium der evangelischen Theologie. Predikant an St. Martini und Superintendent der Stadt Minden.

Johann Liechtenbecker, geb. um 1494. Einwohner der Stadt Minden. Wert seines Vermögens: 100 Gulden. Kaufmannsgeselle. Mitglied der evangelischen Sechsenddreißiger und der Zweiundsiebziger.

Albert Nisius, geb. um 1486, gest. 1557. Bürger zu Minden. Ehemals Priester an St. Marien, jetzt evangelischer Predikant an St. Marien. Jahreseinkommen: 20 Gulden.

Johann Padberg, geb. um 1494. Bürger zu Minden. Ehemals Mönch im Kloster St. Mauritius, jetzt evangelischer Predikant an St. Simeonis. Jahreseinkommen: 20 Gulden. Nebenberuf: Buchbinder.

Hermann Rodenbeck, geb. um 1494. Bürger zu Minden. „Gutes Einkommen“. Kaufmann. Mehrfach Ratsmitglied. Evangelisch.

Brun Rulevinck, geb. um 1504. Bürger zu Minden. Wert seines Vermögens: 500 Gulden. Gewandschneider. Mitglied des evangelischen Zwölfmänner-Gremiums und der evangelischen Sechsenddreißiger.

St. Marien und Albert Nisius

Die Auswertung des Protokolls der Zeugenaussagen von 1534 ergab, dass zu den Verhältnissen und Ereignissen in der Stifts- und Pfarrkirche St. Marien 1529/1530 keine Fragen gestellt und daher kaum Aussagen gemacht wurden.

Das liegt auch darin begründet, dass das Zeugenverhör im Rahmen eines Reichskammergerichts-Prozesses erfolgte und auf die Klage katholischer Konvente aus Minden zurückging. Äbtissin und Konvent der Kanonissen von St. Marien in Minden aber gehörten nicht zur „Union“ der klagenden Konvente, die 1531 die Stadt Minden wegen Beraubung, Nötigung und Friedensbruch vor dem Reichskammergericht verklagt hatten. Die Frage, warum das Marienstift nicht klagte, ist bis heute ungeklärt.

Die im Einzelnen nicht erforschte Seelsorgesituation in Stift und Pfarrei St. Marien zu Beginn der Mindener Reformation geht zurück auf eine nur in Umrissen erkennbare Entwicklung seit dem 13. Jahrhundert. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts sind zwei Kanoniker am Marienstift mit jeweils eigener Pfründe nachgewiesen: Einer sollte offenbar für die pastorale Leitung des Damenstifts, der andere als Gemeindeseelsorger tätig

sein.¹² Es gab, schreibt Heinrich Tribbe um 1460, an St. Marien zwei Plebane bis zur Zeit des Herrn Johann Kerchoff, der wegen seines Geizes eine der beiden Plebanstellen durch den Papst aufheben ließ, so dass nun das Marienstift nur noch durch einen Pleban, durch zwei Kapläne und zwei Mönche geistlich geleitet wird. Die Plebane haben eigene Wohnungen.¹³ Das Recht, die Stelle dieses einen Plebans oder „Kirchherrn“ an St. Marien zu vergeben, hatte im 15. Jahrhundert eindeutig die Äbtissin des Stifts; der von ihr eingesetzte Pleban hatte aus seinen Pfarreinkünften offenbar die beiden Kapläne zu bezahlen. Einer der beiden Kapläne war wohl für die Seelsorge bei den Kanonissen, der andere für die Pfarrei St. Marien zuständig. Der Gemeindeseelsorger dürfte seit den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts der Priester Albert Nisius gewesen sein.

Als damals (1526?) die Bürger der Stadt Minden die reine Lehre des Evangeliums entdeckt hatten, aber durch die Lektüre der reformatorischen Schriften Luthers, Melanchthons und Bugenhagens nur mäßig ergriffen waren, kamen die Mindener auch durch die klare Verkündigung des Albert Nisius in der Marienkirche, so schreibt Hermann Hamelmann in seiner Reformationsgeschichte, zu der Überzeugung, dass Nikolaus Krage der geeignete Mann sei, die Erneuerung der Kirche in Minden zu bewirken. Diese Erkenntnis hatte man aber, so betont Hamelmann, als Nisius bereits einige Zeit in der Marienkirche reformatorisch gepredigt hatte, „aber bis dahin nichts in der Religion oder an den Sakramenten und Zeremonien geändert hatte, obgleich er freimütig die falsche Lehre der römischen Kirche missbilligt hatte“; dadurch sei er auch beim Mindener Bischof Franz von Braunschweig in Gefahr geraten. Hamelmann fährt wörtlich fort: „Vocarunt Nicolaum Cragium sumentes initium mutationis in religione“ (sie riefen Nicolaus Krage und begannen mit der Veränderung der Religion).¹⁴

Wenige Seiten später kommt Hamelmann noch einmal auf Nisius zurück: Er habe schon früher das Evangelium lauter und klar in seiner Pfarrei St. Marien verkündet. Der Begriff Pfarrei belegt, dass Nisius nicht Stiftsgeistlicher für die Kanonissen, sondern Gemeindeprediger der Pfarrei St. Marien gewesen ist. Hamelmann berichtet dann weiter, Nisius habe dann [nach Erlass der Kirchenordnung 1530] alles [in seiner Pfarrei St. Marien] nach der Norm der evangelischen Lehre eingerichtet und sei daher dort ohne Unterbrechung bis 1557 Pastor gewesen.¹⁵ Aus dem evangelisch gesinnten Priester wurde also Anfang 1530 ein evangelischer Predikant, der gemäß der verpflichtenden Kirchenordnung von 1530 die katholische Messe abschaffte und den evangelischen Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Marien einführte. Die Gemeinde hat die Änderung des Kultus offenbar mehrheitlich akzeptiert.

Noch bevor in der Martinikirche Weihnachten 1529 erstmals evangelischer Gottesdienst gehalten worden sei, berichtet Heinrich Piel in seiner Chronik, habe schon „zu Unser lieben Frauen das werck [der neuen Lehre] vorlengst sich bereits eingemenget“. So wurde aus der katholischen Pfarrei St. Marien 1530 eine evangelische Kirchengemeinde St. Marien.

Aber St. Marien war zugleich auch eine Stiftskirche, die Kirche des katholischen Kanonissenstifts St. Marien unter Leitung der Äbtissin Katharina von Münchhausen (1521 – 1564), die den Konfessionswechsel der Gemeinde vermutlich akzeptieren oder gezwungenermaßen hinnehmen musste.

Über die Auswirkungen der Reformation auf das Kanonissenstift St. Marien und die konfessionelle Situation im Konvent vor und nach 1530 gibt es bisher keine Erkenntnisse. Hermann Hamelmann und Heinrich Piel erwähnen die Situation des Marienstifts mit keinem Wort. Vermutlich wurde der Konvent 1529/30 von den evangelischen Bürgern der Stadt nicht in Bedrängnis gebracht. Bezeichnenderweise wurden Repräsentanten des Marienstifts im Dezember 1529 nicht in das Rathaus vorgeladen; und das Marienstift gehörte nicht zu den Klägern vor dem Reichskammergericht. Da das Stift nicht der Obrigkeit des Rates unterstand, war die städtische Kirchenordnung für die Kanonissen und deren Personal im Stiftsbereich nicht rechtsverbindlich.

Nichts spricht bisher dafür, dass auch Äbtissin und Konvent von St. Marien schon 1530 ebenso wie die Mariengemeinde einen Bekenntniswechsel vorgenommen haben. Seit 1530 nämlich setzte die Äbtissin ausdrücklich katholische Stiftspröpste ein, die jedoch nicht mehr als Geistliche im Marienstift tätig waren: Dompropst Thomas von Halle (gest. 1551) sowie Stiftspröpst von St. Johannis und Domherr Anton Minsche (gest. 1593). Diese Pröpste von St. Marien bezogen sämtliche Einkünfte aus der Pfarre an St. Marien, ohne hier als Seelsorger tätig zu sein.¹⁶

Thomas von Halle weigerte sich schon bald nach 1530, aus seinen Pfarr-einkünften von St. Marien einen stellvertretenden Kaplan zu bezahlen, weil dieser Kaplan an St. Marien inzwischen evangelisch geworden war. Nach der Kirchenordnung Krages waren für St. Marien sogar zwei Gemeindeseelsorger vorgesehen.

1534 sagte der Zeuge Heinrich Bredemeier aus, wegen der Weigerung des Dompropstes von Halle, für das Kirchspiel St. Marien einen evangelischen Predikanten einzusetzen, habe man dem von Halle die Zinseinkünfte aus dem Pfarrvermögen so lange vorenthalten, bis er zur Anstellung eines (zweiten?) evangelischen Predikanten an St. Marien bereit gewesen sei.¹⁷

1538 weigerte sich Dompropst von Halle erneut, die notwendigen Beiträge für die Besoldung des evangelischen Predikanten an St. Marien der Stadt Minden zur Verfügung zu stellen. Die Stadt rief darauf die Führer des evangelischen Schmalkaldischen Bundes zur Vermittlung an. Der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen baten daraufhin den Mindener Administrator Franz von Waldeck, dafür zu sorgen, dass der Dompropst als Pfarrstelleninhaber von St. Marien in Minden den Unterhalt seines Kaplans an dieser Kirche, der allerdings ebenso wie seine Gemeinde evangelisch war, bezahlte.¹⁸

Auch der Nachfolger in der Pfarrstelle, der katholische Domherr Anton Minsche, weigerte sich, die Besoldung eines evangelischen Predikanten zu übernehmen. Offenbar weigerte sich aber auch die Äbtissin, in dieser

Epitaphstein des Dompropstes Thomas von Halle (gest. 1551) im Mindener Dom. Thomas von Halle, ein entschiedener Gegner der Reformation, war zugleich Propst des Kollegiatstifts St. Johannis, Minden, Inhaber der Pfarrpründe von St. Marien, Minden, Pfandinhaber der Burg Rahden (1533 – 1537), Bankier und Gefangener der Grafen von Hoya (1537 – 1547) in Nienburg. KAM, Bildsammlung, D I von Halle



Angelegenheit gegen die von ihr eingesetzten Pröpste und Pfarrpründenempfänger einzuschreiten.

Im Jahre 1554, also zwei Jahre nach dem Passauer Vertrag, bestätigte Papst Julius III. dem Kanonissenstift St. Marien in Minden urkundlich alle Rechte, Einkünfte sowie das Grundeigentum, in dem wiederum zwölf Stiftspräbenden für die Kanonissen und zwei Präbenden für die Kanoniker bzw. Seelsorger an St. Marien genannt werden.¹⁹ Es ist nicht zu erkennen, dass die Existenz des Kanonissenstifts damals gefährdet gewesen ist und materielle Verluste bei Konfessionswechsel des Konvents künftig noch eintreten würden, zumal der evangelische Adel der Region und speziell die evangelischen Landstände des Fürstbistums Minden die Kanonissenstifte des Territoriums – St. Marien in Minden, Stift Quernheim und Stift Levern – als standesgemäße Versorgungseinrichtungen für adelige Töchter ansahen.²⁰

Als es 1558 zu einer notariellen Hofübergabe des dem Marienstift eigenbehörigen Hofes Bening in Dummerten (Holzhausen-Heddinghausen, Amt Limberg) kam, wurde der Vertrag zur Hofübergabe im Haus der

Stiftsdekanin Magdalena Pladise in Minden geschlossen; aber der Notar dieses Rechtsgeschäfts war kein Mindener, sondern der kaiserliche Notar und Kleriker der Stadt Verden a.d. Aller, Johann Smedt. Die Zeugen waren die Koadjutorin Dorothea von Holle (ab 1564 Äbtissin), der katholische Stiftspropst von St. Marien, Anton Minsche, sowie die Kanonissen Anna Vincke und Catharina Surszen.²¹

Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts scheint das Marienstift ein katholischer Konvent gewesen zu sein. Eindeutig ist dagegen, dass das Kirchspiel St. Marien mit seinen Seelsorgern seit 1530 evangelisch war und die Stiftskirche von St. Marien als evangelische Pfarrkirche nutzte. Ihr Seelsorger Albert Nisius erklärte 1534, er sei „Priester, Predicant und Bürger zu Minden“ und gab dann weiter zu Protokoll: Er sei 48 Jahre alt, sein Jahreseinkommen betrage 20 Gulden, er sei kein Mönch, sondern Priester, er sei zu keiner bestimmten Aussage gezwungen worden und habe die Fragen vorher nicht gekannt. Zur Konfession erklärte er: „Er sei des ainen rechten christlichen glaubens, den die Propheten, Christus und seine Aposteln gelert haben und er wolte, daß der oblege, der do recht habe.“ Außerdem bestätigte Nisius, er sei „weder im bann oder acht, hab’ auch die Sache [gemeint ist die Sache, die vor Gericht anhängig ist] nit sollicitirt“, also nicht eifrig betrieben. Aus der Aussage des Zeugen Nisius ist zu entnehmen, dass er die Gemeindemitglieder von St. Marien mit der neuen reformatorischen Lehre vertraut gemacht hat. Durch die eigene Altersangabe zum Zeitpunkt des Verhörs ist jetzt klargestellt, dass Albert Nisius nicht mit 110 Jahren, sondern im Alter von 71 Jahren gestorben ist.

Kloster St. Mauritius und Pfarrei St. Simeon

Im Herbst 1529 aber, als sich die evangelische Bürgerbewegung der Mindener Pfarrkirchen bemächtigte, um den katholischen Ritus abzuschaffen und den evangelischen Ritus einzuführen, ging es offensichtlich nicht vorrangig um St. Marien, sondern um die Pfarrkirchen St. Simeonis und St. Martini, und zwar in dieser Reihenfolge. Die Auseinandersetzung zwischen evangelischen Bürgern und katholischem Klerus und seinen Konventen in Minden 1529 bezeichnete der Klerus 1534 als Aufruhr, Kirchenzerstörung, Nötigung, Raub von Kirchengütern und Kircheneinkünften – und das alles waren Vergehen, die strafrechtlich relevant und daher justiziabel waren. Ohne solche Übergriffe und Eingriffe in die Rechte und den Besitz des Klerus wäre nach Meinung der beteiligten Mindener Bürger die Durchsetzung der evangelischen Lehre in der ganzen Stadt nicht möglich gewesen. Ebenso wie in St. Marien predigte auch in St. Simeon ein für die reformatorische Lehre ‚anfälliger‘ Seelsorger, ein Mönch aus dem Kloster St. Mauritius, ketzerische Gedanken, die seinem Abt zuwider waren.

Die Auseinandersetzung zwischen Abt und ketzerischem Mönch – er hieß Heinrich Traphagen – blieb keine interne Klosterangelegenheit; es ging bald um die Seelsorgerstelle der Pfarrei St. Simeonis, so dass die

evangelische Bürgerbewegung ins Spiel kam. Es gab in Minden aber keine kirchliche bzw. katholische Autorität mehr, die diese ‚Ketzer‘-Bewegung hätte in ihre Schranken verweisen können. Der Administrator Franz I. war keine Autorität und hatte in Minden jegliches Ansehen verloren; nun lag er todkrank in Wolfenbüttel; Bischofsstuhl und Residenz in Petershagen waren vakant. Das Domkapitel war mit sich selbst, nämlich mit der Sicherung des status quo und mit Wahlzusagen an verschiedene politische Lager, befasst. Weihbischof und bischöflicher Offizial traten nicht mehr in Erscheinung, und der für die Pfarrei St. Simeon zuständige Archidiakon war gleichzeitig Stiftspropst von St. Martini und zugleich Mitglied des Domkapitels. Es fehlte seit 1529 aber auch eine funktionierende geistliche Gerichtsbarkeit, die, gestützt auf das Wormser Edikt, gegen die Apostaten in der Stadt Minden hätte vorgehen können. Für diese Apostaten gab es längst eine andere theologische Autorität: Martin Luther in Wittenberg. Bereits 1523 hatte er eine Flugschrift mit dem Titel „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle



Die später veränderte Kanzel in der ehemaligen Pfarrkirche St. Simeonis aus dem späten 15. Jahrhundert. Die Predigten Traphagens von dieser Kanzel lösten die Reformation in Minden aus. Foto: Kirchengemeinde St. Simeonis

Lehren zu beurteilen und Lehrer zu berufen und ein- und abzusetzen“ publiziert und mit ihr die Rechte der Kirchengemeinde bestimmt.²² Vermutlich haben auch die führenden Kräfte der evangelischen Mindener Bürgerbewegung diese Schrift gekannt und sie als theologische Begründung für ihr Handeln angesehen. Die Zeugenaussagen des Jahres 1534 belegen allerdings auch, dass es den Mindener Protestanten noch immer um die eine christliche Kirche und noch nicht um ein anderes Bekenntnis ging. Sie waren allerdings davon überzeugt, dass ihre Form der Glaubenslehre die richtige sei.

Bemerkenswert ist aber auch, wie die Mindener ihr religiöses Vorhaben bezeichneten oder umschrieben. Da auch ihnen bekannt war, dass Martin Luther vom Papst gebannt, von Kaiser und Reich geächtet war, so dass jeder Anhänger Luthers selbst gefährdet war, wurde der Name Luthers von keinem Zeugen im Verhör erwähnt. Die Nichterwähnung Luthers durch die Protestanten hatte allerdings auch noch eine andere Ursache, die Urbanus Rhegius in seiner 1538 in Minden gehaltenen Predigt deutlich ausspricht: „Ja, sprechen sie [die Papisten], ihr seyd die lutherische Secte? Liebe Herren! Christus ist unser Haupt, der Luther ist ein Diener Christi, dessen Wort prediget er, darum hören wir Christum in ihm; wir aber machen keine Rotte, nennen uns auch nicht nach ihm: ihr habt uns den Nahmen erdacht, wir wollen christen sein, sehet, was ihr seyd?“²³ Auch in Minden sprach man daher von der „Annahme des Wortes Gottes“, von der „lauteren und klaren Verkündigung des Evangeliums“ und von der „evangelischen Lehre“. Und an die Hausfronten setzte man schon 1530 die lateinische Protestantendevise „Verbum domini manet in aeternum“ (Gottes Wort bleibt in Ewigkeit).

In diesem Sinne predigte im Herbst 1529 der Mönch Heinrich Traphagen in der Pfarrkirche St. Simeonis. Warum aber predigte in dieser Kirche ein Mönch anstelle eines Weltgeistlichen? Nachdem das Benediktinerkloster St. Mauritius von einer Weserinsel, also außerhalb der Stadtmauer, im 15. Jahrhundert direkt an die Pfarrkirche St. Simeonis verlegt worden war, benutzten die Mönche St. Simeonis auch als ihre Klosterkirche, bis der Neubau der St. Mauritius-Kirche fertig gestellt worden war. Zwischen Kloster, Pfarrei und Pfarrgemeinde gab es ständig Streit, und der Streit verschärfte sich, als die Pfarrei St. Simeonis mit ihrem gesamten Pfarrvermögen 1448 dem Kloster Mauritius inkorporiert (einverleibt) wurde. Als Gegenleistung für den materiellen Zugewinn musste das Kloster einen Mönch als Gemeindeseelsorger einsetzen, und das war seit etwa 1525 Heinrich Traphagen. Er hatte wohl schon bald die Flugschriften aus Wittenberg gelesen, ließ Gelesenes in seine Predigten einfließen, begeisterte die Gemeinde, aber nicht seinen Abt. Es gibt Zeugenaussagen von 1534, dass Traphagen in seinen Predigten deutlich vor Herbst 1529 von der katholischen Lehre abwich. Auch Heinrich Piel berichtet in seiner Chronik, Traphagen sei ganz von der alten Religion abgetreten und „lautersch“ (lauter und klar) geworden. Sein Abt reagierte im Herbst 1529 mit Absetzung dieses evangelischen Predikanten und dessen Inhaftierung im Stadtgefängnis, das der Rat der Stadt bereit

stellte. Aus dem Gefängnis im Rathaus wurde Traphagen in einer nächtlichen Aktion von einigen Männern befreit und demonstrativ wieder auf seine Kanzel in die Simeoniskirche gebracht. Es ist jene Kanzel, die in veränderter Form noch heute in der Simeoniskirche steht. An das Datum dieser Aktion konnten sich die Zeitzeugen nicht genau erinnern. In den Quellen werden „die Zeit um Michaelis“ (29. September), die Nacht zum Sonntag, den 3. Oktober, und der Abend vor St. Catharina (24. November) genannt. Das Ereignis aber hatte ungeahnte Folgen für den Rat der Stadt, das Kloster St. Mauritius und für die evangelische Bürgerbewegung.

Die Entstehung des evangelischen Sechsendreißiger-Ausschusses

Um sich vor Gericht rechtfertigen und verteidigen zu können, behauptete die angeklagte Stadt Minden nach 1531 in einem ihrer 38 „Defensionalartikel“, der Rat habe zur Organisierung und Durchführung zusätzlicher Festungs- und Verteidigungsaufgaben einen 36-Männer-Ausschuss gewählt. Diese Behauptung ist falsch, auch wenn einige Zeugen 1534 aus Gutgläubigkeit oder Loyalität zu ihrem Gemeinwesen diese Behauptung bestätigten und Heinrich Piel und alle weiteren Chronisten die Entstehung des Sechsendreißiger-Ausschusses durch Ratsbeschluss behaupten. Richtig ist vielmehr, dass er durch Kooptation einer Kerngruppe um den Mindener Bürger Johann Bruning entstanden ist und nicht durch die städtischen Verfassungsorgane. Seine Kompetenz nahm der Ausschuss aus dem Bürgerwillen, jedenfalls aus dem Willen der Mehrheit der Stadtbewohner. Die meisten Zeugen der Befragung von 1534 konnten daher auch genau und konkret erklären, wie sich der Sechsendreißiger-Ausschuss nach der spontanen Traphagen-Befreiungsaktion gebildet hatte und welche Kompetenzen er sich zugelegt hatte.

Der Zeuge Cordt Dörnemann z. B. gab 1534 zu Protokoll: „Johann Bruning sei ungeferlich mit drey oder vier Mannen ain anfänger derselben Handlung gewesen“ – gemeint ist die Wiedereinsetzung des befreiten Traphagen in sein Pfarramt – und er, Dörnemann, habe „inen zu dem Wort gottes geholffen und bifall gethan“. Auch Zeuge Johann Gevekote versicherte 1534 auf die Frage nach der Funktion des Johann Bruning: „derselbig Bruning sei ain anfenger dieser handlung gewesen“. Die revolutionäre Gruppe um Bruning hatte sich auf zwölf Männer erweitert, als sie Traphagen aus dem Stadtgefängnis auf die Kanzel von St. Simeonis zurückbrachten. Dazu die Zeugenaussage von Dietrich Gevekote: Der evangelische Predikant sei nicht ins Kloster St. Mauriti geführt worden, „sondern selbst auf den predig stul [in St. Simeonis] gestanden und das Wort verkündet“. Cordt Dörnemann sagte: „die zwölf Männer haben ainen Predicanten in Sanct Simeons Kirchen geschickt, der das wort gottes leutter und rain predigen sollte, und das were alles geschehen“. Der Zeuge Eggert Averbeg versicherte 1534: „Es seien erstlich zwölf Mann gewest; von denselben und der gantzen Gemeine [sei] ain predikant in

sanct Simeons kirchen geführt worden, damit sey die Evangelische handlung [in Minden] angefangen.“ Eggert Averberg, selbst Mitglied der Sechsenddreißiger, sagte weiter: „Die 36 Mann seien erwählt worden, das wort Gots zu handthaben, aber von verthedigung weib und kinder sey ime nichts bewust“. Der Zeuge Ernst Ernsting sagte aus, „der Rate von Minden hab die 36 Mann nit erwelt, aber sie [die 36er] haben sich selbst aus der Gemain umb das Wort gottes willen gesammelt. Und [es] sey kain Rathsperson, dann aine, so viel ime, Zeugen, bewust, under derselben [36er] gewesen“. Ernsting ergänzte, er habe gehört, dass die Verkündigung des Wortes Gottes begonnen habe und dabei seien Zuwahlen erfolgt, „so lange dass zu behuff des wort gottes sechsenddreissig Mann geworden“. Auch Dietrich Gevekote sagte aus, die Sechsenddreißiger seien gewählt worden, um dafür zu sorgen, dass „das wort Gottes gehandt habt und mit rechter und rhainer leer[e] gepredigt und derhalben kain aufrur in der Stadt würde.“ Diese 36 Männer hätten „auf Got und sein götlich wort, auch alles, was dasselbig betroffen ist geschworen“.

Unmittelbar nach der Wiedereinsetzung Traphagens in seine Pfarre an St. Simeon, einer Gewaltmaßnahme und einer Rechtsverletzung gegenüber dem Kloster St. Mauritius und dem Rat der Stadt Minden, verließ sie wohl der Mut. „Und als sie, die zwölf Mann“, so sagte der Zeuge Brun Rulevink 1534 aus, „geforcht, das sie haben dem handel nit vorteen kondten, haben sie noch zwölf zu sich, und volgende abermals zwölf erwelt, das in ainer summen Sechsenddreissig Man geworden [sind].“ Der Zeuge Eggert Averberg bestätigt diese Aussage: „Dieselben zwölf Mann haben vierundzwaintzig zu sich kor[e]n, also daß ir[er] sechsenddreissig worden.“ Diese Zwölfer-Führungsgruppe hat sich also eindeutig durch eigene Zuwahl von Männern aus der evangelischen Bürgerbewegung, die das Vertrauen der Zwölf hatten, auf eine Gruppe von 36 Protestanten vergrößert. Der Sechsenddreißiger-Ausschuss war also kein Gremium mit rathäuslicher oder sogar demokratischer Legitimation, sondern ein selbst ernanntes Gremium, das – notfalls gewaltsam – die neue Lehre und den neuen Kultus in allen Mindener Pfarrkirchen durchsetzen wollte.

Was machten nun die revolutionären Sechsenddreißiger, nachdem sie mit der Einführung des evangelischen Gottesdienstes in St. Simeon einen Teilerfolg errungen hatten? Wer auf nicht legale Weise Veränderungen im Kirchenwesen einer Stadt anstrebt, wartet nicht, bis die Gegenseite zum Gegenschlag ausholt oder einen neuen tatkräftigen Bischof wählt. Um die neue Lehre auch in St. Martini durchsetzen zu können, musste man sich auf die Suche nach einem studierten evangelischen Theologen machen, und das aus zwei Gründen. Erstens: Die Stiftsherren von St. Martini hatten die Seelsorge längst ihren Vikaren und Kaplänen überlassen, und unter ihnen war niemand, der bereit gewesen wäre, das evangelische Bekenntnis zu übernehmen. Zweitens: Man musste einen Theologen suchen, der überzeugender und konsequenter als der ehemalige Mönch Traphagen und der ehemalige Priester Nisius dem gesamten Mindener

Klerus entgegneten und dann auch eine evangelische Kirchenordnung für die Stadt konzipieren konnte.

Von Stolzenau nach Minden: Nikolaus Krage

In der Delegation aus Minden, die den evangelischen Grafen Erich IV. von Hoya in der Residenz Stolzenau bitten sollte, seinen Hofprediger Nikolaus Krage nach Minden ziehen zu lassen, um die neue Lehre in der Stadt durchzusetzen, waren vermutlich Johann Bruning, Peter Wiehe und Johann Gevekote d.J., die inzwischen eine Führungsrolle im Sechsendreißiger-Ausschuss inne hatten. Erich IV. entließ seinen Hofprediger Nikolaus Krage nach Minden, wo er am 27. Dezember 1529 auf der Kanzel der Kollegiatstiftskirche und Pfarrkirche St. Martini predigte.

Als Zeuge sagte Krage 1534 zu seiner Person selbst aus: „er sei achtunddreissig Jar alt und hab' ain gut auskommen. [Er] sey ain predikant und rechter Pastor zu sanct Martin, aldar sein lebenslang verpflichtet und sey kein verleugkenter Munch oder Gesalbter, wone zu Minden und ernere sich seiner Predicatur und Pastoreien“. Auf die Frage nach seinem Glauben antwortete Krage, „er wisse weder vom alten oder neuen, er kenne allein den christlichen Glauben.“ Auf die Frage nach Acht und Bann seiner Person antwortete er, „er sey nit anderst inn des Papsts bann, dann wie alle Christen und villeicht die Jenigen, die das Wort Gottes leren. Er sey aber nit in der acht und hab' die sache weiters nit sollicitiren helfen, dann ettliche schriften und bericht der warheit zu stewarten denen von Minden gemacht“, wie es sein Amt erfordert habe.

Zunächst war Krage aber nicht Autor, sondern Prediger. Ohne Einwilligung des Martinistifts öffneten ihm die Sechsendreißiger am 27. Dezember 1529 die Türen der Martinikirche zum Gottesdienst. Er predigte in deutscher Sprache, las die Bibel in deutscher Sprache, verbot die lateinischen Kirchengesänge und polemisierte gegen den Klerus und die katholische Lehre. Dieser Gottesdienst des evangelischen Predikanten in der katholischen Rats- und Pfarrkirche war offensichtlich auch als Demonstration der evangelischen Bewegung in Minden gedacht. 1534 erinnerte sich der Zeuge Dietrich Gevekote, der Rat der Stadt habe die Sechsendreißiger auf das Rathaus vorgeladen und ihnen dort vorgeworfen, „dass der Bischofe hette verbieten lassen bey ainer gelt peen [Geldstrafe] dass man kainen teutschen psalmen in den kirchen singen sollte“. Auch Heinrich Piel meinte später, dass „diese newerunge zu einem großen alarme auf den rathause am Newen iars Abende [1530] zwischen dem radt fürete“²⁴. Allerdings sollte sich die Art des Kirchengesangs umgehend als relativ belanglos für den Rat der Stadt erweisen.

Die Rathausversammlung am 27. Dezember 1529

Nach der Predigt am 27. Dezember hatten die Sechsendreißiger die Repräsentanten der altgläubigen Kollegiatstifte St. Martini und St. Johannis sowie des Benediktinerklosters St. Mauritii offenbar ohne Absprache mit

dem Rat zu einer Besprechung ins Rathaus bestellt. Gleichzeitig hatten sie die Stadttore schließen lassen und mit einer Torwache aus Männern der evangelischen Bewegung besetzt, um eventuelle Fluchtmöglichkeiten auszuschließen. Die Situation wurde zu diesem Zeitpunkt schon als so bedrohlich eingeschätzt, dass die Kanoniker aus diesen Konventen, ohne nach der Legitimation der Sechsenddreißiger zu fragen, auch erschienen. Nicht dabei waren das Domkapitel, das Kanonissenstift St. Marien und das Dominikanerkloster St. Pauli. Der Dom und die Dominikanerkirche waren keine Pfarrkirchen, so dass die Forderungen der evangelischen Bürgerbewegung sie zunächst nicht betrafen. Warum das Marienstift nicht vorgeladen worden war, ist nicht bekannt.

Mit den drei ins Rathaus zitierten Konventen wurde offenbar nicht gleichzeitig verhandelt, sondern, um sie zu isolieren, nacheinander. Zuerst sei der Abt von St. Mauritius „auf das Rathaus gefordert worden“, sagte das Mitglied der Sechsenddreißiger Eggert Averberg 1534 als Augenzeuge aus, danach die Kanoniker von St. Martini, dann die von St. Johannes und zuletzt auch die „Vikare“. Über die Verhandlung im Rathaus berichtete 1534 der Zeuge Gevekote: „Als ettliche im Rath gesessen, die der warheit [des Evangeliums] nit genaigt gewesen, haben die Sechsenddreissig Mann die Schlüssel zu den pforten zu sich genommen und die Pforten lassen zu schliessen und verwaren, dieweil die Stat inwendig und auswendig feind' gehabt [habe], der gemainen Stat zum besten“. Die Stadttore waren zwei bis drei Tage geschlossen und nicht zwei bis drei Wochen, wie die Prozessgegner später behaupteten.

Die Verhandlung im Rathaus war eine formal und inhaltlich bemerkenswerte Veranstaltung.²⁵ Der konfessionell noch gespaltene Rat saß schweigend in seinem Ratsgestühl, während die Vertreter des Sechsenddreißiger-Ausschusses die Verhandlungen mit der Gegenseite allein führten. Zu den Verhandlungsführern gehörten nachweislich Johann Bruning, Peter Wiehe, Cordt Dörnemann, Johann Gevekote sowie die Predikanten Nikolaus Krage und Heinrich Traphagen. Das Kloster St. Mauritius war vertreten durch seinen Abt Heinrich Keppelen und zwei Mönche, das Kollegiatstift St. Martini durch seinen Dekan Albert Kemener und zwei Stiftsherren, das Kollegiatstift St. Johannes durch den Dekan Johannes Reschene und zwei Stiftsherren.

Die Vertreter des Sechsenddreißiger-Ausschusses hatten offenbar ein wohlüberlegtes Verhandlungskonzept, das bald erkennen ließ, dass es eher ein Forderungskatalog war, mit dem man dem Klerus entgegentreten wollte. Zunächst forderte man aus Gründen der Eintracht zwischen Laien und Klerus die altgläubigen Konvente auf, ebenso wie die Bürger der Stadt die neue Lehre anzunehmen. Der Übertritt zur neuen Lehre sollte aber sofort eine materielle Konsequenz haben: Unter Hinweis auf das Paulus-Zitat „Einer trage des anderen Last“ sollten die bisher privilegierten geistlichen Konvente künftig der Obrigkeit des Rates unterstehen, daher auch alle städtischen Lasten übernehmen und anteilig Steuern zahlen wie die Laien als Bürger und Einwohner. Denn wer wie die Klöster und Stifte den Schutz und Schirm der ummauerten Stadt genieße,

sei auch verpflichtet, sich an den Kosten für den Bau und die Unterhaltung der erweiterten Stadtbefestigung finanziell zu beteiligen. Wer aber dazu nichts beitrage, werde gepfändet. Und wer beides nicht wolle, der könne die Stadt ohne Behinderung verlassen. Für den Fall, dass die katholischen Konvente tatsächlich die evangelische Stadt verlassen würden, so dachten vermutlich die Sechsenddreißiger, könnte man um so einfacher deren Kirchen schließen, Besitzungen übernehmen und Pachteinkünfte selbst einziehen. Auf jeden Fall aber wollten sie die geistlichen Konvente verpflichten, sich der städtischen Obrigkeit zu unterwerfen, das evangelische Bekenntnis der Bevölkerung anzuerkennen, keine Klagen vor Gericht gegen die Stadt zu führen, Steuern und kommunale Leistungen zu akzeptieren und keine Wiedergutmachungsansprüche zu stellen.

Diese Art von ‚Gesamtkapitulation‘ der Konvente erfolgte im Rathaus nur mit entsprechender Nötigung. Vor dem Rathaus, auf dem Markt, hatten sich die Anhänger der Sechsenddreißiger versammelt, um die Verhandlungsergebnisse zu erfahren. Im Rathaus aber hielt man die nicht konzessionsbereiten Vertreter des Martinistifts über Nacht fest. Ernst Ernsting bestätigte 1534 als Augenzeuge, „das sie die gantze Nacht auf dem Rathawß geblieben [. . .;] sie haben die gantze Nacht darauf getrunken, das sie des andern tags nit gewust, was sie gesagt haben“. Ob sie aber „gewaltiglich oder mit [eigenem] willen darauf geblieben“, wusste der Zeuge Ernsting jedoch nicht. Die Frage, ob die Rathausverhandlung und ihre Ergebnisse unter Gewaltanwendung oder als Nötigung gegenüber der Geistlichkeit anzusehen oder ob sie deren freiwillige Entscheidung gewesen seien, wird im späteren Reichskammergerichts-Prozess juristisch eine große Bedeutung bekommen, denn in Minden hatten die Vorgänge von 1529 zur Folge, dass die Stifter und Klöster, wie diese meinten, unberechtigte Verzichtsurkunden, wie sie die Sechsenddreißiger inhaltlich und formal gewünscht hätten, unterschrieben hatten.

Das Kloster St. Mauritii verzichtete am 29. Dezember 1529, das Stift St. Martini am 31. Dezember 1529, das Stift St. Johannis am 7. Januar 1530 und das Kloster St. Pauli am 27. Januar 1530.²⁶

Die Urkunden des Mauritiusklosters und des Johannisstiftes enthalten neben anderen Punkten den Verzicht dieser Konvente auf die geistliche Gerichtsbarkeit, jedenfalls bei Streitfällen, soweit Bürger und Einwohner der Stadt Minden betroffen sind. Streitigkeiten zwischen Bürgern und Konventen waren damit nicht mehr Angelegenheit der Kirche, sondern sollten von nun an vor dem Mindener Rat verhandelt werden. Damit erkannten beide Konvente ausdrücklich an, dass sie künftig den Rat der Stadt Minden als Instanz für diesen Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit akzeptierten. Durch diese Anerkennung wurde ein wesentlicher Baustein für die künftige kommunale Kirchenhoheit in der Stadt geschaffen, auch wenn das Stift St. Martini die Anerkennung des Rats als Instanz für die geistliche Gerichtsbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht unterzeichnete – vermutlich, weil der Stiftspropst von St. Martini seit 1529 als

Archidiakon für Minden auch die geistliche Strafgerichtsbarkeit hatte und zugleich Mitglied des Domkapitels war.

Die Stiftsherren von St. Martini und ihre Pfarrkirche

Die bisherige Stellung des Stifts St. Martini war seit dem 27. Dezember 1529 stark erschüttert. Erstmals konnte das katholische Kapitulum einen evangelischen Gottesdienst in seiner Kirche nicht verhindern, und danach wurde es von den Sechsendreißigern in das Rathaus zitiert. Hier wurde den Stiftsherren eröffnet, sie könnten in ihren Stiftsgottesdiensten den katholischen Ritus beibehalten, wenn sie künftig städtische Steuern bezahlen und akzeptieren würden, dass die Gemeindegottesdienste nach evangelischem Ritus erfolgten.

Einige Monate später wurde die Nutzung der Kirche konkretisiert: Die Sechsendreißiger setzten fest, dass die Stiftsherren ihre Zeremonien in der Kirche bis acht Uhr morgens zu beenden hätten und dass danach die Martinikirche für evangelische Gemeindegottesdienste zur Verfügung zu stehen habe. Diesen Befehl ließen die Sechsendreißiger ganz bewusst durch den entmachteten Bürgermeister Hermann Borries und Heinrich Bredemeier überbringen. Leider ist die spätmittelalterliche Geschichte des Martinistifts ebenso wie die des Marienstifts, von Einzelaspekten abgesehen, unerforscht, und das fördert nicht die Erkenntnismöglichkeiten für die Reformationsgeschichte. Daher ist nicht bekannt, wer bis 1529 die Seelsorge in der katholischen Pfarrei St. Martini ausübte. Es war aber offenbar niemand von den Priestern bereit, sich den Wünschen der Pfarreiangehörigen zu beugen, die neue Lehre zu verkündigen, so dass die Sechsendreißiger aus Stolzenau den dortigen Hofprediger Nikolaus Krage als Predikanten für St. Martini nach Minden holten.

Den Stiftsherren, die sich so vehement der Reformation widersetzen, ging es nicht nur um die Beibehaltung des katholischen Glaubens, sondern auch um ihre Einkünfte und ihren Einfluss in der Stadt. 1530 waren Stiftsherren: Johannes von Mandelsloh, Stiftspropst, Albert Kemener, Stiftsdekan, Rudolf Reschene, Senior, Ernst von Schomburg, Heinrich Buten, Johannes Gogreve, Everhard Rabbecke, Egbert Niterd, Johannes Kösteken, Severin Gogreve, Thomas Kreft und Hermann Borries.

Johannes von Mandelsloh war gleichzeitig Domherr in Minden, Mindener Archidiakon und seit 1514 bischöflicher Offizial. Rudolf Reschene war nachweislich Kanoniker und Kellermeister des Stifts. Heinrich Buten hatte direkte Beziehungen zum Rathaus. Er war bisher Empfänger der Einkünfte einer Vikarie, deren Altar im Rathaus stand oder gestanden hatte. Johannes Gogreve wurde 1534 oder 1535 gleichzeitig Kanzler Graf Ottos IV. von Schaumburg. Everhard Rabbecke betätigte sich 1534 als Anwalt der klagenden katholischen Konvente aus der Stadt Minden. Egbert Niterd hatte Mindener Verwandte und Namensvettern, die schon seit dem 15. Jahrhundert im Mindener Rathaus als Schreiber und Stadtsekretäre tätig waren. Johannes Kösteken wurde 1534 gleichzeitig Propst des Kanonissenstifts Obernkirchen und war noch Jahrzehnte lang aktiver Geg-

ner der lutherischen Lehre. Severin Gogreve wurde 1538, also während des Exils in Rinteln, Thesaurar des Martinistifts. Thomas Kreft erlangte gleichzeitig eine Kanonikatspfründe am Kollegiatstift St. Johannis in Minden und wurde 1549 außerdem Kanzler des Grafen Otto IV. von Schaumburg.²⁷ Der Stiftsherr Hermann Borries ist offensichtlich der Sohn des gleichnamigen Mindener Bürgermeisters. Dieser Stiftsherr stieg später, wie eine Urkunde vom 5. April 1553 erkennen lässt, zum Subsenior des Martinikonvents auf. Aus einer weiteren Urkunde des Martinistifts vom 6. Mai 1555 geht schließlich hervor, dass die Mutter des Stiftskanikers Hermann Borries, Metta, geb. Gevekote, die Witwe des verstorbenen früheren Bürgermeisters Hermann Borries gewesen ist.



Siegel des Konvents des Kollegiatstifts St. Martini, Minden, mit dem dessen ‚Verzichtsurkunde‘ vom 31. Dezember 1529 begrabigt wurde.

KAM, Bildsammlung, B IX 2b

Diese personale Verquickung zwischen ratsfähigen Familien und dem Martinistift wirft ein neues Licht auf die entscheidende Phase der Reformation und erklärt auch, warum der Rat der Stadt Minden nur zögerlich auf die kirchlichen Forderungen der evangelischen Bürgerbewegung reagierte, warum die Martinikirche in den reformatorischen Unruhen zunächst ausgeklammert war, warum der Sechsenddreißiger-Ausschuss und nicht die Führung im Rathaus die Vorreiterrolle bei der Einführung der evangelischen Predikanten und der evangelischen Gottesdienste übernahm. Der im Interessenkonflikt zwischen Rathaus und Kollegiatstift St. Martini stehende Hermann Borries schied nach 1530 aus dem Rat aus. Seine wohl 1499 begonnene politische Laufbahn war 1530 beendet.²⁸ Als die Stiftsherren von St. Martini am 26. August 1530 mit den Konventen St. Johannis und St. Mauritii im Exil zu Rinteln ein Bündnis zur Verteidigung des alten Glaubens, ihrer Besitzungen und Privilegien schlossen, gehörte allerdings der Stiftsherr Hermann Borries nicht zu den Unterzeichnern.²⁹

Persönliche Interessen und wirtschaftliche Kontakte zum Martinistift Minden hatte nicht nur die Familie Borries. Die Liste der Pächter und Pacht Zahlenden ist so lang, dass man salopp sagen könnte, ‚halb Min-

den' hatte Gärten, Äcker und Wiesen vom Martinistift gepachtet. Es waren nicht nur die Unter- und Mittelschichten, sondern auch Ratsherren und Mitglieder der Sechsenddreißiger. Im Pachtregister des Martinistifts findet man die Namen Rolefinck, Garsse, Bobert, Pil, von Kampen, Culemann, Klapmeier, Buthen, Averberg, Reinekinck, Clare, Ernsting.³⁰

Die Namen der Stiftsherren des Jahres 1530 lassen erkennen, dass die Stiftsherren kaum noch dem Adel angehörten, sondern überwiegend aus dem Bürgertum kamen. Sie lassen aber auch erkennen, welche Kontakte sie hatten und in welchen Beziehungsgeflechten sie standen, die Prestige, Einfluss und oft auch Nebeneinkünfte sicherten. Man kann daher auch nicht erwarten, dass diejenigen Ratsfamilien, die, aus welchen Gründen auch immer, mit dem Martinistift ‚verbandelt‘ waren, an der Spitze der evangelischen Bürgerbewegung standen.

Von der katholischen Pfarrei zur evangelischen Gemeinde

Erst im Februar 1530 sprang der Rat als städtisches Verfassungsorgan auf den Zug der Mindener Reformation auf, weil dieser Zug schon Fahrt aufgenommen hatte und man doch mitbestimmen wollte, wohin die Fahrt gehen sollte, die Fahrt mit dem Reformator Nikolaus Krage, dessen Kirchenordnung für die Stadt Minden am 13. Februar 1530 nicht mehr der Sechsenddreißiger-Ausschuss, sondern der Rat der Stadt verkünden ließ. Aber zurück zum Jahresende 1529.

Die Sechsenddreißiger hätten, so berichtet Hermann Hamelmann 1568 in seiner Reformationsgeschichte, die katholischen Konvente in Minden gebeten, Nikolaus Krage in ihren Kirchen predigen zu lassen, aber der „unruhige“ evangelische Theologe habe deren Erlaubnis nicht abgewartet, sondern eigenmächtig in allen Mindener Pfarrkirchen gepredigt. 1534 äußerte sich Krage selbst zu diesem Thema: Da die Geistlichen nicht zu seinen Gottesdiensten in die Martinikirche gekommen seien und sein Disputationsangebot nicht gehört hätten, sei er selbst zum Predigen in alle anderen Kirchen gegangen. Die Predigt des evangelischen Seelsorgers, der im 16. Jahrhundert als Predikant bezeichnet wird, ist der Hauptbestandteil des evangelischen Gottesdienstes, der aber von Martin Luther zunächst weiter als „Messe“ bezeichnet wurde. Melanchthon wollte in der lutherischen Messe die lateinische Sprache beibehalten, weil er damit die Notwendigkeit des Lateinunterrichts in den neuen städtischen Schulen begründen konnte. Luther dagegen veröffentlichte 1526 seine Schrift über die „Deutsche Messe und Ordnung Gottesdiensts“. In Minden wurde gemäß der Kirchenordnung von 1530 der Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten, und die Gemeinde sang deutsche Kirchenlieder anstelle lateinischer Psalmen.

Auch wenn der Predikant in Minden zunächst noch Messgewänder trug (Nisius und Traphagen), war durch die Hinwendung zur neuen Lehre aus dem Priester nun ein „Predikant und Bürger zu Minden“ geworden: Keine Weihen mehr, sondern Ordination, keine Privilegien (bis auf Steu-

erfreiheit), sondern Bürgereid, keine bischöfliche Obrigkeit, sondern städtische Obrigkeit durch Bürgermeister und Rat. Der evangelische Geistliche in der Stadt war im Gegensatz zum katholischen Priester des Bistums kommunalisiert – auch wenn er im 16. Jahrhundert in Minden noch von dem Abt des Mauritiusklosters oder dem Propst des Marienstifts bezahlt werden sollte. Wenige Jahre nach 1530 weigerten sich diese beiden katholischen Prälaten dann, evangelische Seelsorger in St. Simeonis und St. Marien nach alter vorreformatorischer Verpflichtung aus dem Pfarrvermögen, das als Pfründe in ihrer Hand war, zu besolden.

Allerdings waren die Protestanten in Minden nach Verkündigung der Kirchenordnung 1530 nicht untätig geblieben. Vor allem für Nikolaus Krage musste eine materielle Basis geschaffen werden. Die von Luther empfohlene Einziehung von Kirchengut wurde in Minden schon 1530 umgesetzt. Die Kanonikatshöfe der Stiftsherren und die Stiftseinkünfte konnte man den Inhabern und Empfängern vorenthalten und konfiszieren, da viele Mitglieder des Martinistifts schon zu Beginn des Jahres 1530 Minden mit dem Ziel Rinteln verlassen hatten. Die Benediktinermönche von St. Mauritius hatten Minden wohl als erste verlassen und sich auf ihrem Klosterhof, dem Paterhof in Hessisch Oldendorf, niedergelassen. Aus den Zeugenbefragungen von 1534 wissen wir außerdem, dass auch Wohnhäuser von St. Johannis und sogar von St. Marien ins Blickfeld der Sechsunddreißiger gerieten, sobald sie von den bisherigen Besitzern verlassen worden waren. Der ehemalige Vikar von St. Martini, Hermann Textoris, der als Anwalt der drei katholischen Konvente im Exil befragt wurde, sah das 1534 natürlich anders und gab zu Protokoll, dass, nachdem man den Konvent St. Martini aus der Stadt Minden verjagt habe, „das gemein‘ aufrüsch pofels [Pöbel] sampt iren anhenckern ihm, Textoris, zu der Zeit vicarius Sancti Martini Kirchen bynnen Minden“, Haus und Hof mit allem Inventar abgenommen habe. Diese Leute besäßen sein Haus und seinen Hof noch immer und machten damit, was sie wollten. Vikar Barthold Tappe bekundete 1534, trotz Schutzversprechens der Mindener habe man damals sein Wohnhaus und drei Tore seines Anwesens zu nachtschlafender Zeit „zerrissen“, ihn selbst gefangen genommen und „auf den Stadtkeller gefurt“. Dort sei er gefangen gewesen, bis man ihm ein Lösegeld von 20 Gulden „abgeschwatz“ habe. Diese Beispiele zeigen, dass nicht alle Mindener Bürger und Einwohner 1529 enge freundschaftliche Beziehungen zu den Angehörigen des Martinistifts unterhielten.

Katholische Konvente wirtschaftlich schädigen, sie bedrängen, nötigen und sie veranlassen, ins Exil zu gehen, ihre Kirchen für evangelische Gottesdienste in Besitz nehmen und evangelische Prediger aus ihren Kirchengütern bezahlen: Das war längst nicht alles, was die evangelische Bürgerbewegung und der Sechsunddreißiger-Ausschuss zur Durchsetzung der Reformation in Minden unternahm. Es ging nicht nur um die Durchsetzung der eigenen Lehre und des evangelischen Kultus in den Pfarrkirchen, sondern auch um Beseitigung des katholischen Kultus in den Pfarrkirchen, wie das Beispiel St. Martini zeigt. Das Ziel der Prote-

stanten war die Unterbindung der zahlreichen privaten Messen, die Vikare an den Altären der Kirche im Laufe des Jahres zum Gedächtnis der verstorbenen Stifter zelebrieren mussten. Die Protestanten akzeptierten nur Predigtgottesdienste für die gesamte Gemeinde, aber keine Seelen- oder Gedächtnismessen, die sie als „Winkelmessen“ bezeichneten. Es entsprach also ihrer theologischen Überzeugung, die Altäre für „Winkelmessen“ beseitigen zu müssen. Vor Beginn der Reformation in Minden gab es in der Martinikirche 14 Vikariestiftungen und weitere fünf Altäre an Pfeilern und Wänden der Kirche. 1534 bestätigten sechs Zeugen den Abbruch dieser Nebenaltäre in St. Martini: Albert Nisius (St. Marien) und Johann Padberg (St. Simeon), Johann Gevekote, Dietrich Gevekote, Heinrich Bredemeier und Johann Liechtenbecker.

Johann Gevekote meinte, die Altäre in St. Martini seien zum Teil abgebrochen ohne Befehl des Rates und zwar „lite pedente“, d.h. also nachdem der Prozess vor dem Reichskammergericht schon begonnen habe. Von Zerstörungen in anderen Kirchen wisse er nichts.

Noch deutlicher wurde der theologisch-dogmatische Dissens zwischen den Vertretern der neuen Lehre und den Altgläubigen am Beispiel des Sakramentshäuschens oder Tabernakels in der Martinikirche. In ihm wurden die bereits geweihten, aber bei der jeweils letzten Kommunion übrig gebliebenen Hostien verwahrt, die nach katholischer Lehre durch die Konsekration zum Leib Christi geworden waren. Der 1530 noch in Minden anwesende Dekan des Stifts verweigerte die Öffnung des verschlossenen Sakramentshauses und die Herausgabe der Hostien, die die Protestanten verlangten. Wie groß Erregung und Verbitterung auf Seiten der Altgläubigen waren, lässt sogar eine Vielzahl unterschiedlicher Zeugenaussagen 1534 erkennen. Sie sprechen von gewaltsamer Öffnung, Beschädigung, Zerstörung oder Öffnung mit Hilfe eines Schlossers. Die Protestanten begründeten ihre Forderung nach Öffnung des Sakramentshauses mit Sterbenden im Kirchspiel St. Martini, die das Sakrament andernfalls nicht erhalten könnten.

Cordt Dörnemann sagte 1534 aus, „man habe gepflegt, das Sacrament [...] zu suchen“ bei den Kaplänen des Dekans, des Seniors und der beiden ältesten Stiftsherren. „Nun haben aber die kranken damals [1530] das Sacrament bey den Predicanten gesucht“, aber der Dekan habe die Schlüssel des verschlossenen Sakramentshauses gehabt. Es ging beim Sakramentshäuschen der Martinikirche im Grund doch wohl eher um Demonstration und Polemik als um Theologie und Dogmatik. Der katholische Stiftsdekan wusste, dass es keine Priester mehr gab, die den evangelischen Pfarreiangehörigen das Sterbesakrament hätten reichen können, und die Lutheraner wussten, dass sie keine geweihten Hostien benötigten, um das Abendmahl spenden zu können, da jedes Brot und (jeder Wein) im evangelischen Abendmahl durch Gottes Wort zu Christi Leib und Blut wurde.

Auch in ihren Predigten boten die evangelischen Predikanten massive Polemik gegen den Klerus und die katholische Kirche. Da Polemik von der Kanzel häufig zu Ausschreitungen und damit zu justiziablen Tatbe-

ständen führen konnte, wurden die Zeugen 1534 auch danach vom Reichskammergericht befragt, und alle Zeugen sagten übereinstimmend, Aufruhr habe es in Minden nicht gegeben.

Stifts- und Klosterkirchen ohne Pfarreien

Wirksamer als den Klerus mit Schimpf- und Schmähworten zu disqualifizieren, war aus der Sicht der Protestanten, die Kleriker zu behindern und die Ausübung des katholischen Kultus zu unterbinden. Da auch dieses Mittel zur Durchsetzung der neuen Lehre in Minden eingesetzt wurde, ist ein Blick auf diejenigen Kirchen in der Stadt zu werfen, die keine Pfarrkirchen waren, also keinen Pfarrsprengel mit Pfarrkindern hatten, und daher 1530 nicht zu evangelisch-lutherischen

Pfarrkirchen umgewandelt werden konnten: die Klosterkirche St. Pauli des Dominikanerordens, die Stiftskirche St. Johannis evang. und der Dom SS. Petri et Gorgonii, die Kathedrale des Bischofs und des Domkapitels Minden.

Das Dominikanerkloster St. Pauli, zwischen Brüderstraße und Videbullenstraße gelegen, war der einzige geistliche Konvent in Minden, der die Reformation nicht überstand – über die Herforder Minoritentermine in Minden an der „Fresenstrate“ schweigen die Quellen schon nach 1505. Als Bettelorden, der in den Städten neben dem Pfarrklerus Seelsorge betrieb, waren die Dominikaner in Minden u. a. zuständig für die Seelsorge im Mindener Beginnenhaus, das im Spätmittelalter aber bereits unter der Verwaltung des Rates der Stadt stand. Die Dominikaner waren ein Orden für gelehrte Mitglieder; auch der Mindener Konvent hatte bedeutende Theologen, Historiker und Juristen hervorgebracht. Das Mindener Kloster war ein Studienort für Theologie und Philosophie, daher besaß der Konvent eine bedeutende Bibliothek von mehreren Tausend Bänden.³¹

Aber der Dominikanerorden (Orden der „Predigerbrüder“) galt auch



Siegel des Dominikanerkonvents St. Pauli, Minden, das an der ‚Verzichtsurkunde‘ des Klosters von 1530 hängt.

KAM, Bildsammlung, B IX 2b

als Orden, der speziell gegen Ketzerei vorging. Ob der bedeutende Prediger Johannes Nigri, Angehöriger des Mindener Konvents und 1530 gestorben, sich in seinen Predigten auch gegen die reformatorische Lehre in Minden wandte, ist nicht bekannt.³² Bekannt ist dagegen, dass der Konvent von Seiten der Mindener Protestanten gezwungen wurde, am 27. Januar 1530 eine Verzichtsurkunde zugunsten der Stadt auszustellen, die eine Auflösung des Klosters zur Folge hatte. Der Verzicht, der nach angeblicher Beilegung „etlicher erringe under dem gemenen der stadt Mynden und uns des Evangelien halven“ akzeptiert werden musste, bedeutete, dass das Kloster nun auf christliche „Ordinanten“ verpflichtet war, nach dem „Evangelium“ zu trachten, vor allem aber bedeutete er, dass keine Novizen mehr aufgenommen werden durften, die Kleinodien und das Urkundenarchiv des Klosters gemeinsam durch Rat, Vierziger und „Gemeinheit“ im Kloster verschlossen wurden,³³ nicht im Kloster gepredigt werden durfte, wenn es der „Gemeinheit“ [also nicht dem Rat, sondern den Sechsenddreißigern] nicht gefiel, ein Teil des Klosterareals und der Klostergebäude zur Nutzung der Stadt übergeben werden musste und demnächst der Nachlass der noch lebenden Mönche an die Stadt fallen musste.³⁴

Diese umfassenden Zugeständnisse des Klosters hatte eindeutig der Sechsenddreißiger-Ausschuss, nicht der damals entmachtete Rat erzwungen. Die „Verhandlungen“ zwischen den Sechsenddreißigern und dem Konvent scheinen erst Anfang des Jahres 1530 erfolgt zu sein. Ob aber dieser Ausschuss bereits die Absicht hatte, in den vom Dominikanerkonvent aufgegebenen Räumen so bald wie möglich eine städtische Lateinschule einzurichten, oder ob dieser Plan erst von Nikolaus Krage nach seiner Ankunft in Minden entwickelt worden war, ist nicht bekannt. Die evangelische Schule, deren Gründung ausdrücklich in Krages Kirchenordnung vorgesehen ist, wurde wohl noch im Laufe des Jahres 1530 ins Leben gerufen. Man muss allerdings annehmen, dass Luthers 1524 publizierte Schrift „An die Radherrn aller stedte deutsches lands: das sie Christliche schulen auffrichten und halten sollen“ schon vor Ankunft Krages in Minden bekannt gewesen ist.

Nachdem 1531 erneut Streit zwischen den Predigerbrüdern und den Sechsenddreißigern ausgebrochen war und die Mönche offenbar in das Rathaus zitiert worden waren, erging am 15. März 1531 eine gerichtliche Aufforderung an die Stadt, den Dominikanern dasjenige zurückzugeben, was man ihnen fortgenommen habe.³⁵ Als die drei klagenden Konvente aus Minden sich in einer Klageschrift auch für das Mindener Dominikanerkloster einsetzten, erwiderte der Syndikus der Stadt Minden darauf, der Konvent der Dominikaner habe überhaupt keine Klage gegen die Stadt erhoben. Diese Einlassung des Syndikus beantwortete der klagende Mindener Klerus mit der sarkastischen Feststellung, eine Klage des Dominikanerkonvents sei gar nicht möglich, weil alle dessen Mönche im Gefängnis säßen!³⁶ Damals (1531) war Johannes Krevet Prior des Dominikanerkonvents; er scheint der letzte Prior dieses Konvents gewesen zu sein.³⁷ 1539 wurden die letzten vier noch lebenden Mindener Dominikaner – Jo-



Titelblatt der mittelniederdeutschen Mindener Kirchenordnung, verfasst von Nikolaus Krage, als Satzung des Rates der Stadt 1530 verkündet.

*Repro:
Hans Nordsiek*

hann Wakemann, Johann von dem Hagen, Johann von Stenvorde und Johann Brandes – mit dem Prioratshof abgefunden und das Kloster St. Pauli endgültig aufgehoben.³⁸ Die Klosterkirche wurde 1774 vollständig abgebrochen, nachdem bereits vorher

Teile des Gebäudes wegen Baufälligkeit eingestürzt waren.³⁹

Die Klosterkirche St. Mauritius wurde nach Abzug des Konvents in die Grafschaft Schaumburg zu Jahresbeginn 1530 von den Sechsendreißigern geschlossen, da sie keine Pfarrkirche war. Die übrigen Klostergebäude an der Kirche wurden von Mindener Bürgern besetzt. Um eine genaue Übersicht über die Einkünfte des Klosters und damit über die Einnahmemöglichkeiten der Stadt zu bekommen, bestimmten, wie die Zeugnisaussagen von 1534 erkennen lassen, die Sechsendreißiger u. a. Ernst Ernsting, Eggert Averberg und Dietrich Gevekote dazu, alle Güter und Liegenschaften des Klosters zu inventarisieren. Die Stadt nahm dann nicht nur sämtliche Zins-, Pacht- und Rentenzahlungen an das Kloster in Beschlag, sondern verpachtete sogar selbst Klosterländereien gegen entsprechende Pachtzahlungen der Grundstückspächter an die Stadt. Begründet wurde das alles mit der Nichteinhaltung von urkundlich festgelegten Verpflichtungen des Klosters Ende des Jahres 1529. Erst 1547, nach der Kapitulation der Stadt Minden im Schmalkaldischen Krieg, kehrten die Mönche des Mauritiusklosters nach Minden zurück. Das Kloster bestand bis 1810.⁴⁰

Die Kollegiatstiftskirche St. Johannis evang. kam, obwohl sie keine Pfarrkirche war, nach Februar 1530 erneut in den Blick der Sechsendreißiger. Nachdem der Stiftskonvent am 27. Dezember 1529 zu schwerwiegenden Einschränkungen und Verzichtleistungen gezwungen worden war, die der Stiftsdekan nach den Vorgaben der Sechsendreißiger am 7. Januar 1530 hatte beurkunden müssen, verließen die Stiftsherren im Laufe des Jahres Minden und gingen nach Rinteln ins Exil. 1530 gehörten außer dem Stiftspropst Thomas von Halle (zugleich Dompropst) dem Konvent des Johannisstifts an: Stiftsdekan Johannes Reschene, Senior Everhard Stofregen sowie die Stiftsherren Johannes Varken, Johannes Kerckmann, Johannes Arndes, Heinrich von Schomborch, Heinrich Hoker, Conrad Rover und Thomas Creveth. Ob alle Mitglieder des Konvents zusammen mit ihrem Dekan nach Rinteln zogen, erscheint ungewiss.⁴¹

Um auszuschließen, dass einzelne noch in Minden anwesende Stiftskanoniker, z. B. der Stiftspropst Thomas von Halle, nach Abzug des Konvents in der verlassenen Stiftskirche St. Johannis noch Messen lasen oder Stundengebete hielten, verschlossen die Sechsendreißiger auch diese Kirche. Niemand konnte nun in die Johanniskirche hinein, die (um 1628) immerhin zehn Vikarien und wohl auch ebenso viele (Neben)Altäre aufwies.⁴²

1534 sagte Brun Rulevinck, Mitglied der Sechsendreißiger, aus: „Die weil die Collegiatkirche Sancti Johannis wüst [unbenutzt] gestanden, damit dann unbürliche ding' dar in nit geübt würden, hab er geratten und geholffen, dieselbe zutzeschliessen.“ Die Kirche war auch 1534 noch verschlossen und wurde vermutlich erst wieder geöffnet, als die katholischen Stiftsherren 1548, nach Auflösung des Schmalkaldischen Bundes, nach Minden zurückkehrten.

Mit der Stiftskirche St. Johannis war 1530 auch deren Sakristei verschlossen worden, in der die Kleinodien, der Kirchenschatz, und das Urkundenarchiv des Kollegiatstifts aufbewahrt wurden. Angehörige des Stifts, etwa Küster oder Syndikus, hatten dadurch keinen Zugang und keinen Zugriff auf die Inhalte der Sakristei. War die Sperrung der Sakristei nur eine Sicherheitsmaßnahme oder die Voraussetzung für die Stadt, dem Johannisstift kostbare Kleinodien abzunehmen? Während es 1534 im Zeugenverhör darüber zu gegensätzlichen Aussagen kam, scheint es sicher zu sein, dass „die von Minden“, die großen Bedarf an Metall zum „Büchsen“gießen hatten, dem Johannisstift zwei Glocken aus dem Kirchturm und drei kleine Glocken aus dem Dachreiter über der Vierung ihrer Kirche herausholten.⁴³

Die Verluste des Stifts nach 1530 waren allerdings bei weitem umfangreicher: Es verlor mehrere Kanonikatshöfe, mehrere Wohnhäuser von Vikaren, Ausstattungsgegenstände der Kirche sowie Renten- und Zinseinkünfte aus stiftseigenen Liegenschaften. 1534 aber konnte oder wollte keiner der befragten Zeugen bestätigen, dass das Johannisstift bis zum Zeitpunkt der Befragung beraubt worden sei und dass es seine Kleinodien verloren habe. Sowohl der Predikant von St. Simeonis, Johann Padberg, als auch Cordt Dörnemann, Ernst Ernsting und Dietrich Gevekote

wussten 1534 nichts von einer „Spolierung“ der Johanniskirche! Es war für den Sechsenddreißiger-Ausschuss und danach auch für den evangelischen Rat der Stadt zunächst von Vorteil, dass durch Abwesenheit des Konvents und die Schließung seiner Stiftskirche vom Kollegiatstift St. Johannis aus keine Beeinträchtigung mehr bei der Durchsetzung der neuen Lehre in Minden erfolgen konnte.

Der Dom SS. Petri et Gorgonii

Den Dom in Minden, die Kathedralkirche des Bistums Minden, mussten die Protestanten unter besonderen politischen Aspekten sehen. Auch wenn die Akteure der evangelischen Bürgerbewegung ihre Aktivitäten seit Spätherbst 1529 nicht nach dem Kirchenrecht, nach der Reichs-, Territorial- und Stadtverfassung ausrichteten, so wussten sie doch, dass der Dom in der abgegrenzten Domimmunität, einem eigenen bischöflichen Rechtsbereich, lag. Dieser Dombereich unterstand daher nicht dem Rat der Stadt, er gehörte nicht zur kommunalen Stadtgemeinde. Auch die Sechsenddreißiger wussten natürlich, dass das Domkapitel trotz augenblicklicher Abwesenheit der meisten Domherren der bedeutendste Mindener Landstand, bei Vakanz des Bischofsstuhls sogar das Regierungsorgan des Fürstbistums Minden war. Dieses Fürstbistum aber war ein Reichsterritorium, und sein Bischof war ein deutscher Reichsfürst mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen.

Der Versuch, die christliche Religion in der Form des katholischen Kultus in der Bischofskirche gewaltsam zu verändern und damit den geistlichen Reichsfürsten selbst anzugreifen, hätte wegen Verletzung des Reichsfriedens sofort den Kaiser als den „obersten Vogt und Beschirmer der heiligen christlichen Kirche“ auf den Plan gerufen. Der Versuch, im Dom den evangelischen Kultus einzuführen, hätte dieses Unterfangen sofort auch zu einem Angriff auf Kaiser und Reich gemacht.⁴⁴ Das hätten die Sechsenddreißiger weder wagen noch durchsetzen können. Für die Mindener Protestanten war es 1529/30 nicht erkennbar, dass der „Kirchenraub“ und die Vertreibung der beiden landständischen Konvente St. Martini und St. Mauritii sowie des Konvents St. Johannis zu einem Prozess gegen die Stadt vor dem Reichskammergericht führen sollte und damit die Reformation in Minden auf diesem Wege doch zu einer Reichsangelegenheit wurde. Gegen das Domkapitel und den Dom vorzugehen, fehlte den Sechsenddreißigern 1530 jeder Anlass. Die evangelischen Bürger in Minden gehörten nicht zu einer Dompfarrei und die Sechsenddreißiger mussten den katholischen Gottesdienst im Dom weiterhin akzeptieren, allerdings nur für den Klerus des Dombereichs und für die Untergebenen und Angestellten des Bischofs und des Domkapitels, die in der Domimmunität wohnten und daher keine Bürger oder Einwohner der Stadt im Rechtssinn waren.

Später, als der Sechsenddreißiger-Ausschuss und auch der von ihm eingesetzte Rat ausgeschaltet waren, als die alte Ratsverfassung wieder in Kraft war und der inzwischen konspirativ gewordene Reformator und

Stadtsuperintendent Krage 1535 aus der Stadt ausgewiesen worden war, gelang durch Vermittlung des Mindener Administrators Franz von Waldeck am 7. September 1535 ein gütlicher Vergleich zwischen Stadt Minden und Domkapitel Minden. Dem Domkapitel wurde von Bürgermeister und Rat die freie und ungehinderte Ausübung des katholischen Kultus im Dom zugestanden und der bisherige Besitzstand garantiert. Dem einzelnen Laien, Mindener Einwohner oder Bürger, sollte es „von denen von Minden“ jetzt erlaubt sein, an einem Gottesdienst im Dom teilzunehmen. Das Domkapitel verzichtete dafür auf eine Klage „causa religionis“ gegen die Stadt Minden vor dem Reichskammergericht. Der Dom war 1535 als Hauptkirche des katholischen Reichsfürstentums Minden, seiner Bischöfe und seines katholischen Domkapitels (später mit einer Minderheit evangelischer Domherren) gesichert. Er blieb auf Dauer über 1624 und 1648 hinaus eine katholische Kirche in der evangelischen Stadt Minden.⁴⁵

Die Beseitigung katholischer Kapellen

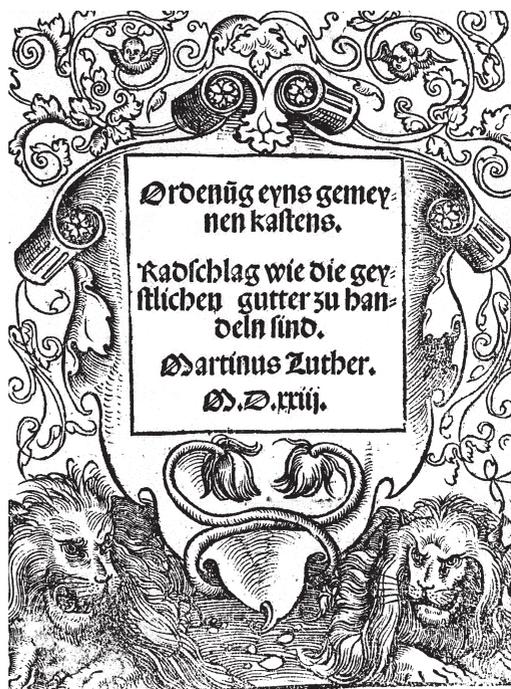
Außer dem Dom und den geschlossenen Kloster- und Stiftskirchen gab es 1530 in Minden auch einige Kapellen innerhalb und außerhalb der Stadtmauern, die bisher natürlich dem katholischen Kultus offen gestanden hatten. Nach reformatorischem Verständnis konnten aber „Winkelmessen“, Heiligenverehrung, Prozessionen und Wallfahrten auch in und an solchen Kapellen nicht akzeptiert werden. Luther empfahl 1520 in seiner Schrift „An den Christlichen Adel deutscher Nation: Von des Christlichen Standes Besserung“ (Punkt 16 und 20), „abergläubische“ Zeremonien durch obrigkeitliche Gewalt zu unterbinden und daher „Kapellen im Freien“ (außerhalb der Orte) und „Feldkirchen“ vollständig abzureißen, um Wallfahrten zu ihnen, sowie dort gefeierte „Jahrtage, Begängnisse, Seelenmessen und Vigilien“ abschaffen zu können, da sie unchristlich, nämlich zum „Mißbrauch“ und „Gespött“ geworden seien; dort werde nicht wirklich gebetet, sondern „geplappert“. Die Beteiligten seien „nur auf Geld, Fressen und Saufen ausgerichtet“.

Für evangelische Gemeindegottesdienste aber wären die Mindener Kapellen wohl zu klein gewesen, und evangelische Predikanten standen 1530 und in den Jahren danach keineswegs in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Stadt Minden konnte damals nicht einmal die ihr unterstehenden evangelisch gewordenen Hospitäler bzw. deren Kapellen mit evangelischen Predikanten besetzen. Wohl aber gab es 1530 noch Kleriker in der Stadt, die in den fraglichen Kapellen Messen hätten halten können. Daher wurden diese Kapellen zwischen 1530 und 1533 von der Stadt Minden geschlossen oder abgebrochen. Die Beseitigung der Kapellen hatte für die Protestanten zunächst noch einen positiven Nebeneffekt: Vorhandenes Kapellenvermögen und der Wert von Kleinodien konnten nun dem „gemeinen Kasten“ in der Stadt zugeführt werden.

Als Begründung für den Abbruch von drei Kapellen brachten die Stadt und 1534 die meisten Zeugen im Verhör des Reichskammergerichts aller-

Titelblatt der ersten, 1523 in Wittenberg gedruckten Ausgabe von Luthers „Ordnung eyns gemeynen kastens. Radschlag wie die geystlichen gutter zu handelIn sind“.

Repro:
Hans Nordsiek



dings keine theologisch-dogmatischen Argumente vor, sondern angeblich notwendige militärische Vorsorgemaßnahmen. Um den Ausbau der alten Stadtmauern und die Verstärkung der Verteidigungsanlagen durch einen neuen großen Ringwall und Gräben sowie durch Türme und Zwinger vornehmen zu können, so argumentierte die Stadt 1534, habe man die unmittelbar vor den neuen Festungsanlagen liegenden Kapellen abreißen müssen, da eine militärische Bedrohung der Stadt durch den Streit zwischen den Machtblöcken Braunschweig-Wolfenbüttel und Jülich-Kleve um die Neubesetzung des Mindener Bischofstuhls entstanden sei.⁴⁶

Die Lage der Ägidienkapelle im Brühl, der Jerusalem-Kapelle nördlich der Fischerstadt und der Annenkapelle südlich der Stadtmauer ließ diese Argumentation der Stadt noch logisch und vielleicht glaubwürdig erscheinen, nicht aber die Lage der städtischen Weserbrückenkapelle St. Marien und der Kapelle St. Johannis bapt., der ehemaligen Marktkirche. Diese beiden Kapellen lagen in der Stadt und nicht dort, wo man freie Sicht auf Angreifer und ein freies Schussfeld brauchte.

Die Neubefestigung der Stadt und zusätzliche Verteidigungsmaßnahmen führten zu einer erheblichen Schuldenlast im städtischen Haushalt. Sie lieferten im Dezember 1529 aber auch ein Argument, von den bisher steuerfreien geistlichen Konventen in der Stadt nunmehr städtische Steuern und Beiträge zu den Verteidigungslasten zu verlangen. Denn, so argumentierte man im Rathaus, die Kanoniker lebten im Schutz und Schirm der neuen Stadtbefestigung genauso sicher wie die zahlenden Bürger. Daher verlange man künftig auch von den Geistlichen Steuern, Wacht-

und Bollwerksdienste. Diese Forderung sollte bald durch das Reichskammergericht als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden.

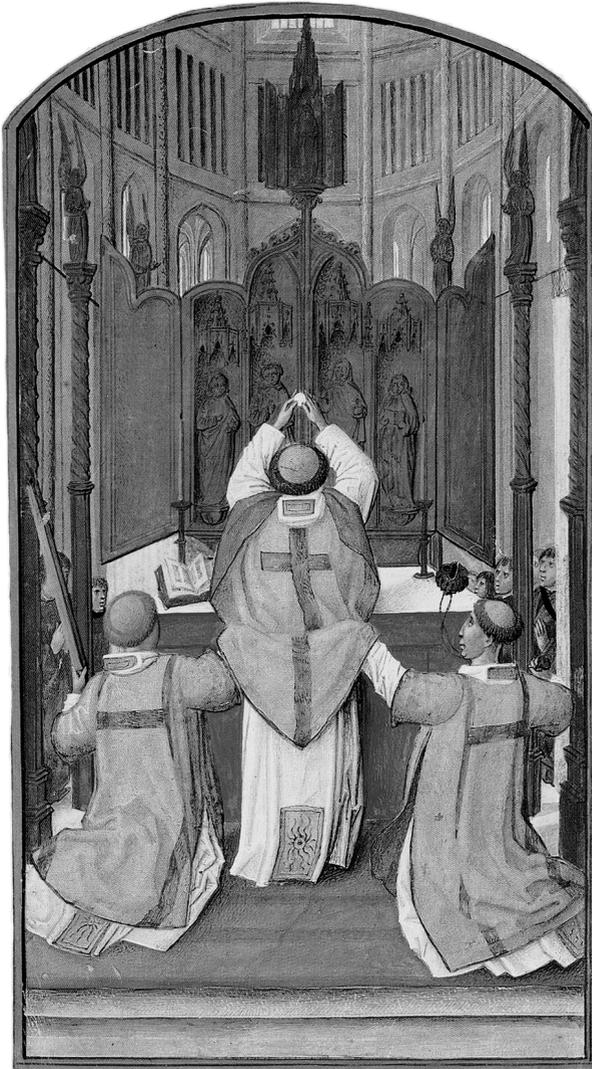
Auch in der Kapellen-Abbruch-Aktion sahen die Richter eine rechtswidrige Enteignung von Kapellen und Beraubung von Mobilien und Einkünften. Dennoch sollte es sich erweisen, dass die Kapellen nicht, wie gefordert, von der Stadt Minden wieder aufgebaut wurden.

Es fällt auf, dass viele Zeugen im Verhör 1534 einzelne Kapellen miteinander verwechselten und deren Patrozinien nicht kannten – ein Hinweis darauf, dass diese Kapellen schon vor 1529 keine allgemein beachteten Orte religiösen Lebens gewesen sein können. Natürlich stellte die klagende katholische Seite den Abbruch der Kapellen schon damals als skandalös heraus: Sie, die von Minden, „haben auch sanct Egidius kirch [!], sanct Annen kirch [!], die Capel Unser lieben frauwen vur dere [Weser]bruggen sampt dere Capellen, Hierusalem geheizen, abgebrochen, kelch, taffeln, bilde und zerraden [Zierrat] darusz genommen und gantz unchristlich ihres mutwillens also damit gehandelt, das davon nit mag gnug geschrieben oder gesagt werden, dadurch das gemeine volck verfurt, zu ketzereyen und unglawben [ge]bracht, aller Gotsdinst zersturet und die Christlige ordnung allerdinge zuruckgestalt, die Geistlign jemerlichen verdruckt, bescheddigd und des Iren wider alle billicheit und Bapstlicher hilligkeit und Römischer keyserlicher Maiestät verbott und bevehl bewarbt werds.“⁴⁷ In einer Schadensliste (1536) der klagenden Konvente wird u. a. auch aufgeführt, „die alte Kirche auf dem Werder sey von der Stadt Minden zerbrochen.“⁴⁸ In der Zeugenbefragung von 1534 wurde diese Kapelle allerdings nicht thematisiert.

Aus den Zeugenaussagen von 1534 wird deutlich, dass die unterschiedlichen Eigentümer oder Patronatsherren der Kapellen nicht alle zu den klagenden Konventen gehörten. Die Kapelle St. Johannis bapt. „vor dem Dom“ lag am Markt (heute Markt 13) und unterstand dem Domkapitel; die Kapelle St. Marien an der Weserbrücke war Eigentum der Stadt; die Kapelle St. Egidii im Brühl gehörte dem Kollegiatstift St. Johannis evang.; die Eigentumsverhältnisse der Jerusalem-Kapelle und der Annenkapelle blieben unklar. Deutlich aber wurden der unwürdige Zustand der meisten Kapellen und ihre fragwürdige Nutzung; beides passte gut in die Begründungen für den bereits erfolgten Abriss der Kapellen.

Die Kapelle St. Aegidii oder „Kaiser-Karls-Kapelle“, möglicherweise eine karolingische Gründung, die bis zum 13. Jahrhundert eine Pfarrkirche war, dann aber zu einer Kapelle abgestuft wurde, lag im Brühl, an einem Weg, der die Verlängerung der heutigen Oberstraße bildete.⁴⁹ Sie wurde 1278 als Kapelle dem Johannisstift inkorporiert. Die Zeugen sagten 1534 übereinstimmend aus, sie sei aus gehauenen, grauen Steinen erbaut gewesen. Einzelne Zeugen erklärten, sie sei so fest und so groß gewesen, dass man sie innerhalb einer Woche nicht habe abbrechen können. Der Abbruch sei aber erfolgt, „ehe die sach am Cammergericht anhengig worden.“⁵⁰

Die Ägidienkapelle habe ungefähr das ganze Jahr „wüst gestanden“, sagte Florin Clare, höchstens einmal im Jahr sei dort noch eine Messe ge-



Erhebung der Hostie bei der Eucharistie durch den Priester in der Messe, dargestellt in einer flämischen Miniatur aus der Zeit um 1485. „Transsubstantiation“ der Hostie und „Messopfer“ gehörten zu den entscheidenden theologischen Gegensätzen der alten und der neuen Lehre.

*Foto:
Hans Nordsiek*

feiert worden. Das bestätigten weitere Zeugen: Hier sei während des ganzen Jahres nur „auf Sanct Egidien tage [1. September] und wann man mit den heiligen gegangen, oder kirchweihe darin gewesen, ein meß gehalten und gottes dienst volnbracht worden.“ Ernst Ersting wusste 1534 von keinem Gottesdienst in der Kapelle, außer „dass man in der Creutzwochen [6. Woche nach Ostern] ain meß darinn gehalten und mit den Creutzen darein gegangen sei. Und er [...] sey selbst da mit gegangen zu

der Zeit, als die abgöttereie noch gewert habe.“ In der übrigen Zeit des Jahres diente die Kapelle als Viehstall. Cordt Dörnemann hatte gesehen, dass „der Capellan zu der Capellen im Brül sancti Egidii habe sein ku[h] oftftmals darein geen lassen.“ Auch andere Kühe kamen in die offene Kapelle, z. B. die des Johann Clare. Weitere Zeugen sagten aus, Kühe und Pferde seien in der Kapelle „ein und aus gegangen“. Hermann Rodenbeck berichtete, da die „alte Kapelle“ damals offen gestanden hätte, habe sie auch „Leuten mit Pferden und anderm“ als Herberge gedient, „wenn sie etwas zu befürchten gehabt“ hätten. Und Eggert Averbeg begründete den Abriss dieser Kapelle und der Jerusalemkapelle u. a. damit, dass „viel sünde, schand und gottlos wesen“ in den Kapellen geschehen sei. Nach dem Abbruch der Kapellen konnte „niemandts unzimblichkeit darinn treiben.“

Die nach August 1530 abgebrochene Jerusalem-Kapelle lag unmittelbar nördlich, d.h. außerhalb der ummauerten Fischerstadt. Sie war, wie 1534 von den Zeugen übereinstimmend ausgesagt wurde, „von gebackenen stainen in holtz gemauert“, war also ein Fachwerkbau mit Backsteinmauerung der Gefache. Diese Kapelle hat nach Hermann Rodenbecks Vermutung (1534) in des „Bischofs Gebiet und Obrigkeit gelegen“, weil nämlich der Bischof hier jährlich „hart vor der Stat“, ein Gericht abhalten ließ, „so ainer den andern, umb schulden zu besprechen“, angehen konnte. Der Grund und Boden der Jerusalem-Kapelle habe, so meinte Rodenbeck, dem Mauritiuskloster gehört. Eggert Averbeg berichtete, es „sey zur wochen wol ain mess gehalten worden, ob sie aber götlich sey oder nit, lasse er dabey.“ Hermann Rodenbeck sagte aus: „in der [...] Capellen hab der Bevelhaber des freitags Meß gehalten oder halten lassen.“ Es sei aber „mehr untzüchige handels darin getrieben, dann Gots dienst gehalten worden“, da die Kapelle „alle Zeit offen gestanden“ habe. Eggert Averbeg stellte auch für die Jerusalem-Kapelle fest, dass in den letzten Jahren vor ihrem Abbruch „viel sünde, schand und gottloß wesen“ darin gewesen seien.

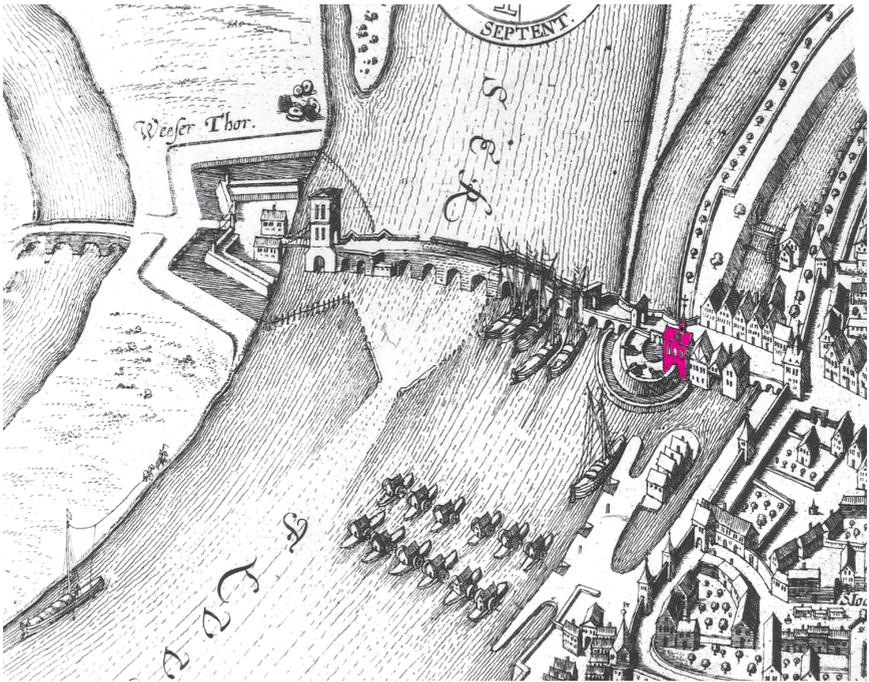
Aber nicht nur im Zeugenverhör von 1534 spielte die Jerusalem-Kapelle eine Rolle, sondern auch bei Nikolaus Krage, der kurz vor seiner Ausweisung aus Minden 1535 in die Fischerstadt geflohen war und von hier aus aggressive Briefe an den „neuen“ Mindener Rat sandte, die er in „Bethanien [Fischerstadt] nahe Jerusalem“ [abgebrochene Kapelle] geschrieben hatte.⁵¹

Eine weitere Kapelle, die nach dem Herbst 1529 und vor dem 26. August 1530⁵², also noch „ehe die sach am Cammergericht anhengig worden“, abgebrochen wurde, war die St. Annen-Kapelle. Die Stelle des Vikars am Altar der Kapelle „sunte Annen vor Mynden buten sunte Symeonis dor“ hatte bis 1529 der Domherr Heinrich Oldenroth (als Pfründner) inne.⁵³ Eggert Averbeg sagte 1534 aus: „So haben auch die Bürger sanct Annen Capell gebawt. Und dieweil sie der Stat so nahe gelegen, habe man sie abgebrochen.“ Das Abbruchmaterial wurde zur Ausbesserung der Stadtmauer verwandt.⁵⁴ Dietrich Gevekote stellte 1534 fest, „das ein Capell sancte Anne vor der Stat, so sein [...] Bruder und andere Bürger

gebawet [hätten] und den pfaffen gar nichts zugehört habe“. Er selbst sei zugegen gewesen, als St. Annen abgebrochen worden sei. Die Kläger behaupteten 1536 allerdings, die Annenkapelle gehöre dem Stiftskapitel von St. Martini.

Trotz Wiederaufbaugesuch des Reichskammergerichts hat die Stadt Minden ebenso wie andere abgebrochene Kapellen auch die St. Annen-Kapelle nicht wieder aufgebaut.⁵⁵ An die abgebrochene Kapelle St. Anna erinnerte später nur der 1550 erwähnte St. Annen-Friedhof. Er ist ein Beleg dafür, dass die Annen-Kapelle auf diesem Friedhof stand und bis zum Abbruch auch die Funktion einer Friedhofskapelle hatte.

Die Kapelle St. Johannis bapt. „vor dem Thumb“ hatte ein weitaus höheres Alter als St. Anna. Ihren Abbruch, der wohl 1533 erfolgte,⁵⁶ konnte die Stadt wahrlich nicht mit der Gefahr von Angriffen auf Minden und notwendigen Verteidigungsmaßnahmen begründen. Sie lag nämlich mitten in der Stadt am Markt, war im 11. Jahrhundert die Kaufmanns- oder Marktkirche der Siedlung Minden gewesen, erhielt aber keine Pfarrechte und war 1364 noch immer eine Kapelle. Im 14. und 15. Jahrhundert bildete diese Kapelle am Markt eine Station der großen Minde-



Die Weserbrückenkapelle St. Marien, erkennbar durch Dachreiter mit einem Kreuz auf der Turmspitze, um 1635. Ausschnitt aus der Planvedoute von Wenzel Hollar (1657).
KAM, Bildsammlung, A I 8

ner Fronleichnamsprozession.⁵⁷ Den Protestanten kam bei ihren Abbruchplänen der desolate Bauzustand der Johanniskapelle zustatten. Die „St. Johannis kirch vor dem Thumb“ sei so sehr zerfallen gewesen, äußerte Albert Nisius 1534, dass die Domherren, die in ihrer unmittelbaren Umgebung gewohnt hätten, den Zusammenbruch des Gebäudes befürchtet hätten. Die gefährdeten Gebäudeteile seien mit großen Holzstützen abgestützt gewesen. Mitglieder des Rates und der Vierziger seien bei Johann von Quernheim und anderen Domherren vorstellig geworden, um den Abriss der Kapelle zu erreichen und mögliche Personenschäden zu vermeiden. Hermann Rodenbeck bestätigte, das zuständige Domkapitel habe nichts gegen die Einsturzgefahr der Kapelle getan, sie sei eine Gefährdung der Öffentlichkeit gewesen. Und Johann Liechtenbecker behauptete sogar, er habe gehört, „dass die Geistlichen zu abbrechung derselben [Kapelle] bewilligt haben sollen.“ Daher beschlossen und bewilligten Rat, Vierziger und „gantze Gemain zu Minden“ den Abbruch der Kapelle, der nach Aussage mehrerer Zeugen erst nach Prozessbeginn beim Reichskammergericht erfolgte. Vor dem Beginn der Abbrucharbeiten hatte man die Glocke der Kapelle sichergestellt und ins Kloster St. Mauritius gebracht.

Von den Kapellen, die als Orte des katholischen Kultus beseitigt werden sollten, blieb allein die Kapelle St. Marien an der Weserbrücke als Gebäude erhalten. Sie war Eigentum der Stadt, wurde aber als kirchlicher Raum endgültig geschlossen. Von dem Kleriker, der seit Ende des 14. Jahrhunderts als Schreiber der Stadt tätig war und dafür als Gehalt die Einkünfte aus dem Vermögen der Weserbrückenskapelle erhielt,⁵⁸ ist 1530 nicht mehr die Rede. Diese Einnahmen blieben der Stadt, sie wurden nun für die Besoldung hauptamtlich angestellter Stadtsekretäre bzw. Stadtsyndici verwandt.⁵⁹ Die vor 1258 gebaute Kapelle St. Marien lag an der Weserbrücke auf der Westseite des Flusses, und zwar noch innerhalb der Stadt. Im Mittelalter wurden die in der Kapelle gespendeten Almosen je zur Hälfte für die Bauunterhaltung der Weserbrücke und des Domes verwendet.⁶⁰ Wie Hermann Rodenbeck 1534 bestätigte, waren die Almosen aus der Kapelle bisher noch immer für die Bauunterhaltung der Brücke aufgewendet worden. Die Kapelle verfügte auch über kirchlichen Schmuck und Kleinodien, z. B. ein reich dekoriertes Marienbild, das, so Dietrich Gevekote 1534, zusammen mit Kleinodien, Kronen und „Silberwerck, so unser lieben frawen bild auf dem mantell gegangen gewesen und die Bürger dazu gegeben haben“, aus der Kapelle herausgeholt worden sei. „Die Pfaffen undernehmen sich derselben Capellen nit, sonder die Brugkherrn samt dem Rathe haben das zu thun.“ Der Rat habe auch „alletzeit“ eine Frau in der Kapelle gehabt, „die solliche Clinodia verwart und [am Marienbild] auf- und abgehengt“ habe. Diese Kleinodien seien in das Rathaus gebracht und die Kapelle verschlossen worden. Florin Clare, ehemals Mindener Domvikar, sagte 1534 aus, die Sechsendreißiger hätten einige Kleinodien aus der Brückenskapelle von einem Goldschmied einschmelzen lassen. Kelche aber, die für das evangelische Abendmahl verwendet werden konnten, ließen auch die hoch verschul-



Geschütz und Geschützteile auf dem Waffenplatz einer Stadt außerhalb der Stadtmauer. Holzschnitt aus dem „Feuerwerkbuch“ von 1420 in einer Ausgabe von 1529.

*Foto:
Hans Nordsiek*

deten Mindener 1530 nicht einschmelzen. Averbeg erwähnte beiläufig, ein Kelch aus der Weserbrückenkapelle sei in die Martinikirche gebracht worden.

Von Kirchenglocken zu „Notschlangen“

Da die Stadt Minden 1534 argumentierte, der Abbruch einiger Kapellen sei im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verteidigungsanlagen erfolgt, überrascht es nicht, dass die Stadt zur Beschaffung von Feuerwaffen zur Verteidigung Metall (Bronze) benötigte und dabei an einzuschmelzende Kirchenglocken dachte. „Denn was sollte der Wall helfen, wenn sie keine Geschütze darauf hätten“, resümierte 1534 Dietrich Gevekote. Die Glocken aus den Dachreitern der abgebrochenen Kapellen standen für den Guss von Geschützrohren sofort zur Verfügung. Außerdem beschlagnahmte die Stadt einen Teil der Glocken aus dem Westturm und dem Dachreiter der geschlossenen Stiftskirche St. Johannis.

Die Glockenaktion war vermutlich vom Sechsendreißiger-Ausschuss angeordnet worden, dessen Ziel nicht vorrangig die Waffenbeschaffung, sondern die ‚Still‘-Legung der Kirchen mit katholischem Kultus war. Dann traf die Maßnahme aber auch die Pfarrkirchen, in denen soeben der evangelische Gottesdienst eingeführt worden war, aber diese Kirchen gehörten noch den katholischen Konventen St. Martini, St. Marien und St.

Mauritii. Da die Glockenbeschlagnahme von diesen Konventen als Kirchenberaubung angesehen wurde, ging auch die Glockenaktion in die Klage ein, die vor dem Reichskammergericht verhandelt wurde. Sie wurde deshalb auch Gegenstand der Zeugenbefragung. Der kaiserliche Kommissar fragte, „ob nit die Stat Minden vast alle Glocken aus allen Kirchen ausserhalb dem Thumbstift genommen“ habe und ob sie tatsächlich in jeder Kirche habe zwei Glocken hängen lassen. Der Anwalt der Kläger behauptete, er glaube nicht, dass in jeder Kirche noch zwei oder mehr Glocken hingen, und er glaube auch nicht, dass die beschlagnahmten Glocken Eigentum der Stadt gewesen seien. Die Zeugen der Verteidigung aber behaupteten das Gegenteil, beschränkten sich aber bei ihrer Aussage auf die drei Pfarrkirchen: Die Glocken seien „der Stadt zugehörig gewesen“, da es Brauch sei, dass die Stadt „die Kirchen mit iren nottrufften unterhalte“, gab Heinrich Bredemeier an, der damals Bürgermeister war. Auch Cordt Dörnemann wusste nichts anderes, als „daß die Glocken der Stat zugestanden, dann die kerspells leut[e] lassen die giessen“. Eggert Averborg argumentierte: Da die „Bürger die Glocken getzeugt“ hätten, haben sie die Glocken wegen des Bedarfs auch wieder aus den Türmen zum Besten der Stadt herunter genommen. Johann Gevekote wies darauf hin, dass es in Minden „ain gemain geschrey sey“, dass die Kirchspielsleute üblicherweise die Glocken bestellen und die Bürger der Stadt sie bezahlen. Ernst Ernsting bestätigte das, denn sein Vater und er selbst hatten eine „Steuer“ zu den Glocken gegeben. Korrekter gab Dietrich Gevekote das Verfahren wieder: Die Glocken kommen der Gemeinde zu, denn die Kirchengeschworenen haben die Glocken gießen lassen und „sammeln darzu von Haus zu Haus“.

Es wurden aber nicht nur Geldbeträge, sondern auch Altmetall gesammelt. Hermann Rodenbeck sagte aus, „es sey ain gewonheit gewest, wann man Glocken giessen wollen, dass man in der Stat allenthalben [habe] ain wagen hin- und wider füren lassen für aines yeden bürgers haus. Darauf ain yeder, was er gewolt von ehernen häfen und kesseln geworffen, daraus alßdann die glocke gegossen worden; und die pfaffen mögen aus freien willen auch ettwas dartzu gegeben haben.“ Brun Rulevink konkretisierte diese Aussage: Die Bürger und die Stadt haben die fraglichen Glocken gießen lassen, „dann do die grosse glock' zu sanct Martin gegossen worden, hab' man kessell, häfen und gelt inn der Stat von den Bürgern gesammelt, darzu die pfaffen nichts gelegt und er hab die Büchssen aus den Glocken giessen sehen“.

Mehrere Zeugen sagten übereinstimmend, dass zwar Glocken aus den Kirchen abgenommen seien, aber noch genügend Glocken hängen gelassen worden seien. Die Zeugenaussagen von 1534 führen zu der Erkenntnis, dass nach der Glockenbeschlagnahme in Minden noch folgende Geläute vorhanden gewesen sein müssen:

- Pfarrkirche St. Martini: zwei große Glocken im Westturm, einige kleine „Chorglocken“ im Vierungsturm.
- Pfarrkirche St. Marien: zwei Glocken im Westturm, zwei Glocken im Vierungsturm.

- Pfarrkirche St. Simeonis: mehr als eine Glocke (Florin Clare hat die Glocken läuten hören).
- Dom SS. Petrus und Gorgonius: Volles Geläut, kein Glockenverlust.
- Stiftskirche St. Johannis: wahrscheinlich mehr als eine Glocke nach Entnahme noch vorhanden.

Über Glocken aus der Dominikanerkirche St. Pauli (Dachreiter?) und der Klosterkirche St. Mauritii (Dachreiter?) ist nichts bekannt. Alle vorhanden gewesenen Glocken aus den abgebrochenen Kapellen sind vermutlich zusammen mit den abgenommenen Kirchenglocken eingeschmolzen worden.

Von mehreren Zeugen wurde ausdrücklich bestätigt, dass aus dem Glockenmetall „Büchsen“ gegossen worden seien. Einige Zeugen von 1534 waren bei der Glockenschmelze und dem Büchsenguss zugegen. Heinrich Piel hat in seiner Chronik festgehalten, wo die Glockenschmelze und der Waffenguss stattgefunden haben: im Klosterhof des Mauritiusklosters! Offenbar waren aber zu wenig Fachleute beteiligt. Man begann im Kloster[hof] St. Simeon [und St. Mauritius] große Büchsen aus dem Glockenmetall zu gießen, „welches werk zweimal mißbraten ist zu großen freuden der anderen religionis verwandten, die gemeinet waren, daß die kirchengüter in solchen gebrauch nicht geraten sollten. Doch ist zuletzt eine, die große notschlange, welcher am achtern ende etwan ausgeholet, und etzliche kleine sorten wol gelungen.“⁶¹

Thesenanschlag ohne Disputation

Reformation erfolgte nicht nur durch die Verhinderung des katholischen Kultus und durch Blockade oder Abriss derjenigen Gotteshäuser, in denen er bisher praktiziert worden war, sondern auch durch die Propagierung der eigenen Überzeugung, der reformatorischen Lehre, die in Minden seit Ende des Jahres 1529 unter anderem mit Disputationsangeboten evangelischer Predikanten erfolgte, mit Versuchen also, Streitgespräche über die „richtige“ Lehre und die „richtigen“ Glaubensinhalte mit Vertretern des altgläubigen Klerus zu führen. In Minden aber scheiterten diese Disputationen, da die Vertreter der katholischen Konvente sie ablehnten, obwohl der Klerus 1529 von Krage durch Plakataufrufe an allen Mindener Kirchentüren mehrmals eingeladen worden war. Auch Krages Anschlag von 19 Thesen am 21. März 1530, die in der gedruckten Kirchenordnung von 1530 zu finden sind, führte zu keiner Disputation. Am Schluss dieses Thesenpapiers fordert Krage alle Papisten in Minden auf, innerhalb von vier Wochen auf die Thesen zu antworten, oder aber die evangelische Lehre nicht mehr zu schmähen und zu verleumden.

Zahlreiche Zeugen versicherten 1534, den Krageschen Thesenanschlag gesehen und Kenntnis davon erhalten zu haben. Albert Nisius versicherte, auch er habe sich von der Kanzel herab, also mündlich, erboten, mit dem Klerus zu disputieren. Andere Zeugen bestätigten, dass es Kontakte zwischen den gegnerischen Parteien gegeben habe, man habe katholischerseits aber mit Krage, „dem Pferdedieb“, öffentlich nicht diskutie-

ren wollen. Inoffizielle, private Gespräche haben allerdings zwischen Krage und dem Stiftsdekan von St. Martini, Albert Kemener, stattgefunden. Der Stiftsdekan soll um dieses Gespräch gebeten haben; dabei soll es sogar zu einer gewissen Übereinstimmung gekommen sein. Aber eine öffentliche Disputation fand nicht mehr statt.

Der Rat der Stadt Minden: Autorität, Kompetenz, Bekenntnis

Bereits im Spätmittelalter nahmen Ratsgremien in den Städten für sich in Anspruch, die „Obrigkeit“ für ihre Bürger und Einwohner zu sein. Diese Ausweitung der herrschaftlichen Funktionen des Rates setzte sich im 16. Jahrhundert beschleunigt fort und ging mit der Reformation einher oder war z.T. sogar Folge der Reformation, wenn der Rat einer Stadt nämlich das Kirchenregiment selbst übernahm. Auch in Minden trat der Rat als Vertreter der kommunalen Gemeinde bald an die Spitze der evangelischen „Gesamtkirchengemeinde“, die in der Stadt Minden allerdings in drei Kirchengemeinden aufgeteilt war, deren Sprengel wiederum über die Stadtgrenzen hinausgingen.

Die von Nikolaus Krage im Auftrag des Mindener Rates verfasste und am 13. Februar 1530 verkündete Kirchenordnung definiert klar und eindeutig die neuen Kompetenzen des Rates; Kompetenzen, die bisher der bischöflichen Kirche zugestanden hatten. Der Rat der Stadt duldet seit 1530 an Stadtpfarrkirchen nur Prediger, die den evangelischen Kultus vertreten; Aufsicht und Kontrolle des Kirchen- und Schulwesens führte ein Stadtsuperintendent durch. Neueinstellungen von evangelischen Pfarrern genehmigte der Beauftragte des Rates und der Gemeinde. Die Ehegerichtsbarkeit über Bürger und Einwohner der Stadt nahm allein der Rat der Stadt wahr, wobei kirchliche Bannstrafen entfielen. Als diese Kirchenordnung als eine vom Rat verabschiedete Satzung 1530 Rechtskraft erlangte, war die Autorität des bisherigen Rates allerdings schwer erschüttert; vermutlich war er durch den Sechsenddreißiger-Ausschuss sogar weitgehend entmachtet.

Heinrich Piel berichtet, über die Befreiung des Simeonssesorgers Heinrich Traphagen aus dem Stadtgefängnis sei der Rat sehr „erschrocken“ gewesen. Um weiteren Aufruhr zu vermeiden, sei er gegen niemanden wegen Ungehorsams vorgegangen. Aber der „Haufe der Evangelischen wurde täglich größer“, schreibt Piel, und „das Ansehen des Rates [. . .] nahm immer mehr ab, obwohl die Kaufmannsgilde und die Ämter noch zum Rat standen, war es doch vergebens“⁶², da auch der bisher katholische Rat 1530 nachweislich evangelische Mitglieder aufwies, nämlich Heinrich Bredemeier, Johann Clare, Johann Garsse, Johann Reineking, Hermann Rodenbeck und Sweder von der Hoya. Noch vor Jahresende 1529 war der Rat in die Abhängigkeit des selbst ernannten evangelischen Sechsenddreißiger-Ausschusses geraten.

Heinrich Piel berichtet über die Ereignisse 1531/1532 deutlich, aber distanziert: „Das folgende 1531ste Jar hatte man zweifagtes regimente:

Den Rat und vierzigen, [sie] plieben bei ihren namen, aber die 36 [...] sachten den andern, was sie tun sollten“. Die 36 machten „seltsame Gesetze, sonderlich über die geistlichen“.⁶³

Auf Betreiben der Sechsenddreißiger wurde schließlich 1532 die Mindener Ratswahlordnung geändert. Diese Änderung war kein Selbstzweck: Anstelle der Vierziger wurde nun der evangelische Sechsenddreißiger-Ausschuss das Wahlorgan und auf diese Weise konnten künftig nur überzeugte Protestanten in den Rat einziehen, die ihr Bekenntnis öffentlich gemacht hatten und es im Rat zur Richtschnur ihrer politischen Arbeit machen würden. Dass diese Personen weitgehend aus der evangelischen Bürgerbewegung stammten und sogar Mitglieder des Sechsenddreißiger-Ausschusses waren, überrascht dabei nicht.

Diesen Rat mit überzeugten Protestanten nennt Piel den „Knüpfelrat“. Es waren im Herbst 1532 Bürgermeister Wilhelm Zumbade, die Ratsherren Cordt grote Henneke, Johann Bröyer, Gereke Klapmeyger, Johann Averbeg, Gerdt Redeker, Bevertt Krusse, Johan Block, Hermann Müseking, Arendt Heise, Johann Peperkorn und Gerdt Lonne. Im Herbst 1533 wurde Heinrich Bredemeier Bürgermeister.⁶⁴

Da dieser Rat viel Unerfahrenheit und Inkompetenz zeigte – Piel sagt distanziert und abwertend, diese Ratsmitglieder kämen aus den Hinterhäusern, aus Schumacherbuden und Backhäusern – wurde das alte Wahlgremium der Vierziger wieder eingesetzt, und dieses wählte 1534 nach altem Modus einen neuen Rat, dessen Mitglieder aber alle evangelisch-lutherisch waren. Dieser Rat schloss 1535, wie bereits erwähnt, mit dem katholischen Domkapitel einen Vergleich, der das konfessionelle Nebeneinander von evangelischer Stadt und katholischem Domkapitel regelte. Dem am 10. Februar 1530 gewählten Bischof Franz von Waldeck huldigte die Stadt Minden als ihrem Landesherrn erst 1536. Es wurde ihm damals nachgesagt, er sei „der Evangelischen Lehre heimlich zugetan gewesen.“⁶⁵

Inzwischen klagten die Mindener Konvente weiter vor dem Reichskammergericht in Speyer gegen die Stadt Minden. Wie verhielt sich nun der neue Rat in der Religionsfrage? Er erklärte alle reformatorischen Entscheidungen und Maßnahmen, die die Sechsenddreißiger und der „Knüpfelrat“ gegen die katholische Kirche und den Klerus getroffen hatten, für rechtmäßig. Allein die lutherische Lehre blieb für den Rat, alle Bürger und Einwohner der Stadt verbindlich und wurde vom Rat nicht mehr in Frage gestellt; daran sollte das spätere Urteil des Reichskammergerichts, die Verkündigung der Reichsacht 1538 über die Stadt, nichts ändern, denn die Stadt Minden war seit 1536 Mitglied des evangelischen Schmalkaldischen Bundes. Ihr neuer Stadtsuperintendent Gerhard Oemenken, der Nachfolger Krages, unterschrieb 1537 für die Stadt Minden die Schmalkaldischen Artikel Martin Luthers. Diese Artikel sind bis heute eine der Bekenntnisschriften der Evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland.

Die Durchsetzung des evangelischen Bekenntnisses in der Stadt Minden durch verschiedene Maßnahmen der Sechsenddreißiger und des „Knüpfelrates“ zwischen 1530 und 1534 wurde aber auch aus Gründen der Ver-

fassung vom Rat als rechtmäßig akzeptiert, weil dieser bereits seit der Verkündigung der Kirchenordnung 1530 als städtische Satzung das „ius reformandi“ beanspruchte, das Recht zur Veränderung des Kultus in den Pfarrkirchen, die bisher der bischöflichen Gewalt unterstanden hatten, wobei aus den Pfarrkirchen in der Trägerschaft einzelner geistlicher Konvente nun Pfarrkirchen der Stadt wurden.

Im Gegensatz zu den Reichsständen wurde den Landständen, die wie die Stadt Minden einem Territorialherren unterstanden, das „ius reformandi“ vor allem vom Kaiser und von den katholischen Reichsfürsten bestritten. Evangelische Bürgerbewegungen aber, die in einer Stadt die Reformation durchsetzen wollten, fragten nicht nach Reichsverfassung oder Kirchenrecht, wenn sie entschlossen waren, die neue Lehre in ihren Pfarrkirchen einzuführen.

In Minden glaubte der Rat sogar eine Rechtsgrundlage dafür zu haben, dass er die Bürgerbewegung und den revolutionären Sechsendreißiger-Ausschuss ohne Gegenmaßnahmen gewähren ließ und schließlich selbst auf deren reformatorische Maßnahmen einschwenkte. Die städtischen Räte hatten nach der Rechtsauffassung des 15./16. Jahrhunderts als verfassungsgemäße Obrigkeiten nämlich die Pflicht, unter allen Umständen innerstädtischen Frieden und die Eintracht verschiedener Bürgergruppen in ihren Städten zu sichern oder wiederherzustellen. Der Mindener Rat konnte das nur noch durch Akzeptanz der neuen Lehre erreichen; dadurch aber erlangte er zugleich die Kirchenhoheit und damit eine Kompetenzerweiterung auf Kosten des bischöflichen Landesherrn. Dazu dienten dem Rat vor allem die Rechtsinhalte jener Urkunden, die der Sechsendreißiger-Ausschuss um die Jahreswende 1529/30 den katholischen Konventen abverlangt hatte. Der Verzicht der Konvente auf bestimmte Rechtstitel und deren Zugeständnisse zugunsten der Stadt machte diese Urkunden zu Dokumenten, mit denen die Stadt den Erwerb von Rechten und Kompetenzen künftig nachzuweisen versuchte – auch wenn die Gegenseite später alle Urkunden mit guten Gründen als Ergebnis von Erpressungen darstellte.

Für die Protestanten in Deutschland und ihre Kirchenrechtler gab es auch eine theologische Rechtfertigung der Kompetenzerweiterung des städtischen Rates. Sie lehnten nicht nur die Hierarchie der Papstkirche ab, sondern auch die Schutz- und Schirmfunktion des katholischen Kaisers als obersten Schutzvogts der Kirche. An dessen Stelle trat in der Evangelischen Kirche der „magistratus pius“, die fromme Obrigkeit, die nun zu ihren weltlichen Aufgaben auch das Patronat, die Schutz- und Schirmfunktion für die Kirche, übernahm.⁶⁶

Der Rat der Stadt Minden war Obrigkeit für die Stadtbewohner und hatte damit auch die Schutz- und Schirmfunktion über die Pfarrkirchen durch die genannten Verzichtsurkunden der katholischen Konvente erhalten, die die Sechsendreißiger 1530 erwirkt oder erzwungen hatten. Damit übernahm der Rat Rechte über St. Simeonis, St. Mauritii, St. Johannis, St. Martini und St. Pauli. Bei St. Marien ist das Recht des Rates an der Kirche noch unklar.

Der Wortlaut der Verzichtsurkunden der katholischen Konvente entsprach zwar der Form eines freiwilligen Vergleichs mit „denen von Minden“, so die Formulierung in den Urkunden, war aber inhaltlich ein einseitiger und von den Sechsenddreißigern erzwungener Verzicht, besiegelt nur vom ausstellenden Konvent, nicht besiegelt von den Sechsenddreißigern als „Vertragspartner“, die als revolutionärer Bürgerausschuss übrigens gar kein Siegel besaßen! Aus den einzelnen Urkunden der Konvente geht hervor:

- St. Martini, St. Johannis, St. Mauritii und St. Pauli akzeptieren, dass ihre Konvente nunmehr unter dem „Schutz und Schirm“ der Stadt Minden stehen.
- St. Martini, St. Johannis und St. Mauritii akzeptieren, dass ihre Konvente künftig bürgerliche Pflichten und städtische Lasten übernehmen.
- St. Johannis, St. Mauritii und St. Pauli erkennen als neuen Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ihrer Konvente und Bewohnern der Stadt nun den Rat der Stadt an, der damit die geistliche Gerichtsbarkeit erhält, jedenfalls soweit es sich um streitige Gerichtsbarkeit handelt.⁶⁷
- St. Martini, St. Johannis und St. Mauritii erklären, zusammen mit der „Gemeinde“ bei dem „heiligen Evangelium“ bleiben zu wollen!

Diese Verzichte haben Auswirkungen auf die Pfarrkirchen der Stadt: Nach Auffassung der Stadt war St. Martini nicht mehr dem Kollegiatstift St. Martini, die Pfarrkirche St. Simeonis nicht mehr dem Kloster St. Mauritius inkorporiert. Die Klosterkirche St. Pauli konnte geschlossen werden.

Aufgrund dieser Urkunden, deren Existenz dem Sechsenddreißigerausschuss zu verdanken war, beanspruchte der Rat als Obrigkeit das Recht, innerhalb der Stadt die Kirchenangelegenheiten zu regeln und zusammen mit den Kirchspielsangehörigen in der Stadt künftig das Patronatsrecht (Schutz und Schirm) über die drei evangelischen Pfarrkirchen wahrzunehmen. Sie verlangte aber gleichzeitig, dass das Kloster St. Mauritii den evangelischen Predikanten an St. Simeon und der katholische Pfarrstelleninhaber an St. Marien deren evangelische Predikanten weiterhin besoldeten!

Die Besoldung der evangelischen Pfarrer

Die Versorgung bzw. Besoldung der evangelischen Predikanten in Minden war aber generell gefährdet, nachdem das Reichskammergericht in Speyer 1536 alle dem Klerus von der Stadt Minden in den „Rathausverhandlungen“ von Dezember 1529 aufgezwungenen „Verträge“ für rechtswidrig erklärt hatte. Nun weigerte sich das im Exil befindliche Kloster St. Mauritius, den Predikanten an der Simeoniskirche zu besolden, obwohl diese Pfarrkirche dem Kloster inkorporiert war. Der Abt Hermann Davensberg teilte der Stadt am 7. März 1538 mit, dass die Zahlungen für den Simeonspfarrer Padberg eingestellt worden seien, dass aber die Inkorporation von Pfarrkirche und Pfarrstelle weiterhin bestehen bleibe.⁶⁸

Die strittige Pfarrerbesoldung in Minden griff auch Urbanus Rhegius,

Porträtholzschnitt des
Generalsuperintendenten
(1531 – 1541) des Fürsten-
tums Lüneburg, Urbanus
Rhegius (1489 – 1541), der
1538 in Minden predigte.

Repro:
Hans Nordsiek



der Hofprediger Ernst des Bekenners, des Herzogs zu Celle, und Generalsuperintendent des Fürstentums Lüneburg, in einer Predigt auf, die er aus Anlass seines Besuches im August 1538 in Minden zum Thema „Wie man die falschen Propheten erkennen, ja greiffen mag“ hielt (gedruckt in Braunschweig 1539). In seiner Kritik an Klöstern und Mönchen heißt es: „Nun liegt am Tage, daß die Menschenlehre, durch die Mönche erdacht, so viel zutragen (eingebracht) hat, daß in kleiner Zeit ein großer, herrlicher, fürstlicher Palast, ein schön Kloster [in Minden] ist aufgebauet worden, da hat jedermann zugetragen bey der Schwere [im Überfluß], ja man hat sich gerissen, welcher am ersten und meisten gebe, so viel haben die süßen Menschen-Worte vermocht. Man hat fürwahr, dazumal in einem Kloster 40 bis 60 Mönche herrlich zu ernähren vermocht, wo man jetzt nicht will noch kann einen evangelischen Prediger erhalten, warum? Wo man Menschen Lehre, die dem alten Adam süß ist, prediget, da regnet und schneyet es eitel Butter, Fische, Vögel, Geld und Geldes Werth mehr denn genug, wo mann aber Gottes Wort, die seeligmachende Wahrheit prediget, die dem alten Adam nicht schmecket, da hat man weder Korn noch Geld, daß die armen Prediger [wie z. B. Traphagen?] vor Hunger entrinnen müssen, und da die undanckbare Welt zuvor hat mit aller Fülle mehr denn 400 Baals-Propheten [in Minden] ernähren können, da kann und will man jetzt schwerlich wenig rechte Propheten mit Wasser und Brod erhalten.“⁶⁹

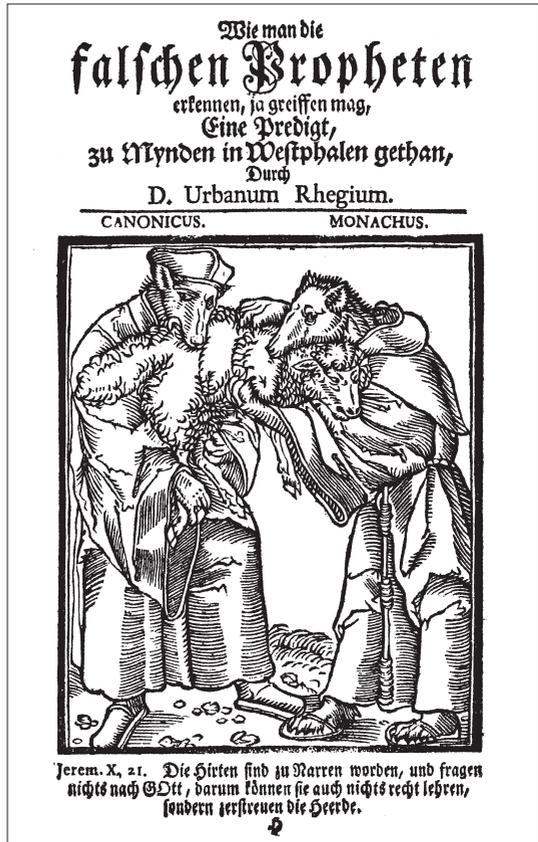
Vielleicht hat die Wirkung dieser Predigt bereits zur Verbesserung der

gefährdeten Pfarrerbesoldung durch Bürgerstiftungen beigetragen; ausschlaggebend dafür sollte aber wohl die ungünstige politische und kirchenpolitische Lage werden, in die die Stadt Minden später durch das Reichsachturteil von 1538, ihre Kapitulation im Schmalkaldischen Krieg 1547 und die Durchführung der „Formula reformationis“ (anstelle des „Interims“) 1548 kommen sollte. Und 1555 wurde durch den Augsburger Religionsfrieden der konfessionelle status quo auf Dauer festgeschrieben. Die Stiftungskapitalien der Bürger dienten vor allem der Besoldung der Pfarrer an St. Simeonis, St. Marien und St. Martini sowie der Armenversorgung in den drei Kirchspielen.

Einige dieser Stiftungen sind noch bekannt oder wenigstens noch nachweisbar. Peter Wiehe, eine führende Persönlichkeit der Sechsendreißiger, später Ratsherr und Bürgermeister, stiftete 1553 und 1569 ein Kapital von insgesamt 1400 Gulden.⁷⁰ Der Mindener Bürger Daniel von Kampen stiftete 1575 insgesamt 450 Joachimstaler.⁷¹ Der Mindener Ratsherr und Bürgermeister Heinrich Schmitting vermachte 1664 der Kirchengemeinde St. Simeonis einen großen Teil seines Vermögens, u. a. für die Verbesserung der Besoldung von Pfarrer, Kantor, Organist und Küster.⁷² Bürgermeister a.D. Dr. iur. utr. Christoph Henrich Westorp (1654 – 1721) vermachte den drei Mindener Pfarrkirchen 1719 ein Kapital von jeweils 600 Reichstalern, deren Zinserträge der Erhöhung der

Titelholzschnitt der 1539 in Braunschweig gedruckten Mindener Predigt des Urbanus Rhegius: ein Spottbild auf die als Wölfe dargestellten Stiftskanoniker und Mönche, die die Schafe ihrer Herde nicht schützen, sondern selbst fressen.

*A.G. Schlichthaber,
Mindische Kirchengeschichte*



Pfarrergehälter dienen sollten, dem lutherischen Waisenhaus 1000 Taler und dem Beginenhaus 400 Taler Kapital.

Eine höchst ungewöhnliche und ehrenvolle Stiftung zugunsten der Armen und Kranken in der evangelischen Stadt Minden wurde 1558 ins Leben gerufen, und zwar von dem früheren Protestantengegner und streng katholischen Johann Kösteken (gest. 1564). Er war kein Mindener Bürger, sondern Senior des Stifts St. Martini in Minden und Propst des Stifts Obernkirchen. Er vermachte der Stadt Minden ein Kapital von 2000 Gulden, das jährlich einen Zinsertrag von 100 Gulden für die Bedürftigen in Minden erbrachte.⁷³

Die Bedeutung der Sechsendreißiger für die spätere Struktur der evangelischen Kirche in Minden

Die Erkenntnisse, die aus den Zeugenaussagen von 1534 und aus anderen Quellen gewonnen werden können, ergeben, dass der Sechsendreißiger-Ausschuss in der Stadt Minden eine überragende Bedeutung in der entscheidenden Phase der Reformation 1529/30 und danach bis etwa 1534 gehabt hat. Dieser außerhalb der Stadtverfassung stehende Ausschuss hatte spätestens seit Ende Dezember 1529 die politische Führung der Stadt, traf die Entscheidungen über das Procedere und führte die Reformation in den Pfarrkirchen der Stadt durch – zunächst ohne Mitbestimmung des Rates. Der Ausschuss war de facto die Stadtregierung. Das wusste auch die bischöfliche Kirche in Minden. Dietrich Gevekote, Mitglied der Sechsendreißiger, zitierte bei seiner Zeugenbefragung 1534 den Mindener Domdekan Burchard von Büschen, der sich erboten hatte, „er wolt nacht und tag darnach arbeiten, dass man den Sechsendreißigern die köpff ab hawen sollte, und er wolt darnach rathen und stehen, dass man in irem plut bis an die knoken oder enckell watten sollte“.

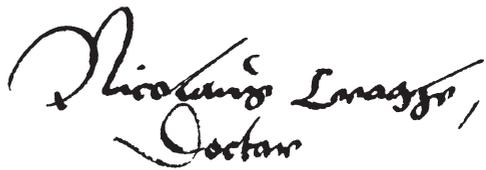
Nicht der Rat, sondern der Sechsendreißiger-Ausschuss legte die ersten Grundlagen für die künftige Kirchenhoheit und das Kirchenregiment der Stadt Minden. Die Angehörigen dieses Ausschusses hatten sich 1529 geschworen, dafür einzutreten, dass in ganz Minden das „Evangelium lauter und klar“ von evangelischen Predikanten verkündet werde.⁷⁴

Zur Führungsgruppe des Sechsendreißiger-Ausschusses gehörten der Ratsherr Johann Bruning und die Bürger Peter Wiehe und Johann Gevekote. Wiehe und Gevekote stammten aus alten, ratsfähigen Familien; beide wurden später mehrfach zu Bürgermeistern gewählt. Der Gründer des Ausschusses war aber zweifellos Johann Bruning. Während Wiehe und Gevekote ins Bürgermeisteramt gelangten, gelangte Bruning schon vor 1535 vorübergehend ins Gefängnis. Seine Mitstreiter Liechtenbecker und Dietrich Gevekote sowie Florin Clare bezeichneten ihn 1534 nicht nur als „Prinzipal“, sondern auch als „Anfänger des lutherischen handels“ 1529 in Minden. Diese Führungsfigur der Reformation aus der Bürgerschaft muss aber, nachdem Nikolaus Krage in Minden der führende Theologe und Superintendent geworden war, irgendetwas bisher nicht Bekanntes verschuldet haben. Alle 1534 befragten Zeugen bestätigten,

dass Bruning zwar nicht zum „untüchtigen“ Mann erklärt worden, aber zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sei. Konkretes ist nicht zu erkennen; es heißt lediglich, er sei wegen Bruchs seiner Gelübde und Eide verurteilt worden. Ein anderer Zeuge sagte aus, er sei bei der Einführung der Reformation nicht bei der Wahrheit geblieben und habe weltlichen Prunk und Pracht erstrebt. Nach der Wahl in den Rat hätten ihn die Sechsendreißiger sofort zur Niederlegung des Amtes aufgefordert, das „gemeine Volk“ habe ihn verklagt. Es sei öffentlich bekannt gewesen, dass er sich unkorrektes Handeln habe zu Schulden kommen lassen und deswegen sei er von der Gemeinde verachtet worden.

Auch Nikolaus Krage schaltete sich nicht als Seelsorger, sondern als Ankläger ein. Der selbstgerechte Krage bezeichnete Bruning öffentlich zum Beispiel als Dieb, Verräter und Meineidigen; vor dem Rat warf er Bruning vor, er sei ein Dieb, weil er Gemeindevermögen veruntreut und verbraucht habe. Als es aber zur Gerichtsverhandlung wegen Bruning kam, den Krage offenbar als Konkurrenten in der Führung der Stadt sah, musste dieser seine Anschuldigungen z.T. zurücknehmen. Bruning beteuerte seine Unschuld und schloss seine Verteidigungsrede mit der Äußerung, er wolle seine Sache Gott befehlen. Er wurde aber verurteilt und inhaftiert. Bruning wurde, soweit bisher erkennbar, nicht wieder in den Rat gewählt und spielte in der Kommunalpolitik keine Rolle mehr. Aber auch sein offensichtlicher Konkurrent und Kontrahent, Stadtsuperintendent Nikolaus Krage, verlor jeden politischen Einfluss in der Stadt. Er wurde 1535 gewaltsam aus der Stadt gewiesen. Das evangelische Kirchenwesen entwickelte sich ohne Krage weiter, aber ohne Johann Bruning wäre es wohl 1529 nicht entstanden. Er steht auch am Anfang der Sechsendreißiger.

Dieses Gremium wird zwar nach 1538 (Reichsachturkunde) nicht mehr erwähnt, doch gibt es über die formale Auflösung der Sechsendreißiger keine Erkenntnisse; sie existierten offenbar in veränderter Form und mit veränderten Aufgaben fort. Neben den beiden vereidigten „Diakonen“ (Kirchmeister, Finanzverwalter, Rechnungsführer) jeder Kirchengemeinde sind an den drei Mindener Pfarrkirchen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert Gremien mit zwölf Personen (die „Herren Zwölfe“) nachweisbar, die im 18. Jahrhundert auch als „Räte“ oder „Vorsteher“ bezeichnet werden. Sie waren die Repräsentanz der jeweiligen Gemeinde, deren Leitung sie

A handwritten signature in black ink, reading "Nikolaus Krage, Doctor". The script is a cursive, historical hand with a large initial 'N' and a long, sweeping underline.

Eigenhändige Unterschrift „Nikolaus Krage Doctor“ aus einem Brief Krages an König Christian III. von Dänemark 1545, nachdem Krage 1544 von der theologischen Fakultät der Universität Kopenhagen zum Doctor der Theologie promoviert worden war.

KAM, Bildsammlung, D I Krage

zusammen mit der „städtischen Obrigkeit“ wahrnahmen. Die „Zwölfe“ oder „Vorsteher“ sind also dem heutigen Presbyterium (Kirchenvorstand) vergleichbar. Damit gibt es in der Stadt Minden eine überraschende Kontinuität von den Sechsenddreißigern der Reformationszeit bis zur Gegenwart. Als die konsistorial verfasste „Landeskirche“ im 19. Jahrhundert für die lutherischen Gemeinden erstmalig Presbyterien einführen musste, hatten die Presbyterien der lutherischen Kirchengemeinden St. Martini, St. Marien und St. Simeonis als Organe der kirchlichen Selbstverwaltung schon eine 250jährige Geschichte.

Trotz neuer Quellen sind immer noch zahlreiche Teilbereiche, Einzelaspekte und Personen der Mindener Reformation unbekannt, weil sie nicht erforscht sind. Über das Eindringen der neuen Lehre in das Kanonissenstift St. Marien sind wir ebenso wenig informiert wie über die Art und Weise, wie aus der katholischen Pfarrei eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Marien entstanden ist, und welche Rolle der katholische Dompropst Thomas von Halle, die Äbtissin und der Konvent von St. Marien sowie der Priester und Prediger Albert Nisius dabei spielten. Nisius hätte es verdient, dass aus vagen Hinweisen und Behauptungen eine gesicherte Biografie wird.

Wenn man bei der Personalisierung der Mindener Reformationsgeschichte bleibt, kommt man zu der Überzeugung, dass Nikolaus Krage die entscheidende Kraft der Reformation in Minden gewesen ist, ein verdienstvoller Theologe, aber zugleich ein problematischer Mensch. Die Mindener Kirchenordnung ist sein Werk. Als sie im Februar 1530 als städtische Satzung verabschiedet und verkündet wurde, war die Übergabe der „Confessio Augustana“ an Kaiser Karl V. durch evangelische Reichsfürsten auf dem Reichstag 1530 in Augsburg noch nicht erfolgt!

Johann Bruning aber, Bürger der Stadt Minden, war der „Prinzipal“ des evangelischen Sechsenddreißiger-Ausschusses 1529. Ihm verdankten die Reformatoren in Wittenberg und die Protestanten in Minden und anderen Orts das, was in diesem Beitrag thematisiert worden ist: die Anfänge der Reformation in Minden.

Aus diesen Anfängen entwickelten sich seit 1530 die Kirchenhoheit (*ius circa sacra*) und das Kirchenregiment (*ius in sacra*) der Stadt Minden und damit die selbständige „Evangelisch-lutherische Kirche der Stadt Minden“. Sie wurde geleitet von einem städtischen Konsistorium und einem Stadtsuperintendenten, an dessen Stelle später der Senior der Mindener Pfarrer trat. Die lutherischen Pfarrer der Stadt bildeten das „Geistliche Ministerium“. Die kirchliche Gerichtsbarkeit übte das Geistliche und Ehegericht der Stadt Minden aus. Trotz gegenreformatorischer Bestrebungen katholischer Bischöfe und trotz Eingliederungsversuchen evangelischer Landesherren in die Evangelisch-lutherische Mindener Landeskirche behauptete die Kirche der Stadt Minden im 16. und 17. Jahrhundert ihre Selbständigkeit. Der Rat der Stadt Minden erreichte sogar im Westfälischen Frieden von 1648 die reichsrechtliche Absicherung der Eigenständigkeit seines städtischen Kirchenwesens gegenüber der Mindener „Landeskirche“ unter dem Summepiskopat des neuen reformierten Landes-

herrn.⁷⁵ Die Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen mussten das Kirchenregiment der Stadt anerkennen. Als 1669 die Landesregierung von Petershagen nach Minden verlegt wurde, gab es in der Stadt zwei lutherische Konsistorien, das eine wie bisher für die städtische Mindener Kirche, das andere für die Mindener Landeskirche des übrigen Fürstentums Minden und später auch für die Grafschaft Ravensberg.

Das Ende der städtischen Kirche Minden begann mit dem Zusammenbruch Preußens 1806, mit der in der Verfassung des Königreichs Westphalen von 1807 garantierte Religionsfreiheit des Einzelnen und der Gesetzgebung des preußischen Staates seit 1814. Als durch Beschluss des Konsistoriums der Westfälischen Provinzialkirche am 9. Juli 1818 der Kirchenkreis Minden gebildet worden war, galt die evangelisch-lutherische Kirche der Stadt Minden als aufgelöst. Drei lutherische Kirchengemeinden waren von ihr übrig geblieben, die, vermehrt um die evangelisch-reformierte Mindener Personalgemeinde, über Nacht in den evangelischen Kirchenkreis Minden „eingemeindet“ worden waren.

Nun begann für die Lutheraner in der Stadt Minden erneut für 100 Jahre eine Verbindung von „Thron und Altar“, vordergründig glänzend, aber dennoch fragwürdig, eine Verbindung von „Thron und Altar“, die man in der Stadt schon vor Jahrhunderten in einer allerdings etwas anderen Konstellation – der Thron des Kaisers stand damals in Wien, der Altar des Papstes in Rom – unter großen Anstrengungen und lebensgefährlichen Bedingungen aufzulösen begonnen hatte, damals 1529/30, zur Zeit der Anfänge der Reformation in Minden.

ANHANG

Die ersten Protestanten in Minden

Aus den Quellen des 16. Jahrhunderts zur Mindener Reformationsgeschichte⁷⁶ lassen sich die Namen von 75 Bürgern und Einwohnern ermitteln, die schon 1529 oder früher der evangelischen Bürgerbewegung angehörten und zum Teil auch Mitglieder des Sechsenddreißiger-Ausschusses waren:

Conradt Abt, Herman Abt der Ältere, Eggert Averberg, Johann Averberg, Jürgen Backhauß, Conradt von Beren, Thomas Blase, Thomas Blote, Heinrich Bobert der Ältere, Hinrich Bobert der Jüngere, Gert Bous, Heinrich Bredemeier, Johann Broyer, Henrich Brüggemann, Johann Bruning, Arendt Bunte, Johann Clapmeier, Florinus Clare, Johann Clare, Ernst Clawsinck (Klausing), Otto Domhoffe, Cordt Dörnemann, Borchard Dreyer, Ernst Ernsting, Henning Frilde, Jörgen Frigbecker, Reineke Frige (Frie), Johann Fust, Johann Garsse der Ältere, Dethard Gevekote, Dietrich Geveko-

te, Johann Gevekote, Hermann Goltschleger, Thomas Govelt, Dirick Graßmeyer, Conrad Grotehencke, Cordt Hensig, Johann Hersemann, Thomas Hersemann, Johann Herzog, Heinße Hofemann, Thomas Hofschmidt, Lübbert Hopmann, Sweder von der Hoya, Laurenz Kannegeter, Johann Kivenhagen der Jüngere, Johann Klocke (?), Heinrich Köster, Henrich Liechtenbecker, Johann Liechtenbecker, Tileke Lippeldinck, Arend Lüdekinck, Arndt Meigart, Mauritius Molder, Albert Nisius, Engelke Noltinck, Nolte Noltinck, Rudolf Pfefferkorn, Heinrich Prudts (?), Jörgen Prusse, Gerd Redecker, Johann Reinekinck, Hermann Rodenbeck, Brun Rulevinck (Rohlfing), Hermann Rulevinck, Jörgen Scheffel, Gert Seveker, Lucas Silinck, Dethard Spanmann, Heinrich Traphagen, Helmod Vaget (Vogt), Rudolf Voget, Heinrich Walbom, Petrus Wiewus (Peter Wiehe), Johann Wige (Wiehe).

Anmerkungen

- 1 Verändertes und erweitertes Manuskript eines öffentlichen Vortrags, den der Verfasser im Rahmen der Veranstaltungsreihe „475 Jahre Reformation in Minden“ am 17. März 2005 im Martini-Haus, Minden, gehalten hat.
- 2 *Initia Reformationis Evangelicae Mindensis Anno MDXXVIII in autumno susceptae et primorum reformatorum, maxime ALBERTI NISII, vitas resque eo pertinentes ex manuscriptis et editis libris adumbrat [...] et ad actum oratorium anno MDCCXXVIII D. 3. Octobris in Gymnasio habendum invitat Jo. Ludolph. Bünemann Gymnasii Rector Mindae, typis viduae Johannis Detleffsii [...].*
- 3 *Das Chronicon domesticum et gentile des Heinrich Piel*, hrsg. von Martin Krieg (†), Münster 1981 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 13, 4).
- 4 Hermann Hamelmanns *Geschichtliche Werke. Kritische Neuausgabe*, Bd. 2: *Reformationsgeschichte Westfalens*, hrsg. von Klemens Löffler, Münster 1913 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen).
- 5 Vgl. dazu Hans Nordsiek, *Von Lüchow nach Salzwedel. Auf den Spuren des Mindener Reformators Nicolaus Krage*; in: *Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins* 53, 1981, S. 51 – 106.
- 6 Landesarchiv NRW, Abt. Staatsarchiv Münster (StAMs), Reichskammergericht, Akten, M 1190, Bd 1. Alle künftig zitierten Zeugenaussagen aus dem Verhör des Reichskammergerichts (RKG) in Minden 1534 entstammen dieser Quelle; sie wird künftig bei einzelnen Zitaten der Zeugenaussagen von 1534 nicht mehr genannt.
- 7 Die Hanse befürchtete zunächst, dass die politische Ordnung in ihren Mitgliedsstädten durch religiöse Unruhen und Veränderungen gefährdet werde; daher beschlossen ihre städtischen Vertreter auf dem Hansetag in Lübeck vom 8. bis zum 14. Januar 1525, die „martianischen Secten“ nicht zuzulassen und die Verbreitung von Luther-Schriften zu verbieten (Hanserezesse, Bd. 9, §§ 96ff., zitiert nach Uwe Plath, *Der Durchbruch der Reformation in Lüneburg*; in: *Reformation vor 450 Jahren. Eine Lüneburger Gedenkschrift*, Lüneburg 1980, S. 25).
- 8 *Kommunalarchiv Minden (KAM)*, Stadt Minden, A I, Nr. 503 (urkundlich durch das Domkapitel Minden beglaubigte Abschrift des Wietersheimer Vertrags 1525 für die Stadt Minden vom 21. Dezember 1526). Vgl. dazu Martin Krieg, *Die Einführung der Reformation in Minden* [Anhang: Text der Mindener Kirchenordnung von 1530], in: *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 43, 1950, S. 31 – 108; *Minden 1530. Bilder und Dokumente zur Reformation der Stadt*, hrsg. vom Kommunalarchiv Minden, Minden 1980. Zu innerstädtischen Kämpfen vor der Reformation Wilfried Ehbrecht, *Form und Bedeutung innerstädtischer Kämpfe am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit: Minden 1405 – 1535*; in: *Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit*, hrsg. von dems., Köln – Wien 1980 (*Städteforschung A* 9), S.138 – 150. Die Darstellung der „Sechsendreißiger“ in Minden erweist sich inzwischen als korrekturbedürftig, und die unterstellte Nähe Nikolaus Krages zu den „Wiedertäufern“ in Münster ist unzutreffend. Zu städtischen Unruhen: Wilfried Ehbrecht, *Zu Ordnung und Selbstverständnis städtischer Gesellschaft im späten Mittelalter*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 110, 1974, S. 83 – 103; ders., *Verhaltensformen der Hanse bei spätmittelalterlichen Bürgerkämpfen in Westfalen*, in: *Westfälische Forschungen* 26, 1974, S. 46 – 59; ders., *Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters*, in: *W. Rausch* (Hrsg.), *Die Stadt am Ausgang des Mittelalters*, Linz 1974 (*Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas* 3), S. 275 – 302; ders., *Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch* 48, 1976, S. 77 – 105; ders., *Verlaufsformen innerstädtischer Konflikte in nord- und westdeutschen Städten im Reformationszeitalter*, in: *Bernd Moeller* (Hrsg.), *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert*, Gütersloh 1978, S. 27 – 47.
- 9 Hermann Hamelmanns *Geschichtliche*

- Werke. Kritische Neuausgabe, Bd. 1: Schriften zur niedersächsisch-westfälischen Gelehrtengeschichte, H. 3, hrsg. von Klemens Löffler, Münster 1908 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen), S. 223 u. 353f. Margrit Krieg, Der Mindener Dichter M. Bade und sein Streitgedicht „Clawes Buwr“, in: Mindener Heimatblätter 31, 1959, S.85 – 88.
- 10 Hamelmann, Reformationsgeschichte, wie Anm. 4, S. 76.
- 11 Hamelmann, Gelehrtengeschichte, wie Anm. 9, S.142f. Später war Siebe Schulleiter in Kassel und Helmstedt.
- 12 Dietrich W. Poeck, St. Marien in Minden. Stiftung und Erinnerung, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 65, 1993, S. 49 – 70, hier S. 56.
- 13 Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden (um 1460), hrsg. von Klemens Löffler, Münster 1932 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 13, 2), S. 44f. Johann Kerchoff war 1434 Propst des Stifts St. Martini zu Minden und Archidiakon für die Stadt Minden. Den Pleban von St. Marien nennt Tribbe an anderer Stelle auch „rector ecclesie“ (Kirchherr).
- 14 Hamelmann, Reformationsgeschichte, wie Anm. 4, S. 76.
- 15 Ebd., S. 79.
- 16 Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Bd. 1: Ahlen – Mülheim, hrsg. von Karl Hengst, Münster 1992 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44), S. 608 u. 612.
- 17 Es ist zweifelhaft, ob es sich um Albert Nisius handelte. Vielleicht ging es um jenen Johann, „so aus dem Kloster kam“ (Anton Gottfried Schlichthaber, Der Mindischen Kirchengeschichte andern Theils, Minden 1752 (Neudruck Osnabrück 1979), S.180). Er war vermutlich identisch mit dem ehemaligen Franziskaner-Observanten Johann von Kampen aus Amsterdam, der 1528 evangelische Theologie in Wittenberg studierte, sich zum „Wiedertäufer“ entwickelte und an zahlreichen Orten jeweils nur wenige Monate oder Wochen tätig war, u. a. in Minden im Jahr 1530. Vgl. zu Johann von Kampen: Alois Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. 1, Münster 1979, S. 359, 372f., 660 mit Anm. 22; Bd. 2, Münster 1983, S. 327; Robert Stupperich, Schriften von evangelischer Seite gegen die Täufer, Münster 1983, S. 184f. u. 219; Hans-Joachim Behr, Franz von Waldeck, Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491 – 1553). Sein Leben in seiner Zeit, T. 1, Münster 1996, S.154; Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), Nr. 946.
- 18 Minden 1530, wie Anm. 8, S. 63. Von Herbst 1537 bis 1547 befand sich nach seiner Gefangennahme in der Burg Rahden Dompropst Thomas von Halle allerdings in Nienburg in der Gefangenschaft der Grafen von Hoya. 1541 scheint Jodocus (Jost) Hoefilter, später Dompropst in Mainz, Bischof von Lübeck und Prokurator Franz von Waldeck, das Amt des Dompropstes in Minden wahrgenommen zu haben. Thomas von Halle hatte vermutlich schon vor 1545 Amt und Einkünfte des Mindener Dompropstes verloren (Klosterbuch, wie Anm. 16, S. 604, u. Albert Neukirch, Niedersächsische Adelskultur der Renaissance, in: Renaissanceschlösser Niedersachsens, Textbd., 2. Hälfte, Hannover 1939, S. 53 – 90, hier S. 78 mit Anm. 5).
- 19 Stadt Minden, T. III, Altstadt 2: Die Stifts- und Pfarrkirchen, bearb. von Ulf-Dietrich Korn u. Bettina Jost, Essen 2003 (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 50), S. 62. Der Hintergrund dieser päpstlichen Privilegien- und Besitzbestätigung ist nicht erforscht. Die Urkunde kann als ein Hinweis auf das katholische Bekenntnis des Stifts gelten.
- 20 Vgl. dazu Barbara Henze, Orden und ihre Klöster in der Umbruchzeit der Konfessionalisierung, in: Anton Schindling / Walter Ziegler, Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500 – 1650, Bd. 7, Münster 1997, S. 97.
- 21 StAMs, von Ledebur, Gesamtarchiv, Urkunden, Nr. 61.
- 22 Harry von Rosen-von Hoewel / Oskar Kühn, Kirchenrecht, Stuttgart – Düsseldorf 1960 (Schaeffers Grundriß des

- Rechts und der Wirtschaft 2, 33), S. 128.
- 23 Anton Gottfried Schlichthaber, Das ev. luth. Mindische Prediger-Gedächtnis, [...] erster Theil, Frankfurt – Leipzig 1749 (Neudruck Osnabrück 1979), S. 170.
- 24 Der Jahresanfang (mit der Erhöhung der Jahreszahl um eins) entsprach im Bistum Minden zu Anfang des 16. Jahrhunderts noch nicht dem römischen Kalender (1. Januar), sondern – seit dem Mittelalter dem Weihnachtdatum (25. Dezember). Der Neujahrstag war in Minden also der Tag nach dem 1. (oder 2.) Weihnachtsfeiertag.
- 25 Die Darstellung der Rathausversammlung am 27. Dezember 1529 folgt dem Protokoll der Zeugenaussagen von 1534 in den Akten des RKG (vgl. Anm. 6).
- 26 StAMs, RKG Akten, M 1190, Bd. 1 (Urkunden von St. Mauritii, St. Martini, St. Johannis); KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 514 (Urkunde von St. Pauli).
- 27 Ernst Böhme, Kaiser, Konfession und Schmalkaldischer Krieg. Die Grafschaft Schaumburg am Vorabend der Reformation (1530 – 1559); in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen 32, 1996, S. 5 – 28, hier S. 10.
- 28 Monika M. Schulte, Macht auf Zeit. Rats Herrschaft im mittelalterlichen Minden, Warendorf 1997 (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niedersachsens 4), S. 346, 409, 414ff., 418f. u. 434.
- 29 StAMs, St. Mauritii und Simeon, Minden, Urkunden, Nr. 306.
- 30 Martin Krieg (Hrsg.), Registrum Bonorum Ecclesie Sancti Martini Minden per me Rodolphum Reschenen, eiusdem ecclesie canonicus, de anno Domini 1511 fideliter collectum et conscriptum [Güterregister des Stifts St. Martini, 1511], in: Mindener Heimatblätter 31, 1959, S. 36ff. u. 52ff.
- 31 In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren noch etwa 500 Bände vorhanden (Klosterbuch, wie Anm. 16, S. 631). Vgl. auch Bernd Schlipköther, Klerikerwissen und Stadtgesellschaft. Die Dominikaner in Minden von 1236 bis 1530; in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 69, 1997, S. 85 – 148.
- 32 Vgl. dazu Nikolaus Paulus, Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518 – 1563), Freiburg i.Br. 1903, S. 77f., und Alois Schröer, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. Verfassung und geistliche Kultur. Mißstände und Reformation, Bd. 2, Münster 1967, S. 217.
- 33 1534 bezeugte Brun Rulevinck, er sei dabei gewesen, als die „Predigerbrüder“ „denen von Minden“ ihre silbernen Kleinodien übergeben hätten.
- 34 KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 514. Abdruck der mittelniederdeutschen Urkunde und ihre Übertragung ins Neuhochdeutsche in: Land und Leuten dienen. Ein Lesebuch zur Geschichte der Schule, bearb. von Friedhelm Sundergeld, Minden 1980, S. 31 – 33.
- 35 Wilhelm Schroeder, Chronik des Bistums und der Stadt Minden, Minden 1886, S. 431.
- 36 Ebd., S. 432.
- 37 Klosterbuch, wie Anm. 16, S. 631. Der Namensvetter Thomas Creveth ist 1530 als Stiftsherr im Stift St. Martini zu Minden nachweisbar.
- 38 KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 566 – 569.
- 39 Stadt Minden, wie Anm. 19, T. 3, S. 56. Zur Geschichte der Klostergebäude und der Kirche nach 1530 vgl. S. 41 – 102.
- 40 Klosterbuch, wie Anm. 16, S. 613 – 619. Vgl. auch Carl L. Grotefend (Hrsg.), Die Chronik des Stifts SS. Mauritii et Simeonis zu Minden [bis 1564], in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1873, S. 143 – 178; Leopold Schütte, St. Mauritii und Simeon, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen, bearb. von Rhaban Haacke, St. Ottilien 1980 (Germania Benedictina 8), S. 476 – 498.
- 41 StAMs, Reichskammergericht, Akten, M 1190, Bd. 1. Die Geschichte des Mindener Kollegiatstifts St. Johannis im Rintelner Exil ist nicht erforscht.
- 42 Tribbe, wie Anm. 13, S. 151. Die Urkunden des Stifts St. Johannis, Minden, (StAMs) weisen aus, dass die meisten Vikarien und ihre Altäre in der Kirche zwischen 1489 und 1517 gestiftet worden sind.
- 43 Diese Glocken wurden 1629 in einer spezifizierten Liste aller Verluste des Stifts seit 1530 aufgeführt (KAM, Stadt Minden, B, Nr. 462).
- 44 Vgl. dazu Johannes Heckel, Cura Religionis. Ius in Sacra. Ius circa Sacra, Nachdruck Darmstadt 1962, S. 5. Im Gegensatz zur Reichsstandschaft des

- Fürstbistums Minden mit seinem Bischof und Domkapitel waren das Kloster St. Mauritius und das Stift St. Martini ‚nur‘ Mindener Landstände, das Kloster St. Paulus und das Stift St. Johanns nicht einmal das.
- 45 KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 535. Abdruck der Urkunde in E.A.F. Culemann, Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden, Minden 1748, Nr. 9, S. 27 – 31. Vgl. dazu Minden 1530, wie Anm. 8, S. 30. Das nächste große Vertragswerk, das zahlreiche Streitpunkte zwischen Bischof und Domkapitel einerseits und der Stadt Minden andererseits beseitigte und dabei auch die Anerkennung des Domkapitels „sede vacante“ als Landesobrigkeit durch die Stadt Minden zur Folge hatte, war der Lübbecker Rezess von 1573 (Culemann, Landesverträge, S. 104f.).
- 46 Zeuge Ernst Ernsting sagte 1534 jedoch aus, die Errichtung der Wälle, Zwinger und Mauern sei begonnen worden, bevor der Fürstenstreit um die Bischofsnachfolge in Minden begonnen habe und die Wahl Franz von Waldecks erfolgt sei. Er habe nicht gehört, dass die Verteidigungsanlagen wegen des Fürstenstreits und der Kriegsgefahr erweitert worden seien. Parallel mit dem Fürstenstreit um die Bischofsnachfolge – Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel hielt nach der Wahl Franz von Waldecks 1530 die Bischofsresidenz Petershagen weiterhin militärisch besetzt – verlief eine für Minden gefährliche Adelsfehde zwischen den Familien von Rottorp und von Halle mit ihren jeweiligen Anhängern, in die auch die Grafen von Hoya, Franz von Waldeck und der Dompropst Thomas von Halle verwickelt waren. Die Stadt Minden selbst lag gleichzeitig mit Johann von Münchhausen zu Hadtenhausen in Fehde. Vgl. dazu Neukirch, Adelskultur, wie Anm. 18, S. 53 – 90; Behr, Franz von Waldeck, wie Anm. 17, T. I, S. 23 – 30.
- 47 StAMs, Mscr. VII, Nr. 2712a, Nr. 3. Zitiert nach Klemens Löffler, in: Hamelmann, Reformationsgeschichte, wie Anm. 4, S. 78, Anm.
- 48 Ernst Albrecht Friedrich Culemann, Vierte Abteilung Mindischer Geschichte [...], Minden 1748, S. 86. Diese „Kirche“ ist nicht etwa die alte Klosterkirche (abgebrochen nach 1435), sondern eine kleine Kapelle, in der zur Erinnerung an den ersten Standort des Klosters die Messe gelesen worden ist – bis 1530. Vgl. dazu auch Stadt Minden, wie Anm. 19, T. IV, Bd. 2, Essen 2003, S. 490.
- 49 Marianne Nordsiek, Brühl und Fischerstadt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte der Stadt Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 69, 1997, S. 149 – 184, hier S.157.
- 50 Der Abbruch der Ägidienkapelle erfolgte vor dem 26. August 1530 (Bünemann, Initia, wie Anm. 2, S. 32, Anm.).
- 51 Nordsiek, Lüchow, wie Anm. 5, S. 63.
- 52 Bünemann, Initia, wie Anm. 2, S. 32, Anm.
- 53 StAMs, St. Martini, Minden, Urkunden, Nr. 315.
- 54 Ebd., Nr. 306.
- 55 Ein Wiederaufbau der Kapelle St. Anna 1538 wird irrigerweise in Stadt Minden, wie Anm. 19, T. V, Bd. 1, Essen 1998, S. 153, angenommen. Daraus folgt dort die unzutreffende Gleichsetzung der um 1530 abgebrochenen Kapelle St. Annae mit der Kapelle St. Nicolai des gleichnamigen Hospitals und Leprosenhauses (südöstlich der ummauerten Stadt), die erst 1634 im Zuge einer Stadtbelagerung abgebrochen worden ist. Auch der St. Annenfriedhof ist nicht mit dem Friedhof von St. Nikolai für Pesttote identisch. Das Fortbestehen der Nikolai-Kapelle nach 1530 war gesichert, weil sie die evangelische „Anstaltskirche“ des städtischen Hospitals St. Nikolai war.
- 56 G.L. Wilms, Geschichte des Gymnasiums zu Minden, H. 1: Die Reformation in Minden, Minden 1860, S. 13.
- 57 Piel, Chronicon, wie Anm. 3, S. 124.
- 58 Kommunalarchiv Minden. Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke. Geschichte, Bestände, Sammlungen, hrsg. von Hans Nordsiek, Minden 1993, S. 28.
- 59 1522 tauschte der Vikar der Brückenkapelle St. Marien in Minden, Thomas Busse, seine Stelle mit der des Pfarrers Konrad Bartoldi zu Sülbeck (Ernst Friedrich Mooyer, Die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchlichen Einteilung, Bückeburg 1858, Neudruck Hannover 1978, S. 13. Die Angabe im Klosterbuch, wie Anm. 16, S. 612, Busse sei

- 1522 Vikar an der Kirche St. Marien, Minden, gewesen, ist unzutreffend.
- 60 Die Urkunden des Bisthums Minden vom J. 1201 – 1300, bearb. von H. Hoo-geweg, Münster 1898 (Westfälisches Urkundenbuch 6), Nr. 695.
- 61 Piel, Chronicon, wie Anm. 3, S. 114.
- 62 Ebd., S. 110.
- 63 Ebd., S. 113f.
- 64 Schulte, Macht, wie Anm. 28, S. 419.
- 65 Culemann, Mindische Geschichte, wie Anm. 48, S. 61. Die Heimlichkeit seiner Sympathie für die evangelische Lehre wurde mit der Gefahr begründet, dass er seine drei Bistümer Minden (seit 1530), Münster (seit 1532) und Osnabrück (seit 1532) verlieren könne.
- 66 Heckel, Cura Religionis, wie Anm. 44, S. 5f. Vgl. dazu und zur strittigen Frage des Kirchengutes Jörn Sieglerschmidt, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert, Köln – Wien 1987.
- 67 Ob bzw. wie sich die bisherige geistliche Gerichtsbarkeit (Bischof, Offizial, Archidiakon) über diejenigen evangelischen Gemeindeglieder der drei lutherischen Mindener Pfarrkirchen änderte, die außerhalb der Stadt Minden in den Dörfern lebten und nicht dem Rat der Stadt, sondern den landesherrlichen Amtsverwaltungen unterstanden, ist nicht erforscht.
- 68 Minden 1530, wie Anm. 8, S. 63.
- 69 Zitiert nach Schlichthaber, wie Anm. 23, S. 26, der die Predigt in einer sprachlichen Form des 18. Jahrhunderts wiedergibt.
- 70 KAM, Stadt Minden, A I, Nr. 675 u. Nr. 688.
- 71 Ebd., Nr. 694.
- 72 Hartmut Zettwitz, Schenken und Gedenken. Das Testament des Mindener Bürgermeisters Heinrich Schmitting (1664), in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 73, 2001, S. 9 – 40.
- 73 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 784 (Stiftungsurkunde in Abschriften von 1685 und 1689).
- 74 Soweit die evangelische Bürgerbewegung seit den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts und vor allem ihr Sech-sunddreißiger-Ausschuss seit 1529 auch kommunalpolitische Absichten, sozial-politische Forderungen oder materielle Interessen gehabt haben sollten oder tatsächlich gehabt haben, waren diese zweitrangig. Bürgerbewegung und Sech-sunddreißiger-Ausschuss hatten eindeutig religiöse Motive und kirchliche Ziele, die auf eine Bibel gestützte Heilsvermittlung gerichtet waren. Sie wollten nicht eine Revolution in der Stadt, sondern eine Reformation in der Kirche. Zur Definition und Bewertung der städtischen evangelischen Bürgerbewegungen vgl. Gerhard Müller, Reformation und Stadt. Zur Rezeption evangelischer Verkündigung, Wiesbaden 1981 (Akademie der Wissenschaften und Literatur Mainz, Abhandlungen der geistes- und sozialwissen-schaftlichen Klasse 11), S. 15ff., sowie Bernd Moeller, Die Reformation in den Städten, in: Martin Luther und die Reformation in Deutschland (Ausstellungskatalog), Frankfurt a.M. 1983, S. 381 – 389, hier S. 389.
- 75 Hans Nordsiek, Vom Restitutionsedikt 1629 zum Westfälischen Frieden 1648. Gegenreformatorsche Bestrebungen in der protestantischen Stadt Minden, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 93, 1999, S. 105 – 142, hier S. 142.
- 76 In alphabetischer Reihenfolge zu-sammengestellt aus der Akte des Reichskammergerichts (StAMs, Reichskammergericht, Akten, M 1190, Bd. 1, zu 1534) sowie weiteren einschlägigen Akten.

DIETER BESSERER

Handmühle, Rossmühle, Wassermühle

Zur Entwicklung des Mühlenwesens
in Minden-Ravensberg

Die Einführung eines allgemeinen Mahlzwangs durch König Friedrich Wilhelm I. im Fürstentum Minden und in der Grafschaft Ravensberg um 1723 bzw. 1741 war der Höhepunkt des wirtschaftlichen Monopolanpruchs des absolutistischen preußischen Staates.¹ Mühlenregal und Mühlenzwang, letzterer durch die Grundherrschaft beeinflusst, hatten im Mittelalter nach der Eroberung Sachsens durch den Karolingerkönig Karl als gewohnheitsrechtliche Entwicklung ihren Anfang genommen. Noch heute ist der Kreis Minden-Lübbecke ein „Mühlenland“: Von hier ging die Initiative zur Gründung des Deutschen Mühlenvereins aus.²

Dieser Beitrag soll die Entwicklung und Verbreitung der Wassermühlen in Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Region des späteren Fürstentums Minden und der späteren Grafschaft Ravensberg betrachten.³ Versucht wird, den Zeitraum der Einrichtung von Wassermühlen in Sachsen näher einzugrenzen.⁴ Am Beispiel der genannten Region soll schließlich der in der Stauferzeit vollendete herrschaftliche Zugriff auf das Mühlenrecht und



Die Entwicklung der Wassermühle modernisierte die grundherrschaftliche Getreide- und Ernährungswirtschaft in Sachsen. Oberschlächtiges Wasserrad der Hüffmeierschen Wassermühle in Preußisch Oldendorf 1928/30.

Foto: Dieter Besserer



*Windmühlen sind in Westfalen erst ab dem 12. Jahrhundert anzunehmen. Windmühle auf der Trotzenburg in Preußisch Oldendorf um 1910.
Foto: Dieter Besserer*

dessen späterer Einbezug in die landesherrlichen Rechte beschrieben werden.⁵

Abriss der Vorgeschichte

Die Geschichte der Wassermühlen beginnt neben der der Handmühlen bereits im Altertum. Die erste überlieferte technische Beschreibung einer Wassermühle mit vertikalem Wasserrad ist für den am Hof des römischen Kaisers Augustus (31 v. Chr. – 14 n. Chr.) lebenden Ingenieur Vitruv belegt.⁶ Bereits bei der Belagerung Roms 536/37 durch die Ostgoten werden Schiffsmühlen erwähnt. Für Deutschland ist diese Technik um 760 mit der fränkischen Schiffsmühle von Gimbsheim am Oberrhein früh nachgewiesen. Der Bischof von Minden besaß wahrscheinlich schon um 1260 zwei Schiffsmühlen auf der Weser vor Minden, die zur Wichgrafenvillikation gehörten.⁷ Windmühlen sind erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts im Rheinland belegt und für Westfalen erst im 13. Jahrhundert anzunehmen.⁸

Die Franken übernahmen nach und nach die überlegene römische Kultur. Dabei spielten die Klöster und der fränkische Staat eine wichtige Rolle. Noch Jahrhunderte nach ihrer Einführung im Frankenreich galt den Zeitgenossen eine von Wasserkraft angetriebene Mühle als technisches Wunderwerk. So berichtet Gregor von Tours um 536 von einer Wassermühle an einem kleinen Fluss (Suzon), der, wie er schreibt, „Mühlen mit wunderbarer Schnelligkeit treibt“.⁹ Damals gab es auch von Tieren, sogar mit der Muskelkraft von Leibeigenen und Sklaven angetriebene Mühlen.¹⁰ Die Beschreibung der Bauweise einer Wassermühle durch Gregor von Tours¹¹ lässt auf unterschlächtige Wassermühlen schließen, wie auch aus der „Lex Salica“ zu folgern ist. Zumeist war bei dieser einfachen Bauweise der Bau einer besonderen Stauanlage mit Mühlenteich nicht erforderlich.¹²

Das durch König Karl etwa zwischen 790 und 800 eingeführte „Capitulare de villis“ erwähnt Wassermühlen an den Königshöfen. Dieses Gesetz ordnete die Wirtschaftsführung für das Krongut und hatte im gesamten Frankenreich außer in Italien Gültigkeit. Es belegt die wirtschaftlichen Absichten des Königs, ein flächendeckendes Netz von Wassermühlen an oder in der Nähe der Königshöfe im Frankenreich zu errichten. Das dürfte nach und nach auch für das gerade eroberte Sachsen gegolten haben.¹³

Zur Entwicklung der Wassermühlen in Sachsen

Vor der Eroberung Sachsens durch Karl I. und später waren steinerne Handmühlen, sogenannte Quernen, üblich. Diese Handmühlen waren weit verbreitet und auch nach der Einführung von Wassermühlen noch lange üblich. Ortsnamen wie Quernheim, Querenburg usw. zeugen bis heute von dieser Kulturstufe der Mühlen.¹⁴ Eine Handmühle aus Granit

fand zum Beispiel der Gutsbesitzer Schumacher zum Wedigenstein im heutigen Hausberge unter den Ruinen der alten Wedigenburg; er übereignete die Handmühle zwischen 1823 und 1841 dem Museum der Mindener Westfälischen Gesellschaft.¹⁵ In Minden wurden 1948 drei kaiserzeitliche Handmühlen gefunden.¹⁶

Bislang wird bereits für die Zeit nach der Eroberung Sachsens durch Karl den Großen eine flächendeckende Wassermühlenlandschaft insbesondere im heutigen Schleswig-Holstein und in Hameln angenommen. Für diese frühe Zeit muss die Existenz von Wassermühlen in Sachsen bezweifelt werden.¹⁷

Erkenntnisse der Archäologie und der Ortsnamenforschung können weiteren Aufschluss geben.¹⁸ Auch die urkundliche Überlieferung grundherrschaftlicher Vorgänge liefert wichtige Erkenntnisse; insbesondere die Pertinenzformeln in den Urkunden der karolingischen Könige und Kaiser bieten überraschende Einblicke für Sachsen.¹⁹ Auch die Volksrechte der germanischen Stämme, besonders die fränkischen Gesetze für die Sachsen im Vergleich zu den alten Volksrechten im übrigen Frankenreich geben Hinweise auf die Entwicklung der sächsischen Mühlen.²⁰ In Sachsen vollzog sich nach 800 ein ähnlicher Prozess, wie er 200 Jahre zuvor in Thüringen stattgefunden hatte.²¹

Das Königreich der Thüringer wurde 532 durch die merowingischen Könige Theuderich I. und Chlodwig in der Schlacht an der Unstrut der fränkischen Herrschaft unterworfen.²² Die Durchdringung des Landes mit fränkischen Verwaltungs- und Wirtschaftsformen wurde seit Ende des 6. Jahrhunderts intensiviert, nachdem den Franken zeitweise die Herrschaft aus den Händen geglitten war und Herzog Heden ein gewaltsames Ende gefunden hatte. Um 717/719 begann die Mission durch Bischof Bonifatius, den Gründer des Klosters Fulda. 780 wurde die fränkische Grafchaftsverfassung eingeführt.²³

Allmählich wurden die fränkischen Wirtschaftsformen übernommen. Bereits unter Herzog Heden ist 704 mit dem „castello Mulenberge“ bei Arnstadt im Bezirk Erfurt ein Name erwähnt, der für die Existenz einer Wassermühle spricht.²⁴ Für das 8. Jahrhundert lassen sich Wassermühlen in Thüringen urkundlich erst um 775 aus Ortsnamen erschließen, also 250 Jahre nach der Eroberung Thüringens durch die Franken. Das ist besonders aus den Ortsnamen Mühlhausen (bezeugt 775) sowie Groß und Klein Mölsen (bezeugt 777) zu folgern. Auch der Ortsname Mühlberg (bei Erfurt) kann für die Existenz früher Wassermühlen in Thüringen in Anspruch genommen werden.²⁵ Wird für die Ortsnamenbildung²⁶ ein Zeitraum von 100 Jahren angenommen, dann muss die Errichtung von Wassermühlen mit größerem zeitlichen Abstand nach der Eroberung des Landes eingesetzt haben. Ähnliche Verhältnisse und zeitliche Abläufe müssen auch für Sachsen angenommen werden.

Demnach ist nicht anzunehmen, dass es kurz nach der Eroberung Sachsens zur flächendeckenden Einführung von Wassermühlen kam. Fränkische Wirtschaftsformen werden sich in Sachsen erst allmählich durchgesetzt haben. Deren Einführung hing in hohem Maße von der allmäh-

lichen Befriedung des Landes, von der Entwicklung der Grundherrschaft, aber auch von der Gründung von Bistümern und Klöstern ab. Außerdem war der Bau einer Wassermühle ein sehr kapitalintensives Unternehmen.

Bisherige Forschung

Bisher wird angenommen, dass es schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt Wassermühlen in Sachsen gab. Kleeberg vermutet schon für die Zeit von 600 bis 800 Wassermühlen in Niedersachsen und von 700 bis 800 theoretisch die Möglichkeit für Wassermühlen im Raum Hannover.²⁷ Natermann erwartet nach dem ältesten Güterverzeichnis des Klosters Fulda um 830 zwei Wassermühlen in Hameln.²⁸ Meinardus und Fink sprechen im Hamelner Urkundenbuch von sechs Wassermühlen für Hameln im 9. Jahrhundert. Auch Ernst Meyer-Hermann spricht sich in diesem Sinne aus.²⁹ Für das heutige Schleswig-Holstein versucht Rosenbohm zu belegen, dass im frühen 9. Jahrhundert beiderseits der Unterelbe „die Dorfmühle eine allbekannte Erscheinung gewesen ist. Nahezu jedes Dorf besaß damals eine Wassermühle und zwar eine Kornmühle“, wie er betont.³⁰ Mit dem Hinweis auf zwei gefälschte Stiftungsurkunden Karls des Großen versucht er seine These zu belegen. Dabei handelt es sich um die um 1050 gefälschte Stiftungsurkunde für die Diözese Bremen vom 14. Juli 788 und die gleichfalls gefälschte Stiftungsurkunde Karls des Großen vom 29. Juni 786 für das Bistum Bardowick-Verden. Der Rückschluss Rosenbohms von den Verhältnissen aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, dem vermutlichen Fälschungszeitraum, auf das 9. Jahrhundert ist nicht gerechtfertigt; er bleibt spekulativ.³¹

Zu untersuchen bleibt, ob archäologische Funde diese These stützen können. Funde vorgeschichtlicher Wassermühlen sind sehr selten; eigent-



Handmühle.

*Bildarchiv der Volkskundlichen
Kommission für Westfalen,
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe,
0000.02938: Simon, Irmgard*

lich ist nur die mittelalterliche Wassermühle von Bardowick bei Lüneburg in Nordwestdeutschland zu nennen. Diese im Jahre 1933/34 archäologisch nachgewiesene, neben der Ilmenau liegende Wassermühle mit den aufgefundenen Mühlsteinen wird von Krüger in das 10. Jahrhundert datiert. Rosenbohm datiert sie in die Jahre zwischen 800 und 1000.³²

Demgegenüber hat Nass gezeigt, dass Wassermühlen 830 bei der Klostergründung in Hameln durch das Kloster Fulda nicht bestanden haben können.³³ Dem Kloster Fulda wurde erst 826 die Eigenkirche des Stifters, des Grafen Bernhard, in Hameln tradiert. Um 851 kam es zur Gründung des Bonifatius-Stiftes.³⁴ Die Schenkung von insgesamt sechs Mühlen im 9. Jahrhundert, auf die sich Meinardus im Hamelner Urkundenbuch stützt und die Natermann für zwei Wassermühlen für die Zeit um 830 annimmt, ist nach den neuesten Forschungen von Nass erst in das Jahr 1015/50 zu setzen. Damit ist der mutmaßlichen Existenz von Wassermühlen in Hameln um das Jahr 830 die Grundlage entzogen.³⁵

Mühlenbezeichnungen

Nicht in allen Fällen sind Wassermühlen in den ältesten, ausschließlich in lateinischer Sprache abgefassten Urkunden eindeutig benannt. Unterschieden werden „molendinum“, „molendina“ und „farinarius“.³⁶ In den Urkunden vor allem der karolingischen Herrscher werden die mit Wasserkraft angetriebenen Mühlen vor allem im Westfrankenreich in älterer Zeit als „farinarius“ oder „farinarii“, ansonsten überwiegend als „mola“ (Mühlstein, Mühle) bzw. „molindarium“ (Mühle) bezeichnet. Auch in der zwischen 714 und 717 aufgezzeichneten Lex Salica werden die Begriffe „molina“ für Mühlen allgemein – das konnten auch von Tieren angetriebene Mühlen sein – und „farinarius“ für die Wassermühle verwendet. „Farinarius“ ist in der Lex Salica offenbar die Bezeichnung für eine Wassermühle, da dieser Begriff in Zusammenhang mit einer Schleuse genannt wird. Diese Wassermühle wurde offensichtlich unterschlächtig betrieben; dafür spricht die Erwähnung der Schleuse. Auch die Landgüterordnung Karls I. verwendet den Begriff „farinarii“ und „molinae“.³⁷ Die Bezeichnung „farinarius“ verliert sich urkundlich unter den deutschen Karolingern und den liudolfingischen Königen und Kaisern; im Wesentlichen sind die Bezeichnungen „molendinum“, „molina“ und „molinarium“ für Mühlen üblich. Koller vermutet, dass die Bezeichnung „farinaria“ (= Mehlmühle) als ältere Bezeichnung sich nur auf die Mahlfunktion von Getreide bezog. Als aber mit der Wasserkraft der Mühle auch andere Produkte, z. B. Öl, gewonnen wurden, gewann der Ausdruck „molendinum“ urkundlich an Bedeutung.³⁸

Mühlen in Pertinenzformeln der karolingischen Königs- und Kaiserurkunden

Bäche und Mühlen waren häufig Bestandteil von grundherrschaftlichen Schenkungen der Karolinger. Nur bei den sächsischen Empfängern derar-

tiger Schenkungen trifft das für einen längeren Zeitraum nach 780 nicht zu. Regelmäßig erscheint die Pertinenzformel „cum [...] aquis aquarumque decursibus molendinis piscationibus“ in den Herrscherurkunden. Schon 1970 hat Georg Droege darauf aufmerksam gemacht, dass für namentlich genannte sächsische Haupthöfe in den Urkunden der Karolinger auch die in den Pertinenzformeln genannten Güter berücksichtigt werden müssen, wenn die Grundherrschaft umfassend beschrieben werden soll.³⁹

Mit den Pertinenzformeln der Herrscherurkunden bis hin zu Otto I. hat sich Berent Schwineköper erstmals beschäftigt und auf die Vernachlässigung dieses wichtigen Details in der Forschung hingewiesen.⁴⁰ Heinrich Koller hat dann die Pertinenzformeln für die ältesten, mittelalterlichen Wassermühlen im Salzburger Raum ausgewertet und daraus Rückschlüsse auf die zeitliche Einführung der Wassermühle im Erzbistum Salzburg gezogen.⁴¹

Nun zeigt sich, dass die Pertinenzformeln in den Urkunden insbesondere der deutschen Karolinger auch für das von Karl dem Großen eroberte Sachsen in Verbindung mit anderen Quellen Rückschlüsse auf die Einführung der Wassermühle dort zulassen.⁴² Windmühlen sind für diese Zeit noch nicht anzunehmen, da sie erstmals Ende des 12. Jahrhunderts genannt werden.⁴³

In den Urkunden Karls des Großen und seines Sohnes Ludwigs des Frommen werden Mühlen als Bestandteile übertragener Grundherrschaften in den Pertinenzformeln üblicherweise genannt, vor allem für Empfänger im Westfrankenreich. Insbesondere trifft das zu, wenn grundherrschaftliche Haupthöfe, zu denen Mühlen gehörten, an Bistümer, Klöster und den Adel geschenkt werden.⁴⁴ Das entspricht dem engen Zusammenhang zwischen der grundherrschaftlichen Villikationsverfassung und der zur Villikation gehörenden Wassermühle. Auch die Urkunden Lothars und Ludwigs des Deutschen verfahren so.⁴⁵ Die Pertinenzformeln in den Urkunden aller vier Herrscher bis zum Jahre 876 nennen anlässlich grundherrschaftlicher Schenkungen durchaus Mühlen. Nur für sächsische Empfänger bzw. für sächsische Grundherrschaften ist das nicht zu beobachten.⁴⁶

Mühlen in Pertinenzformeln bei Empfängern bzw. Grundherrschaften außerhalb Sachsens

Für die Pertinenzformeln in den karolingischen Herrscherurkunden lässt sich für außerhalb Sachsens lebende Empfänger Folgendes beobachten. Kaiser Lothar schenkte dem Kloster Fulda am 20. August 841 Besitzungen in Salzungen (Thüringen). Zu dieser Schenkung gehörten gemäß Pertinenzformel auch Mühlen; zwei Tage zuvor schenkte König Ludwig der Deutsche dem Abt Gozbald von Altaich dessen bisherige Lehen in Ingolstadt (Bayern), darunter u. a. neben zwei Kirchen auch einen Herrenhof („curtis dominicata“); in der Pertinenzformel werden „molendinis“ genannt. Offenbar gehörte zu diesem Herrenhof – wie auch zu anderen – eine Wassermühle.⁴⁷

Mühlen in Pertinenzformeln bei Empfängern bzw. Grundherrschaften innerhalb Sachsens

In den Herrscherurkunden Karls des Großen (gest. 814) und seines Sohnes Ludwigs des Frommen (814 – 840) für sächsische Empfänger tauchen Mühlen als Schenkungsobjekte nicht auf.⁴⁸ Von Interesse sind hingegen die Urkunden des ostfränkischen Königs Ludwigs des Deutschen.⁴⁹ Insbesondere ist hier die Schenkung eines Herrenhofes vom 8. Dezember 851 an das Kloster Herford zu nennen.⁵⁰ Später gehörte zu diesem Herrenhof eine Mühle. An diesem Tag schenkte der König die Hälfte des Lehens des Grafen Hrodrad, bestehend aus einem Herrenhof („mansum indominicatum“) in Kilver und 29 dazugehörigen Bauernhöfen („familiis“) sowie weiteren Gütern, dem Kloster Herford. Anders, als es für spätere Zeiten der Grundherrschaft zu erwarten ist, werden keine Mühlen genannt.⁵¹ Das gesamte Lehen umfasste etwa 58 Bauernhöfe. Kaum vorstellbar ist, dass zum Betrieb eines so umfangreichen Besitzes, der sich über mindestens acht Bauerschaften erstreckt haben dürfte, keine grundherrschaftliche Wassermühle gehörte. Die Antwort ist einfach: Es gab sie noch nicht. Erst später hat es auch hier vermutlich eine Wassermühle gegeben.

Dieser Herrenhof in Westkilver im Kirchspiel Rödinghausen (Bistum Osnabrück) ist um 1350 noch als „magna[m] domus in Kilvere“ nachweisbar. Vor 1357 ist er als Gut des Klosters Herford an „Tydericus Vinke“ verlehnt worden, das ist Dietrich von Vincke. Nach seinem Tod im Jahre 1357 erhielt sein Sohn Ludolf von Vincke das Lehen. Danach wird der frühere Herrenhof nicht mehr genannt. Er ist im Rittergut Kilver, das der Familie von Vincke gehörte, aufgegangen und wurde dem Kloster Herford entfremdet. Ein weiterer Bestandteil des Herrenhofes dürfte der in unmittelbarer Nähe zum Rittergut Kilver liegende „Koldenhof“ („curia frigidia“) gewesen sein, der in den Jahren 1350/1366 Lehen des Bistums Osnabrück war. Später, 1402/1404 und 1410/1424 bezeugt, wurde der Hof geteilt verliehen.⁵² Der große frühere Villikationshaupthof hat aber später eine Wassermühle, die sogenannte Kollmühle am Kilver Bach oder Kollbach, betrieben; er gehörte zum Rittergut Kilver. Gab es hier 851 noch keine Mühle, so wurde später – als diese Technik sich in Sachsen durchgesetzt hatte – in der Nähe des Herrenhofs eine Wassermühle erbaut.

1556 sind dann in Westkilver ein Koldehof („Calemeiger“) und unmittelbar daneben eine Wassermühle, genannt Koldemühle, am Koldebach oder Kilverbach in der Nähe des Rittergutes Kilver nachweisbar.⁵³ Diese muss nach 851/52 eingerichtet worden sein, da nach späterem Verständnis zu diesem großen Herrenhof auch eine Wassermühle gehören musste.⁵⁴ Auch anlässlich der Schenkung eines Haupthofes („mansum dominicatum“) durch Ludwig den Deutschen im Jahre 841 mit 20 dazu gehörigen Nebenhöfen in der Villa Amphidi im Gau Guottinga an das sächsische Kloster Corvey werden Mühlen nicht genannt,⁵⁵ ebensowenig anlässlich der Schenkung der Missionskirche Visbeck im Lerigau an das Kloster Corvey durch Ludwig den Deutschen am 20. März 855. Zu berücksich-



Die heute noch existierende Kollmühle in Westkilver, Gemeinde Rödinghausen, im Jahr 2005.

Der Kollbach an der Kollmühle in Westkilver im Jahr 2005.

*Fotos:
Dieter Besserer*



tigen ist auch die Stiftungsurkunde des Grafen Waltbert vom 17. Oktober 872 für das sächsische St. Alexander-Kloster in Wildeshausen. In beiden Urkunden ist trotz der erheblichen grundherrschaftlichen Dotierungen u. a. mit einem Haupthof („casa dominicata“) in der Pertinenzformel von Mühlen keine Rede.⁵⁶

Die Herrscherurkunden Ludwigs des Deutschen bei grundherrschaftlichen Schenkungen außerhalb Sachsens in den Jahren 844, 845, 851, 855, 864, 874 und 875 nennen jedoch Mühlen in den Pertinenzformeln. Die Urkunden Karlmanns sind in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen, da sie Sachsen nicht betreffen. Aber auch in einer Urkunde Ludwigs des Jüngeren über eine Besitzschenkung im Südthüringgau für das Kloster Gandersheim vom 26. Januar 877 erwähnt die Pertinenzformel keine Mühlen. Bei den Urkunden Arnolfs von Kärnten ergibt sich anfangs dasselbe Bild. Die Urkunden vom 10. Juni 888 und vom 20. August 889 für sächsische Empfänger erwähnen in der Pertinenzformel keine Mühlen. Allerdings setzt nun ein Wandel ein, denn die Urkunde vom 6. Juli 889 für Bischof Wolfhelm von Münster erwähnt Mühlen.⁵⁷

Auch in den ältesten Traditionen des Klosters Corvey werden Mühlen

nicht aufgelistet, auch nicht in den Pertinenzformeln.⁵⁸ Ähnliches gilt für die Traditionen der Klöster Werden, Fulda und Hameln, soweit sie im 9. Jahrhundert für sächsische Empfänger ausgefertigt wurden.⁵⁹

Und das gilt auch für Privaturkunden, wenngleich sie weniger zahlreich sind als Herrscherurkunden.

Erst zwischen 858 und 863 tritt eine Mühle zwischen Ruhr und Em-scher, und zwar die „Mühle des Ico bei Lirich und Lippert“ im Grenzbe-reich von Sachsen, in Erscheinung, als der Kölner Erzbischof Gunthar dem Kloster Essen einen Zehnten schenkt.⁶⁰ Zweifelsfrei handelt es sich um eine Wassermühle, und so wird es im Grenzbereich zwischen Sach-sen und Franken schon früher zur Einführung der Wassermühle gekom-men sein.

Obwohl die Herrscher in Sachsen viele Grundherrschaften an Bistü-mer, Klöster und Adelige übertrugen, werden Mühlen, also Wasser-mühlen, weder als alleiniges Schenkungsobjekt noch als Bestandteil ei-ner Grundherrschaft übertragen. In den Urkunden aller karolingischen Herrscher bis in die Anfangszeit des Königs Arnulf von Kärnten fehlen Mühlen für Sachsen bis zum Jahre 889 völlig. Das kann insgesamt kein Zufall sein.

So kann geschlossen werden, dass es bis weit in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts hinein in Sachsen kaum Wassermühlen gab, die zu den kö-niglichen Grundherrschaften gehörten und verschenkt werden konnten. Die Pertinenzformeln für sächsische Grundherrschaften belegen, dass es Wassermühlen noch nicht gab.⁶¹

Mühlen in Pertinenzformeln bei Empfängern bzw. Grundherrschaften innerhalb Sachsens

Erstmals im Jahr 868 werden Mühlen in Pertinenzformeln für sächsische Empfänger erwähnt. Ludwig der Deutsche schenkte am 1. Juli 868 auf Veranlassung seiner Gemahlin Hemma dem Kloster Herford die Haupt-höfe („casas dominicatas“) in Arenberg („Oueranberg“) und Leutesdorf („Liuduinsthorp“).⁶² Hier nennt die Pertinenzformel ausdrücklich Müh-len („molis“, „molendinis“). Diese Besitzungen lagen jedoch am Rhein, wo es längst Wassermühlen gab, und nicht in Sachsen. Die Urkunde dar-über ist auch ein Beleg für die Zuordnung von Wassermühlen zu den Haupthöfen, als Bestandteil dieser Grundherrschaftsform. Sie wird je-doch als Fälschung des Klosters Herford eingeschätzt, die offenbar in ei-ner Zeit angefertigt wurde, als es durchaus schon Wassermühlen in Sachsen gab, die in den Pertinenzformeln der Herrscher erwähnt wer-den.⁶³

Erst in einer Urkunde des Bischofs Altfrid von Hildesheim vom 1. No-vember 872, in der er Grundstücke in Hildesheim abtritt, werden in der Pertinenzformel auch Mühlen („molendinis“) erwähnt.⁶⁴ Die Urkunde König Ludwigs des Deutschen vom 13. Juni 873 für das Kloster Lamspringe, durch die er das Kloster in seinen Schutz nimmt, erwähnt keine Müh-len.⁶⁵

Unter Arnulf von Kärnten verändert sich das: In den Empfängerurkunden grundherrschaftlicher Schenkungen außerhalb Sachsens erscheinen in der Pertinenzformel Mühlen wie bei den früheren karolingischen Herrschern.

Bei Schenkungen von Grundherrschaften innerhalb Sachsens werden erstmals, allerdings noch nicht durchgängig, Mühlen genannt. Während der von Kaiser Arnulf bestätigte Tauschvertrag vom 10. Juni 888 zwischen dem Kloster Corvey und dem Grafen Otto noch keine Mühlen erwähnt, tauchen in der Schenkungsurkunde vom 6. Juli 889 für Bischof Wolfhelm von Münster nunmehr Mühlen („molinis“) auf.⁶⁶ Auch die Schenkung des Kaisers in der Urkunde vom 20. August 889 für das Kloster Corvey enthält noch keine Hinweise auf Mühlen („molendinis“). Das ist allerdings nicht durchgängig der Fall.⁶⁷

Als jedoch der Herrscher am 16. März 890 30 Königshufen in Böhne bei Warburg dem Grafen Choppo schenkt, am 30. Juni 892 dem Grafen Egbert 36 Hufen und am 7. Dezember 892 nochmals 30 Hufen überträgt, sind in allen drei Urkunden Mühlen („molendinis“, „molinis“) belegt.⁶⁸ Auch die Bestätigung Kaiser Arnulfs vom Ende des 9. Jahrhunderts, und zwar einer früheren Güterübertragung Ludwigs des Deutschen an das Kloster Gandersheim, belegt die Existenz von Mühlen („molendinis“).⁶⁹

Werden in den Pertinenzformeln bis zum Jahre 872 Mühlen nicht genannt, so zeigt das, dass die Herrscher in Sachsen keine Mühlen besaßen, die sie verschenken konnten. Mühlen waren offenbar auch noch nicht fester Bestandteil von Haupthöfen und Villikationen, wie es später der Fall war. Auffällig ist das bei allen Urkunden bis zum Jahr 872.⁷⁰ 889 ändert sich das. Nunmehr werden Mühlen in den Pertinenzformeln der Urkunden, die grundherrschaftliche Schenkungen in Sachsen betreffen, genannt.⁷¹

Der Unterschied in den Pertinenzformeln von Urkunden, die Grundherrschaften inner- und außerhalb Sachsens betreffen, erlaubt es, den Zeitpunkt der Einführung von Wassermühlen in Sachsen zu bestimmen. Wassermühlen gab es in Sachsen vor 872 entweder noch gar nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß. Erst im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts nimmt die Zahl der Wassermühlen in Sachsen zu. Dieser Befund soll anhand weiterer Quellen – und zwar der für Sachsen überlieferten Volksrechte und der Ortsnamen – überprüft werden.

Erkenntnisse aus den Volksrechten im Vergleich

Zu untersuchen ist auch, ob aus den Volksrechten des Frankenreiches, wo es schon länger Wassermühlen gab, im Vergleich zu den Gesetzen Karls des Großen für Sachsen Erkenntnisse gezogen werden können. Aus den fränkischen Volksrechten von 802/803 für das im Jahre 734 von den Franken eroberte Friesland („Lex Frisonum“)⁷² lassen sich indirekt Handmühlen erschließen, nicht jedoch Wassermühlen.⁷³ Diese Situation ist durchaus mit den sächsischen Verhältnissen vergleichbar.

In der um 740 entstandenen „Lex Bajuvarium“ werden in einem schon vorher von den Franken eroberten Land Mühlen erwähnt.⁷⁴ In der „Lex Allemannorum“ aus dem 7. Jahrhundert werden Wehre im Wasser, Mühlen und Mühleisen genannt.⁷⁵ Auch das Volksrecht der Salfranken, die „Lex Salica“, das vom 6. bis zum 9. Jahrhundert galt, geht auf Wassermühlen und Strafbestimmungen für Diebstähle in Mühlen ein, die hier „farinario“ genannt werden.⁷⁶ Ebenso deutet die im 8. Jahrhundert entstandene „Lex Ribuaria“ auf die Existenz von Mühlen hin, denn sie erwähnt Mahlknechte („mulinarius“) in ihren Bestimmungen.⁷⁷

Die schriftliche Fixierung dieser Volksrechte vom Ende des 5. bis in die 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts erfolgte allerdings zu einer Zeit, als es schon Wassermühlen gab. So bleibt festzuhalten, dass in dem fränkischen Reichsteil, wo es bereits Wassermühlen gab, diese ausdrücklich in den Volksrechten genannt werden. Insbesondere sind hier Regelungen zur allgemeinen Ordnung des Mühlenbetriebs sowie Strafbestimmungen bei Zuwiderhandeln festgehalten. Das war notwendig, weil Wassermühlen zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Volksrechte schon selbstverständlicher Bestandteil des grundherrschaftlichen und bäuerlichen Wirtschaftswesens waren.⁷⁸

In der in Sachsen auf dem Reichstag von Lippspringe 782 beschlossenen „Capitulatio de partibus Saxoniae“⁷⁹ Karls des Großen und im demgegenüber auf der Reichsversammlung in Aachen beschlossenen abgemilderten „Capitulare Saxonicum“⁸⁰ vom Herbst 797 ist von Mühlen und deren Schutz im Gegensatz zu den anderen Volksrechten des Frankenreiches nicht die Rede. Auch in der nach 802/803 entstandenen „Lex Saxonum“⁸¹ werden Mühlen nicht erwähnt.

Die fränkischen Gesetze für das eroberte sächsische Stammesgebiet nennen im Gegensatz zu den Gesetzen der anderen Volksstämme im Frankenreich keine Wassermühlen. Daraus ist zu schließen, dass es zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Gesetze in Sachsen (um 800) Wassermühlen überhaupt noch nicht gab. Daher bestand auch kein Anlass, diesbezüglich Strafbestimmungen zu erlassen und ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Wenn kurz nach der Eroberung Sachsens in größerem Umfang Mühlen angelegt worden wären, hätte das sicherlich in den Gesetzen für Sachsen seinen Niederschlag gefunden. Auch eine baldige Einführung von Wassermühlen wurde offensichtlich nicht eingeplant.

Diese Erkenntnis wird durch die Volksrechte der Friesen gestützt. In der „Lex Frisionum“⁸², die in die Zeit zwischen 800 und 850 datiert wird, werden indirekt Handmühlen, aber keine Wassermühlen genannt.⁸³ Auch das mit dem Jahr 856 einsetzende Heberegister des Klosters Freckenhorst lässt aufgrund der Größenordnung der Mehlabgaben der einzelnen Höri- gen nur den Schluss zu, dass diese offenbar nur Handmühlen hatten.⁸⁴ Wassermühlen gab es offenbar nicht; sie werden im Heberegister nicht genannt.

Für das gerade von Karl dem Großen eroberte Sachsen kann der Bau von Wassermühlen und die Umsetzung der Mühlenbestimmungen des

„Capitulare de villis“ nur mit sehr verzögerter Wirkung angenommen werden.⁸⁵

Ortsnamen mit der Bezeichnung Mühle in Sachsen

Ortsnamen, die auf die Existenz einer Mühle hinweisen, müssen im 9. Jahrhundert diese Orte deutlich aus allen anderen Orten herausgehoben haben. Namen gebendes Merkmal kann in der Regel nur eine Wassermühle gewesen sein. Der Ortsname muss von den Bewohnern längere Zeit benutzt und dann allgemein in den Sprachgebrauch übernommen worden sein.⁸⁶

Derartige Namen sind ein Beleg für die Seltenheit der Wassermühle im 9. Jahrhundert. Hätte es bereits kurz nach 780 ein flächendeckendes Netz von Wassermühlen gegeben, wäre keiner der betreffenden Orte mit dem Bestimmungswort Mühle bedacht worden, weil es sich nicht mehr um eine Besonderheit gehandelt hätte.

Die Ortsbezeichnung mit der Endung -mühle wurde jedoch nicht aufgrund von Handmühlen (Quernen) verwendet.⁸⁷ Die vor Einführung der Wassermühle gebräuchlichen und auch noch später üblichen Handmühlen waren allerdings auch Grundlage für Ortsnamen: Entsprechende Orte wurden aber nach dem gemahlten Korn (Quern) benannt.⁸⁸ Ortsnamen wie Querenburg (Bochum)⁸⁹, Quernheim (bei Bünde), Querfurt (Thüringen) lassen sich nach den Erkenntnissen der Siedlungsforschung auf diese Weise deuten.⁹⁰

Für die Untersuchung von Namen aufgrund von in bestimmten Orten vorhandenen Wassermühlen lassen sich nicht nur die frühesten urkundlichen Erwähnungen, sondern auch die Traditionen und Heberegister der Klöster Werden, Essen, Corvey, Herford, Fulda, Hameln und Freckenhorst heranziehen.⁹¹ Nur wenige Orte in Sachsen, die sicher in das 9. Jahrhundert datiert werden können, tragen das Bestimmungswort -mühle. Und nur deren Namen können einen Beitrag zur zeitlichen Eingrenzung der Errichtung von Wassermühlen leisten.

In Thüringen sind im Grenzbereich zu Sachsen schon im 8. Jahrhundert solche Ortsnamen nachzuweisen. Schließlich war Thüringen bereits 531 von den Franken okkupiert worden.⁹² Das in einer Urkunde von Herzog Heden von Thüringen aus dem Jahr 704 genannte „Mulenberge“ bei Arnstadt südlich von Erfurt kann auf eine Wassermühle zurückgeführt werden.⁹³ 775 wird die Ortschaft Mölsen („molinhuso“) urkundlich erwähnt.⁹⁴ Die heutige Stadt Mühlhausen wird urkundlich erstmals am 18. Januar 967 erwähnt:⁹⁵ Sie war oft Schauplatz königlicher oder kaiserlicher Hoftage.

Das in den frühen Traditionen des Klosters Corvey zweimal erwähnte „Mulinhusen“ soll im Bistum Paderborn gelegen sein: Dabei soll es sich entweder um Mühlhausen bei Korbach oder um eine Wüstung Mühlhausen bei Adorf handeln. Honselmann datiert diesen Ort in die Zeit zwischen 826 und 876 und Eckardt zwischen 864 und 867.⁹⁶ Kaminsky jedoch weist auf Mühlhausen östlich von Warburg hin.⁹⁷ Nach einer Urkunde von

1162 befand sich in Mühlhausen bei Warburg auch ein Haupthof des Klosters Corvey, so dass auch ein grundherrschaftlicher Zusammenhang mit einer dort befindlichen Wassermühle bestand.⁹⁸ Wie dem auch sei: An der Lokalisierung dieser Orte im Bistum Paderborn in Sachsen ist nicht zu zweifeln. Somit handelt es sich um einen der frühesten Ortsnamen mit dem Grundwort -mühle in Sachsen.

885 wird im Bistum Osnabrück der Hof Nunniemöller („Nunnynckmolen“) bei Marienfeld im Kalendarium des Klosters Herzebrock erwähnt.⁹⁹

Im Bistum Minden sind Wassermühlen aufgrund von Ortsnamen schon für das späte 9. Jahrhundert zu vermuten und urkundlich für 896 durch den Ortsnamen Möllenbeck belegt.¹⁰⁰ Der Ortsname „Mulinpeche“ in der Urkunde Kaiser Arnulfs vom 13. August 896 belegt die Existenz eines Mühlenbachs in Möllenbeck, an dem mehrere – und zwar mindestens zwei – Wassermühlen gelegen haben müssen. Spätere Urkunden des Klosters Möllenbeck belegen eine untere und obere Mühle an der Möllenbecke.¹⁰¹

Die Untersuchung einschlägiger Ortsnamen stützt demnach die zuvor aufgestellte These zur Errichtung von Wassermühlen ab etwa dem Jahre 872. Nach den vorgenannten urkundlichen Erwähnungen ist in Sachsen im Wesentlichen erst im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts mit einer größeren Anzahl von Wassermühlen zu rechnen.¹⁰²

Fazit

Die Auseinandersetzung mit den urkundlichen Quellen ergibt, dass in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts von einer flächendeckenden Wassermühlenlandschaft in Sachsen nicht die Rede sein kann. Die bisherige Forschung hat den Zeitpunkt für die Entstehung von Wassermühlen in Sachsen wesentlich zu früh angesetzt.

Als Erkenntnis aus den einschlägigen Quellen – der urkundlichen Überlieferung, den Pertinenzformeln der karolingischen Herrscher, den Aussagen der Stammesrechte und der Untersuchung von Ortsnamen – muss formuliert werden: In Sachsen kann erst im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts von einer nennenswerten Anzahl von Wassermühlen ausgegangen werden. Erst zu diesem Zeitpunkt treten sie als Bestandteil der Grundherrschaften, insbesondere der Villikationen, in Erscheinung. Das im fränkischen Reich praktizierte System der Zugehörigkeit einer Wassermühle zu einer Villikation wurde dann auch auf Sachsen übertragen.¹⁰³

Demnach wurden in Sachsen die bisherigen Handmühlen noch im 9. Jahrhundert und lange darüber hinaus benutzt, weil es noch keine Wassermühlen gab. Sogar weit über das 9. Jahrhundert hinaus werden noch Handmühlen und eventuell auch Tiermühlen in Gebrauch gewesen sein, vor allem dort, wo nicht genügend fließendes Wasser und das notwendige Gefälle für die Anlegung von Wassermühlen zur Verfügung standen.¹⁰⁴

Entwicklung des gewerblichen Mühlenbanns und des Mühlenzwangs

Bevor die Entwicklung der Rechtsformen im Mühlenwesen im Allgemeinen, im Fürstbistum Minden und in der Grafschaft Ravensberg im Besonderen untersucht werden können, ist zunächst eine Begriffsdefinition dieser Rechtsformen erforderlich. Dabei muss zwischen dem Mühlenregal – dem Mühlenbann als herrschaftlichem Monopolanspruch – und dem Mühlenzwang, der seine Wurzeln auch in grundherrschaftlichen Formen haben konnte, unterschieden werden.¹⁰⁵ Die Begriffe Bannmühle und Mühlenzwang hingen häufig miteinander zusammen.

Stromregal, Mühlenregal

Stromregal und Mühlenregal sind spätestens seit dem Reichstag von Roncaglia von 1158 offiziell eingeführt, aber bereits zuvor beanspruchte königliche Hoheitsrechte, insbesondere an den schiffbaren Strömen. Der König machte die Einrichtung, den Bau und die Veränderung von Mühlen an schiffbaren Strömen und Wasserläufen von seiner Zustimmung abhängig.¹⁰⁶ Dieses Recht wird in den Quellen und in der rechtsgeschichtlichen Literatur als Mühlenregal bezeichnet. Obwohl es sich dabei um ein königliches Recht handelte, ging es sehr schnell durch Belehnung oder Usurpation auf die Landesherrn über. Das Königtum hat jedoch nie auf dieses Recht verzichtet und es auch neben den Landesherrn ausgeübt.¹⁰⁷

Mahlzwang, Bannmühle, Zwangsmühle

Der Mahlzwang ist ein Element der allgemeinen mittelalterlichen Grundherrschaft. Unter Mahlzwang ist ein durch den Landesherrn allgemein beanspruchtes Gewerbemonopol zu verstehen. Die Einwohner eines Territoriums oder eines bestimmten Einzugsgebietes waren gezwungen, in einer ihnen genannten und zugewiesenen Bannmühle mahlen zu lassen. Aber auch eigenbehörige Hintersassen eines Grundherrn konnten von diesem gezwungen werden, in seiner eigenen Mühle mahlen zu lassen. Im Mittelalter wurden diese Mühlen häufig auch Bannmühlen genannt. Nach Einführung des preußischen Mahlzwanges in Minden-Ravensberg ab 1723/1741 war die Bezeichnung königliche Zwang-Mühle üblich.¹⁰⁸

Mühlenbann

Der Mühlenbann war ursprünglich ein Verbots- bzw. Genehmigungsrecht der Landesherrn zur Anlage von Mühlen an Teichen und kleineren Bachläufen, nicht an schiffbaren Strömen. So wird der Mühlenbann auch als landesherrliches Mühlenregal bezeichnet. Er entwickelte sich aus dem Stromregal des Reiches. Zu den Rechten des Landesherrn zählte ebenfalls, in seinem Territorium Mühlen zu privilegieren oder die Einrichtung von Mühlen zu untersagen bzw. von seiner Zustimmung abhängig zu

machen. Häufig waren solche privilegierten Mühlen mit den Bannmühlen identisch. Später wird der Begriff sowohl mit dem Mühlenzwang als auch mit dem Mühlenregal in Verbindung gebracht.¹⁰⁹

Historische Entwicklung

Die Entwicklung des Mühlenregals und des Mühlenzwanges ist eng mit der Grundherrschaft, hier der Villikationsverfassung, und der Entwicklung territorialer Monopolmacht verknüpft. Aufgrund der zahlreichen Stammeshertzogtümer im Römischen Reich Deutscher Nation ergaben sich zwangsläufig unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Territorien des Spätmittelalters.¹¹⁰

Nach dem heutigen Forschungsstand stand es in dem von Karl dem Großen eroberten Sachsen anfänglich jedermann frei, eine Wassermühle auf seinem Grund und Boden zu errichten und zu betreiben, wenn dem nicht andere öffentliche oder private Rechte entgegen standen. Dieses Mühlenbaurecht ist eine Folge der allgemeinen grundherrschaftlichen Verfügungsgewalt über den eigenen Grund und Boden.¹¹¹

Die Gesetzgebung des fränkischen Reiches für Sachsen gibt keinerlei Hinweise auf den Mühlenbann oder das Mühlenregal als Erlaubniszwang für den Bau einer Wassermühle in Sachsen und den Mühlenzwang im späteren Sinne.¹¹² Nicht einmal der auf älterem Gewohnheitsrecht beruhende Sachsenspiegel von 1230 erwähnt Mühlenregal und Mühlenzwang, obwohl er sich durchaus mit Mühlen befasst, insbesondere mit dem Mühlenfrieden.¹¹³ Allerdings ist nicht gesichert, ob die Abfassungszeit des Sachsenspiegels Rückschlüsse auf das 9. Jahrhundert erlaubt. Allenfalls für das 9. Jahrhundert und die Zeit danach kann in Sachsen aus der Amtsgewalt der vom König eingesetzten Grafen im Einzelfall eine Befugnis zur Genehmigung von Wassermühlen abgeleitet werden, beispielsweise zur Sicherstellung der Getreide- oder Mehlversorgung der Bevölkerung. Es bleibt also festzuhalten, dass nach jetzigem Forschungsstand ein staatlich organisierter genereller Mühlenbann bzw. ein Mühlenregal im 9. und 10. Jahrhundert nicht existiert haben.

Auch auf einen staatlich verordneten Mühlenzwang gibt es im 9. und 10. Jahrhundert keine Hinweise.¹¹⁴ Jedoch war der Mühlenzwang Bestandteil der allgemeinen Grundherrschaft, ohne dass es zu einer direkten landesrechtlichen Regelung kam, wie sie seit 1723/1741 im Königreich Preußen erfolgt ist. Der Grundherr konnte seine Eigenbehörigen bindend veranlassen, ausschließlich in seiner Wassermühle mahlen zu lassen.¹¹⁵ Von diesem Recht – es bestand bis zur Bauernbefreiung im Königreich Westphalen im Jahre 1807 – haben der Grund besitzende Adel, aber auch Klöster und Bistümer im Mittelalter und in der Neuzeit häufig Gebrauch gemacht.¹¹⁶

Ein anschauliches Beispiel für den grundherrschaftlichen Mahlzwang ist zum 24. Juni 1361 in der Nähe der Stadt Schmalleberg im kölnischen Herzogtum Westfalen überliefert: Johannes, Edelherr von Bilstein, schenkte mit Zustimmung seiner Mutter und seiner Brüder dem Kloster Grafschaft

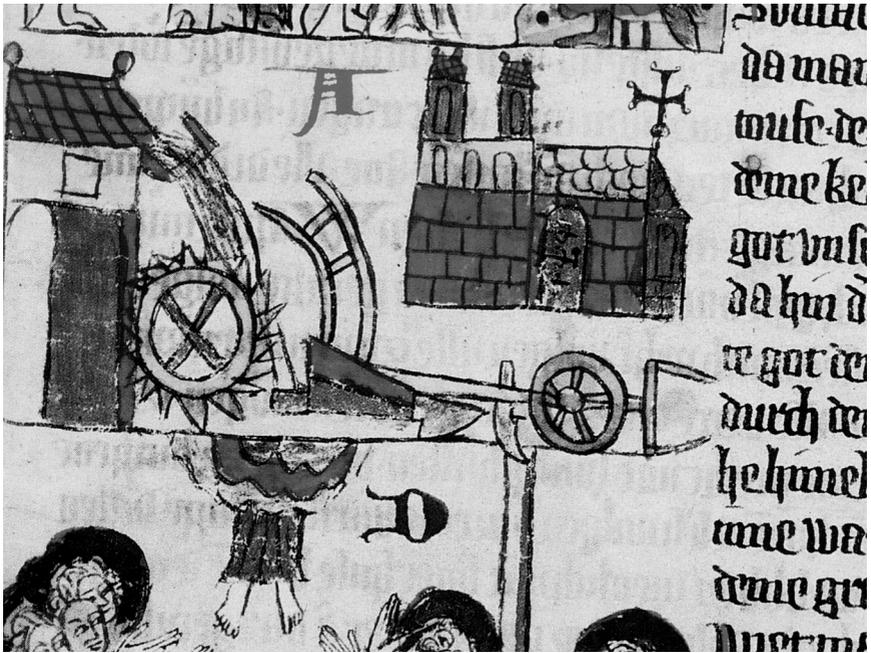


Abbildung einer Wassermühle mit ober-schläch-tigem Wasserrad (um 1230) im Sachsenspiegel des Eike von Reggow.
 Universitätsbibliothek Heidelberg, Cod. Pal. Germ. 164, f. 29v

als Allod die „velt mulen“ mit allem Zubehör bei der Stadt Schmallenberg. Zur Schenkung gehörten auch die Menschen, die verpflichtet waren, ihr Korn in dieser Mühle mahlen zu lassen, und zwar aus den Dörfern Fleckenberg, Üntrup, Harbecke, Werpe und Obringhausen, sowie die Menschen, die die freien Güter in Westwisch bewohnten.¹¹⁷ Aus der Urkunde geht hervor, dass für die grundherrschaftlichen Hintersassen des Edelherrn Johannes von Bilstein in den genannten Orten schon vor 1361 Mahlzwang auf den freien Gütern des Edelherren in der genannten Mühle bestand.

Im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg gab es im 17. Jahrhundert einen landesherrlich verordneten Mahlzwang.¹¹⁸ Selbst auf Reichsgut muss mit einem grundherrschaftlichen Mahlzwang gerechnet werden. Er hängt auch mit der Organisationsform der Villikationsverfassung zusammen, die in Westfalen bis zum 13. Jahrhundert vorherrschend war.¹¹⁹

Der Einfluss der Villikationsverfassung

Die im nördlichen Westfalen seit der Eroberung Sachsens durch die Franken um das Jahr 800 bekannte wesentliche grundherrschaftliche Organi-

sationsform war bis etwa zum 13. Jahrhundert die Villikationsverfassung.¹²⁰ Durch sie wurde die allmähliche Einführung der fränkischen Wassermühle in Sachsen maßgeblich beeinflusst. Das trifft auch auf das Bistum Minden und die sich später im Bistumsgebiet gebildeten Territorien zu. Wesentliches Element einer Villikation war ein Haupt- oder Sallhof, auf dem ein vom Grundherrn bestellter Villicus saß. Er musste mit Hilfe der dem Grundherrn eigenbehörigen Hintersassen das Salland bewirtschaften und von den zu der Villikation gehörigen Unterhöfen die Abgaben einziehen.¹²¹ Sehr häufig gehörte zur Villikation bzw. zum Fronhof auch eine Wassermühle. Ab dem Ende des 9. Jahrhunderts, stärker im 10./11. Jahrhundert ist das fast die Regel.¹²² Der Müller stand wegen seiner besonderen Fähigkeiten an der Spitze der Hörigenverbände der Villikation. Die Existenz einer Wassermühle in einer Villikation ist im Mittelalter nur sinnvoll, wenn auch ein Mahlzwang für die zur Grundherrschaft gehörigen Hintersassen bestand. Sie durften nur in dieser Mühle das für ihren Eigenbedarf notwendige Korn und auch das Korn für zu leistende Mehlabgaben mahlen lassen. Das ist für Sachsen durch zahlreiche Quellen seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts belegt.¹²³

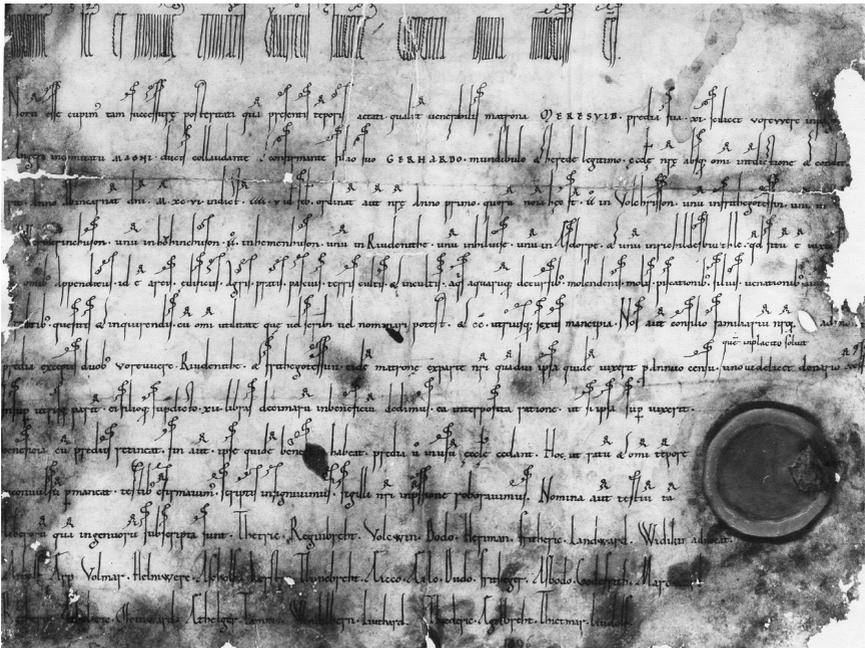
Auffällig ist, dass die Zuordnung einer Wassermühle zu einem Villikationshaupthof sogar nach der Auflösung der Villikationen bestehen bleibt: Noch Jahrhunderte später sind die Beziehungen zwischen den früheren Villikationshaupthöfen und ihren ehemaligen Wassermühlen festzustellen, beispielsweise im Ravensbergischen Urbar von 1556. Besonders zu den Höfen der Grafen von Ravensberg mit der Bezeichnung „Meier zu ...“ gehören statistisch gehäuft Wassermühlen. Von 31 überprüften und den Grafen von Ravensberg grund- und leibhörigen Höfen mit der Gattung „Meier zu ...“ haben neun Höfe eine Wassermühle, oder aufgrund von Flurbezeichnungen sind Wassermühlen anzunehmen. Das sind ehemalige Haupthöfe, die sich als Reste einer Villikation erhalten haben, wobei vielfach die Wassermühle beim ehemaligen Haupthof geblieben ist. Auch in dem großen Fronhofsverband des Klosters Fulda werden regelmäßig Mühlen als Zubehör der Fronhöfe genannt.¹²⁴ Der Grundherr verpflichtete seine grund- und leibhörigen Bauern zum Mahlen in der seiner Villikation zugeordneten Wassermühle. Grundherr konnten ein Adeliger, ein Kloster, ein Bischof, aber auch der König selbst sein, der über erhebliches Reichsgut verfügte. Daraus ergab sich als Gewohnheitsrecht die Pflicht der eigenbehörigen Bauern einer Villikation, bei der grundherrschaftlichen Mühle mahlen zu lassen. Als sich die Villikationen im 13. und 14. Jahrhundert auflösten und die ursprünglich zu ihnen gehörigen Bauernhöfe oft getrennt voneinander an verschiedene Adelige verlehnt waren, wurde dieser einstige Zusammenhang zerstört.¹²⁵ Nunmehr gehörten oft die Bauernhöfe und die Wassermühle nicht mehr einem einzigen Grundherrn, sondern hatten durch das Aufkommen des Lehnrechtes mehrere Nutzungsberechtigte und Eigentümer. Damit war dem früheren grundherrschaftlichen Mahlzwang praktisch die Grundlage entzogen. Allerdings waren die neuen Grundherren, wenn sie eine Wassermühle

besaßen, bestrebt, ihre grund- und leibhörigen Bauern zu dieser Mühle zu ziehen.¹²⁶

Tatsächlich war das Anlegen einer Wassermühle in Sachsen nach dem Jahr 800 keineswegs jedermann möglich. Denn dazu gehörten ein geeigneter Wasserlauf und die Rechte an dem Grundstück, auf dem die Wassermühle erbaut werden sollte. Ein derartiges Unternehmen war kapitalintensiv: Nur wenige begüterte Personen verfügten über entsprechende Mittel. Gemäß mittelalterlicher Ständesstruktur konnten das in den ersten Jahrhunderten nur der Hochadel mit dem König an der Spitze, die Reichskirche und die Klöster sein.¹²⁷

In den überlieferten Volksrechten, insbesondere auch in den fränkischen Gesetzen für die Sachsen, sind Verordnungen für Wassermühlen nicht nachzuweisen.¹²⁸ Nur das im Jahre 800 erlassene Capitulare de villis, das im gesamten Frankenreich für die Königshöfe galt, schrieb die Einrichtung von Mühlen für jeden Königshof vor: Dabei muss es sich überwiegend um Wassermühlen gehandelt haben.¹²⁹

Die allmähliche Verbreitung der Wassermühlen im 10. und 11. Jahrhundert wurde verändert: Ihre wachsende strategische Bedeutung wurde erkannt, im Reich entwickelten sich langsam die königlichen Ge-



Urkunde Bischofs Ulrich von Minden u. a. über die Schenkung von Mühlen durch die Edelfrau Meresvid vom 9. Februar 1096.

Staatsarchiv Münster, Fürstentum Minden, Urkunden, Or. 4

werbemonopole für Mühlen. Trotzdem ist für Sachsen im 10. Jahrhundert ein Mühlenbann noch nicht bezeugt, vermutlich weil das Mühlenwesen sich hier im Gegensatz zu den anderen Reichsteilen verzögert ausgebreitet hatte. Dennoch ist erstmals für 952 ein vereinzelter Mühlenbann im westfränkischen Reich belegt.¹³⁰ Im Einzelfall konnte es natürlich einen frühen Mühlenbann im 10. und 11. Jahrhundert geben, der sich aus der Befehlsgewalt der vom Reich eingesetzten Grafen über die Grundherrschaft ableitete.¹³¹ Das ist für Markgraf Arnulf den Alten in Gent zwischen 918 und 965 bezeugt.¹³²

Aus der urkundlichen Überlieferung ist ersichtlich, dass die Bistümer vom 10. bis zum 13. Jahrhundert durch Dotationen von Reichsgut und insbesondere durch den sich um sein Seelenheil sorgenden Hochadel erhebliche Güterschenkungen erhielten, darunter auch zahlreiche Mühlen. Für den Bischof von Minden sind diese Schenkungen insbesondere von 969 bis 1206 nachzuweisen:¹³³ Er erhielt Güter und Mühlen 969/96¹³⁴ von Worad, einem Ritter der Mindener Kirche, 1055/80¹³⁵ von Wolfram, einem edelfreien Ritter der Mindener Kirche, 1095/96¹³⁶ von einem Edelherrn Gerhard, 1096¹³⁷ von der edelfreien „matrona“ Meresvid, zwischen 1097 und 1119¹³⁸ von der Edelfrau Reinhildis, zwischen 1121 und 1140¹³⁹ von der edelfreien Nonne Rasmoda, zwischen 1121 und 1140¹⁴⁰ von der Edelfrau Gerburga und ihrem Sohn Thietmar, 1167¹⁴¹ von dem Edelherrn Mirabilis sogar sechs Mühlen und zwischen 1185 und 1206¹⁴² von der Edelfrau Mathilde von Ricklingen. Auch Schenkungen von Reichsgut an den Bischof betrafen Mühlen, so eine Schenkung Heinrichs IV. vom 17. Juli 1063. Als Herzog Heinrich von Sachsen, genannt der Löwe, am 1. Februar 1168 anlässlich seiner Eheschließung mit Mathilde von England, die im Mindener Dom stattfand, der Mindener Domkirche den Haupthof („curiam“) Lahde schenkte, waren hier auch Mühlen inbegriffen.¹⁴³ Aber auch die Mindener Bischöfe selbst gaben Güter und Mühlen aus ihrem Erbgut, so Bischof Eilbert (1055 – 1080) eine Mühle in Minden an das Stift St. Martini und Güter und Mühlen an das Stift St. Mauritius auf dem Werder in der Weser vor Minden. Bischof Sigward schenkte seine Erbgüter an der westlichen Seite der Leine, darunter auch Mühlen, seinem Bistum. Ähnliche Entwicklungen gab es in den anderen sächsischen Bistümern.¹⁴⁴

Daraus ist zu erkennen, dass zahlreiche Wassermühlen seit dem 9. Jahrhundert neben den Mühlenbauten des Reiches auch vom Hochadel auf ihren allodialen Grundherrschaften gegründet wurden, wahrscheinlich ohne Konsens der Reichsgewalt, der zu dieser Zeit aber noch nicht notwendig war.¹⁴⁵

Offensichtlich verfügte fast ausschließlich der Adel über Mühlenbesitz. Ausnahme blieb er bei Freien, war aber nicht unmöglich: Im Jahre 1118 schenkten ein Freier namens Eiliko und seine Frau Biva sich selbst und ihre Güter, darunter auch eine Mühle, dem Kloster St. Petri und Paul zu Paderborn.¹⁴⁶ Dadurch wurden sie zu Eigenbehörigen.

Nach und nach rückten angesichts der steigenden Zahl der Wassermühlen im Zusammenhang mit der Burgenpolitik und dem Obereigentum an

den Gewässern die Wassermühlen in die strategischen und militärischen Überlegungen des Reiches.¹⁴⁷ So stellt das spätere staatliche Mühlenregal eine Fortsetzung des grundherrschaftlichen Obereigentums an den schiffbaren Strömen, dem sogenannten Stromregal, und schließlich auch an kleineren Gewässern dar.¹⁴⁸ Die gewerblichen Bannrechte hingen mit den im 9. und 10. Jahrhundert eingeführten militärischen Organisationen zusammen: Sie standen dem König und in der Ausführung den vom König belehnten Grafen zu. Um das Mühlenregal und den Mahlzwang geltend zu machen, musste der Betreffende eine Mühle haben und auch die Regierungsrechte über den Bannbezirk besitzen.¹⁴⁹ Schließlich war das Mühlenregal mit der Militärorganisation und der Befehlsgewalt des Grafen über eine neu angelegte Burg verbunden. Im Jahre 1049 ist ein Mühlenregal der Burg Chiny im westfränkischen Reich bezeugt.¹⁵⁰ Durch das Mühlenregal selbst ergab sich jedoch noch kein allgemeiner Mahlzwang für die Einwohner. Denn das war nur auf grundherrschaftlicher Basis möglich.¹⁵¹

Im 12. Jahrhundert gab es in der Frage der Mühlenregale einen Umschwung. Der Bau und die Einrichtung von Wassermühlen insbesondere an größeren Flüssen wurde vom König nunmehr als Reichsregal betrachtet. Ursachen werden die nunmehr größere Verbreitung der Wassermühle, insbesondere durch den Hochadel, und dadurch aufgetretene Missstände und Streitigkeiten gewesen sein, die einen reichsrechtlichen Genehmigungsvorbehalt erforderten. Bereits in einer umfassenden Verleihung durch Konrad III. vom 30. Dezember 1145 an die Stadt Cambrai werden auch Mühlen, Teiche und Forste vom König genannt, und am 28. Dezember 1152 gewährt Friedrich I. der Abtei Gembloux auch die Verfügung über Mühlen.¹⁵²

Das Weistum von Roncaglia

Der Reichstag vom 11. bis zum 26. November 1158 in Roncaglia in Italien während des zweiten Italienzuges unter Friedrich I. Barbarossa war der Wiedergewinnung des kaiserlichen Herrschaftsanspruches über Italien sowie der Schaffung von Recht und Frieden gewidmet. Im Weistum über die Regalien wurden nach der Rahewinschen Fassung auch schiffbare Flüsse und die Wasserläufe, durch die diese erst schiffbar werden, als Regalien des Reiches bezeichnet. Damit gehörte auch die Anlage von Mühlen zu den kaiserlichen Regalien.¹⁵³ Natürlich zählten dazu an schiffbaren Flüssen und Wasserläufen auch alle Flussmühlen und Schiffsmühlen. Das Weistum von Roncaglia markiert letztlich nur die schriftliche Fixierung längst reichsweit bestehender Rechtszustände. Die bisher praktizierten Rechte des Hochadels und der Bistümer waren somit einer Einschränkung unterworfen worden. Von Bedeutung ist, dass dieses Recht nicht nur in Italien, sondern auch in den deutschen Reichsteilen galt.¹⁵⁴ So verwundert es nicht, wenn Friedrich I. in einem Privileg von 1159 zugunsten des Bischofs von Brixen auch den Mühlenbann verleiht. Und in einem Privileg für den Bischof von Arles werden unter den von Friedrich

I. verliehenen Regalien auch Mühlen („*farinaria*“) erwähnt.¹⁵⁵ Ebenso konnte der weltliche Hochadel Regalien empfangen, so am 28. September 1164 Graf Wido von Tuszien, der als eines von mehreren Regalien eine „*molendina*“ erhielt. Gleiches galt für den Bischof von Brixen, dem Friedrich I. 1179 ein Mühlenregal übertrug.¹⁵⁶ Gemäß Reichsrecht konnten Regalien aber nur zu Lehen übertragen werden, so dass sie vom König jederzeit wieder eingezogen, ihm nicht gänzlich entfremdet werden konnten.¹⁵⁷

Der Mühlenfriede

Für wie bedeutend das Mühlenwesen seitens des Reiches erachtet wurde, zeigt sich auch noch auf einem anderen Gebiet, wie aus dem rheinfränkischen Landfrieden vom 18. Februar 1179 zu erkennen ist. Die aus diesem Anlass ausgestellte Urkunde belegt ein Friedensgebot für Dörfer, Dorfbewohner, Geistliche, Mönche, Frauen, Kaufleute, Mühlen, Juden, die zur Kammer des Kaisers gehörten, Jäger und Wildtreiber. Für die Mühlen galt außerdem diese Besonderheit: Wenn ein Schuldiger zu einem Pflug, zu einer Mühle oder in ein Dorf flüchtet, soll er gesicherten Frieden besitzen.¹⁵⁸

Schließlich wurde im Königlichen Landfrieden vom Juli 1224, der sogenannten „*Treuga Heinrici*“, durch König Heinrich verordnet: Geistliche, Frauen, Nonnen, Bauern, rechtmäßige Jäger, Fischer, Juden sollen an jedem Tag und zu jeder Zeit gesicherten Frieden haben, an Leib und Gut. Kirchen, Friedhöfe, Pflugäcker, Mühlen, und Dörfer in ihrer Umzäunung sollen denselben Frieden haben.¹⁵⁹

Auch der von 1220 bis 1224 verfasste Sachsenspiegel des Eike von Repgow geht auf den Mühlenfrieden ein. Hier wird der Friedensbereich für Kirchen und Kirchhöfe, für Pflüge und Mühlen beschrieben; die Beraubung von Mühlen und Kirchen wird mit Rädung bestraft. Im Sachsenspiegel ist auch der bekannte Spruch überliefert: „Wer zuerst zur Mühle kommt, der soll auch zuerst mahlen.“ Bemerkenswert ist, dass es sich um eine Beschreibung des Gewohnheitsrechtes unter Berücksichtigung des kanonischen Rechtes sowie der früheren Reichs- und Landfriedensgesetze handelt.

Insgesamt hatte die Mühle ein besseres und privilegiertes Recht als andere Einrichtungen. Ihre enorme wirtschaftliche Bedeutung wurde durch den Mühlenfrieden noch aufgewertet: Einerseits bot sie Gesetzesübertretern Asyl, andererseits wurden Vergehen innerhalb des Friedensbereiches der Mühle mit härteren Strafen bedroht.¹⁶⁰

Durch die Territorialisierung verlor das Friedensgebot für Mühlen schließlich an Bedeutung. Doch noch im Jahre 1614 flüchtete sich der Soldat Ernst Holle, nachdem er eine Straftat begangen hatte, in eine der Stadt Minden gehörige Schiffsmühle auf der Weser. Vielleicht hoffte er auf den Mühlenfrieden, um dadurch der städtischen und der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu entgehen. Seine Zuflucht nutzte ihm aber nichts, denn er wurde hier seitens der Stadt Minden verhaftet,

nicht aber an die bischöflichen Beamten des Amtes Hausberge ausgeliefert.¹⁶¹

Übergang des Mühlenregals auf die Landesherren

Vielleicht war das reichsrechtliche Mühlenregal – es zählte zu den niederen Regalien – von Anfang an als Genehmigungsvorbehalt gedacht und beabsichtigt, es durch Belehnung den Landesherren zu überlassen: Denn es war offenkundig, dass das Königtum mit der Verwaltung des großen Reiches bis in kleinste Einzelheiten, wie es beispielsweise die Bauerlaubnis für eine Mühle an kleineren Bächen und Flüssen war, überfordert sein musste. Die Usurpation des Mühlenregals und anderer ursprünglich königlicher Hoheitsrechte war für die Landesherren, wollten sie nicht die politische und wirtschaftliche Entwicklung verhindern, nach 1157 nicht zu vermeiden.¹⁶² Schon kurz nach dem Reichstag von Roncaglia im Jahr 1158 kam es zu Belehnungen der Bistümer u. a. mit dem Mühlenregal. Sie nahmen dieses Recht aber auch ohne entsprechende Verbriefung für sich in Anspruch. Das traf insbesondere nach Erlass der Reichsgesetze von 1220 („Confoederatio“) und 1231 („Statutum in favorem principum“) zu.¹⁶³ Die Bischöfe von Minden haben daher schon früh im 13. Jahrhundert das Mühlenregal erworben bzw. usurpiert. Darauf deutet eine Urkunde Bischof Konrads von Minden aus dem Jahr 1227 über das Recht einer Fähre über die Weser bei Hattelen hin.¹⁶⁴

Als Bischof Ludolf von Minden und Graf Johann von Wunstorf am 28. Mai 1300 ihre Streitigkeiten über Schloss und Stadt Wunstorf schlichteten, ist auch von den ursprünglich königlichen Regalien in der Urkunde die Rede, die sie nun im Besitz haben. Die Mühle am Graben, die Fischerei, die Münze, der Zoll, die Juden, die Gerichtsbarkeit und alle Einkünfte sollten wie bisher zwischen Bischof und Graf geteilt wer-



Hüffmeiersche Wassermühle in Preußisch Oldendorf um 1928/30, ursprüngliches Lehen der Bischöfe von Minden.

Foto: Dieter Besserer

den. Diese Hoheitsrechte befanden sich vorher im Besitz des Reichsklosters Fulda.¹⁶⁵ Und in einer Urkunde vom 15. Januar 1301 beauftragte Bischof Ludolf von Minden seine Priester in der Stadt Hameln, den Amelung G. zur Genugtuung aufzufordern, da dieser mit seinen Schiffsmühlen im Bett der Weser das Gebiet des Stifts Hameln beschädigt hatte. Diese Anordnung konnte der Bischof nur gestützt auf das ihm zustehende Stromregal auf der Weser treffen. Aber auch die Herzöge Johannes und Erich von Sachsen-Lauenburg erhoben als Herzöge von Sachsen konkurrierende Ansprüche. Sie erteilten am 11. November 1319 dem Kloster St. Mauritius und Simeon in der Stadt Minden das Fährrecht über die Weser bei Minden.¹⁶⁶

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 weist das Salz-, Juden-, Zoll- und Münzregal den Kurfürsten zu. Wenn auch das Mühlenregal hier nicht besonders genannt wird, so ist ein Übergang in die Hände der Landesherren schon wesentlich früher anzunehmen.¹⁶⁷ Anders ist die große Anzahl von mindestens 80 Mühlen, die sich gemäß Lehnregistern von 1260 bis etwa 1400 im Besitz des Bistums Minden befanden und zum großen Teil an den niederen Adel als Dienstlehen vergeben wurden, nicht zu erklären. Diese Mühlen sind die Überbleibsel der im 12. und 13. Jahrhundert aufgelösten grundherrschaftlichen Villikationen des Bistums Minden.¹⁶⁸

Dennoch verzichtete das Reich nicht gänzlich auf dieses Recht. Noch im 15. Jahrhundert sind Mühlenbaugenehmigungen durch das Reichsoberhaupt nachweisbar, wenn auch vielfach in Reichsstädten.¹⁶⁹ Denn die Regalien des Reiches waren an sich unveräußerlich und konnten nur nach Lehnrecht besessen werden.¹⁷⁰ Dennoch regelt erst die Wahlkapitulation Kaiser Karls V. im Jahr 1519 – und regeln nachfolgend die Wahlkapitulationen aller deutschen Könige – die Übertragung der Regalien und damit auch des Mühlenregals an die Reichstände.¹⁷¹

Die Entwicklung in Minden-Ravensberg¹⁷²

Einen staatlich verordneten Mühlenzwang gab es in Minden-Ravensberg nicht. Die bisherigen Quellen belegen nur einen Mühlenzwang auf grundherrschaftlicher Basis.¹⁷³ Das Mühlenregal war als früheres Reichsregal auf die beiden Landesherren übergegangen. Das ist aus der urkundlichen Überlieferung der Bischöfe von Minden und der Grafen von Ravensberg zu folgern. Auf das Recht des Mühlenbannes als landesherrliches Regal haben die Bischöfe von Minden in ihrem weltlichen Territorium und die Grafen von Ravensberg sowie ihre Rechtsnachfolger niemals verzichtet.

Insbesondere erhob der Bischof Anspruch auf das Stromregal an der Weser. So forderte Bischof Ludolf von Minden am 15. Juni 1301 die Priester in der Stadt Hameln auf, den Amelung G., der mit seinen Schiffsmühlen das Gebiet des Stiftes Hameln beeinträchtigt hatte, zur Genugtuung zu veranlassen.¹⁷⁴ Eine solche Forderung konnte der Bischof nur als Inhaber des Stromregals treffen. Noch 1457 machte Bischof Albert von Min-



Die Weserbrücke zu Minden im Jahre 1842 (Stich von Gray nach einer Zeichnung von Wenderoth). Über den Fluss beanspruchten die Bischöfe von Minden das Stromregal. Mindener Museum, Inv.-Nr. G 2700

den Rechte aus dem Stromregal hinsichtlich der Schifffahrt auf der Weser bis in die Werre mit dem Kloster Herford geltend. Am 5. April 1525 verließ der Mindener Administrator Franz von Braunschweig-Wolfenbüttel dem Wilhelm von Gresten erneut das Fischereirecht zu Mahnen auf der Else. Diese Belege zeigen insgesamt, dass das Stromregal durch die Mindener Bischöfe bis in das 16. Jahrhundert praktiziert wurde.¹⁷⁵

Da der Bischof von Minden im 14. und 15. Jahrhundert in weiten Teilen seiner Diözese weltliche Hoheitsrechte nicht entwickeln konnte bzw. diese verloren gingen, wurden auch seine aus Regalien herrührenden Rechte, beispielsweise das Mühlen- und Stromregal, eingeschränkt. 1521, als der Reichsanschlag für die Türkensteuer neu festgelegt wurde, erstreckte sich das Gebiet der geistlichen Diözese Minden über die Fürstentümer Braunschweig und Lüneburg, über die Grafschaften Schaumburg, Hoya und Sternberg, über Teile der Grafschaften Ravensberg sowie über das weltliche Fürstbistum Minden, das dem Bischof als einziges weltliches Territorium geblieben war.¹⁷⁶ Das Gebiet des alten Fürstbistums Minden ist nahezu identisch mit dem heutigen Kreis Minden-Lübbecke. In den verlorenen Gebieten beanspruchten nun die neuen Landesherrn die Regalien und wurden mit ihnen vom Reich belehnt. So ist beispielsweise am 1. Juli 1534 Herzog Erich der Ältere von Braunschweig und Lüneburg als Inhaber des Stromregals auf der Weser in Hameln bezeugt.¹⁷⁷

Als Arndt von der Horst in der Bauerschaft Haldem im Amt Rahden, Fürstbistum Minden, eine Windmühle errichten wollte, schrieb ihm am 29. Dezember 1598 Ernst, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, als Graf von Diepholz und wies ihn auf eine mögliche Schmälerung seiner Diepholzischen Landeshoheit hin. Bemerkenswert ist hier, dass nach dem Nienburger Grenzvertrag zwischen der Grafschaft Diepholz und dem Fürstbistum Minden vom 7. August 1629 bzw. vom 2. Februar 1631 der erste festgelegte Grenzstein bei der Dielinger Windmühle stand.¹⁷⁸

Obwohl das Mühlenregal den Landesherren zustand, sind erst Ende des 15. Jahrhunderts urkundliche Genehmigungen für private Mühlenbauten im Fürstbistum Minden und in der Grafschaft Ravensberg überliefert. Das wird kein Zufall sein. Die große Anzahl der im 13. und 14. Jahrhundert im Besitz des Bistums Minden befindlichen Mühlen lässt nämlich eine gezielte, ausschließliche landesherrliche Anlage von Mühlen bis zum 14. Jahrhundert vermuten.¹⁷⁹ Vor 1158 war es neben dem Bischof offensichtlich nur dem höheren Adel erlaubt, ohne bischöfliche Genehmigung Mühlen zu bauen; oder aber der höhere Adel nahm dieses Recht in Anspruch.¹⁸⁰ Die bisher bekannten Mühlenkonzessionen des 15. bis 17. Jahrhunderts sollen hier nach den Regierungszeiten der Landesherren dargestellt werden.

Grafschaft Ravensberg

*Herzog Wilhelm IV. von Jülich und Berg,
Graf von Ravensberg (1475 – 1511)*

- 5. Februar 1489¹⁸¹: Johann Nagel erhält die Konzession zur Anlage einer Mühle in Wallenbrück.
- 1. Juni 1491¹⁸²: Alhard von dem Bussche erhält die Genehmigung für die Verlegung einer Mühle an der Else.

Fürstbistum Minden

Bischof Heinrich von Holstein-Schaumburg (1473 – 1508)

- 1493¹⁸³: Der Mindener Bürger Heinrich von Beveren erhält die Genehmigung zum Bau einer Wassermühle auf dem Mühlenhof in Dützen.

Franz I. von Braunschweig-Wolfenbüttel (1508 – 1529)

- 1517¹⁸⁴: Der Bischof erteilt die Genehmigung für den Bau einer Wassermühle in Frotheim.

Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel (1555 – 1556)

- 1564¹⁸⁵: Der Bischof erteilt Reineke Riekemanns, Vogt der Vogtei Nordbörde im Amt Petershagen, die Genehmigung für den Bau einer Windmühle in Hartum.

Hermann von Holstein-Schaumburg (1573 – 1582)

- 17. Juli 1572¹⁸⁶: Der Amtmann zu Hausberge, Johann Grone, erhält die Genehmigung für den Bau einer Windmühle im Dorf Vennebeck.

- 22. April 1574¹⁸⁷: Claus und Levin von Zerssen und deren Mutter Anna Werpup erhalten die Genehmigung für die Anlage einer Wassermühle in Alten-Eisbergen am Tiosbach.
- 10. April 1579¹⁸⁸: Der Müller Reinecke Plage zu Windheim erhält das Recht, zwischen Ovenstädt und Windheim eine Schiffsmühle anlegen zu lassen.
- 27. März 1581¹⁸⁹: Ludolf Klenke erhält die Konzession zum Bau einer Windmühle bei Schlüsselburg.

Christian von Braunschweig-Lüneburg (1599 – 1633)

- 8. Januar 1603¹⁹⁰: Der Vogt zu Windheim, Tielken Vögeding, erhält die Erlaubnis, zwischen den Bauerschaften Windheim und Döhren eine neue Windmühle zu bauen.
- 7. März 1618¹⁹¹: Der Domherr Anton Nagel erhält die Genehmigung für den Bau einer Windmühle auf dem Osterfelde beim Dorf Meißen.
- 20. April 1619¹⁹²: Reineke von Grappendorf zu Schockemühlen erhält die Erlaubnis zur Anlage einer Mahlmühle in der Nähe des adeligen Gutes Schockemühlen.
- 8. Oktober 1619¹⁹³: Heinrich Julius von Zerssen erhält die Erlaubnis zur Anlage einer Windmühle und zugleich auf einem seiner Bauernhöfe am Vulmerbach die Genehmigung für eine Wassermühle.
- 18. Mai 1630¹⁹⁴: Der Mindener Domdechant Johann Cappell erhält die Erlaubnis zur Errichtung einer Schiffsmühle auf der Weser vor Minden.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1640 – 1688)

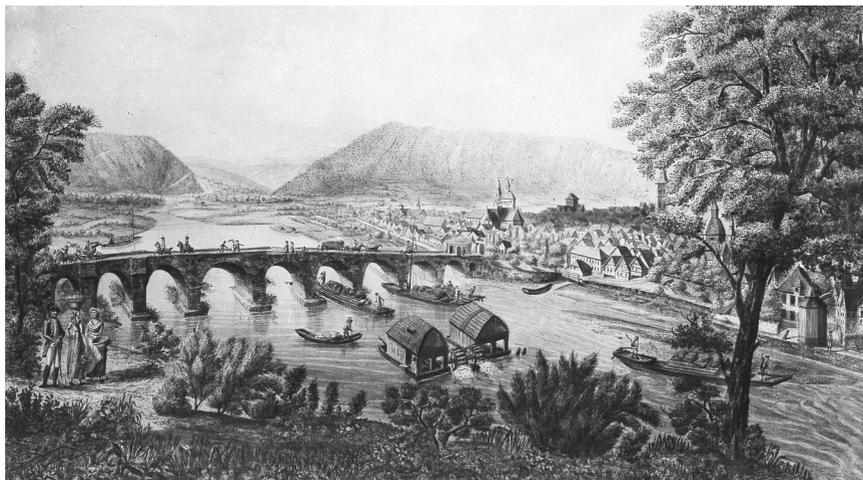
- 26. September 1664¹⁹⁵: Dem Amtmann Sack zu Hausberge wird die Erlaubnis zum Bau einer Mühle bei seinem Hof im Dorf Nammen erteilt.
- 8. Dezember 1666¹⁹⁶: Der Mindische Regierungsrat Daniel Ernst Derenthal erhält auf einem zwischen den Bauerschaften Eickhorst und Hilverdingen liegenden Felde die Erlaubnis, eine „freie Erb- und eigenthümliche Windmühle“ zu erbauen.
- 31. Juli / 10. August 1682¹⁹⁷: Der kurfürstlich-brandenburgische Kanzler des Fürstentums Minden, Martin Unverfährth, bestätigt der Familie von Derenthal einen Kaufkontrakt betreffend u. a. den allodialen Burgmannshof mit Zubehör und der zu diesen Hofe gehörenden Windmühle zu Eickhorst im Amt Hausberge.

Diese Genehmigungen belegen, dass die Landesherren mindestens ab dem Ende des 15. Jahrhunderts neben dem Recht auf eigene Mühlenanlagen auch das Mühlenregal praktizierten.¹⁹⁸ Der Genehmigungsvorbehalt galt nicht nur für Wassermühlen, sondern auch für Windmühlen. Der Mindener Bischof erhob auch den Anspruch auf das Stromregal an der Weser vor Minden. Damit war auch die Anlage von Schiffsmühlen auf der Weser genehmigungspflichtig.¹⁹⁹ Den Urkunden des 16. Jahrhunderts zufolge durfte der Bischof jedoch nur mit Zustimmung des Mindener Domkapitels das Mühlenregal anwenden und Genehmigungen für den Mühlenbau erteilen.²⁰⁰ Mit dem Stromregal waren allerdings nicht nur Rechte,

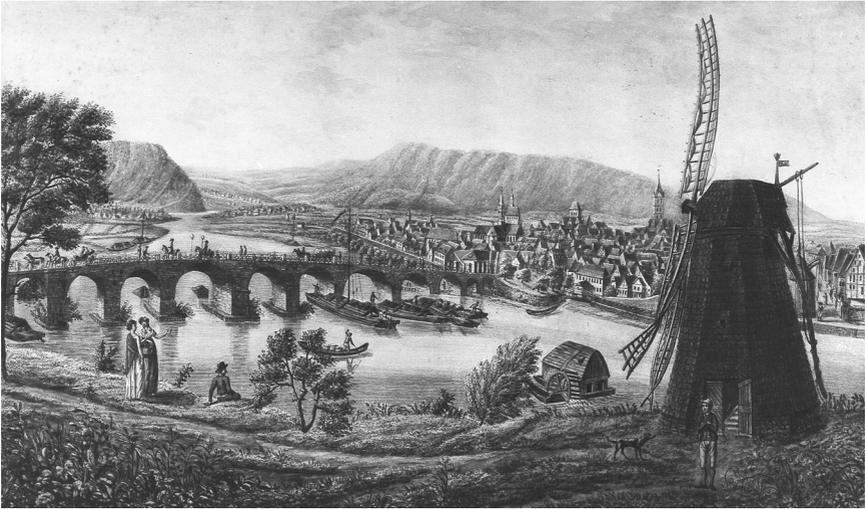
sondern auch Pflichten des Landesherrn verbunden. So kam es im Jahre 1613 zu einem Vertrag zwischen dem Mindener Bischof Christian von Braunschweig und Lüneburg und dem Grafen Ernst von Holstein-Schaumburg über die „Aufräumung des Aueflusses zu gesamer Hand und zwar von den Mindenschen an einer und den Schaumburgischen an der anderen Seite“, und dass „wegen des Canals an der Schnettlage eine solche Maaß zu halten, damit es so wohl der Rothemühle an ihrem gehörigen Gange, als der Fischerei unnachtheilig sey“.²⁰¹

Dennoch wurde später häufig das landesherrliche Genehmigungserfordernis umgangen.²⁰² Insbesondere der Adel hielt sich häufig nicht an das landesherrliche Genehmigungserfordernis für eine Mühlenanlage. So gab Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg, 1556 seinen nach Ravensberg abreisenden Räten eine besondere Instruktion für den Obersten Christoph von Wrisberg auf dem Rittergut Hüffe im Kirchspiel Oldendorf mit auf dem Weg. Wohl nach Beschwerden des Dorfes Oldendorf und der Berechtigten der Oldendorfer Mark mussten die Räte des Herzogs dem Obersten von Wrisberg mitteilen, dass der eigenmächtige Bau einer Windmühle in der Oldendorfer Mark westlich des Gutes Hüffe ohne landesherrliche Genehmigung nicht gestattet war.²⁰³ Wie man sich letztlich einigte, ist nicht ersichtlich; die Windmühle des mächtigen Obristen blieb jedoch in der Oldendorfer Mark stehen.

Aber auch eigenbehörige Bauern legten insbesondere in abgelegenen Gegenden ohne Genehmigung Wassermühlen an, so der Meier von Benkhöfen in Büttendorf in der Vogtei Tengern des Amtes Reineberg, wie 1631 festgestellt wurde.²⁰⁴



Schiffsmühlen auf der Weser vor Minden im Jahre 1797 (Radierung von Anton Wilhelm Strack). Mindener Museum, Inv.-Nr. G 1322



Schiffsmühle auf der Weser vor Minden im Jahre 1797 (Radierung von Anton Wilhelm Strack). Mindener Museum, Inv.-Nr. G 1400

Die Untertanen mussten also häufig durch landesherrliche Erlasse und Mühlenordnungen auf die Genehmigungspflicht hingewiesen werden. Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg, schärfte am 31. Oktober 1559 seinen Amtsleuten ein, dass in seiner Hoheit keine „windt, water oder andere mölen“ ohne Genehmigung errichtet werden dürften.²⁰⁵ Bemerkenswert ist, dass der landesherrliche Anspruch auch auf andere Mühlen, beispielsweise Rossmühlen, ausgedehnt wurde. Das scheint häufiger der Fall gewesen sein.²⁰⁶

1607 musste Herzog Johann Wilhelm von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg, erneut verordnen, dass „ohne vorher erlangte landesherrlichen Consens, niemand eine neue Mühle errichte oder ein vorhandenes Müller-Gewerbe in ein anderes verändere“. Der Herzog schärfte den Beamten angesichts „bereits hin und wieder, zum Nachtheil des landesherrlichen Regals, geschehenen unbewilligten Neubauten oder Veränderungen von und an Mühlen, während der letzten 30 oder 40 Jahre“ ein, dass solche „von den Beamten genau erkundet und davon eine Nachweise eingesandt werden“ werden müssen!²⁰⁷

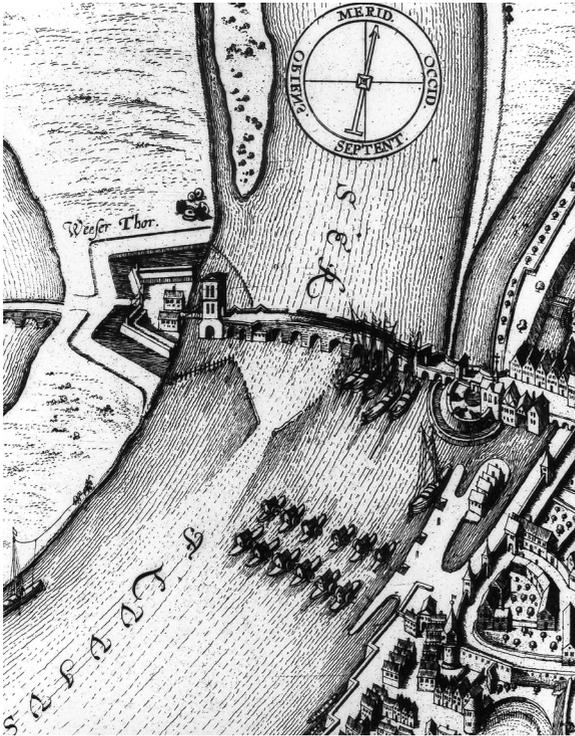
Stadt Minden und Städte mit Mindener Stadtrecht

Einen besonderen Verlauf nahm die Entwicklung in der Stadt Minden. Die erste Erwähnung einer Mühle ist in die Jahre 1055 bis 1080 zu datieren. Bischof Eilbert schenkte dem Martinistift eine Mühle in Minden.²⁰⁸ Dabei ist die Entwicklung des Mühlenregals zu beobachten. Zu unter-

scheiden sind hier das Stromregal auf der Weser und das Mühlenregal in der Stadt Minden. Das Stromregal auf der Weser besaß der Bischof schon 1227 oder erhob Anspruch darauf.²⁰⁹ Dieses Recht hatte der Bischof, obwohl das in Minden später umstritten war, bis zur Aufhebung des Bistums Minden. Allerdings ist fraglich, ob der Bischof nach 1244 innerhalb der Mauern der Stadt Minden das ihm zustehende Mühlenregal gegenüber dem in diesem Jahr erstmals erwähnten Rat durchsetzen konnte.²¹⁰ Wenn es darüber auch keine Urkunde gibt, so war dieses Recht, wie sich zeigt, immer zwischen Bischof und der Stadt umstritten. Nach und nach muss es der Stadt Minden gelungen sein, dem Bischof im 13. Jahrhundert das Mühlenregal für das Stadtgebiet und die davor liegende Weser zu entwenden. 1314 soll die Stadt Minden den Flussbereich unterhalb der Weserbrücke als freies Eigentum erhalten haben. 1326 nämlich werden Vereinbarungen über die Anlage von Schiffsmühlen durch die Stadt Minden getroffen, ohne dass der bischöflichen Rechte gedacht wird. Der Mindener Bischof selbst besaß um 1260 vermutlich zwei Schiffsmühlen vor Minden, die zur Wichgrafenvillikation gehörten.²¹¹

1377, als Kaiser Karl IV. sich in der Stadt Minden aufhielt, wurden Beinträchtigungen der bischöflichen Rechte durch die Stadt Minden von Bischof Wedekind von Minden vorgetragen. Am 19. November 1377 erließ der Kaiser dann von Bielefeld aus ein kaiserliches Mandat gegen die Stadt Minden, in dem auch die Beinträchtigungen der bischöflichen Gewalt und die Verletzung bischöflicher Rechte durch die Behinderung des Wasserzuflusses zu den bischöflichen Mühlen gerügt wurden.²¹² Das ist ein Indiz dafür, dass der Bischof wahrscheinlich schon im 13., spätestens aber im 14. Jahrhundert das Mühlenregal nach der urkundlichen Überlieferung an die Stadt Minden abtreten musste oder abgetreten hatte. Ähnlich entwickelten sich die Konflikte in anderen größeren Städten, vor allem in Bischofsstädten, weil die Städte wirtschaftlich und politisch mächtiger wurden und sich gegen ihre Stadtherren durchsetzten.

So verpfändete Herzog Magnus von Braunschweig am 28. Januar 1364 dem Rat der Stadt Braunschweig sein Recht über die Juden und über die Müller zu Braunschweig.²¹³ Eine ähnliche Verleihung für die Stadt Minden ist nicht nachzuweisen. Die Usurpation des bischöflichen Mühlenregals wird zwischen der nach Reichsunmittelbarkeit strebenden Stadt und ihrem Stadtherrn, dem Bischof, immer spannungsgeladen gewesen sein: Sie wird in keiner Privilegienbestätigung zugunsten der Stadt Minden seitens der Mindener Bischöfe erwähnt. Wegen der Spannungen mit dem Rat zog sich Bischof Gottfried von Minden im Jahre 1306 aus seiner Bischofsstadt zurück und erbaute eine neue befestigte Residenz in Petershagen.²¹⁴ Die Spannungen mit der immer selbständiger werdenden Stadt wurden sogar so stark, dass es 1406 zum Eklat kam. Anlässlich der Bischofswahl wurden die im Wahlakt befindlichen Domherren im Dom von Mindener Bürgern belagert, die Einfluss auf die Bischofswahl gewinnen wollten.²¹⁵ 1452 bezogen die Übergriffe der Stadt dann auch den in der Stadt wohnenden Klerus ein. Die Stadt Minden hatte in den Mühlen eine



Schiffsmühlen auf der Weser vor Minden (Planvedoute von Wenzel Hollar, 1657).

KAM,
Bildsammlung, A 18

städtische Abgabe, „datia“, schon seit zehn Jahren von den Bürgern erhoben, für die wahrscheinlich eine Art Mahlzwang bei den städtischen Mühlen bestand. Nunmehr wurde diese Abgabe auch von dem Klerus in Minden gefordert. Bei seinem Aufenthalt 1452 in Minden ordnete jedoch der römische Kardinal Nikolaus von Kues als päpst-

licher Legat an, dass von dieser städtischen Abgabe die Kleriker freizustellen seien.²¹⁶

Ähnliche Rechtsmaßnahmen fanden auch anderswo statt. Im benachbarten Hameln führte der Rat der Stadt 1456 eine Mahlsteuer ein, die auch für die Stiftskleriker galt. Hier hatten sich die Verhältnisse völlig umgekehrt, da das Bonifatius-Stift als nomineller Stadtherr und Inhaber der ursprünglichen Mühlengerechtigkeit sich nun der usurpierten Mühlengerechtigkeit der Stadt Hameln fügen musste.²¹⁷

Es gab aber ebenso Fälle, in denen in kleineren Städten vom Landesherrn die Mühlenprivilegien bestätigt wurden, so für die Stadt Stavenhagen im Herzogtum Mecklenburg. Hier bestätigte der Landesherr 1282 der Stadt ihre Privilegien nach lübeckischem Recht u. a. „cum molendinis construendis“.²¹⁸ Im Herzogtum Mecklenburg gelangten im 14. und 15. Jahrhundert viele größere Städte in den Besitz des landesherrlichen Mühlenregals, was von der jeweiligen Machtbalance zwischen Landesherr und Stadt abhing. So gelang Städten wie Schwerin, Plau und Bützow der Erwerb des Mühlenregals nicht.²¹⁹ Die entsprechenden Urkunden bezeugen den Übergang von Regalien des Reiches an die Landesherrn und schließlich in den Besitz besonders mächtiger und militanter Städte.²²⁰

Aber auch in den sich im geistlichen Bistum Minden gebildeten weltlichen Territorien erhoben nun die dortigen Landesherren Ansprüche auf den Mühlenbann. So bestätigt Graf Anton von Schaumburg am 2. Februar 1477 dem Kloster Möllenbeck Mühlenrechte in Exten und weist sich damit als Landesherr und Inhaber des Mühlenregals aus.²²¹

Im 16. Jahrhundert befindet sich das Mühlenregal auf dem Gebiet der Stadt Minden eindeutig im Besitz der Stadt, denn 1560 erlaubt die Stadt Minden die Anlage von zwei Schiffsmühlen, und am 12. November 1596 erteilte der Rat die Genehmigung zur Errichtung einer Loehmühle „zwischen Sanct Simeonis Thor ann dem Schuhmacher Walle gegen der Heiligen geistes mühlen“. Hinweise auf Rechte des Bischofs von Minden sind in der Urkunde nicht enthalten.²²² Nur noch über die Schiffsmühlen auf der Weser hatte der Bischof das Stromregal halten können, was aber aus Sicht der Stadt umstritten war. Als sich im Jahre 1572 aufgrund des hohen Eisgangs nach strengem Winter die städtischen Schiffsmühlen los rissen und fort trieben, betrachtete der Mindener Bischof Hermann von Schaumburg sie als herrenloses Gut: Als Inhaber des Stromregals ließ er die Schiffsmühlen nach Petershagen in Sicherheit bringen.²²³ Doch die Spannungen zwischen Bischof und Stadt, die in diesem Jahr ihren Höhepunkt erreichten, dürften bei dieser Provokation eine Rolle gespielt haben. Die Stadt protestierte heftig gegen die Wegnahme der Schiffsmühlen, ließ die Stadttore verschließen und forderte das Domkapitel vor den Rat. Eine ernste Krise zwischen Bischof und Stadt drohte. Graf Otto von Schaumburg, der Vater des Bischofs, erkannte die Gefahr und sicherte der Stadt Minden die Rückgabe der entfreundeten Schiffsmühlen zu. Nach Rückgabe der Mühlen wurden die Stadttore wieder geöffnet.²²⁴ Weiterhin musste der Bischof das Mühlenregal zumindest auf städtischem Gebiet mit der Stadt teilen. Nur ein Jahr später, im Lübbecker Rezess von 1573, kam es dann wegen der Schiffsmühlen zu einer Einigung. Nunmehr stand es der Stadt Minden frei, nach Belieben die Schiffsmühlen auf- und abzuziehen sowie die notwendigen Verbesserungen an der Weserschlachte und an der Weserbrücke vorzunehmen.²²⁵

Auf die eigenständige Rolle der Stadt Minden im Mühlenwesen weist auch der Erlass von gedruckten städtischen Mühlenordnungen in den Jahren 1698 und 1716 hin.²²⁶

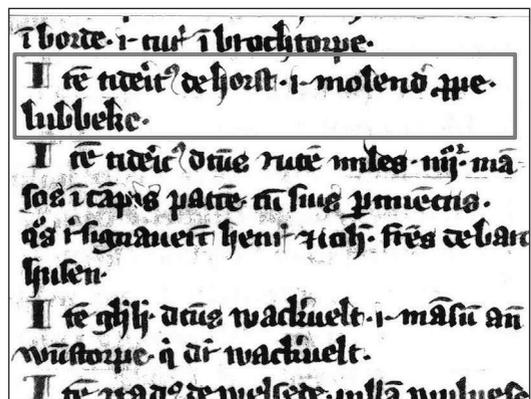
Hannover

In der Stadt Hannover, die Mindener Stadtrecht besaß, gab es neben den zu Lehen vergebenen Mühlen der Herzöge von Braunschweig als Landesherren frühzeitig städtische Mühlen. Mühlen im Besitz des Bischofs von Minden, in dessen Diözese Hannover lag, sind nicht nachzuweisen. Am 15. Juni 1347 verkauften die Edelherren von Meinersen das Obereigentum der Klickmühle an den Rat der Stadt Hannover. Das war der Beginn weiterer Mühlenerwerbungen durch die Stadt.²²⁷ 1371 gelang der Stadt, deren von Minden her rührendes Recht am 10. Dezember

1357 erneuert wurde, wohl wegen ihrer Militanz ein bedeutender Erwerb: Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg gaben als Landesherren die Erlaubnis, die Stadt Hannover zu vergrößern, zu befestigen, mit Mauern und Gräben zu umgeben und in letztere Wasser zu leiten. Dazu wollten die Herzöge Grundstücke in der Stadt als herzogliches Eigentum und als Lehen für die Erstellung der Befestigungsanlagen zur Verfügung stellen. Sie gestatteten der Stadt Hannover außerdem, Mühlen zu kaufen, sie abzurechen und zu verlegen. Weiter mussten die Herzöge versprechen, keine neuen herzoglichen Mühlen näher als in einer Entfernung von einer halben Meile von der Stadt Hannover anzulegen.²²⁸ Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist die Stadt in den Besitz des Mühlenregals innerhalb ihrer Stadtmauern gelangt.

Lübbecke

In Lübbecke sah die Situation etwas anders aus. In der Stadterhebungsurkunde, die auf Mindener Stadtrecht beruht, ist von einer Verleihung des bischöflichen Mühlenregals keine Rede.²²⁹ Die Stadt hatte jedoch von ihrem Stadtherrn, dem Bischof von Minden, weitgehende Rechte erwerben können bzw. ohne bekanntes urkundliches Privileg ersessen. Diese Rechte waren allerdings nicht so umfangreich wie die der Bischofsstadt Minden. Am 31. August 1298 verpfändete Bischof Ludolf von Minden der Stadt Lübbecke alle seine Einkünfte, um mit diesen Mitteln die weitere Befestigung der Stadt Lübbecke durch Stadtmauern voranzutreiben.²³⁰ Ausgenommen waren die Einkünfte der bischöflichen Mühle und des bischöflichen Gerichts zu Lübbecke.²³¹ Da sich auch später alle Mühlen innerhalb und außerhalb der Stadtmauern weiterhin im Besitz der Bischöfe von Minden und Osnabrück befanden, ist ein Übergang des bischöflichen Mühlenregals auf die Stadt Lübbecke nicht anzunehmen.²³² Vielleicht trug hierzu auch die eigenartige Verfassungsstellung der Stadt Lübbecke bei:²³³ Der Bi-



Belehnung des Dietrich von der Horst im Jahre 1320 durch Bischof Gottfried von Minden mit der vermutlichen Johanns-Mühle nördlich von Lübbecke im „Roten Lehnbuch“.

Staatsarchiv Münster, Minden-Ravensbergische Regierung, Nr. 215, S. 37

schof von Minden war Stadtherr des schon um 1240 befestigten Ortes und hatte den Flecken im Jahre 1279 zur Stadt erhoben; aber auch der Bischof von Osnabrück hatte in der Stadt Lübbecke Rechte, was sich u. a. durch den Besitz von ein oder zwei Wassermühlen ausdrückt.²³⁴ Diese Rechte stehen mutmaßlich im Zusammenhang mit der Anlage der oberhalb der Stadt liegenden Mindischen Landesburg Reineberg, an der das Bistum Osnabrück zu einem Drittel beteiligt war. Im Falle der Verletzung der Osnabrücker Rechte an der Burg Reineberg durch das Bistum Minden musste die Stadt Lübbecke den Bischof von Osnabrück als ihren Stadtherrn anerkennen.²³⁵

Noch später befürchtete die Stadt Lübbecke landesherrliche Maßnahmen zur Einschränkung ihrer Rechte. Die „Gravamina der Stadt Lübbecke“ von 1658 zählen viele Beschwerden auf und erwähnen eigens, „so sein auch alhir keine ZwangsMühlen, sondern ein Jeder Mahlet, Wo Ihn seine gelegenheit, Wille, und affection hin treibet.“²³⁶ Mühlen im städtischen Besitz innerhalb der Stadtmauern an der Ronceva sind bisher nicht nachgewiesen.²³⁷

Ordnungs- und strafrechtliche Bestimmungen der Stadt zu Mühlen sind in der Stadttafel vom 23. April 1501, die innerhalb der Stadtmauern galt, nicht nachzuweisen.²³⁸ Nachdrücklich nahm die Stadt jedoch ihre Rechte als Markenherr der Lübbecke Mark wahr. Besonders der Rückstau der Wassermühle des erst im 17. Jahrhundert gegründeten Rittergutes Benkhausen führte zu Überschwemmungen in der Lübbecke Mark. Mit Vertrag vom 18. März 1629 wurde schließlich nach langen Streitigkeiten ein Vergleich zwischen der Stadt Lübbecke und Hartken von Münch zu Benkhausen abgeschlossen, demzufolge die Benkhauser Wassermühle nur im Winter vom Michaelistage (29. September) bis 14 Tage vor dem 1. Mai mahlen durfte.²³⁹

Später gab es nur eine einzige städtische Mühle, die aber außerhalb der Stadtmauern lag, die sogenannte „Hansmühle“ oder Johannismühle nördlich der Stadt.²⁴⁰ Sie war später eine Ölmühle und schon im Jahre 1663 über 100 Jahre in städtischem Besitz nachzuweisen, wie die Stadt Lübbecke an die brandenburgische Regierung am 23. Oktober 1663 schrieb. Aber auch sie war mindischer Lehnsbesitz, obwohl die Stadt Lübbecke in ihrem Schreiben an die Regierung den Lehnscharakter der Mühle unter Hinweis darauf abstritt, das sei aus den „uhralten Rhats Registern noetigenfalß erweißlich“.²⁴¹ Nach den Ermittlungen der brandenburgischen Regierung in Petershagen war jedoch nach dem „olden Roten Lehn buche“ Dietrich von der Horst mit einem Hof in Blasheim und Gstringen und der „Hl. Johans Mühlen“ belehnt worden. Die Befragung der „Eltesten zu Blassheim“ durch die Regierung ergab interessante Hinweise zur unmittelbaren Umgebung der Mühlenstätte. Danach lag die Mühle „ein halb Viertel Meil weges unter Lübbecke bei der Lübbecke Wahrthurm“; nach weiteren Aussagen der Blasheimer Einwohner befand sich dort auch ein „Spieker“.²⁴² Tatsächlich ist die Belehnung des Dietrich von der Horst mit einer Mühle bei Lübbecke im Lehnbuch des Stifts Minden für das Jahr 1320 nachzuweisen.²⁴³ Bei der

Johannismühle handelte es sich tatsächlich um ein Lehen des Bistums Minden.²⁴⁴

Der Bischof von Minden konnte also in der Stadt Lübbecke sein Mühlenregal bis zur Aufhebung des Bistums Minden halten. Der Stadt gelang es nicht, obwohl sie danach gestrebt haben dürfte, innerhalb ihrer Stadtmauern Mühlen zu erwerben. Lediglich in der großen Lübbecke Mark schafften Stadt und Burgmannschaft es, sich gegen usurpierte Mühlenrechte zu stellen.²⁴⁵

Wunstorf

Das im Jahre 871 durch Bischof Dietrich von Minden auf seinem Erbgut gestiftete Kloster Wunstorf besaß später zwei Stiftsmühlen, die 1288 und 1290 erwähnt werden.²⁴⁶ Ursprünglich befanden sich die Mühlen wohl im Besitz des Bistums Minden, denn 1288 kaufte die Äbtissin Gertrud vor dem Nordtor der Stadt Wunstorf Mühlen aus der Vogteigewalt des Bischofs von Minden zurück.²⁴⁷ In Anlehnung an das Stift entstand eine städtische Siedlung, der 1261 von Bischof Kono von Minden das Mindener Stadtrecht verliehen wurde. In der Stadtrechtsurkunde ist von der Verleihung eines Mühlenregals nicht die Rede.²⁴⁸ Gleiches gilt für die Privilegienbestätigungen durch Graf Johann von Wunstorf vom 2. Juni 1334, durch Bischof Gerhard von Hildesheim vom 11. Dezember 1377, durch Graf Julius von Wunstorf und Roden vom 13. April 1395 und durch Bischof Wulbrand von Minden vom 11. September 1409.²⁴⁹ Mindener Mühlenrechte sind belegt, als Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg von Bischof Albert von Minden (1439 – 1458) mit „der Molen up dem grauen“ in Wunstorf belehnt wird, vermutlich mit der Mühle am Stadtgraben. Somit sind aus früherer Zeit keine städtischen Mühlen aus eigenem Recht zu erwarten. Erst am 20. Juni 1446 gestattet Bischof Magnus von Hildesheim der Stadt Wunstorf, in einem ihrer Gräben der Stadtbefestigung eine Mühle zu bauen.²⁵⁰ 1527 genehmigt Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg der Stadt Wunstorf die Verlegung der Mühle von der Burg an die Kaspau.²⁵¹ Aus beiden Urkunden ist ersichtlich, dass das Mühlenregal nach wie vor beim Landesherrn lag.

Das änderte sich auch nicht durch das am 12. April 1709 durch Herzog Ludwig von Braunschweig und Lüneburg erlassene Stadtrecht für Wunstorf, das Mühlen nicht erwähnt. Dennoch hat die Stadt ihre städtische Mühle behaupten können, die von 1790 bis 1792 verpachtet war.²⁵²

Hameln

In der Stadt Hameln, die auch Querenhameln genannt wurde, gab es eine ähnliche Entwicklung. Hier entstand eine Siedlung in Anlehnung an das vom Reichskloster Fulda gegründete Bonifatiusstift.²⁵³ Um 1200 wuchsen die einzelnen Siedlungsbezirke zusammen, wobei eine Stadtbefesti-

gung erstmalig 1237 bezeugt ist.²⁵⁴ Frühestens im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts sind hier Mühlen denkbar, was in krassem Gegensatz zu den bisherigen Annahmen der Forschung vor 1970 steht, die auf der früheren Datierung der Traditionen des Klosters Fulda nach dem Fuldaer Urkundenbuch und anderen Quellen beruht.²⁵⁵

Insbesondere Klaus Nass hat aufgrund der neuen Datierung der Fuldaer Traditionen durch Werner Hasselbach und Eckard Freise eine Neubewertung der zeitlichen Abfolge der Stiftsgründung vorgenommen. Danach erhielt das Kloster Fulda um 826 eine adelige Eigenkirche des Grafen Bernhard, die um 851 zu einem Kloster erweitert wurde.²⁵⁶ Damit ist die Klostergründung nicht in das 8. Jahrhundert zu setzen, sondern frühestens ins Jahr 851. Die sechs Mühlen des Güterkomplexes in Hameln, die dem Reichskloster Fulda gehörten, sind nach den neuen Untersuchungen nicht in das Jahr 780 – gemäß Fuldaer Urkundenbuch –, sondern in die Zeit zwischen 1015 und 1060 zu datieren.²⁵⁷ Von einem ursprünglichen Eigentum des Bischofs von Minden an diesen Mühlen ist nicht auszugehen. Die Mühlen befanden sich im Besitz des Klosters Fulda, wie die Güterbestätigungen für das Stift Hameln von 1200 und 1255 ausweisen. Erst 1259 verkaufte das Kloster Fulda das Stift und die Stadt Hameln an Bischof Wedekind von Minden.²⁵⁸ Damit gingen alle Hoheitsrechte, auch das Mühlenregal, auf den Bischof von Minden über. Nur ein Jahr später musste der Bischof von Minden nach verlorener Fehde die Hälfte dieser Erwerbung an die Herzöge Albert und Johann von Braunschweig abtreten.²⁵⁹ Das Hochstift Minden konnte die Landeshoheit nur etwa 150 Jahre behaupten, denn am 13. Dezember 1400 begab sich das Stift unter den Schutz des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, der dann nach und nach alle landesherrlichen Rechte übernahm.²⁶⁰ Die früher dem Kloster Fulda gehörenden Mühlen gingen auf das Stift und dann eventuell auch auf den Bischof von Minden über. Doch auch die Stadt Hameln, die ein Mühlrad mit Mühleisen in ihrem Wappen führt, hat früh das Mühlenregal innerhalb ihrer Stadtmauern vom Abt von Fulda oder vom Bonifatiusstift erwerben oder usurpieren können.²⁶¹ Allerdings beanspruchte der Bischof das ihm rechtmäßig zustehende Stromregal auf der Weser. So beauftragte Bischof Ludolf von Minden am 15. Juni 1301 die Priester in der Stadt Hameln, den Amelung G., der mit seinen Schiffsmühlen im Bett der Weser das Gebiet des Stiftes beschädigt hatte, innerhalb von drei Tagen zur Genugtuung aufzufordern.²⁶² Dieses Hoheitsrecht ging aber später an die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg als neue Landesherren über Stift und Stadt Hameln verloren. So ist Herzog Erich der Ältere von Braunschweig und Lüneburg am 1. Juli 1534 als Inhaber des Stromregals bezeugt.²⁶³ Hinweise, dass auch die Stadt Hameln über das Stromregal verfügte, haben sich nicht finden lassen. Wohl aber gelang es der Stadt, das Mühlenregal innerhalb der Stadtmauern an sich zu ziehen. Einige Urkunden des 15. Jahrhunderts lassen bereits wesentlichen Einfluss des Rates auf den Bau von Mühlen erkennen. Auch gab es eine Art Mahlzwang, denn die Bürger mussten bis 1489 ausschließlich auf den städtischen Mühlen mahlen lassen. So gab der Rat am 20. Juni 1550 den Auftrag zum

Bau einer städtischen Windmühle, ohne dass hier eine besondere landesherrliche Erlaubnis bekannt ist.²⁶⁴

Bielefeld

Die Stadt Bielefeld gehörte zum Bistum Paderborn.²⁶⁵ Graf Hermann von Ravensberg gründete um 1209 und 1214 am Osning eine Stadt, der das münstersche Stadtrecht verliehen wurde.²⁶⁶ In Bielefeld war der Einfluss des Stadtherrn ungleich stärker als in Minden. Alle Mühlen in der Stadt befanden sich im Besitz des Landes- und Stadtherrn, des Grafen von Ravensberg. Im 14. Jahrhundert existierten zwei landesherrliche Mühlen, und zwar die Mühle „zwischen den Städten“ und die „Dammühle“ gegenüber dem Waldhof.²⁶⁷ 1491 wird noch eine landesherrliche Walkmühle erwähnt.²⁶⁸ Städtische Mühlen gab es offenbar nicht, und die Stadt Bielefeld konnte das Mühlenregal innerhalb ihrer Stadtmauern nicht erwerben. Ob wirklich ein allgemeiner Mahlzwang für die Stadtbürger in Bielefeld vor 1723 bestand, wie Engel und Vogelsang vermuten, muss bezweifelt werden. Urkundliche Erwähnungen sind bisher nicht bekannt; vielleicht hatte sich ein Gewohnheitsrecht oder ein eigenes städtisches Recht herausgebildet. Wahrscheinlich wurde nur der grundherrliche Mahlzwang für die Hintersassen des Landesherrn und des Adels geltend gemacht. Die dem Stadtrecht unterworfenen Bielefelder Bürger werden jedoch die landesherrlichen Mühlen in Bielefeld genutzt haben, weil diese am nächsten lagen und sie sonst die Stadtmauern hätten verlassen müssen.²⁶⁹

Herford

Die Stadt Herford entwickelte sich als Kaufmannssiedlung in Anlehnung an das 789 in Müdehorst bei Bielefeld gegründete Kloster und um das 800 nach Herford verlegte Reichskloster Herford.²⁷⁰ 1220 wurde eine Ratsverfassung eingeführt, 1224 die Neustadt gegründet, 1250 war die Ummauerung der Stadt mit einer Stadtmauer vollendet. Stadtherrin war anfangs die Äbtissin des Reichsklosters Herford, die wohl um 1240 der Alt- und Neustadt Herford ein Stadtrecht gab. Nach dieser Regelung sollte die schon vor der Gründung der Neustadt erbaute Mühle im Eigentum des Reichsklosters Herford verbleiben.²⁷¹ Die Äbtissin des reichsunmittelbaren Klosters Herford war Reichstand des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. In dieser Funktion wurde die Äbtissin mit Regalien des Reiches belehnt, und sie wird nach dem Übergang des Mühlenregals auf die Landesherrn dieses Reichsrecht für sich in Anspruch genommen haben. Darauf deutet hin, dass fast alle Mühlen in der Stadt Herford ursprünglich dem Reichskloster Herford gehörten, dann aber vielfältig verlehnt und verkauft wurden.²⁷² Noch am 28. September 1517 ist die Äbtissin Bonnezet, Gräfin von Limburg-Styrum, als Inhaberin des Mühlenregals belegt, als sie die Errichtung einer Ölmühle in Herford bestätigt. Und 1535 erteilt die Herforder Äbtissin die Erlaubnis für eine Walkemühle.²⁷³

Die Stadt Herford konnte das Mühlenregal innerhalb der Stadtmauern nicht erwerben. Außerdem sind ältere städtische Mühlen nicht bezeugt. Über einen landesherrlich verordneten Mahlzwang vor 1723 ist nichts weiter bekannt.²⁷⁴

Das Mühlenwesen unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft

Der Übergang der Grafschaft Ravensberg im Jahr 1609 und des Fürstbistums Minden im Jahr 1648/51 an Kurbrandenburg war der Beginn von weit reichenden Umwälzungen im Mühlenwesen.²⁷⁵ Der spätere absolutistische Staat der preußischen Könige warf unter dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg seine Schatten voraus und sollte das Mühlenwesen gründlich reformieren.

Ravensberg und Minden wurden, obwohl sie aneinander grenzten, getrennt verwaltet. Kurfürst Friedrich Wilhelm I. ließ sich sofort nach der Übernahme der neu erworbenen Territorien Berichte über die landesherrlichen Rechte und Steuerzahlungen vorlegen. Unter seiner Herrschaft kam es aber nicht zu größeren Veränderungen im Mühlenwesen.

Im Homagialrezess vom 22./12. Februar 1650 bestätigte der Kurfürst zunächst den Mindischen Ständen ihre überkommenen Rechte, legalisierte damit sogar alle früheren Übertretungen des Mühlenrechts. Das ist aus der Formulierung „So viel aber die Zehende-Mühlen und andere Gerechtsame anreicht, da verbleiben dieselbe Unseren Ständen, wie sie und ein jedweder unter ihnen dieselbe wohl hergebracht und rechtlich ersessen haben, nach wie vor billig.“²⁷⁶ So wurden frühere Verstöße gegen das landesherrliche Mühlenregal, insbesondere die Anlage von Mühlen ohne landesherrliche Erlaubnis, rechtmäßig. Die betroffenen Mühlen werden als „rechtlich ersessen“ bezeichnet, wodurch eine neue Rechtsqualität geschaffen wurde. Ein neues landesherrliches Kataster für das ehemalige Fürstbistum Minden wurde nicht in Auftrag gegeben, konnte der Kurfürst doch auf das noch zu schwedischer Zeit im Jahre 1646 angelegte Urbar des Amtes Reineberg²⁷⁷ zurückgreifen, in dem auch die Mühlen verzeichnet sind. Außerdem existierten noch aus der Zeit des Mindener Bistums präzise geführten Aufzeichnungen über landesherrliche Rechte sowie Einnahmeverzeichnisse der Ämter. So werden beispielsweise für das mindische Amt Hausberge zum Jahr 1568/69 etwa 33 abgabepflichtige Mühlen mitsamt Mühlenzinszahlungen namentlich erwähnt und 1608/09 insgesamt 35 Mühlen aus dem gleichen Anlass aufgelistet.²⁷⁸ Im Fürstbistum Minden wurden die Mühlenabgaben als „Mühlenzins“ bezeichnet, in der Grafschaft Ravensberg bei Wassermühlen als „Wasserfall“.²⁷⁹

Der kurfürstlich-brandenburgische Kanzler für das Fürstentum Minden, Joachim Martin Unverfährdt, berichtete 1682 dem Kurfürsten auch über das Mühlenwesen: „Wer eine Waßer oder Winde Mühle von neuem aufbauen oder von neuem errichten will, der muß hierzu Landesherrliche

Concession und Erlaubnuß haben“.²⁸⁰ Von einem landesherrlichen Mahlzwang oder von besonderen Rechten der Stadt Minden bei den Schiffsmühlen ist dabei nicht die Rede.

Dennoch gab es Reste des früheren Mahlzwanges, beziehungsweise es wurde mit der Möglichkeit dazu gerechnet. Bei der Untersuchung des Amtes Reineberg am 2. Juni 1631 über die Mühlengerechtigkeit des Meyers zu Benkhöfen in Büttendorf wird auf das landesherrliche Mühlenregal für Wind- und Wassermühlen verwiesen und darauf, dass „dieses orths keine Zwangsmühlen, daß dieser oder jenner eben an einen gewißen orth verbunden wehre, [...] sondern stehett jeder man frey wohin ehr zur muhlen fahren will, Außerhalb daß ein Gutherr so eine mühlen hat, seinen eigenbehorigen dahin woll disponieren kan, daß ehr zu seiner mühlen fahren muß, welches auch nicht bestritten wirdt“.²⁸¹ Auch in den Gravamina der Stadt Lübbecke gegenüber dem Landesherrn wird 1657 betont, dass es keinen Mahlzwang gibt.²⁸²

Gemäß diesen amtlichen Notizen gab es keinen landesherrlichen Mühlenzwang: Nur ein grundherrschaftlicher Mahlzwang für die Eigenbehorigen des Adels und des Domkapitels bestand. Bemerkenswert ist allerdings, dass vom Amt Reineberg als dem Grund- und Leibherrn des Meyers zu Benkhöfen ein grundherrschaftlicher Mahlzwang nicht angeordnet war. Das bestätigte sich 1721, als König Friedrich Wilhelm I. das Mühlenwesen untersuchen ließ. Die Mindener Räte konnten dem König aufgrund der Aktenlage nur schreiben, „alß mußten wir [...] zu vernehmen geben, daß es in dero Furstenthumb Minden und Grafschaft Ravensberg außer in dem Ambs Vlotho bis hirhin keine Zwangsgerechtigkeit gewesen“.²⁸³ Auch danach ist als gesichert zu betrachten, dass es keinen landesherrlichen Mühlenzwang gab: Die Eingesessenen konnten mahlen lassen, wo sie wollten.

Etwas anders verhielt es sich im Amt Vlotho in der Grafschaft Ravensberg. Hier bestand offenbar von alters her ein Mahlzwang, der schon 1643 bezeugt ist.²⁸⁴ Der Erbpachtsvertrag vom 14. April 1709 mit dem Müller Konrad Wilhelm Bellmer über die Verpachtung der Königlichen Mahlmühle im Flecken Vlotho beinhaltete das Zwangsmahlrecht über den Flecken Vlotho. Nach einem Erbpachtskontrakt für den Müller Johan Herman Clusmeyer über die „Platte Mühle“, der vom 1. Februar 1717 bis zum 1. Februar 1729 befristet war, war mit dieser Mühle auch die Zwangsgerechtigkeit über die Bauerschaften Beerenberg, Exter und Wehrendorf verbunden.²⁸⁵

Jedoch ist auch hier die Grundherrschaft als die Ursache des Mahlzwanges anzunehmen, nicht die landesherrliche Gesetzgebung. Die Grafen von Ravensberg besaßen im Amt Vlotho eine ungewöhnlich dichte Grundherrschaft: Ihnen waren fast alle Höfe im Amt Vlotho grund- und leibhörig. Für den herzoglichen Hof in Düsseldorf war es daher ein einträgliches Geschäft, die Eigenbehorigen auf die dem Landesherrn gehörenden Mühlen zu verweisen.²⁸⁶ Das führte zu Konflikten mit dem Amt Hausberge im Bistum Minden wegen der Mahlpflicht auf den ravensbergischen Mühlen.²⁸⁷

Für die Grafschaft Ravensberg wurde am 7. Februar 1650 eine kurfürstliche Instruktion erlassen, die alle Bereiche der kurfürstlichen Rechte umfasste. Auch über die Anlegung neuer Mühlen und über die „Erhöhung der Recognition“, des Wasserfallgeldes, gab es eine Regelung.²⁸⁸ In Ravensberg aber war bereits damals die schriftliche Überlieferung zu den Mühlen, die zur Ermittlung der landesherrlichen Rechte und Einnahmen hätte herangezogen werden können, nicht so gut wie im Fürstentum Minden. Zwar gab es das Ravensbergische Urbar von 1556.²⁸⁹ Es erwähnt neben den bäuerlichen Stätten auch Mühlen, aber keineswegs vollständig. Auch die Akten der ravenbergischen Landesverwaltung aus der Zeit um 1556²⁹⁰ zählen für die Ämter zwar die Mühlen auf, ohne jedoch auf ihre Konzessionsabgaben, die in der Grafschaft Ravensberg bei Wassermühlen „Wasserfall“ genannt wurden, hinzuweisen.²⁹¹ Diese Verzeichnisse waren über 100 Jahre alt, und so ist es nicht verwunderlich, dass der Große Kurfürst 1678 für die Grafschaft Ravensberg ein neues Kataster in Auftrag gab. Wegen der „frantzösische[n] Invasion und andere[n] Ursachen“ konnte es erst im Jahre 1686 erstellt werden.²⁹² Das Kataster von 1686 enthält eine Aufzählung aller Stätten samt einer Vermessung der Ländereien sowie ihrer Steuerzahlung in drei Steuerklassen. Auch die Mühlen werden genannt. Die in diesem Kataster vergebenen Kontributionsnummern, die sich nach der Höhe der Steuerzahlungen der zumeist bäuerlichen Stätten staffelten, waren die Vorläufer der späteren Hausnummern.²⁹³

Das Bewusstsein des kurfürstlichen Hofes in Berlin für weitere Möglichkeiten zur Steuererhebung war auch mit Blick auf das Mühlengewerbe präsent. Am 9. November 1680 wird in einer „Renovierten Mühlenordnung“ über eine merkliche Abnahme der Abgaben aus der Metze geklagt. Es ist jedoch nicht gesichert, ob dieses Edikt für die westlichen Provinzen Brandenburgs galt. Immerhin gibt es Hinweise auf die Absichten des Kurfürsten.²⁹⁴

Unter Kurfürst Friedrich, der ab 1701 als Friedrich I. König in Preußen war, kam es zu ersten Versuchen, innerhalb des gesamten Wirtschaftsgefüges das Mühlenwesen dem Staat durch höhere Steuereinnahmen stärker nützlich zu machen. Neben den Plänen zur Einführung der allgemeinen Akzise auch in den Flecken und Wigbolden der Grafschaft Ravensberg im Jahre 1692²⁹⁵ rückte das Mühlenwesen in den Blickwinkel des sich stets in Geldverlegenheit befindlichen Herrschers. Der König und seine Räte erinnerten sich wohl an die einträglichen Erbpachtskontrakte der königlichen Mühlen im Amt Vlotho der Grafschaft Ravensberg, wo von alters her ein grundherrschaftlicher Mahlzwang bestand.²⁹⁶

Am 12. August 1702 befahl der König die Untersuchung des Mühlenwesens unter Hinzuziehung des „Ober Mühlen Inspectors“ Johann Paull Steckers. Alle Ämter des Fürstentums Minden mussten Aufstellungen über die dort bestehenden Mühlen einreichen.²⁹⁷ Am 19. Mai 1703 fasste der König die Eingabe der Ämter zusammen und machte Vorschläge für eine Mühlenordnung. Als wesentlicher Mangel hatte sich herausgestellt, dass „einige vom Dom-Capitel oder die vom Adel ohne Concession neue

Mühlen oder auch neue Gänge angeleget haben". Es wurde bezweifelt, ob das Domkapitel und der Adel berechtigt seien, ihre Eigenbehörigen zu solchen ungenehmigten Mühlen zu zwingen. Diese Aussage führte beim Adel und beim Domkapitel zu einer gewissen Unruhe. Der Regierung wurde vom König befohlen, die adeligen Mühlenbetreiber zur Ablieferung einer Abschrift ihrer Konzession zu veranlassen. Weitere Unruhe rief hervor, dass der König über die Einführung eines staatlichen Mahlzwanges nachdachte.²⁹⁸

Daher sahen sich das Mindener Domkapitel, die Prälaten und die Landschaft des Fürstentums Minden am 13. Juni 1703 zu einem Schreiben in dieser Sache an die Mindische Regierung veranlasst. Darin wurde u. a. darauf verwiesen, dass „es hier bekannter maßen keine Zwangs Mühlen gibt, sondern es stehet einem jeden Unterthanen frey nach seinem gefallen diese oder jene Mühle zu besuchen“,²⁹⁹

Am selben Tag schrieb der König an das Domkapitel und die mindische Landschaft: „so giebet es auch allhier bekanter maßen keine Zwang-Mühlen, sondern es stehet einen jeden Unterthanen frey, nach seinen Gefallen diese oder jene Mühle zu besuchen“, und weiter: „daß es in hiesigen Lande wegen der Mühlen bey alt hergebrachten Gebrauch gelaßen werden möge“. Damit gab der König seine Absichten zur Einführung einer neuen Mühlenordnung und der Einführung eines allgemeinen Mahlzwanges zunächst einmal auf.³⁰⁰

Anmerkungen

- 1 Zur Thematik des Mühlenzwanges ab 1723: Dieter Besserer, Beiträge zur Mühlengeschichte der Stadt Preuß. Oldendorf, Preußisch Oldendorf 1982 (mit Vollabdruck des Königlich-Preußischen Mühlen-Reglements für das Fürstentum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen).
- 2 Im Kreis Minden-Lübbecke haben sich an der „Westfälischen Mühlenstraße“ bis heute 44 Wind-, Wasser-, und Rossmühlen sowie der Nachbau einer Schiffsmühle betriebsfertig erhalten: Wolfgang Kuhlmann, Die westfälische Mühlenstraße, Minden 2000.
- 3 Zur Gesamtproblematik: Christoph Mörstedt, Mühlen im Kreis Herford. Historisches Kataster, Bielefeld 1995; Christian Hoebel / Wilim Brepohl, Wasserkraft in Westfalen. Bestandsaufnahme, Bd. 1: Kreis Gütersloh, Münster 1986; Gerhard Finke, 700 Jahre Mühlengeschichte in den Dörfern Eickhorst, Hartum, Hille, Holzhausen II, Nordhemmern, Oberlübbe, Rothenuffeln, Südhemmern und Unterlübbe, Hille 1993 (Gemeinde Hille – unsere Heimat); Wilhelm Kleeberg, Niedersächsische Mühlengeschichte, Hannover 31979; Hermann Gleisberg, Technikgeschichte der Getreidemühle, Düsseldorf 1956; Carl Koehne, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, Breslau 1904; ders., Studien über die Entstehung der Zwangs- und Bannrechte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 25, 1904; ders., Mühlenbann und Burgenbau, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 28, 1907; Harm Wiemann, Beiträge zur Geschichte des Mühlenrechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 66, 1948; E. A. F. Culemann, Sammlung der vornehmsten Landes-Verträge des Fürstenthums Minden, Minden 1748; Gustav Engel, Ravensberger Regesten I, 785 – 1346, Texte, Bielefeld 1985; Eduard Schulte, Das Gewerberecht der Mühlen nach den deutschen Weistümern, Heidelberg 1909; Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1885, Bd. 6, S. 2636ff., Stichwort „Mühle“; Joachim Henning, Mühlentechnologie und Ökonomiewandel zwischen Römerzeit und Frühmittelalter. Fragen aus archäologischer Sicht, in: Saalburg-Jahrbuch 47, 1994, S. 5ff.; Peter Theißen, Mühlen im Münsterland, Münster 2001; Fred Kaspar, Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd. 50: Stadt Minden, 10 Tle, Essen 1998 – 2007; Martin Krieg, Schiffsmühlen auf der Weser vor Minden, in: Mindener Heimatblätter 9, 1931, Nr. 15; Johannes Hoops, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 20, Berlin 22002, S. 281ff., Stichwort „Mühle“.
- 4 Das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg hatten ab 1647 bzw. 1609 mit Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg den gleichen Landesherren. Sie waren aber auch schon vorher in Teilen durch das kirchliche Band des Bistums Minden verbunden.
- 5 Beide Territorien wurden 1719 von König Friedrich Wilhelm I. unter einer gemeinsamen Verwaltung mit der Regierung in Minden zusammengefasst. Siehe Wilfried Reininghaus, Territorialarchiv von Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen und Herford, Münster 2000 (Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände), S. 11ff. Hinsichtlich der Entwicklung des Mühlenwesens in beiden Provinzen würde sich eine getrennte Bearbeitung nicht rechtfertigen.
- 6 Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, Sp. 885ff., Stichwort „Mühle, Müller“.
- 7 Wie Anm. 6 und Olaf Höckmann, Eine Schiffsmühle in Gimsheim (Kreis Alzey-Worms), in: Die Franken. Wegbereiter Europas, Kataloghandbuch, Mannheim und Mainz 1996, T. 2, S. 786ff.; Jochen Fuhrmann, Verfassung und Verwaltung im Stift Minden des Mittelalters, Göttingen 1951, S. II, 4. Diese ungedruckte Dissertation liegt maschinenschriftlich im Kommunalarchiv Minden (KAM) vor. Birgit Meyer, Die Wichgrafenvillikation als Begründung des Wichgrafenamtes in Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 54, 1982, S. 53 – 69, bes. S. 57f. mit Bezug auf eine Wassermühle der „curia Hasle“.
- 8 Wie Anm. 6, S. 888. 1253 wird durch

- den Erzbischof von Köln die Anlage einer Windmühle auf dem Dachsborg bei Lamp erlaubt; Richard Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 3, 2, Bonn 1913, Nr. 1731; Gleisberg, wie Anm. 3, S. 49. Angeblich soll es schon ohne Quellenangaben 1222 in Köln eine Bockwindmühle und eine weitere vor 1253 in Uetersen gegeben haben. Siehe Gustav Thiesen, Von der Entstehung bis zur Aufhebung des Mühlenzwangs, in: Der Mühlstein, 15, 1998, H. 2.
- 9 Gregor von Tours. Zehn Bücher Geschichten, in: Rudolf Buchner (Hrsg.), Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe), Bd. 2, Darmstadt 1977, S. 174f.
 - 10 Wie Anm. 9, S. 123. Koehne, Recht, wie Anm. 3, S. 6.
 - 11 Gleisberg, wie Anm. 3, S. 35.
 - 12 Karl Ludwig Eckardt, Die Gesetze des Karolingerreiches 714 – 911, Bd. 1: Sächsische und ribuarische Franken, Weimar 1934, S. 35. Hier ist von einer „Schleuse von eines anderen Wassermühle“ die Rede. Daraus ist zu schließen, dass die unterschlächtige Wassermühle die offenbar vorherrschende Technik war. Siehe auch Koehne, Recht, wie Anm. 3, S. 13f.
 - 13 Heinz Brandsch, Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen, Leipzig 1990, S. 33; Wolfgang Metz, Das karolingische Reichsgut, Berlin 1960, S. 84f. Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, Sp. 1482f., Stichwort „capitulare de villis“.
 - 14 Ernst Friedrich Mooyer, Miscellen zur Geschichte Herfords, I. Mühlen in Herford, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, Bd. 4, Münster 1841, S. 42ff. Dieser bemerkenswerte Aufsatz des Mindener Gelehrten Mooyer zum Mühlenwesen überliefert über 100 Ortsnamen mit dem Bestimmungswort „-querne“. Die Handmühlen, die sogenannten Quernen, werden nach Mooyer als „molinum de brachiis“ und „mola manuria“ bezeichnet. Siehe weiter Kleeberg, wie Anm. 3, S. 12, u. Koehne, Recht, wie Anm. 3, S. 5. Aus dem Alter der Wedigenburg ist zu ersehen, dass Handmühlen noch lange in Gebrauch waren, vor allem aus strategischen Gründen in Burganlagen.
 - 15 Mooyer, wie Anm. 14, S. 61.
 - 16 Otto-Kurt Laag, Kaiserzeitliche Mühlenfunde am Nottarn-Minden, in: Mindener Heimatblätter 22, 1949/50, Nr. 1. Auch im Hüllhorster Heimatmuseum soll sich eine vorgeschichtliche Handmühle befinden.
 - 17 In Sachsen wird sich ähnlich wie in Thüringen die Einführung der Wassermühle erst einige Zeit nach der fränkischen Okkupation vollzogen haben, was mit den nachfolgenden Quellen belegt wird.
 - 18 Vgl. die Ausführungen über die Ortsnamen in diesem Aufsatz.
 - 19 Das wird nachfolgend erläutert.
 - 20 Hildegard Dölling, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten, Münster 1980.
 - 21 Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, Sp. 747ff., Stichwort „Thüringen“. Die praktische Umsetzung des Mühlenbaus war nicht nur eine staatliche Maßnahme. Als ein mühlkundiger Mann aus Freising, von Räubern überfallen, als Sklave nach Thüringen verkauft wurde, machte er sich seinem Herrn durch den Bau einer Mühle nützlich. Siehe Koehne, Recht, wie Anm. 3, S. 7, Anm. 8.
 - 22 Lexikon des Mittelalters, wie Anm. 21, S. 750.
 - 23 Lexikon des Mittelalters, wie Anm. 21, S. 750.
 - 24 Dölling, wie Anm. 20, S. 34, Anm. 8; siehe auch Karl Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld – Leipzig 1904, S. 336.
 - 25 Frank Störzner, Gross-Mölsen. 775 – 2000. 1225 Jahre Ortsgeschichte, Gross-Mölsen 2000, S. 13; Lexikon des Mittelalters, wie Anm. 21; nach einem Schreiben des Stadtarchivs Erfurt vom 26. Oktober 2004 ist Mölsen eine nach einer Wassermühle benannte Siedlung; Norbert Wand, Die fränkische Expansion in Nordhessen, in: Die Franken. Wegbereiter Europas, Kataloghandbuch, T. 1, Mannheim 1996, S. 324. Nach Mitteilung des Stadtarchivs Mühlenhausen vom 12. Oktober 2004 wurde der Mühlgraben in Mühlenhausen wahrscheinlich schon im 7. Jahrhundert künstlich angelegt und floss in die Unstrut ab. Hieraus kann insgesamt gefolgert werden, dass erst etwa 100 Jahre nach der Eroberung Thüringens Wassermühlen eingerichtet wurden und in Betrieb waren. Das von Eckardt edierte

- „Register Sarachonis“ des Klosters Fulda, demzufolge 840 in Offenleive in Nordthüringen eine Mühle an das Kloster Fulda tradiert werden soll, beruht nach überwiegender Meinung der Wissenschaft auf einer Fälschung von Falke. Vgl. Karl Ludwig Eckardt, *Studia Corbeiensia*, Bd. 1, Aalen 1970, S. 109 u. 226.
- 26 Lexikon des Mittelalters, Bd. 6, Sp. 1486f., Stichwort „Ortsnamenforschung“.
- 27 Kleeberg, wie Anm. 3, S. 70 u. 110.
- 28 Ernst Natermann, Über die ältesten Hamelner Wassermühlen (Eine Widerlegung), in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 20, 1948, S. 100ff.
- 29 Otto Meinardus, *Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407*, Hannover 1887, S. XXX; Erich Fink, *Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln*, T. 2: 1408 – 1576, Hannover – Leipzig 1903, S. XVII. Meinardus nennt in Urkunde Nr. 2 Einkünfte aus sechs Mühlen in Hameln für das 9. Jahrhundert. Seine Quelle sind die Fuldaer Veröffentlichungen von Dronke. Weiter Ernst Meyer-Hermann, in: *Niedersächsisches Jahrbuch* 18, 1941, S. 79ff.; Franz Krüger, Die frühmittelalterliche Wassermühle von Bardowick, in: *Mannus, Zeitschrift für deutsche Vorgeschichte* 26, 1934, S. 344ff.; E. F. J. Dronke, *Traditiones et Antiquitates Fuldenses*, 1844; ders., *Codex Diplomaticus Fuldensis*, Cassel 1850.
- 30 Rolf Rosenbohm, Zur Einführung der Mühlen in Altsachsen und Nordelbigen, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 28, 1956, S. 240ff.
- 31 Engelbert Mühlbacher, *Die Urkunden der Karolinger*, Bd. 1: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Grossen, Hannover 1906, Nr. 240 / 240b (Bardowick) u. Nr. 245 (Bremen). Beide Urkunden werden von Mühlbacher als „unecht“ bezeichnet. Siehe auch Ernst Friedlaender, *Ostfriesisches Urkundenbuch*, Bd. 1: 787 – 1470, Emden 1878. Nach einem Vermerk wird die Urkunde 1 vom 14. Juli 787 für Bremen als Fälschung des 11. Jahrhunderts bezeichnet. Auch die Urkunde für das Bistum Bardowick-Verden ist nach eigenen Angaben Rosenbohms gefälscht. Weiter Carl-Hans Hauptmeyer, *Niedersächsische Wirtschafts – und Sozialgeschichte* im hohen und späten Mittelalter; in: Ernst Schubert, *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 2, T. 1, Hannover 1997, S. 1064. Er setzt den Nachweis von Wassermühlen in Norddeutschland in das 9. Jahrhundert. Er und Martin Last, *Niedersachsen in der Merowinger- und Karolingerzeit*, in: Hans Patze, *Geschichte Niedersachsens*, Hildesheim 1985, S. 632, vermeiden Zeitangaben und Jahreszahlen bei der Einführung der Wassermühle, obwohl sich beide auf Rosenbohm berufen. Wilhelm Abel, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur*, Hamburg – Berlin 1966, S. 33, sieht erst um das Jahr 1300, dass in mancher Landschaft, z. B. in Mittelstornan, jedes Dorf eine Mühle haben kann. Er bezieht sich dabei erkennbar auf Rosenbohm.
- 32 Krüger, wie Anm. 29, u. Rosenbohm, wie Anm. 30, S. 240ff.
- 33 Klaus Nass, *Untersuchungen zur Geschichte des Bonifatiusstifts Hameln*, Göttingen 1986 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 83), S. 168 u. 230; Traut Werner-Hasselbach, *Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda*, Marburg 1942. Mit dieser Untersuchung von Hasselbach über die Datierungsfrage der Fuldaer Traditionen des Bonifatiusstiftes ist den älteren Datierungsversuchen die Basis entzogen.
- 34 Nass, wie Anm. 33.
- 35 Nach der neueren, frühesten Datierung ins Jahr 1015/1060 scheiden die Fuldaer Traditionen für die Datierungsfrage der Wassermühle in Sachsen aus.
- 36 Edwin Habel / Friedrich Gröbel, *Mittel-lateinisches Glossar*, Paderborn 1989, S. 147 u. 245, sowie Eduard Brinkmeier, *Glossarium diplomaticum zur Erläuterung einer diplomatischen, historischen, fachlichen, oder Worterklärung bedürftiger Wörter und Formeln*, 2 Bde, Hamburg – Gotha 1850/55, Bd. 2, S. 315f., Stichwort „Mühle“.
- 37 Siehe die Sachregister in den *Diplomata der Karolinger der MGH*; Eckardt, wie Anm. 12, S. 34 – 49; Dölling, wie Anm. 20, S. 14; Brandsch, wie Anm. 13, S. 33 u. 82. Er übersetzt beide Begriffe mit „Mehlmühle“. Siehe weiter Rübel, wie Anm. 24, S. 21. Zum oberflächlichen Betrieb der Wassermühle siehe Koehne, *Recht*, wie Anm. 3, S. 15.
- 38 Heinrich Koller, *Die ältesten Wasser-*

- mühlen im Salzburger Raum, in: Festschrift für Berent Schwineköper. Zu seinem siebzigsten Geburtstag, hrsg. von Helmut Maurer u. Hans Patze, Sigmaringen 1982, S. 109f.; Koehne, Recht, wie Anm. 3, S. 12f., sieht keinen Unterschied zwischen „molinus“, „moldendinus“ und „farinarius“. Nach Hoops, wie Anm. 3, ist der Ausdruck „farinarium“ die speziellere Bezeichnung einer Mühle, nämlich einer Getreidemühle. Diese Frage ist noch nicht abschließend geklärt. Siehe auch die Sachregister der Diplomata der MGH.
- 39 Erwin Riedenauer, Dorf und Bauer. Zur rechtlichen und sozialen Stellung der fränkischen Bauern im späten Mittelalter, in: Johannes Merz / Robert Schuh, Franken im Mittelalter, Darmstadt 2004, S. 205. Es ist auffällig, dass vom 8. bis 10. Jahrhundert urkundlich Mühlen nicht eigenständig als Schenkungsobjekt in Erscheinung treten. Das hängt damit zusammen, dass in Deutschland die Mühlen in sehr vielen Fällen Bestandteil einer Grundherrschaft, der Villikation, waren. Erst nach dem Zerfall der Villikationsverfassung im 13. und 14. Jahrhundert wurde dieser Verbund aufgehoben, und es kam vermehrt zur separaten Vergabe von Mühlen nach Lehnrecht. Siehe auch Koehne, Recht, wie Anm. 3, S. 12, Anm. 29; Georg Droewe, Fränkische Siedlung in Westfalen, in: Karl Hauck (Hrsg.), Frühmittelalterliche Studien 4, 1970, S. 272.
- 40 Berent Schwineköper, „Cum aquis aquarumve decursibus“. Zu den Pertinenzformeln der Herrscherurkunden bis zur Zeit Otto I., in: Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag, hrsg. von Kurt-Ulrich Jäschke u. Reinhard Wenskus, Sigmaringen 1977. Schwineköper weist auf S. 54 darauf hin, dass Erweiterungen und Weglassungen der Kanzleien in der Pertinenzformel durchaus auf konkreten Überlegungen beruhen und nicht formelhaft zu deuten sind. Er hebt die sachliche Bedeutung solcher Unterschiede hervor.
- 41 Wie Anm. 38, S. 105ff.
- 42 Hierzu wurden u. a. die Diplomata der MGH der Karolinger durchgearbeitet.
- 43 Wie Anm. 8.
- 44 Das ergibt sich aus den zu betrachtenden Urkunden. Die Mühlen werden hier überwiegend noch als „farinarium“ bezeichnet. Siehe Engelbert Mühlbacher, Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Grossen, Hannover 1906; Roger Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777 – 1313, Bd. 1: 777 – 900, Münster 1847; Heinrich August Erhard, Regesta Historiae Westfaliae. Codex Diplomaticus, Bd. 1, Münster 1847.
- 45 Paul Kehr, Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, Berlin 1956; Heinrich Meyer zu Ergmassen, Der Kodex Eberhardi des Klosters Fulda, 2 Bde, Marburg 1995 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen); Paul Kehr, Die Urkunden Karls III., Berlin 1937; Paul Kehr, Die Urkunden Arnolfs, Berlin 1955. Bei den deutschen Karolingern ist überwiegend die Bezeichnung „molendinum“, „molendina“ und kaum noch „farinarium“ üblich.
- 46 Das wird nachfolgend eingehend erläutert.
- 47 Meyer zu Ergmassen, wie Anm. 45, Bd. 2, S. 68f., u. Kehr, Ludwig der Deutsche, wie Anm. 45, Nr. 30 vom 18. August 841.
- 48 Mühlbacher, wie Anm. 44; Wilmans, Bd. 1, wie Anm. 44. Die Urkunden Lothars I., Lothars II. sowie Ludwigs II. sind hier nicht zu betrachten.
- 49 Kehr, Ludwig der Deutsche, wie Anm. 45.
- 50 Kehr, Ludwig der Deutsche, wie Anm. 45, Nr. 61; Erhard, wie Anm. 44, Nr. 408. Die unterschiedlichen Auffassungen über die Datierung ins Jahr 851 oder ins Jahr 852 werden hier nicht behandelt.
- 51 Wie Anm. 50. Zur Grundherrschaft des Klosters Herford: Gustav Engel, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Stifts Herford im Mittelalter, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg 79, 1991, S. 27ff.
- 52 Franz Darpe, Codex Traditionum Westfalicarum, Bd. 4: Einkünfte- und Lehnregister der Fürstabtei Herford sowie Heberollen des Stifts auf dem Berge bei Herford, Münster 1892, S. 163, 178 u. 192; Hermann Rothert, Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, Osnabrück 1932, S. 27, 78 u. 115. Die Bezeichnung „Koldehof“ („curia frigida“) ist die mittelalterliche Bezeichnung für einen Villikations-

- haupthof. Allein im westlichen Westfalen lassen sich 16 Höfe mit der Bezeichnung „Koldehof“ nachweisen. Schreiben des Staatsarchivs Münster (StaatsA Münster) (Frau Westermann) an den Verfasser vom 21. Februar 1978. Im Fürstbistum Minden in den Grenzen des 16. Jahrhunderts sind mindestens drei „Koldehöfe“ und in ähnlicher Größenordnung auch im Bistum Osnabrück nachweisbar. Zum Rittergut Kilver siehe Karl Adolf von der Horst, Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden, Osnabrück 1894, mit Nachtrag 1898, Neudruck Osnabrück 1979.
- 53 Franz Herberhold, Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556, Bd. 1, Münster 1960, Nr. 2959; Staatsarchiv Osnabrück (StaatsA Osnabrück), Dep. 45b (von Vincke-Ostenwalde), Akten, Nr. 1115 (Rechnungen des Hauses Kilver 1556 – 1570). Die Gutswassermühle des adeligen Gutes Kilver, die Kolde-mühle, ist hier erwähnt.
- 54 Kehr, Ludwig der Deutsche, wie Anm. 45, Nr. 93 u. 95: Auch die Schenkung von Reichsgut in Selm und Stockum durch Ludwig den Deutschen vom 13. Juni 858 an das Kloster Herford, darunter zwei Haupthöfe („casas dominicas“) sowie die Schenkung von 20 Familien, also 20 Bauernhöfen, vom 25. April 859 an das Kloster Herford nennt Mühlen also nicht.
- 55 Erhard, wie Anm. 44, Nr. 370, u. Codex Diplomaticus, Nr. XV.
- 56 Friedrich Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. 1: Die Urkunden der Jahre 772 – 1200, Osnabrück 1892, Nr. 37 u. 46.
- 57 Kehr, Ludwig der Deutsche, wie Anm. 45, Nr. 35, 40, 43b, 61, 112, 151 u. 164, sowie Kehr, Ludwig der Jüngere, wie Anm. 45, Nr. 4, u. Kehr, Arnolf, wie Anm. 45, Nr. 28, 60 u. 54.
- 58 Klemens Honselmann, Die alten Mönchslisten und Traditionen von Corvey, T. 1, Paderborn 1982; Leopold Schütte, Die alten Mönchslisten und die Traditionen von Corvey, T. 2, Paderborn 1992; Hans Heinrich Kaminsky, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit, Köln – Graz 1972.
- 59 Meinardus, Urkundenbuch Hameln, wie Anm. 29; Edmund E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda, Bd. 1, Marburg 1958; Rudolf Kötzschke, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, Bonn 1906.
- 60 F. W. Oediger, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 1: 313 – 1099, Bonn 1954 – 1961, Nr. 190. Es ist vermutlich die spätere „Schwarze Mühle“ in Rotthausen. Siehe Wilhelm Sellmann, Die Mühlen in Stadt und Stift Essen, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 47, 1930, S. 275.
- 61 Dabei wird die gefälschte Gründungs-urkunde des Klosters Freckenhorst aus dem Jahr 851, die in ihrer Pertinenzformel Mühlen aufweist, hier natürlich ausgeschlossen. Siehe Ernst Friedlaender, Codex Traditionum Westfalicarum, Bd. 1: Die Heberegister des Klosters Freckenhorst, Münster 1872. Auffällig ist, dass bei einigen hier zu betrachtenden Urkunden von 778 bis 851 Mühlen in der Pertinenzformel genannt werden, die fast regelmäßig aber als Fälschungen anzusehen sind. Diese Urkunden wurden zu einem Zeitpunkt gefälscht, als die Wassermühle in Sachsen als Bestandteil von Villikationen schon selbstverständlich war. Es handelt sich für den genannten Zeitraum geradezu um ein Merkmal für Fälschungen, wenn vor dem Jahr 875 Pertinenzformeln in Urkunden mit Mühlen in Sachsen erwähnt werden. Mindestens sind dann Zweifel an der Echtheit der Urkunde angebracht. Dass häufig klösterliche Urkundenfälschungen Mühlen in der Pertinenzformel aufweisen, ist darauf zurückzuführen, dass sie zu einer Zeit gefälscht wurden, als die Mühlen in Pertinenzformeln üblich waren.
- 62 Kehr, Ludwig der Deutsche, wie Anm. 45, Nr. 128.
- 63 Diese Urkunde wird in ihrer Gültigkeit bezweifelt.
- 64 K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, T. 1, Leipzig 1896, Nr. 12.
- 65 Janicke, wie Anm. 64, Nr. 13.
- 66 Kehr, Arnolf, wie Anm. 45, Nr. 28 u. 54; Erhard, wie Anm. 44, Nr. 474. Schwein-köper, wie Anm. 40, S. 37, weist 176 der Fälschung unverdächtige Urkunden Kaiser Arnolfs nach. Die Hälfte dieser Urkunden betrifft Schenkungsakte. Von den 80 untersuchten Schenkungs-urkunden sind in 60 Urkunden in der Pertinenzformel Mühlen genannt.

- 67 Kehr, Arnolf, wie Anm. 45, Nr. 60, u. Erhard, wie Anm. 44, Nr. 476.
- 68 Kehr, Arnolf, wie Anm. 45, Nr. 74, 102 u. 106.
- 69 Kehr, Arnolf, wie Anm. 45, Nr. 107.
- 70 Diese Tatsache steht in krassem Gegensatz zu den Urkunden der Karolinger über grundherrschaftliche Schenkungen außerhalb Sachsens.
- 71 Siehe vorherige Belege und Ausführungen.
- 72 Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, Sp. 1929, Stichwort „Lex Frisonum“, und Bd. 4, Sp. 970ff., Stichwort „Friesen, Friesland“. Auch in Friesland wird es erst sehr viel später nach der Eroberung des Landes durch die Franken Wassermühlen gegeben haben.
- 73 Dölling, wie Anm. 20, S. 36 u. 84.
- 74 Dölling, wie Anm. 20, S. 24 u. 82.
- 75 Dölling, wie Anm. 20, S. 30 u. 83.
- 76 Eckardt, wie Anm. 12, S. 35ff.; Dölling, wie Anm. 20, S. 6, 14 u. 78.
- 77 Dölling, wie Anm. 20, S. 15 u. 80.
- 78 Lexikon des Mittelalters, wie Anm. 6, Sp. 887.
- 79 Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, Sp. 1223, Stichwort „Sachsen“, u. Bd. 2, Sp. 1483, Stichwort „Capitulatio de partibus Saxoniae“; Karl August Eckardt, Die Gesetze des Karolingerreiches 714 – 911, III, Sachsen, Thüringer, Chamaven und Friesen, Weimar 1934, S. 2ff.
- 80 Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, Sp. 1223, Stichwort „Sachsen“, u. Bd. 2, Sp. 1481, Stichwort „Capitulare Saxonicum“; Eckardt, wie Anm. 79, S. 10ff.
- 81 Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, Sp. 1223, Stichwort „Sachsen“; Bd. 2, Sp. 1483; Bd. 5, Sp. 1931, Stichwort „Lex Saxonum“; Eckardt, wie Anm. 79, S. 16ff.
- 82 Wie Anm. 72 u. Eckardt, wie Anm. 79, S. 36ff. Siehe auch Koehne, Recht, wie Anm. 3, S. 8, der auf fehlende Mühlenbestimmungen in den Volksrechten der Sachsen, Thüringer und Friesen hinweist, ohne hieraus zeitliche Schlüsse hinsichtlich der Einführung der Wassermühle zu ziehen.
- 83 Dölling, wie Anm. 20, S. 36.
- 84 Dölling, wie Anm. 20, S. 46. Es handelt sich wohl um Handmühlen, da nur die Hörigen Mehlabgaben leisten mussten. Da die Haupthöfe keine Mehlabgaben abliefern mussten, wird es dort noch keine Wassermühlen gegeben haben.
- 85 Brandsch, wie Anm. 13. Diese zeitliche Verzögerung wird sich ähnlich wie in Thüringen und in Friesland ergeben haben.
- 86 Lexikon des Mittelalters, wie Anm. 26, Stichwort „Ortsnamen“. Der Ortsname ist allerdings kein schematischer Nachweis für eine Wassermühle. Jeder Fall muss eigens untersucht werden. Siehe Koller, wie Anm. 38, S. 107.
- 87 Wie Anm. 86; Hermann Jellinghaus, Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern, Osnabrück 1923, S. 140.
- 88 Jellinghaus, wie Anm. 87, S. 124; Mooyer, wie Anm. 14.
- 89 Heinrich Schneider, Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1300 nach urkundlichen Zeugnissen und geschichtlichen Nachrichten, Münster 1936, S. 107.
- 90 Wie Anm. 86 u. 87.
- 91 Wie Anm. 86 u. 87.
- 92 Lexikon des Mittelalters, wie Anm. 21.
- 93 Dölling, wie Anm. 20, S. 34.
- 94 Wie Anm. 25.
- 95 Wie Anm. 25.
- 96 Honselmann, wie Anm. 58, S. 283 u. 291.
- 97 Kaminsky, wie Anm. 58, S. 143 u. 154.
- 98 Honselmann u. Kaminsky, wie Anm. 58, S. 143 u. 154.
- 99 Philippi, wie Anm. 56, Nachträge, Nr. 50a.
- 100 Kehr, Arnolf, wie Anm. 45, Nr. 147.
- 101 Nicolaus C. Heutger, Das Stift Möllenbeck an der Weser, Hildesheim 1987, S. 69 u. 101. Zum Ortsnamen siehe Kirstin Cesemir / Uwe Ohainski, Niedersächsische Orte bis zum Ende des ersten Jahrtausends in schriftlichen Quellen, Hannover 1995, S. 104, Nr. 740.
- 102 Das ist aus der Gesamtbetrachtung zu schließen.
- 103 Das ergibt sich aus der Zuordnung von Mühlen zu Villikationen und Haupthöfen in Sachsen. Auch die Analyse der urkundlichen Erwähnungen bis zur Auflösung der Villikationen im 13. und 14. Jahrhundert ergibt dieses Bild.
- 104 Das belegen die Freckenhorster Hebe-register, in: Dölling, wie Anm. 20, S. 46, u. Kleeberg, wie Anm. 3, S. 12.
- 105 In der rechtsgeschichtlichen Literatur werden häufig für denselben Sachverhalt verschiedene Begriffe verwendet. Häufig war die Bannmühle auch diejenige Zwangsmühle, wo die Einwohner mahlen lassen mussten. Siehe nachfolgende Quellen und Literatur.

- 106 Koehne, Bannrechte, wie Anm. 3, S. 177ff. Nachfolgend wird das eingehend erläutert.
- 107 Adalbert Erler / Ekkehard Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Bielefeld 1990, Stichwort „Regalien“; ders., Bd. 3, S. 715, Stichwort „Mühle, Mühlenrecht“; Gerhard Köbler, Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, München 1997, S. 481f., Stichwort „Regal“; Konrad Fuchs/Heribert Raab, dtv-Wörterbuch zur Geschichte, München 1983, Bd. 2, S. 674, Stichwort „Regalien“; Koehne, Recht, wie Anm. 3, S. 63f., bezeichnet das Mühlenregal auch als Mühlenbann. Diese Begriffe sind nicht völlig voneinander zu trennen.
- 108 Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, wie Anm. 107, Bd. 3, S. 156f., Stichwort „Mahlzwang“; Eugen Haberkern / Joseph Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, Bd. 2, Tübingen 1987, S. 677, Stichwort „Zwangs- und Bannrechte“; Köbler, wie Anm. 107, S. 354, Stichwort „Mahlzwang“; Heino Speer, Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 9, S. 954, Stichwort „Mühlzwang“; Schulte, wie Anm. 3, S. 10ff.; Koehne, Recht, wie Anm. 3, S. 48; Wiemann, wie Anm. 3, S. 478. Die Begriffe Mahlzwang und Mühlenbann werden manchmal nicht klar getrennt. Häufig sind die Bannmühle und die Zwangsmühle identisch. Siehe Franz Irsigler, Bischof Meinwerk, Graf Dodiko und Warburg, in: Westfälische Zeitschrift 126/127, 1976/77, S. 192; Besserer, wie Anm. 1, S. 12ff.; Dorfordnung für das Fürstentum Minden, Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, in: August Karl Holscher, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, Berlin – Frankfurt 1788, S. 449, § 60 (Wegen der Mühlen).
- 109 Schulte, wie Anm. 3, S. 10ff.; Handwörterbuch für Rechtsgeschichte, wie Anm. 107, Stichwort „Mühle, Mühlenrecht“, S. 717; Koehne, Bannrechte, wie Anm. 3, S. 180f.; ders., Mühlenbann, wie Anm. 3, S. 63ff. Nach 1158 war der Begriff „Bannmühle“ im ursprünglichen Sinne wegen des eingeführten Mühlenregals überflüssig; er wurde auch für Mühlen mit Mahlzwang verwendet. Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 1, Weimar 1914 – 1932, S. 1219, Stichwort „Bannmühle“. Hier ist die Bannmühle eine Mühle mit Mahlzwang für einen festen Bezirk. Auch Irsigler, wie Anm. 108, nennt die Bannmühle eine Mühle mit Mahlzwang.
- 110 Hans Patze, Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, 2 Bde, Sigmaringen 1983.
- 111 Koehne, Recht, wie Anm. 3, S. 31 – 33; Georg Ludwig Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, Wien 1896, S. 91, 112, 154 u. 267.
- 112 Eckardt, Germanenrechte Sachsen, wie Anm. 79.
- 113 Ruth Schmidt-Wiegand, Deutsche Rechtsregeln und Rechtspruchwörter, München 1996, Stichwort „Mühle“.
- 114 Das ergibt sich aus der Analyse der Quellen.
- 115 Das ergab sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Grundherr und Eigenbehörer. Koehne, Bannrechte, wie Anm. 3, S. 175, Anm. 1; Besserer, wie Anm. 1. Siehe auch die nachfolgenden Ausführungen.
- 116 Werner Rösener, Bauern im Mittelalter, München 1985, S. 108; Besserer, wie Anm. 1.
- 117 Manfred Wolf, Das Archiv des ehemaligen Klosters Grafschaft, Urkunden und Akten, Arnberg 1972, Nr. 77, S. 76.
- 118 Kleeberg, wie Anm. 3, S. 43f.
- 119 Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, Sp. 1694f., Stichwort „Villikation“; Bd. 6, Stichwort „Meier, -recht“, Sp. 470f. Werner Rösener, Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, Göttingen 1995; ders., Grundherrschaft im Wandel, Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert, Göttingen 1991; ders., Zur Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft in Sachsen in karolingischer und ottonischer Zeit, in: Adriaan Verhulst, Die Grundherrschaft im frühen Mittelalter, Gent 1985, S. 173ff.; ders., Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, Göttingen 1993. Werner Rösener, Grundherrschaft und Bauerntum im hochmittelalterlichen Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 139, 1989, S. 9ff. Die vorgenannten Untersuchungen belegen häufig den Zusammenhang und die Zugehörigkeit der Wassermühle zur Villikation.

- 120 Nach Forschungen von Walter Schlesinger wird die Hufenverfassung in Sachsen auf karolingischen Einfluss zurückgeführt. Siehe Rösener, Grundherrschaft, 1985, wie Anm. 119, S. 206; Patze, wie Anm. 110; Werner Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896. Es gibt keine Hinweise in den Urkunden und Weistümern für Mühlen im Eigentum der Müller. Siehe Schulte, wie Anm. 3, S. 4 u. 18f.
- 121 Wie Anm. 119. Dagegen hält in einer neueren Untersuchung Henning, wie Anm. 3. Seine auf einem archäologischen Neuanatz beruhenden Ausführungen, die eigenständige Mühlen in den Villikationen mit selbständigen Müllern belegen wollen, beruhen jedoch einseitig auf westfränkischen, nicht aber sächsischen Quellen des Mittelalters. Auf Sachsen und auf das Ostfrankenreich treffen sie nicht zu. Dass die Müller besonderes Ansehen genossen und unter einem besonderen Schutz standen, belegen schon die Volksrechte im Frankenreich. Siehe Lexikon des Mittelalters, wie Anm. 6, Sp. 891.
- 122 So z. B. auch in einer undatierten Traditionsnotiz des Mindener Bischofs Milo (969 – 996), der von Ritter Worad einen Villikationshaupthof in Lavern mit einer Mühle erhielt. Es soll sich um die spätere Wassermühle des Klosters Lavern handeln. Siehe Hans Nordsiek, Tausend Jahre Lavern. Beiträge zu seiner Geschichte, Lavern 1969, S. 9ff. Auch übertrug Bischof Siegebert von Minden (1022 – 1036) einen Hof („curtis“) mit dem Sallande, einer Mühle und zehn Erben mit ihren Kotten der Almarada und ihrem Sohn Thiathard. Siehe Roger Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch, Additamenta zum Westfälischen Urkunden-Buche, Münster 1877, Nr. 7, S. 6; Lexikon des Mittelalters, wie Anm. 6, S. 890; Irsigler, wie Anm. 108, S. 191ff. Auch die Weistümer belegen viele Fronhofsmühlen im Besitz weltlicher und geistlicher Grundherrschaften. Siehe Schulte, wie Anm. 3, S. 8.
- 123 Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Sp. 877 ff., insbesondere Sp. 880, Stichwort „Deutschland, G. Ländliche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“; Metz, wie Anm. 13, S. 111, 117 u. 157, weist auf zahlreiche Beispiele von Haupthöfen und zugeordneten Mühlen als Reichsgut hin; Adolf Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert, Weimar 1909, S. 100; Leopold Schütte, Die Erzeugung und Nutzung landwirtschaftlicher Produkte, in: Karl Hengst (Hrsg.), Westfälisches Klosterbuch, T. 3: Institutionen und Spiritualität, Münster 2003, S. 510; Jean-Pierre Devroey, Wirtschaftsformen in ländlichen Siedlungen, in: Die Franken, Kataloghandbuch, wie Anm. 7, S. 529; Rösener, Grundherrschaft im Wandel, wie Anm. 119, S. 201; Verhulst, wie Anm. 119, S. 104.
- 124 Herberhold, wie Anm. 53; besonders die Höfe mit dem Prädikat „Meier zu...“ sind als ehemalige Villikationshaupthöfe oder Fronhöfe anzusprechen. Siehe Leopold Schütte, Schulte und Meier in (Nordost-)Westfalen, in: Alois Mayr / Klaus Temnitz, Bielefeld und Nordost-Westfalen, Münster 1995, S. 211ff. Schütte hat hier sehr gut die ehemaligen Villikationshaupthöfe mit ihrem Suchkriterium „Meier zu X“ herausgearbeitet; Hasselbach, wie Anm. 33, S. 118; Engel, wie Anm. 3, Nr. 219. Die nicht-gräflichen Höfe der Gattung „Meier zu...“ sind hier auszunehmen, da die Informationen sehr spärlich sind und Mühlen nicht genannt werden. Siehe auch Hasselbach, wie Anm. 33, u. Rösener, Grundherrschaft, 1989, wie Anm. 119, S. 21.
- 125 Zur Auflösung des Villikationssystems wie Anm. 119, Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Sp. 884f. Sehr eindrucksvoll ist das beim Kloster Herford zu sehen. Siehe Engel, wie Anm. 51.
- 126 Die Eigenbehörigen des Adels mussten bis zur Bauernbefreiung auf deren Mühlen mahlen lassen. Siehe Besserer, wie Anm. 1, S. 28 u. 88.
- 127 Schütte, wie Anm. 123, S. 510; Fred Schwind, Karolingische Klöster als Wirtschaftsorganisation, in: Lutz Fenske / Werner Rösener (Hrsg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter, Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 121; Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, Sp. 1415; Schulte, wie Anm. 3, S. 6; Koehne, Recht, wie Anm. 3, S. 39 – 42. Insbesondere im 9. Jahrhundert gab es nur wenige Wassermühlen, während die überkommenen Handmühlen

- weiterhin intensiv genutzt wurden. Kein König interessierte sich für die steinernen Handmühlen, die auf den Bauernhöfen zum Einsatz kamen: Ihnen wurde seitens der Reichsgewalt keine strategische Bedeutung zuerkannt.
- 128 Eckardt, wie Anm. 79.
- 129 Brandsch, wie Anm. 13.
- 130 Koehne, Bannrechte, wie Anm. 3, S. 174.
- 131 Koehne, Bannrechte, wie Anm. 3, S. 176.
- 132 Koehne, Bannrechte, wie Anm. 3, S. 189.
- 133 Philippi, wie Anm. 56; Erhard, wie Anm. 44; Stephan Alexander Würdtwein, *Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda*, 13 Bde, Heidelberg 1772 – 1780.
- 134 Nordsiek, wie Anm. 122, S. 10ff., hier mit deutscher Übersetzung; Würdtwein, wie Anm. 133, T. 6, S. 316f.; Erhard, wie Anm. 44, Nr. 613. Bischof Milo erhielt u. a. von Ritter Worad einen Haupthof („curtis“) mit einer Kirche in Levern, acht Bauernhöfe und eine Mühle. Das war eine vollständige Villikation.
- 135 Würdtwein, wie Anm. 133, T. 6, S. 313f.; Erhard, wie Anm. 44, Nr. 1068.
- 136 Würdtwein, wie Anm. 133, T. 6, S. 318f.; Erhard, wie Anm. 44, Nr. 1270.
- 137 Würdtwein, wie Anm. 133, T. 6, S. 314f.; Erhard, wie Anm. 44, Nr. 1271.
- 138 Würdtwein, wie Anm. 133, T. 6, S. 319ff.; Erhard, wie Anm. 44, Nr. 1282. Geschenk wurden mehrere Vorwerke, die zu einer Villikation gehört haben dürften, und mehrere Mühlen. Vgl. auch Dieter Scriverius, *Die weltliche Regierung des Mindener Stiftes von 1140 bis 1397*, Bd. 2: Lage und Geschichte des bischöflichen Lehnguts, Marburg 1974, S. 246, u. Bd. 1, S. 180.
- 139 Würdtwein, wie Anm. 133, T. 6, S. 327ff.; Erhard, wie Anm. 44, Nr. 1465.
- 140 Würdtwein, wie Anm. 133, T. 6, S. 324f.; Erhard, wie Anm. 44, Nr. 1464.
- 141 Würdtwein, wie Anm. 133, T. 6, S. 340ff.; Scriverius, wie Anm. 138, Bd. 1, S. 19f.
- 142 H. Hoogeweg, *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 6: Die Urkunden des Bisthums Minden von J. 1201 – 1300, Nr. 2; Würdtwein, wie Anm. 133, T. 6, S. 359ff., u. T. 11, S. 100ff.
- 143 Wilmans, wie Anm. 44, Nr. 207; Erhard, wie Anm. 44, Nr. 1093; Karl Jordan, *Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern*, Weimar 1949, Nr. 77.
- 144 Würdtwein, wie Anm. 133, T. 6, S. 321ff.; Erhard, wie Anm. 44, Nr. 1463, 1069 u. 1070, *Codex Diplomaticus*, Nr. CLXXXIX, CXLVII und CXLVIII. Für die anderen sächsischen Bistümer wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.
- 145 Urkunden über reichsrechtliche Genehmigungen für den Bau einer Mühle bis zum 14. Jahrhundert für Sachsen sind mir nicht bekannt.
- 146 O. Preuß / A. Falkmann, *Lippische Regesten (783 – 1536)*, Bd. 1, Detmold 1860, Nr. 41; Erhard, wie Anm. 44, Nr. 1439.
- 147 Koehne, Mühlenbann, wie Anm. 3, S. 63ff.
- 148 Koehne, Bannrechte, wie Anm. 3, S. 180f.
- 149 Koehne, Bannrechte, wie Anm. 3, S. 176f. u. 190.
- 150 Koehne, Bannrechte, wie Anm. 3, S. 185 u. 189f.
- 151 Koehne, Recht, wie Anm. 3, S. 48; ders., Bannrechte, wie Anm. 3, S. 180.
- 152 Ott, wie Anm. 3, S. 299.
- 153 *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, Sp. 1021f., Stichwort „Roncaglia, Reichstag“; Adolf Schmidt, *Die Taten Friedrichs oder richtiger Chronica*, in: Rudolf Buchner, *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters*, Bd. 17, Darmstadt 1986 (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe), S. 511ff. Zu den vier ronkalischen Definitionen vom November 1158 siehe Lorenz Weinrich, *Quellen zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250*, in: *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters*, hrsg. von Rudolf Buchner, Bd. 32, Darmstadt 1977, S. 247ff.; Paul Willem Finsterwalder, *Die Gesetze des Reichstages von Roncaglia vom 11. November 1158*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 51, 1931, S. 4ff., 14, 24 u. 44; Irene Ott, *Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 26, 1948, S. 299ff.; Johannes Fried, *Der Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 29,

- 1973, S. 450ff.; Koehne, Bannrechte, wie Anm. 3, S. 177.
- 154 Von Beginn an scheint das Reich den Fürsten und Bistümern dieses Recht als Lehen überlassen zu haben, hat in Deutschland aber nie darauf verzichtet.
- 155 Koehne, Bannrechte, wie Anm. 3, S. 178f.
- 156 Ott, wie Anm. 153, S. 281f.
- 157 Ott, wie Anm. 153, S. 278.
- 158 Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, Bd. 32, S. 291ff., Nr. 73 (Rheinfränkischer Landfriede vom 18. Februar 1179), Darmstadt 1977 (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe).
- 159 Weinrich, wie Anm. 158, Bd. 32, S. 397ff., Nr. 102 (Königlicher Landfriede von Juli 1224).
- 160 Clausdieter Schott (Hrsg.), Eike von Repgow. Der Sachsenspiegel, Zürich 1984, S. 147; Walter Koschorrek, Der Sachsenspiegel. Die Heidelberger Bilderhandschrift Cod. Pal. Germ. 164, Frankfurt a.M. 1989; Schmidt-Wiegand, wie Anm. 113, S. 245.
- 161 Das war Anlass für einen neuen langen Streit des Bischofs Hermann von Minden mit der Stadt Minden um das Stromregal auf der Weser, der auch vor dem Reichskammergericht fortgesetzt wurde. Hans-Joachim Behr, Die Streitigkeiten der Stadt Minden mit der Landesherrschaft um die Schiffsmühlen auf der Weser, in: An Weser und Wiehen. Festschrift für Wilhelm Brepohl, Minden 1983 (Mindener Beiträge 20), S. 143ff.; Schmidt-Wiegand, wie Anm. 113.
- 162 Erich Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235, Weimar 1955, S. 21f.
- 163 Konrad Fuchs / Heribert Raab, dtv-Wörterbuch zur Geschichte, Bd. 2, S. 674f., Stichwort „Regalien“; Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, wie Anm. 107, S. 474f., Stichwort „Regalien“; Köbler, wie Anm. 107, S. 481, Stichwort „Regalien“; Weinrich, wie Anm. 158, Bd. 32, S. 377ff., Nr. 95, u. S. 434ff., Nr. 114.
- 164 Hoogeweg, wie Anm. 142, S. 46, Nr. 176.
- 165 H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, T. 1, Hannover 1859, Nr. 160, S. 95. Ob der Bischof von Minden diese Rechte des Klosters Fulda wirklich in Anspruch genommen hat, ist zweifelhaft.
- 166 Robert Krumbholtz, Die Urkunden des Bistums Minden 1301/1325, 2. verb. und erg. Aufl. von Josef Prinz, Münster 1977, Nr. 9, S. 4, u. Nr. 688, S. 252; Meinardus, wie Anm. 29. Auch der Erzbischof von Bremen beanspruchte das Mühlenregal. Siehe Kleeberg, wie Anm. 3, S. 35.
- 167 Konrad Müller / Ferdinand Seibt (Hrsg.), Die Goldene Bulle. Nach König Wenzels Prachthandschrift, Dortmund 1978. Vom Mühlenregal ist schon keine Rede mehr, da es sich wohl wie selbstverständlich im Besitz der Landesherren befand.
- 168 Scriverius, wie Anm. 138, Bd. 2, nach Staatsarchiv Münster (StaatsA Münster), Mscr. VII, Nr. 2404 (heute: Minden-Ravensbergische Regierung, Nr. 1552); Wilfried Dammeyer, Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels, Minden 1957 (Mindener Beiträge 6); Ulrich Rasche, Necrologien, Anniversarien- und Obödienzenverzeichnisse des Mindener Domkapitels aus dem 13. Jahrhundert, Hannover 1998; StaatsA Münster, Mscr. VII, Nr. 2406. Dieses Lehnregister der Bischöfe von Minden aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts ist von Scriverius nicht berücksichtigt worden; es enthält viele Belehnungen des Adels mit bischöflichen Mühlen. Meyer, wie Anm. 7, S. 53ff. In diesen Quellen ist mit der Zahl von ca. 80 Mühlen in den verschiedenen Lehnregistern des Bistums Minden als Summe der Besitzungen des Bischofs, Domkapitels usw. zu rechnen. Die wirkliche Zahl wird noch größer sein, da die Lehnregister erkennbar lückenhaft sind. Ähnlich sah es im niedersächsischen Teil des Bistums Osnabrück aus. Hier wird von 50 Mühlen im Besitz des Bistums Osnabrück berichtet. Siehe Kleeberg, wie Anm. 3, S. 35.
- 169 J.F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. 11: Die Urkunden Kaiser Sigmunds, Hildesheim 1968, Nr. 3476, 4575, 7097 u. 8962.
- 170 Ott, wie Anm. 153, S. 278.
- 171 Dieter Werkmüller, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Bielefeld 1990, S. 474.
- 172 Beide Territorien werden zusammen betrachtet, da sie spätestens ab 1719

- eine Verwaltungseinheit bildeten und auch schon vorher mindestens teilweise durch das kirchliche Band des Bistums Minden zusammengefasst wurden.
- 173 Das ist aus den vielen Mühlen im Besitz des Adels, in vielen Fällen als Lehen des Bistums Minden, zu ersehen.
- 174 Krumboltz, wie Anm. 166, Nr. 9.
- 175 Christoph Laue, Inventarii dero Sachen so im Archiv befunden... Drei Archivverzeichnisse des 17. Jahrhunderts zur Herforder Stadt-, Kirchen- und Religionsgeschichte, in: Olaf Schirmeister, Fromme Frauen und Ordensmänner. Klöster und Stifte im heiligen Herford, Herford 2000, S. 275, Nr. 63. Diese Nachricht ist nur als Regest überliefert. Weiter Stadtarchiv Bielefeld (StadtA Bielefeld), Findbuch FB 35, Nr. 1.
- 176 Wilhelm Kuloge, Das Bistum Minden unter der Regierung des Grafen Hermann von Schaumburg 1567 – 1582, S. 104. Maschinenschriftliches Exemplar der Dissertation im Kommunalarchiv Minden.
- 177 Fink, wie Anm. 29, Nr. 729.
- 178 StaatsA Münster, von der Horst, Akten, Nr. 349; Willi Moormeyer, Die Grafenschaft Diepholz, Göttingen 1938, S. 91.
- 179 Wie Anm. 168. Der Bischof von Minden besaß im 13. und 14. Jahrhundert mindestens 80 Mühlen.
- 180 Anders kann die große Anzahl von Mühlen nicht erklärt werden, die vom 10. bis 13. Jahrhundert in den Besitz des Hochadels gelangten und durch die Dotationsurkunden an die Bischöfe von Minden dokumentiert sind. Daneben gab es sicherlich eine große Anzahl weiterer Mühlen, die im Besitz des Hochadels verblieben.
- 181 Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStaatsA Düsseldorf), Herrschaft Ravensberg, Findbuch 110.25.2, S. 25, Nr. 101.
- 182 HStaatsA Düsseldorf, Herrschaft Ravensberg, Findbuch 110.25.2, S. 27, Nr. 109.
- 183 StaatsA Münster, Regierung Minden-Ravensberg, Nr. 217, u. Minden-Ravensbergische Regierung, Nr. 95 (früher Mscr. VII, Nr. 2405), S. 237 (Lehnsregister des Bischofs Heinrich von Minden (1473 – 1508)). Dort stand bereits eine Mühle, die um 1480/82 der Mindener Ratsfamilie von Leteln gehörte.
- 184 StaatsA Münster, von der Recke-Obernfeld, Akten Nr. 343.
- 185 Wilhelm Brandhorst, Aus der Geschichte der Hartumer Mühlen, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 46, 1974, S. 128ff.
- 186 Staatsarchiv Bückeburg (StaatsA Bückeburg), Dep. 19 (Familien- und Gutsarchiv von Oheimb auf Enzen und Hudenbeck), Urkunden, Or. Nr. 26.
- 187 StaatsA Münster, Reichskammergericht L 359.
- 188 Karl Großmann, Geschichte der Windmühle zu Windheim, in: Mindener Heimatblätter 36, 1964, S. 181ff. Diese Urkunde ist wichtig, da sie den Anspruch des Bischofs auf das Stromregal belegt.
- 189 Kommunalarchiv Minden (KAM), Gut Neuhof, Urkunden, Nr. 6.
- 190 Großmann, wie Anm. 188.
- 191 StaatsA Münster, Domkapitel Minden, Urkunden, Or. Nr. 557a.
- 192 StadtA Bielefeld, Findbuch FB 35, Nr. 5.
- 193 StaatsA Münster, Gutsarchiv Crassenstein (Dep. von Wendt), Urkunden, Nr. 289. Nach der Urkunde hatten schon frühere Mindener Bischöfe der adeligen Familie von Zerssen eine Wassermühle an diesem Standort bewilligt.
- 194 StaatsA Münster, Domkapitel Minden, Urkunden, Or. Nr. 572.
- 195 StaatsA Münster, Mscr. VII, Nr. 2411, S. 266, Nr. 539. Für diese Genehmigung musste der Amtmann einen jährlichen Mühlenzins von einem Goldgulden an das Amt Hausberge zahlen.
- 196 StaatsA Münster, Mscr. VII, Nr. 2411, S. 264, Nr. 528. Für die Konzession musste er jedoch jährlich einen Reichstaler Mühlenzins („pro recognitione“) an das Amt Hausberge entrichten.
- 197 StaatsA Münster, Mscr. VII, Nr. 2411, S. 263, Nr. 524.
- 198 Trotz jahrzehntelanger Recherchen (seit 1978) in Urkundenverzeichnissen Mindener und Ravensberger Provenienz in den Staatsarchiven Münster, Osnabrück und Bückeburg habe ich Mühlenkonzessionen des Mindener Bischofs bzw. des Grafen von Ravensberg außer in den Lehnsregistern vor 1493 nicht finden können.
- 199 Belegt ist das schon am 10. April 1579, als Bischof Hermann von Schaumburg die Anlage einer Schiffmühle auf der Weser zwischen Ovenstädt und Windheim genehmigte: Großmann, wie Anm. 188.
- 200 Schon 1294 war der Bischof weitgehend an Kapitelsbeschlüsse gebunden.

- Michael Kissener, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordosten des Alten Reiches, Paderborn 1993, S. 29, und die dort genannte Literatur.
- 201 StaatsA Münster, Mscr. VII, Nr. 2411, S. 248.
- 202 Dies ergibt sich aus dem „Recessus Homagialis“ mit Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg vom 12./22. Februar 1650 (Culemann, wie Anm. 3, S. 247ff.) und seinem Nachfolger, Kurfürst Friedrich I., der 1703 auf die vielen ungenehmigten Mühlen des Adels hinwies. StaatsA Münster, Kriegs- und Domänenkammer (KDK) Minden, Nr. 2095.
- 203 Arthur Roßberg, Die Entwicklung der Territorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg, Leipzig 1909, S. 25.
- 204 StaatsA Münster, KDK Minden, Nr. 2288.
- 205 J.J. Scotti, Sammlungen der Gesetze und Verordnungen welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark . . . ergangen ist, T. 1, Düsseldorf, 1826, S. 144. Es wird davon ausgegangen, dass diese Verordnung sinngemäß auch in der Grafschaft Ravensberg galt.
- 206 Koehne, Mühlenbann, wie Anm. 3, S. 68. Danach richtete sich im 17. Jahrhundert der landesherrliche Mahlzwang auch gegen die Benutzung der Hand- und Rossmühlen.
- 207 Scotti, wie Anm. 205, S. 215f.
- 208 Erhard, wie Anm. 44, Nr. 1069, u. Codex Diplomaticus CXLVII. Es soll sich um die Priggenhäger Mühle handeln. Siehe Kaspar, wie Anm. 3, Bd. 1, S. 482.
- 209 Hoogeweg, wie Anm. 142, Nr. 176.
- 210 Es sieht so aus, dass der Erwerb durch Reichsbelehnung oder die Usurpation des Mühlenregals durch den Bischof von Minden mit der Emanzipation der Stadt Minden vom Stadtherrn, dem Bischof, einherging.
- 211 Kaspar, wie Anm. 3, Bd. 2, S. 1763. Johann Karl von Schroeder (Bearb.), Mindener Stadtrecht 12. Jahrhundert bis 1540, Münster 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen), S. 18; Behr, wie Anm. 161. Zu den bischöflichen Schiffsmühlen siehe Fuhrmann, wie Anm. 7. Meyer, wie Anm. 77, u. Scriverius, wie Anm. 138, Bd. 1, nennen die Schiffsmühlen bei der Wichgrafenvillikation nicht.
- 212 von Schroeder, wie Anm. 211, Urkunden, Nr. 70; Hans Nordsiek, Kaiser Karl IV. und das Bistum Minden, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 50, 1978, S. 71ff.; Monika M. Schulte, Kaiser Karl IV. in Minden (1377), in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 74, 2002, S. 149 – 165, hier S. 152 – 155.
- 213 Sudendorf, wie Anm. 165, T. 3, Hannover 1862, Nr. 212.
- 214 Scriverius, wie Anm. 138, Bd. 1, S. 102f.
- 215 Schroeder, Chronik des Bistums und der Stadt Minden, Minden 1886, S. 368ff.
- 216 von Schroeder, wie Anm. 211, Urkunden, Nr. 136; Schroeder, wie Anm. 215, S. 368f. Für den angenommenen Mahlzwang in der Stadt Minden sind keine Belege bekannt, jedoch lässt die Mühlenabgabe darauf schließen.
- 217 Fink, wie Anm. 29, Nr. 330 und S. LIV. Hier wurden die Verhältnisse umgekehrt, da sich das Stift als nomineller Stadtherr und Inhaber der ursprünglichen Mühlengerechtigkeit der Stadt Hameln fügen musste.
- 218 Wolf-Heino Struck, Die Geschichte der mittelalterlichen Selbstverwaltung in den mecklenburgischen Landstädten, Rostock 1938.
- 219 Struck, wie Anm. 218, S. 91 – 93.
- 220 Diese Entwicklung vollzog sich im ganzen Reich. Siehe Ulf Dirlmeier / Gerhard Fouquet, Eigenbetriebe niedersächsischer Städte im Spätmittelalter, in: Cord Meckseper (Hrsg.), Stadt im Wandel, Ausstellungskatalog, Bd. 3, Braunschweig 1985, S. 268ff.
- 221 Franz Engel / Heinrich Lathwesen, Urkundenbuch des Klosters Möllenbeck bei Rinteln, T. 2, Rinteln 1967, Nr. 357 u. 358.
- 222 KAM, Stadt Minden, A II, Nr. 170. Zum Schutz der Wassermühle des Heilig-Geist-Spitals schrieb der Rat der Stadt Minden dem Schuhmacheramt, d.h. der Schuhmacherinnung, besondere Schutzmaßnahmen vor. Außerdem mussten jährlich zu Weihnachten zwei Taler Zins an das Heilig-Geist-Spital gezahlt werden. Eine weitere städtische Erlaubnis in: von Schroeder, wie Anm. 211, Stadtbuch 1527, S. 115.
- 223 Kuloge, wie Anm. 176, S. 47.
- 224 Martin Krieg, Das Chronicon Domesticum et Gentile des Heinrich Piel, Münster 1981 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen), S. 184.

- 225 Culemann, wie Anm. 3, S. 85ff.; Kuloge, wie Anm. 176, S. 66.
- 226 KAM, Stadt Minden, B, Nr. 790 u. 791.
- 227 C.L. Grotefend / G.F. Fiedler, Urkundenbuch der Stadt Hannover, T. 1: Vom Ursprunge bis 1369, Hannover 1860, Nr. 51, 130, 190, 250, 360 u. 369. Siehe weiter Kleeberg, wie Anm. 3, S. 110ff.
- 228 Sudendorf, wie Anm. 165, T. 4, Hannover 1864, Nr. 179.
- 229 Hoogeweg, wie Anm. 142, Nr. 1145; Helmut Hüffmann, 1200 Jahre Lübbecke, Lübbecke 1975; Friedrich-Wilhelm Hemann, Zur Entwicklung von Lübbecke im Mittelalter, in: Friedrich Bernward Fahlbusch (Hrsg.), Beiträge zur Westfälischen Stadtgeschichte, Warendorf 1992 (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands 1), S. 69ff.
- 230 Hoogeweg, wie Anm. 142, Nr. 1617; Hemann, wie Anm. 229, S. 73.
- 231 Innerhalb der Stadtmauern befanden sich die Mühlen im Besitz der Bistümer Minden und Osnabrück.
- 232 Mühlen im Besitz der Stadt Lübbecke innerhalb der Stadtmauern sind bis zum 17. Jahrhundert nicht nachzuweisen.
- 233 Auch das Bistum Osnabrück hatte Besitzrechte an der Burg Reineberg sowie Rechte und Mühlenbesitz in der Stadt Lübbecke. Krumbholtz, wie Anm. 166, Nr. 175, 176 u. 177; Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück, Domarchiv, Urkunde vom 23. Juni 1333.
- 234 Rotherth, wie Anm. 52, S. 11, 49, 194 u. 263; Hemann, wie Anm. 229, S. 67.
- 235 Hemann, wie Anm. 229, S. 91, u. Klaus Löffler, Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden (um 1460), Münster 1932 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalen), S. 25. Der Osnabrücker Besitz von zwei Mühlen, von denen eine innerhalb der Stadtmauern (Haddewigs Mühle), die andere unmittelbar nördlich der Stadt Lübbecke lag (Niedermühle), kann mit dem Besitzanteil des Bistums Osnabrück an der mindischen Landesburg Reineberg zusammenhängen.
- 236 Stadtarchiv Lübbecke (StadtA Lübbecke), A, Nr. 37. Herrn Helmut Hüffmann ist für den Hinweis auf diese Akte zu danken.
- 237 Freundliche Auskunft vom Herrn Helmut Hüffmann vom 18. März 2005.
- 238 von Schroeder, wie Anm. 211, S. 289ff.
- 239 von der Recke-Oberfelde, wie Anm. 184, Akten, Nr. 32.
- 240 Helmut Hüffmann, Eine Beschreibung der Stadt Lübbecke nach den Berichten ihres Stadtsekretärs Consruch, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 58, 1986, S. 137ff., insbesondere der Exkurs „Hansmühle“, S. 145f. Unter „Hansmühle“ ist die Johanns-Mühle zu verstehen.
- 241 StaatsA Münster, Minden-Ravensbergische Regierung, Nr. 215.
- 242 Wie Anm. 241.
- 243 Scriverius, wie Anm. 138, Bd. 2, S. 232.
- 244 Wenn im Mindener Lehnsregister die Mühle auch nicht als „Johanns-Mühle“ bezeichnet wird, ist doch ihre Identität nach dem Schriftverkehr der Regierung in Petershagen, die aus dem von Scriverius ausgewerteten Lehnbuch zitiert, gesichert.
- 245 Wie Anm. 239.
- 246 Calenberger Urkundenbuch, Abt. 9: Archiv des Stiftes Wunstorff, Hannover 1856 – 1958, Nr. 36 u. 78; Heinrich Ohlendorf, Geschichte der Stadt Wunstorff, Wunstorff 1957, S. 46.
- 247 Ohlendorf, wie Anm. 246, S. 46.
- 248 Achim Bonk, Urkundenbuch der Stadt Wunstorff, Wunstorff 1990, Nr. 1.
- 249 Bonk, wie Anm. 248, Nr. 14, 33, 44 u. 49.
- 250 StaatsA Münster, Minden-Ravensbergische Regierung, Nr. 95, S. 213 (Lehnsregister Bischof Albert von Minden); Bonk, wie Anm. 248, Nr. 69. Siehe auch Scriverius, wie Anm. 138, Bd. 1, S. 96ff.
- 251 Bonk, wie Anm. 248, Nr. 120.
- 252 Bonk, wie Anm. 248, Nr. 239, 279 u. 280.
- 253 Meinardus, wie Anm. 29, S. XXIX u. XXXIX. Der neueste Forschungsstand bei Nass, wie Anm. 33.
- 254 Meinardus und Fink, wie Anm. 29, in ihren Einleitungen.
- 255 Auch Meinardus bezieht sich auf die heute als fehlerhaft erkannte Datierung der Fuldaer Traditionen hinsichtlich der Mühlen in Hameln.
- 256 Nass, wie Anm. 33, S. 140ff.; Eckhard Freise, Die Sachsenmission Karls des Großen und die Anfänge des Bistums Minden, in: An Weser und Wiehen. Festschrift für Wilhelm Brepohl, Minden 1983 (Mindener Beiträge 20), S. 57ff.
- 257 Nass, wie Anm. 33, S. 230.
- 258 Meyer-Hermann, wie Anm. 29, S. 82f.; Hoogeweg, wie Anm. 142, Nr. 714;

- Meinardus, wie Anm. 29, Nr. 48.
- 259 Hoogeweg, wie Anm. 142, Nr. 714 u. 736.
- 260 Meinardus, wie Anm. 29, Nr. 745.
- 261 Der Bischof von Minden ist wohl in der Stadt nach dem Kauf von 1259 nicht in den Besitz des Mühlenregals gelangt.
- 262 Krumbholtz, wie Anm. 166, Nr. 9.
- 263 Fink, wie Anm. 29, Nr. 729.
- 264 Fink, wie Anm. 29, Nr. 766.
- 265 R. Wilmans / H. Finke, Die Urkunden des Bistums Paderborn von 1201 – 1300, Münster 1877 – 1894.
- 266 Gustav Engel, Die Stadtgründung im Bielefelde und das Münstersche Stadtrecht, Bielefeld 1952; Reinhard Vogel-sang, Geschichte der Stadt Bielefeld, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 1989.
- 267 Engel, wie Anm. 266, S. 229ff.
- 268 Bernhard Vollmer, Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld, Bielefeld 1936, Nr. 1121.
- 269 Die verzögerte Mühlenentwicklung in Bielefeld z. B. gegenüber Minden lag an der starken Stellung der Landes- und Stadtherren, der Grafen von Ravensberg und späteren Herzöge von Jülich und Berg in Düsseldorf.
- 270 Theodor Helmert-Corvey / Thomas Schuler (Hrsg.), 1200 Jahre Herford, Spuren der Geschichte, Herford 1989; Schirmeister, wie Anm. 175. Zu den Mühlen in Herford vgl. insbesondere Mooyer, wie Anm. 14, S. 42ff.; Mörstedt, wie Anm. 3; Julius Normann, Herforder Chronik, Herford 1910, S. 166ff.
- 271 Helmert-Corvey, wie Anm. 270, S. 618 – 622; Rainer Pape / Erich Sandow (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt Herford, T. 1: Die Urkunden von 1224 – 1450, Herford 1968, Nr. 2, S. 1; Rainer Pape, Sancta Herfordia, Herford 1979, S. 76f.
- 272 StaatsA Münster, Kloster Herford, Urkunden, Findbuch A 230 I, 1 und I,2; Darpe, wie Anm. 52. Aus den Urkunden geht hervor, dass sich die Mühlen im Besitz des Klosters Herford befanden.
- 273 StaatsA Münster, Grafschaft Ravensberg, Urkunden, Nr. 28; Mooyer, wie Anm. 14, S. 55.
- 274 Mooyer, wie Anm. 14, S. 47, berichtet davon, dass die Radewiger Mühle nach 1547 Eigentum der Stadt Herford geworden sein soll. Als Besonderheit ist in Herford jedoch das dem Kloster Herford zustehende Mühlengericht zu nennen. Ein solches Mühlengericht ist in Braunschweig, Hameln und Herford nachgewiesen. Hier ist eine separate Untersuchung notwendig.
- 275 Die gemeinsame Verwaltung ab dem Jahre 1719 wirkte sich auch auf das Mühlenwesen aus.
- 276 Culemann, wie Anm. 3, S. 236.
- 277 Hans Nordsiek, Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz des Amtes Reineberg, Minden 1966 (Mindener Beiträge 11).
- 278 StaatsA Münster, KDK Minden, Nr. 2568 u. 2570.
- 279 Besserer, wie Anm. 1, S. 17.
- 280 StaatsA Münster, KDK Minden, Nr. 2015.
- 281 StaatsA Münster, KDK Minden, Nr. 2288.
- 282 StadtA Lübbecke, wie Anm. 236.
- 283 Besserer, wie Anm. 1, S. 92. Die Akte befindet sich in StaatsA Münster, KDK Minden, Nr. 2100.
- 284 StaatsA Münster, KDK Minden, Nr. 2100.
- 285 Wie Anm. 284.
- 286 Aufgrund der ungewöhnlich dichten Grundherrschaft der Grafen von Ravensberg im Amt Vlotho konnte für die Kriegs- und Domänenkammer Minden schon der Eindruck entstehen, es gebe hier einen generellen Mahlzwang. Aber auch hier hatte der Mahlzwang nur eine grundherrschaftliche Grundlage mit dem Unterschied, dass hier der Landesfürst und nicht der Adel Grundherr war.
- 287 StaatsA Münster, Minden-Ravensbergische Regierung, Nr. 496. Bei den Streitigkeiten spielten auch die noch nicht festgelegten Grenzen eine Rolle, die durch einen Grenzvertrag von 1541 behoben wurden. Siehe Heinrich Blotevogel, Studien zur territorialen Entwicklung des ehemaligen Fürstentums Minden und zur Entstehung seiner Ämter- und Gerichtsverfassung, Bad Oeynhausen 1939, S. 84.
- 288 StaatsA Münster, Mscr. VII, Nr. 2411, S. 269, Nr. 336 bis 359.
- 289 Herberhold, wie Anm. 53.
- 290 Wolfgang Mager / Petra Möller / Jürgen Jablinski, Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556, T. 3: Ergänzende Quellen zur Landes- und Grundherrschaft in Ravensberg 1535 – 1559), Münster 1997.

- 291 Besserer, wie Anm. 1, S. 17.
- 292 StaatsA Münster, KDK Minden, Nr. 957.
- 293 Wie Anm. 292. Der Hof mit der höchsten Steuerzahlung, d.h. mit dem größten Landbesitz, bekam die Nr. 1, der nächstkleinere Hof die Nr. 2 usw. Diese Nummern haben sich mit Änderungen durch Besitzgrößenschwankungen später als Hausnummern durchgesetzt und wurden bei der Erstellung der Urkataster um 1826/28 festgeschrieben.
- 294 Besserer, wie Anm. 1.
- 295 StaatsA Münster, KDK Minden, Nr. 4006. Diese erst vor einiger Zeit aufgefundene Akte enthält bisher nicht bekannte Quellen zur minden-ravensbergischen Städtegeschichte unter Kurfürst Friedrich I. Der Flecken Oldendorf wird hier als „Wigbold“ bezeichnet.
- 296 Wie Anm. 284.
- 297 StaatsA Münster, KDK Minden, Nr. 2095.
- 298 Wie Anm. 297.
- 299 StaatsA Münster, Domkapitel Minden, Akten, Nr. 1159a.
- 300 Wie Anm. 297. Der König gab seine Pläne auf. Das war jedoch „die Ruhe vor dem Sturm“. Unter Friedrich Wilhelm I., seinem Sohn, sollte sich der Wind drehen. Siehe Besserer, wie Anm. 1.

MONIKA M. SCHULTE

Zur Publikation personenbezogenen Archivguts

Aus dem Arbeitsalltag einer
Archivarin und Historikerin

Wer in einem Archiv aufbewahrte Dokumente benutzen möchte, ist an bestimmte gesetzliche Bestimmungen gebunden. Besonders beim Schutz von Persönlichkeitsrechten sind die Archivgesetze in der Bundesrepublik Deutschland sehr streng. Und wer historische Dokumente veröffentlichen will, muss sich an bestimmten wissenschaftlichen Standards orientieren. Dazu möchte ich Einblicke in die Arbeitsweise einer Archivarin und Historikern geben und prinzipielle Fragen, die mir in letzter Zeit oft gestellt worden sind, beantworten.

Archivrecht

Das „Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen“ (NWArchG) vom 16. Mai 1989 gilt auch für kommunales Archivgut in Nordrhein-Westfalen (§ 10). Demnach darf das in den kommunalen Verwaltungen entstandene Archivgut – sofern es nicht bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundes produziert wird – „frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden“ (§ 7,2). Handelt es sich um Archivgut, das „sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person“ bezieht, „so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt“ (§ 7,2). Für wissenschaftliche Zwecke können die Schutz- und Sperrfristen sogar verkürzt werden, wenn gesichert ist, dass die personenbezogenen Daten anonymisiert in die Öffentlichkeit gelangen.

Das „Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes“ (BArchG) vom 6. Januar 1988 ist hinsichtlich des personenbezogenen Archivguts wesentlich strenger: „Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.“ (§ 5,2). Die archivrechtliche Diskussion auf Bundesebene geht aktuell allerdings dahin, die Schutz- und Sperrfristen zu verkürzen.

So darf beispielsweise die Personalakte, die die Stadt Minden für Dr. Martin Krieg (22. Jan. 1892 – 25. Dez. 1962), den langjährigen Leiter des Stadtarchivs Minden führte, seit 1972 gemäß NWArchG bzw. seit 1992 gemäß BArchG benutzt werden. Wäre nicht das Todesdatum, sondern

nur das Geburtsdatum bekannt, hätte die Personalakte nach NWArchG erst 1982 bzw. nach BArchG sogar erst 2002 zugänglich gemacht werden dürfen. Einschränkend ist zu erwähnen, dass ein Teil dieser Personalakte, die beispielsweise die Rentenansprüche und Beihilfeanträge der erst 1979 verstorbenen Witwe Dr. Martin Kriegs betrifft, frühestens 1989 (NWArchG) bzw. 2009 (BArchG) eingesehen werden konnten bzw. werden können.

Den Fall, dass aus privater Hand – von Familienangehörigen, Vereinen, Firmen – Schriftgut in Archive gelangt, regelt nur das Archivgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen: „Fristen und Nutzungsrechte aufgrund [...] besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt“ (§ 7,2). Hier gibt es einen Spielraum, der es den Archiven und den Eigentümern privaten Schriftguts gestattet, andere Sperrfristen als die gesetzlich benannten festzulegen, sie zu verkürzen oder zu verlängern. Verträge oder mündliche Absprachen zwischen Archiven und Eigentümern, die ihr privates Schriftgut einem Archiv übereignen, werden von Archiven verbindlich eingehalten. Archive, die sich nicht an derartige Verträge oder Absprachen halten, beschädigen ihr Ansehen in der Öffentlichkeit und gefährden das Vertrauen in ihre Institutionen: Aus privater Hand würde ihnen dann kein Archivgut mehr zuwachsen.

Editionsgrundlagen

Wer ein historisches Dokument veröffentlichen – edieren – will, muss sich an bestimmten geschichtswissenschaftlichen Standards orientieren. Hier seien nur die Mindestanforderungen benannt. Sie nicht zu beachten, hieße wissenschaftlich fahrlässig, eigentlich unwissenschaftlich, zu verfahren.

Eine Edition muss erstens den Text originalgetreu wiedergeben, um die Authentizität des Textes zu gewährleisten. Also muss sie auch alle Fehler der Vorlage übernehmen und diese markieren, beispielsweise durch sogenannte „sic!“s in eckigen Klammern: Sie zeigen an, dass der gedruckte Text tatsächlich der „so!“ geschriebenen Vorlage entspricht. Darauf kann verzichtet werden, wenn in der Einleitung zu einer Edition die Fehlerhaftigkeit der Vorlage deutlich gemacht wird. Würde auf eine Kennzeichnung dieser Textstellen verzichtet, könnte der originale Text nicht von den Kommentaren und Hinzufügungen des Herausgebers unterschieden werden. Zudem entstünde ein neuer, unhistorischer Text.

Zweitens muss eine Edition Abkürzungen auflösen, um die Verständlichkeit des Textes zu ermöglichen: Fehlende Buchstaben und Zeichen werden ergänzt, und zwar in eckigen Klammern; ebenso wird fehlende Zeichensetzung in eckigen Klammern nachträglich eingefügt, um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern.

Und eine Edition muss drittens schwer verständliche Textstellen in Anmerkungen erläutern, um die Verständlichkeit des Textes zu erhöhen.

Erkenntnisinteresse

Schließlich muss – um die Publikation eines historischen Dokuments oder einer wissenschaftlichen Arbeit sinnvoll betreiben zu können – das Erkenntnisinteresse an der ausgewählten Quelle oder die Fragestellung begründet werden: Warum wird dieses Dokument ausgewählt, ein anderes aber nicht? Warum werden diese Fragen gestellt, andere aber nicht? Am Beispiel der von der Stadt Minden zu Dr. Martin Krieg, dem langjährigen Stadtarchivar, geführten Personalakte, die im Kommunalarchiv Minden aufbewahrt wird, möchte ich das erläutern.

Diese Personalakte ist sicherlich als ganzes Dokument nicht publikationswürdig. Die einzelnen Schriftstücke wie Bewerbungsschreiben, Bitten um Gehaltserhöhungen o.ä. haben zwar einen Informationswert, aber eine Publikation wäre wenig interessant. Die Schriftstücke zum Dienst von Dr. Martin Krieg während der NS-Zeit aber sind sehr aufschlussreich. Er wurde mit immer mehr Aufgaben überhäuft, hatte seit 1924 das Stadtarchiv, seit 1925 dann auch die Stadtbibliothek zu leiten, war zwischenzeitlich von 1934 bis 1944 außerdem als Standesbeamter tätig. Erst spät, 1938, trat er – so meine Information – in die NSDAP ein. In der Zeit von 1933 bis 1945 wird er wiederholt wegen „Bummelei“ im Dienst – v. a. wegen Nichterfüllung bestimmter Aufgaben im Standesamt – gemahnt und widersetzt sich schriftlich einigen Anordnungen seines Dienstherrn. Auch die seinerseits im Stadtarchiv geführten Akten zeigen, dass er es mit der Ausstellung der sogenannten ‚Ariernachweise‘ nicht so genau nahm, entsprechende Anträge nur zögerlich beantwortete oder sie gänzlich verschleppte. Vor 1933 und nach 1945 lassen sich derartige Einträge nicht in seiner Personalakte finden, so dass davon auszugehen ist, dass Dr. Martin Krieg, obwohl er Beamter im NS-Staat und Mitglied der NSDAP war, seinen Dienstobliegenheiten bewusst nicht nachkam. Vermutlich wurde er deshalb zur Zielscheibe des von der NSDAP eingesetzten Bürgermeisters, der – wie auch der heutige Leser der Akte – den hartnäckigen Widerstand nicht übersehen konnte.

JÜRGEN STURMA

Die Stätte Nr. 11 in Friedewalde

Ein Beitrag zur Entstehung
einer kleinbäuerlichen Besetzung

Nach dem 30-jährigen Krieg wurde es für den neuen Landesherrn des Fürstentums Minden ein dringendes Bedürfnis festzustellen, mit welchen Einkünften er aus dem neu erworbenen Landstrich zu rechnen hatte. Dazu wurden „Messungs Register und Protokolle“ für die einzelnen Bauerschaften angelegt, die neben der Nummer auch den Namen des Besitzers und die Landmenge der Hofstelle enthalten. Für viele Höfe im Mindener Land stellen die Protokolle der Visitationen vom Ende des 17. Jahrhunderts die ersten Nachweise dar.

Friedewalde gehörte in dieser Zeit zur Vogtei Börde im Amt Petershagen. Hier wurden 1675 und 1679 Visitationen durchgeführt. Zunächst wurde festgestellt, welche Steuern die Besitzer zu zahlen hatten. Dazu veranschlagte man die Gebäude und das Land der Güte entsprechend. Es scheint, als habe man die Höfe und Häuser in Friedewalde der Reihe nach aufgenommen und dabei im Westen der Bauerschaft begonnen. Diese laufenden Kontributionssummen haben sich später als Hausnummern durchgesetzt. Insgesamt werden für Friedewalde in diesen Jahren 60 bzw. mit Nachträgen 62 Hausnummern vergeben.

Außer den grundlegenden Informationen werden nur in Ausnahmefällen zusätzliche Bemerkungen in den Protokollen vermerkt. Daher erscheinen die Hofstellen meist nur als Nummern, Zahlen und Namen.

Für die Stätte Nr. 11 in Friedewalde heißt es im Jahre 1675¹:

Thomas Klancke	thlr.	gr.	ch
Giebelschoß		2	
1/2 morgen landt		1	
Eine Kuh		4	
1 rint		1	
		8	
alß ein tagelöhner		9	
		17	

1679 heißt es²:

11. Thomas Klenke, itzo Tönnies Wischmeyer³

1 Stück Schweiksfehl

1/2 Morgen

Der Besitzer der Stätte Nr. 11 ist also zunächst ein Thomas Klancke oder Klenke, der ein Haus, das mit dem Giebelschoss besteuert ist, besitzt. Er ist Tagelöhner. An Vieh hält er eine Kuh und ein Rind. Die Gebäudesteuer beträgt zwei Groschen. Die gleiche Steuer beträgt für den Schneider und Hökerer Wischmeyer drei Groschen, für den Schuster Buddenbohm vier Groschen, für den Tagelöhner Wilm Hennerlin einen Groschen und vier Pfennige sowie für den Tagelöhner Hinrich Bohneberg drei Groschen und vier Pfennige. Demgegenüber stehen für die Bauern Beträge von 29 Groschen für Marcus Truwe (Nr. 1), 23 Groschen für Diederich Schmedt (Nr. 3), 28 Groschen für Diederich Bade (Nr. 2) und 24 Groschen für den Hof Nr. 21.⁴ Aus den angegebenen Zahlen lässt sich in etwa abschätzen, dass die Wohnsituation für die Tagelöhner und Handwerker in Friedewalde zu dieser Zeit eine sehr bescheidene war. 1679 scheint Thomas Klenke seinen Hof an Tönnies Wischmeyer abgegeben zu haben. Es liegt die Vermutung nahe, dass es sein Schwiegersohn sein könnte.

Das Urbarium vom 12. März 1682 nennt für die gleiche Stelle Thomas Klenke, jetzt Cordt Klöpfer. Der Status wird mit Brinksitzer angegeben und das Land mit einem halben Morgen.⁵

In sieben Jahren, also zwischen 1675 und 1682, werden drei verschiedene Besitzer genannt. Ist Cordt Klöpfer ein Schwiegersohn des Thomas Klenke? Da die Friedewalder Kirchenbücher aus dieser Zeit unbrauchbar sind, bleiben an dieser Stelle nur Vermutungen. In einer Auflistung der Friedewalder Hofstellen aus dem Jahr 1726 wird für die Stätte 11 Thomas Klenke, itzo Wischmeyer mit 1/2 Morgen Land genannt.⁶ Was ist inzwischen mit Cordt Klöpfer geschehen?

Zu einer halbwegs nachvollziehbaren Klärung des Sachverhaltes tragen Quellen bei, die erst 60 Jahre später entstanden sind. 1742 herrscht wieder einmal, oder immer noch, Uneinigkeit darüber, welche Leistungen an das Gut Haus Himmelreich in Friedewalde abgegeben werden müssen. Seit dem Verkauf des Gutes an den preußischen Staat im Jahre 1728⁷, vertreten durch die Kriegs- und Domänenkammer in Minden, ziehen sich die Untersuchungen und Befragungen der säumigen Zahler nun schon hin. Tönnies Wischmeyer ist einer der Säumigen. Am 19. April 1742 erscheint er vor dem Ausschuss und macht zu dem Sachverhalt eine Aussage.⁸ Er gibt an, dass er nicht verstehen kann, warum er das sogenannte Mahlschweingeld bezahlen soll. Er hätte kein Land bei der Stätte und eigentlich wäre es auch gar keine eigene Stätte, sondern gehöre zur Stätte des Baltzer Ehrich (Nr. 10 in Friedewalde). Die Kriegs- und Domänenkammer hält ihm vor, dass das „Cannenbergsche Register“ ein solches Mahlschwein mit aufführt und seine Vorfahren nach dem „Protocolli Catastri“ diese Leistung zugegeben hätten. Wischmeyer führt weiter an, dass nur ein Dienst (vermutlich ein Handdienst) von dieser Stätte zu leisten sei, den aber der von Kannenberg niemals gefordert hätte. „Ein mehres wüsste er zu behauptung seiner Freyheit nicht anzuführen, jedoch wolte er seinen Kaufbrief nächstens produzieren.“

Die Kriegs- und Domänenkammer in Minden ist von den Argumenten

Wischmeyers nicht überzeugt und zweifelt die Richtigkeit seiner Aussage an. Für beide Seiten ist die Situation klar. Wischmeyer will nicht zahlen, die Kammer in Minden besteht aber auf der Summe. Welche Argumente bleiben den Kontrahenten? Für die Kammer ist der Fall ziemlich deutlich, denn als Wischmeyer mit Zeugen nach Minden kommt, heißt es von Seiten der Verwaltung: „Nachdem dennoch einiger zweifel übrig seyn wollen, ob auch des Tönnies Wischmeyers Stette in Friedewalde sub N. 11 vormahls von Baltzer Erichs Stette daselbst sub. N. 10 genommen sey, So hat mann dennoch zum Überfluß den Baltzer Erich nebst noch einem alten Haußwirth daselbst namens Tönnies Niemann in gegenwart des zeitigen Besitzers Wischmeyers anderweit darüber vernommen“⁹. Die Beamten halten eine Aussage der Zeugen für überflüssig! Gleichzeitig aber wird der avisierte Kaufvertrag vorgelegt.

Baltzer Ehrich von Nr. 10 gibt an, dass er an die 80 Jahre alt wäre. Sein Geburtsjahr müsste man folglich in den Jahren nach 1662 annehmen. Sein Vater war Ernst Ehrich; dieser hatte vor ihm die Stätte, scheint aber so recht auf dem kleinen Hof kein Auskommen gehabt zu haben, denn er verlässt Friedewalde und wird „Reiter“. Als Baltzer Ehrich nach des Vaters Tod die Stätte übernimmt, ist der Hof in einem schlechten Zustand. Zu des Vaters Zeiten, also um 1660, ist die jetzige Stätte Nr. 11 „quasi“ ein Leibzuchtshaus von der Ehrischen Stätte gewesen, die auch von einem Leibzüchter bewohnt wird. Nach dem Tod dieses Leibzüchters – vielleicht war er der Vater Ernst Ehrichs – hätte das Haus an die Stätte zurückfallen müssen. Ernst Ehrich wollte das Haus auch wieder in Besitz nehmen, aber der Leibzüchter hatte noch eine Tochter gezeugt, die das Haus nicht räumen wollte. Sie wandte sich an den Herrn General von Kannenberg. Das kann nur in der Zeit vor 1673 geschehen sein.¹⁰ Dabei bot sie einen freiwilligen wöchentlichen Handdienst an das Haus Himmelreich an oder die Zahlung von drei Thalern jährlich stattdessen, um das Haus behalten zu können, was ihr auch gestattet wurde. Die Zahlung dieser Summe hat Ernst Ehrich dazu bewogen, „das Hauß fahren zu laßen, weil es durch den dienst zu sehr onoriert worden, indem kein Land dabey wäre, außer ein Fleck bey dem Hause wie eine Stube groß“. So ist nach der Aussage Baltzer Ehrichs diese Stätte entstanden. Jetzt gehört ein halber Morgen Land zu der kleinen Hofstätte. Der Acker liegt auf dem Schwefeld, von dem jede vierte Garbe an das Haus Himmelreich abgegeben werden muss. Woher das Land kommt, weiß der Zeuge nicht anzugeben.

Der 1/2 Morgen Land kommt nicht von der Ehrischen Stätte, deren Land 1679 mit 17 1/8 Morgen 6 Ruthen angegeben wird.¹¹

Die Tochter des Leibzüchters hat dann einen „Thomas“¹² geheiratet, der in Friedewalde der Schweinehirte war. Hierbei handelt es sich um den schon erwähnten Thomas Klenke.¹³ Die Ehefrau „hätte sich hernächst auf die Hexerey geleet“ und ist schließlich mit zwei anderen Frauen geköpft und verbrannt worden. Thomas Klenke hat in der Folge die Stätte an einen Cord Klöpfer verkauft.

Der von Wischmeyer vorgelegte Vertrag wurde zwischen Cord Klöpfer

und seinem Vater Tönnies Wischmeyer geschlossen und vom Himmereichschen Gutsverwalter Bukow am 10. Mai 1699 aufgenommen. Er betrifft den Kauf der Stätte 11 mit einem dabei belegenen Garten und einem halben Morgen Land auf dem Schwefeld. Klöpffer will das Kaufgeld von 55 Talern in bar für den Ankauf einer Stätte in Südfelde benutzen. Zu dem Kaufgeld gibt Wischmeyer noch drei Himpten Hafer.

Nachdem der zweite, auch etwa 80jährige Zeuge, Tönnies Niemann, die von Baltzer Ehrich gemachten Angaben bestätigt und beide sich auch anbieten, dieses zu beedien, bittet Wischmeyer nochmals eindringlich um die Befreiung vom Mahlschweingeld. Er wäre schon sehr stark durch die Steuern von drei Talern und neun Groschen sowie die drei Taler Dienstgeld belastet. Dazu käme noch erschwerend die Abgabe der vierten Garbe von seinem Land auf dem Schwefeld. Die Behauptung, dass seine Hofstelle eigentlich gar keine sei und zu Baltzer Ehrichs Stätte gehöre, kann er unter den von Baltzer Ehrich und Tönnies Niemann vorgebrachten Sachverhalten allerdings nicht mehr vertreten.

Da in den Archivalien immer von einer Stätte die Rede ist, entsteht der Eindruck, dass das Anwesen der Wischmeyers wenigstens aus einem kleinen Bauern- oder Leibzuchtshaus besteht. 1739 heißt es in diesem Zusammenhang, „dass der Tönnies Wischmeyer aus Friedewalde ein von seinem Vater angekauftes Backhaus so auf Baltzer Erichs Hofe belegen [besitzt. Es hat] kein Saat- und Gartenland“¹⁴. Es leben zu dieser Zeit fünf Personen über zwölf Jahren in dem Haus. Außerdem ist auch von Vieh die Rede. Alles zusammengenommen herrschen in diesem Backhaus extrem beengte Verhältnisse. An anderer Stelle wird darauf hingewiesen, dass es in Friedewalde nicht unüblich war, Backhäuser zu Wohnhäusern umzubauen: „Es wären überdem nachmehrere des gleichen Leute in Friedewalde welche von anderen Backhäuser gekauft und zur Wohnung gemacht hätten: Heinrich Schmedt, Henrich Wulf, Wilhelm Bohnenberg, Johann Heinrich Westermann, Christian Buddenbohm.“

Da das genannte Backhaus auf der Ehrischen Stätte gestanden hat, wird klar, dass die Stellen Nr. 10 und 11 in nächster Nachbarschaft gelegen haben müssen. Der Platz lässt sich heute nur noch vermuten. Setzt man eine Reihenfolge der Nummerierung der Hofstellen im Jahre 1679 der Lage nach voraus, wofür es zahlreiche Hinweise gibt, so müsste der Hof Nr. 10 etwa dort gelegen haben, wo heute in Friedewalde der alte Saalbau der ehemaligen Gastwirtschaft „Deutsches Haus“ steht. Dieses Haus hatte die Hausnummer 12. Westlich schließt sich ein Grund an, der im 19. Jahrhundert unbebaut war, aber zur Hofstelle Nr. 11 gehörte. Der Hof Nr. 10 besteht zu dieser Zeit bereits nicht mehr an dieser Stelle.¹⁵ Ob die Hausnummer an eine andere Stelle vergeben wurde, oder ob die Besitzerfamilie mit der Hausnummer auf einen anderen Platz gezogen ist, lässt sich heute nicht mehr genau feststellen.

Die geschilderten Umstände lassen deutlich werden, dass die genannten Familien Klenke, Klöpffer und Wischmeyer zu der dörflichen Unterschicht in Friedewalde gehören. Klenke besitzt außer einem kleinen Garten kein Land und bestreitet seinen Lebensunterhalt als Schweinehirte.

Durch die Beschuldigung, seine Frau gebe sich der Hexerei hin, und die nachfolgende Verurteilung gerät er zusätzlich in eine soziale Randlage, was ihn unter Umständen zum Verkauf seines Hauses gezwungen hat. Immerhin aber ist es seine Frau gewesen, die die Grundlage für die neue Hofstelle geschaffen hat, indem sie dem Gutsherrn zusätzliche Einnahmen angeboten hat. Die Unterstützung des Generals von Kannenberg schafft eine Situation, die schließlich aus wirtschaftlichen Gründen die Wiedereingliederung der ehemaligen Leibzucht in die Stätte Nr. 10 verhindert, da auf der Leibzucht inzwischen Steuer- und Dienstgeldabgaben lasten. Die Abtrennung der Leibzucht von der Ehrischen Stätte war offensichtlich nicht rechtmäßig, wurde aber vom damaligen Besitzer der Stätte Nr. 10 geduldet. Nach dem Tode des Leibzüchters war das auf Lebenszeit beschränkte Nutzungsrecht des Hauses beendet und die Leibzucht hätte an den Hof zurückfallen müssen.

Ausschlaggebend für die Schaffung einer neuen Hofstelle als Abtrennung von einer bestehenden Stätte war hier die Einflussnahme der Gutsherrschaft. Die Eigenständigkeit der Stätte Nr. 11 beginnt demnach mit der Leistung der Handdienste oder der Zahlung des Dienstgeldes. Das wäre kurz nach dem Tode des Leibzüchters, jedoch vor 1673 gewesen.

Während durch die Dokumentation in den erhaltenen Grundbüchern und dem so genannten Urkataster aus dem frühen 19. Jahrhundert gute Einblicke in die soziale Struktur der bäuerlich-dörflichen Gesellschaft möglich sind, werden solche Untersuchungen für das 17. und 18. Jahrhundert durch die spärlichen Quellen erheblich erschwert. Durch die erhaltenen Vernehmungsprotokolle zur Feststellung der säumigen Friedewalder Bewohner kommen als Nebeneffekt ausnahmsweise persönliche Informationen über die Besitzer der Stätte Nr. 11 zu Tage. Sie erlauben einen Einblick in deren Leben und tragen so zur Erhellung der Lebenssituation dieser nebenbäuerlichen Schicht bei. Insgesamt stellt sich hier ein ungewöhnlicher Fall der Entstehung einer kleinbäuerlichen Stätte dar.

Anmerkungen

- 1 Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Münster (StAMs), Kriegs- und Domänenkammer (KDK) Minden, III, Nr. 114 (alte Signatur).
- 2 StAMs, KDK Minden, Nr. 646.
- 3 Die Aufzeichnungen der Visitation von 1679 stehen in Widerspruch zu der tatsächlichen Situation, denn laut Kaufvertrag hat Tönnies Wischmeyer erst 1699 die kleine Hofstelle gekauft. Er hätte demnach in dem 20 Jahre früher erstellten Protokoll nicht genannt werden dürfen. Bei der Nennung von Tönnies Wischmeyer handelt es sich um eine Ergänzung aus späteren Jahren, der Handschrift und anderen Ergänzungen nach zu urteilen etwa aus den Jahren um 1711.
- 4 Wie Anm. 1.
- 5 75 Jahre Spar- und Dahrlehnskasse Friedewalde, Friedewalde 1972, S. 35ff.
- 6 StAMs, KDK Minden, Nr. 2184.
- 7 Deerberg, Friedewalde, in: Mindener Heimatblätter 26, 1954, S. 14.
- 8 Geheimes Staatsarchiv Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin (GStAB), HA II Tit. XVI, Nr. 1, Abt. 17 Minden, Band 2 (1729 – 1744).
- 9 Die Aussage des Baltzer Ehrich und des Tönnies Niemann nach den Akten des GStAB, HA II Tit. XVI, Nr. 1, Abt. 17 Minden, Band 2 (1729 – 1744).
- 10 General Christoph von Kannenberg stirbt am 10. Febr. 1673.
- 11 StAMs, KDK Minden, Nr. 646.
- 12 Ehrich weiß sich an den Nachnamen nicht zu erinnern.
- 13 Inwiefern verwandtschaftliche Beziehungen zu Johann Klenke bestehen, der etwa 1645 außerhalb des Kirchspiels Hartum geboren wurde und im Kirchenbuch von Hartum als „des Herrn Vogts Schäfer von Friedewalde“ bezeichnet wird, kann auf Grund der Quellenlage nicht mehr nachvollzogen werden.
- 14 GStAB, II HA, Abt. 17 Minden, Tit. XVI, Nr. 1, Acta betr. die Erhandlung des Gutes Himmelreich von den v. Kannenberg (1729 – 44).
- 15 Mutterrolle für die Katastralsteuer der Gemeinde Friedewalde, Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Detmold, M 5 C Nr. 349.

Rezensionen

Franz Boas: Bei den Inuit in Baffinland 1883 – 1884.

Tagebücher und Briefe, Bearbeitung, Einleitung und Kommentare von Ludger Müller-Wille, Berlin: Schletzer 1994, 294 S. ISBN 3-921539-60-9

Douglas Cole: Franz Boas – The Early Years, 1858–1906,

Seattle: University of Washington Press 1999, 359 S. ISBN 1-55054-746-1

Norman Francis Boas: Franz Boas 1858–1942.

An Illustrated Biography, Mystic (Conn.): Seaport Autographs Press 2004, 292 S. ISBN 0-9672626-2-3

Im Jahre 2008 jährt sich der Geburtstag des amerikanischen Anthropologen Franz Boas (1858 – 1942) zum 150. Mal. Minden wird in diesem Jahr mit etlichen kulturellen Veranstaltungen auf seinen bedeutenden Sohn aufmerksam machen, denn in seiner Heimatstadt Minden wie überhaupt in Deutschland blieb Franz Boas weitgehend ein Unbekannter – während in den USA Boas' „cultural anthropology“ lange führend war und deutliche Spuren im kollektiven Selbstverständnis der Nation hinterließ. Die mangelnde Wahrnehmung von Boas in Deutschland ist der Dominanz rassistischer Diskurse in den deutschen Biowissenschaften besonders während des „Dritten Reichs“ geschuldet. Zwar setzten sich deutsche Eugeniker und Rasseforscher durchaus mit dem Deutschamerikaner jüdischer Herkunft auseinander, der, an deutschen Universitäten ausgebildet, jenseits des Atlantik liberale Wissenschaftstraditionen fortschrieb; doch waren dessen Thesen unvereinbar mit Menschenbild und Lehre der nationalsozialistischen „life sciences“, die sich als „politisierte Leitwissenschaften“¹ in einem ideologisierten Kontext zu bewegen hatten.

Auch nach dem Krieg blieb Franz Boas den Deutschen fremd. Es ist bezeichnend, dass die Historikerin und Kulturwissenschaftlerin Barbara Duden während eines Lehrauftrags in den USA offensichtlich erstaunt feststellte, dass der moderne Kulturbegriff, „forged by a Jewish migrant from a tiny protestant town nestled by the quiet Weser, had travelled via New York back to the originator's native country.“² Obwohl Boas' wissenschaftlicher Beitrag neuerdings auch in der deutschsprachigen Forschung zur Kenntnis genommen und gewürdigt wird,³ stammen die hier zu besprechenden Arbeiten bezeichnenderweise aus Nordamerika. Ihnen ist gemeinsam, dass sie Quellenbestände von grundlegender Bedeutung für Leben und Werk von Franz Boas erschließen.

Ludger Müller-Wille, Professor für Geografie und Northern Studies an der McGill-Universität im kanadischen Montréal, präsentiert mit seiner Quellenedition zur einzigen Arktisexpedition Franz Boas' ein weiteres Ergebnis seiner langjährigen Beschäftigung mit dem Anthropologen. Bereits im Jahre 1992 stellte der Autor seine Erkenntnisse zur Bedeutung

von Franz Boas als dem Begründer der arktischen Ethnologie in Minden vor. In der hier zu besprechenden Publikation sind nun die von Boas in den Jahren 1883 und 1884 geführten Expeditionstagebücher und die an Eltern, Schwestern und die Verlobte Marie Krackowitzer gerichteten Briefe zugänglich gemacht worden – noch dazu in Deutsch, der Sprache des Originals.

Müller-Wille hat den umfangreichen, in Philadelphia archivierten Nachlass des Anthropologen gesichtet und die persönlichen Aufzeichnungen zu dessen Baffinlandaufenthalt miteinander abgeglichen, transkribiert, chronologisch geordnet und mit Abbildungen versehen. Die Tagebuchaufzeichnungen wurden ergänzt um Quellen anderer Provenienz sowie um Auszüge aus dem zeitgleich geführten Tagebuch von Boas' Diener Wilhelm Weike⁴; gekürzt wurden sie um Doppelungen in Parallelüberlieferungen und um intime Textpassagen. Damit liegt nun, sorgfältig bearbeitet und benutzerfreundlich erschlossen, ein Textkorpus vor, das bislang wenig Beachtung fand – zu Unrecht, wie Müller-Wille in seiner prägnanten Einführung herausarbeitet.

Die persönlichen Aufzeichnungen ergänzen Franz Boas' wissenschaftliche Publikationen zur Ethnologie der Inuit und zur arktischen Geografie um einen wichtigen Aspekt, denn sie beleuchten eine „Wasserscheide“ im Werdegang des jungen Wissenschaftlers. Boas war mit dem Ziel in die Arktis gereist, in Baffinland die Zusammenhänge zwischen gegebenen Umweltbedingungen und von Menschen gestalteten Lebensmöglichkeiten zu erforschen. Vor Ort absolvierte er ein anspruchsvolles, interdisziplinär angelegtes Arbeitsprogramm: Er erfasste topografische und meteorologische Daten, vermaß Küstenlinien und Binnenseen und leistete damit einen wertvollen Beitrag zur Vermehrung des praktisch-nützlichen Wissens um die Arktis. Doch im Verlauf des Forschungsaufenthaltes begann sich sein Interesse an den Beziehungen zwischen Mensch und Umwelt zugunsten der Wissenschaft vom Menschen zu neigen. An den von Inuit gezeichneten Landkarten interessierten ihn beispielsweise nicht nur die geografischen Daten; er sah in ihnen auch kulturelle Zeugnisse, in denen sich die Art und Weise niederschlug, wie die Menschen ihr Land wahrnahmen und strukturierten. Boas verfeinerte ethnografische Methoden und entwickelte so vor Ort ein Instrumentarium, das eine detaillierte und umfassende Dokumentation von Sprache und Kultur der Inuit zuließ. In Baffinland wurde das Material für „The Central Eskimo“ gesammelt, bis heute ein Standardwerk der Ethnologie der arktischen Völker Nordamerikas. In Baffinland begann die Geschichte der von Franz Boas begründeten „cultural anthropology“. In den Tagebuchaufzeichnungen haben sich auch die Mühen, Strapazen und Gefahren niedergeschlagen, mit denen Arktisforschung damals verbunden war. Nicht zuletzt wird in den Briefen und Notizen auch die Genese jener geistigen Haltung greifbar, die den „Primitiven“ als Mitmenschen ernstnahmen und die Relativität von Bildung und Kultur erkannte – sie sind Zeugnis für die wissenschaftliche und menschliche Entwicklung des großen Anthropologen.

Mit „Franz Boas. The Early Years, 1858 – 1906“ liegt der erste Teil einer zweibändig angelegten Biografie vor, der die erste Lebenshälfte des Anthropologen behandelt. Douglas Cole, Professor für kanadische Geschichte an der Simon Fraser University Burnaby, verstarb 1997, ohne die Arbeit an diesem Band abschließen zu können; das Manuskript wurde posthum von seinen Mitarbeitern überarbeitet und herausgegeben.

Coles Darstellung geht in Umfang und Zugriff weit über die älteren Boasbiografien⁵ hinaus; sie profitiert ohne Zweifel von der zeitlichen Distanz zum Untersuchungsobjekt und von den Bewertungen und Neubewertungen, die Boas und unterschiedliche Aspekte seines Schaffens bis heute erfahren haben und erfahren. Coles Hauptverdienst ist jedoch, sich den Mühen der Ebene unterzogen und den umfangreichen, bei der American Philosophical Society in Philadelphia deponierten privaten und wissenschaftlichen Nachlass von Franz Boas – einschließlich der Familienkorrespondenz, die in deutscher Sprache verfasst wurde – erstmals systematisch ausgewertet zu haben. In der Einleitung formuliert er das Ziel dieses Unternehmens: „this treatment is the first attempt to see the whole man.“⁶

Diesen Anspruch erfüllt die quellengesättigte Darstellung. Sie entwirft ein vielschichtiges und differenziertes Bild der menschlichen Entwicklung und der Karriere des Wissenschaftlers Franz Boas vor einem kenntnisreich skizzierten historischen Hintergrund. Beginnend mit Boas' Kindheit und Jugend in Minden behandelt sie die Studienzeit des Anthropologen, die Expedition nach Baffinland, Bemühungen um den Einstieg in eine wissenschaftliche Laufbahn, Auswanderung in die USA und Familiengründung, das breite Tätigkeitsspektrum als Feldforscher, Herausgeber, Hochschullehrer und Museumskurator und endet mit dem Entschluss Boas', seine Position am American Museum of Natural History aufzugeben. Dieser sich auf den ersten Blick ‚natürlich‘ ergebenden Chronologie der Ereignisse ist eine interpretierende Struktur unterlegt, die unterschiedliche Entwicklungsstränge in Boas' Lebenslauf nebeneinander herführt, um bei sich bietender Gelegenheit – durchaus überzeugend – Schwerpunkte zu setzen und Themen zu fokussieren. So lässt Cole seinen ersten Band 1906 enden, als Boas den Zenit seiner wissenschaftlichen Karriere und damit sein früh formuliertes Ziel, im Dienst der Wissenschaft berühmt zu werden, erreicht hat – mit Fleiß, umfassenden Kenntnissen und Interessen, Energie und einem Blick für Entwicklungen und Spielräume, der ihn zu einem begabten Wissenschaftsorganisator werden ließ.

Boas' Wirken an der Columbia University, seine Tätigkeit als akademischer Lehrer und sein Engagement für die deutsche Wissenschaft, aber auch gegen Rassismus und Nationalsozialismus haben ihre Wurzeln vor 1906, doch Cole hatte diese Themen für den zweiten Teil der Boasbiografie vorgesehen. Sie hätte die Zeit von 1906 bis 1942, in der Franz Boas seine Autorität verstärkt in gesellschaftliche und politische Debatten einbrachte, behandeln sollen.

„Franz Boas. The Early Years“ ist eine enorm dichte, überzeugend argumentierende und sehr gut lesbare Darstellung. Eine klare Strukturierung verhindert, dass LeserInnen sich in der Fülle des vom Autor ausgebreiteten

Materials verlieren. Als störend anzumerken sind lediglich die zahlreichen, zum Teil entstellenden Ungenauigkeiten im Umgang mit deutschen Begriffen, die sich wohl in der nachträglichen Bearbeitung eingeschlichen haben.

Die zweite hier vorzustellende Biografie schildert das Leben von Franz Boas aus einem anderen Blickwinkel. Norman F. Boas will mit „Franz Boas 1858 – 1942. An Illustrated Biography“ den LeserInnen den großen Anthropologen näherbringen als „a compassionate human being, a devoted family man, a man who dedicated his life to the welfare of mankind, and who with scientific precision destroyed the myth of racism“.⁷ Norman Boas war zwanzig Jahre alt, als sein Großvater starb, er kannte ihn gut. Es ist ihm dafür zu danken, dass er die in Museen, Archiven und Bibliotheken vorhandenen Dokumente, Schriften und Objekte um die Überlieferung bereichert hat, die in der Familie und dort in erster Linie in der Erinnerung (und den Herzen) der Angehörigen bewahrt und weitergegeben wird.

Die Darstellung ergänzt Coles Biografie in drei wichtigen Punkten: Sie behandelt zunächst den gesamten Lebenslauf und damit auch die späten Jahre, in denen Franz Boas in der politischen Öffentlichkeit stärker in Erscheinung trat und seine Reputation einsetzte, um den auf dem Vormarsch befindlichen rassistischen Ideologien entgegenzutreten. Dadurch verlagert sich der Schwerpunkt der Biografie im Vergleich zu der unvollendeten Interpretation Coles: Norman Boas stellt Idealismus und zutiefst empfundenen Humanismus als Summe eines „authentischen“ Lebens heraus, als Triebkräfte, die den arrivierten Wissenschaftler noch in hohem Alter den Kampf gegen Hitlers Rassenwahn und die Rettung politisch und rassistisch Verfolgter aufnehmen lassen.

Die zweite Ergänzung betrifft die Einblicke, die der Autor in das Familien- und Privatleben von Boas gewährt. Norman Boas erzählt Familiengeschichten, lässt uns an seinen Erinnerungen teilhaben und publiziert eine Unmenge Fotos aus Familienbesitz. Es wird deutlich, dass neben Wissenschaft und öffentlichem Leben die Einbindung in einen großen Verwandten- und Freundeskreis für Franz Boas von eminenter Bedeutung und wohl auch eine Konstante in seinem bewegten Leben war. Schließlich erweitert der Autor in einem Epilog unseren Blick über den Tod von Franz Boas hinaus auf sein Nachleben.

Wie sehr die drei vorgestellten Veröffentlichungen sich auch in Herangehensweise, Schwerpunktsetzung und Interpretation unterscheiden – jede von ihnen erschließt bislang vernachlässigte Quellenbestände und nähert sich auf eigene Weise der Frage, wie Persönlichkeit und Wissenschaft im Lebenslauf von Franz Boas ineinander greifen. Und in allen drei Darstellungen ist spürbar, wie fasziniert ihre Autoren von Charakter und Leistung des großen Anthropologen waren.

Uschi Bender-Wittmann

Anmerkungen

- 1 Hans-Walter Schmuhl, Rasse, Rassenforschung, Rassenpolitik. Annäherungen an das Thema, in: Ders. (Hg.), Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933, Göttingen 2003, S. 8.
- 2 Barbara Duden, Rereading Boas: A Woman Historian's Response to Carl N. Degler, in: Carl N. Degler, Culture versus Biology in the Thought of Franz Boas and Alfred L. Kroeber, Washington 1989, S. 24 – 28, hier S. 27.
- 3 So z. B. Gerhard Hauck, Kultur. Zur Karriere eines sozialwissenschaftlichen Begriffs, Münster 2006; Jacqueline Holzer, Linguistische Anthropologie. Eine Rekonstruktion, Bielefeld 2005; Bernd Weiler, Die Ordnung des Fortschritts. Zum Aufstieg und Fall der Fortschritts-idee in der „jungen“ Anthropologie, Bielefeld 2006.
- 4 Das von Wilhelm Weike auf Veranlassung von Franz Boas während der Arktisexpedition 1883/84 geführte Tagebuch wird 2008 als Band 30 der Mindener Beiträge erscheinen. Herausgeber sind Ludger Müller-Wille und Bernd Giesecking.
- 5 Aus der Sicht eines Boasschülers: Melville J. Herskovits, Franz Boas: The Science of Man in the Making, New York 1953; Marshall Hyatt, Franz Boas, Social Activist: The Dynamics of Ethnicity, New York 1990.
- 6 S. 4.
- 7 S. IX.

Jahresbericht des Mindener Geschichtsvereins 2006

Mitgliederentwicklung

Zu Jahresbeginn hatte der Verein 487 Mitglieder. Den 2006 neu eingetretenen 9 Mitgliedern stehen 15 Abgänge gegenüber. Damit verringert sich die Zahl der Mitglieder zum Jahresende 2006 auf 481.

Wir betrauern den Tod von drei Mitgliedern. Ihre Namen sind:

Lothar Büscher, Petershagen
Lieselotte Rosse, Minden
Thea Tarneden, Petershagen

Wir werden unseren verstorbenen Mitgliedern ein ehrendes Andenken bewahren.

Vortragsveranstaltungen

- ▷ 10. Januar
PD Dr. Kay Peter Jankrift, Stuttgart:
Aufbruch zu neuen Ufern
Johann Wesling und Friedrich Hoffmann
in der frühneuzeitlichen Medizin
(Vortrag im Klinikum I – Hörsaal in Minden)
- ▷ 21. Februar
Dr. Frank Bajohr, Hamburg:
Bäderantisemitismus in Deutschland
(Vortrag in Kooperation mit dem Arbeitskreis für Heimatpflege der Stadt Bad Oeynhausen e. V. und dem Naturwissenschaftlichen und Historischen Verein für das Land Lippe e. V. – Vereinsgruppe Bad Salzuflen in der Wandelhalle im Kurpark von Bad Oeynhausen)
- ▷ 23. Mai
Dr. Joachim Meynert und Petra Brinkmann, Minden:
Jüdische Jugend 1933 – 1939
Aspekte eines leidvollen Alltags
(Zwei Vorträge in Kooperation mit der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Minden e. V. im Martinihaus in Minden und dem Kreis Minden-Lübbecke/Jugendamt in der Gesamtschule Hille für SchülerInnen (Sek. II))

- ▷ 12. Dezember
Prof. Dr. Manfred Balzer, Münster:
**Westfälische Bischöfe des 11. Jahrhunderts
als Bauherren und Architekten**
(Vortrag im Kulturzentrum BÜZ in Minden)

Studienfahrten

- ▷ 15. – 19. Mai
Fünftägige Fahrt nach **Lübeck** (Leitung: Hanns-Joachim Zwiefka)
- ▷ 24. Juni
Ganztagesfahrt nach **Einbeck und Bad Gandersheim:
Auf dem Spuren von Frauen im Mittelalter**
(Leitung: Marie-Luise Binz und Dr. Marion Tüting)
- ▷ 22. Juli
Halbtagesfahrt nach **Heimsen und ins Kloster Loccum**
(Leitung: Marianne Reinking-Plaggemeier)
- ▷ 28. August – 1. September
Fünftägige Fahrt nach **München** (Leitung: Walter Klepper)
- ▷ 21. September
Halbtagesfahrt zum **Wittekindshof in Bad Oeynhausen**
(Leitung: Christine Probst)
- ▷ 14. Oktober
Halbtagesfahrt ins **Schloss Petershagen**
- ▷ 21. Oktober
Ganztagesfahrt nach **Bremerhaven zum Deutschen
Auswandererhaus und ins Historische Museum**
(Leitung: Dr. Ulrike Faber-Hermann)
- ▷ 28. Oktober
Halbtagesfahrt nach **Paderborn zur Ausstellung
„1077 Canossa – Erschütterung der Welt“,
Geschichte, Kunst und Kultur am Aufgang der Romanik**
(Leitung: Dr. Ulrike Faber-Hermann)

Seminare

- ▷ 4. Februar und 25. März
Gabriele Fricke, Wunstorf: Seminar

„Techniken der Familienforschung“ (Seminare im Kommunalarchiv Minden)

Arbeitsgemeinschaft

- ▷ 25. April
Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Familienforschung“
unter Leitung von Vinzenz Lübben M.A.

Veröffentlichungen

Der Jahrgang 2005 der **„Mindener Mitteilungen“** erschien in gewohnter Weise in 12 Folgen als Beilage zum „Mindener Tageblatt“.

Anfang Dezember 2006 erschien der Jahrgang 77, 2005 der **„Mindener Mitteilungen“**, der danach von der Geschäftsstelle an die Mitglieder, Abonnenten und Tauschpartner im In- und Ausland ausgeliefert wurde.

Geschäftsstelle und Vorstand

Die Geschäftsstelle des Vereins im Kommunalarchiv Minden bearbeitete im Berichtsjahr 272 schriftliche Vorgänge und brachte etwa 2400 Postsendungen zum Versand.

Die Vereinsbibliothek erhielt 2006 einen Zugang von 16 Einzelschriften und etwa 200 Zeitschriftenbänden.

Der Vorstand setzte sich 2006 neben dem Vorsitzenden aus Dr. Ulrike Faber-Hermann als stellvertretender Vorsitzenden, Dr. Monika M. Schulte als Geschäftsführerin, Vinzenz Lübben als stellvertretendem Geschäftsführer, Hans Eberhard Brandhorst als Schatzmeister, Reinhard Busch, Gerd H. Niemeyer und Rico Quaschny als Beisitzern zusammen. Ende 2006 trat Herr Niemeyer aus gesundheitlichen Gründen von seinem Amt zurück.

Der Mindener Geschichtsverein schreibt zum 1. Januar 2005 zum dritten Mal einen Preis zur Förderung der historischen Forschung im Minden-Lübbecke-Raum aus, den

Geschichtspreis des Mindener Geschichtsvereins

Der Preis ist mit 2.500,- € dotiert.

Ziel und Gegenstand der Auslobung

Der Wettbewerb soll die Erforschung der Geschichte des Kreises Minden-Lübbecke und die Erforschung der Geschichte unterschiedlichster Epochen dieser Region fördern. Gegenstand der Forschungen können z.B. das Bistum Minden, das Fürstbistum Minden, das Fürstentum Minden, die Altkreise Rahden, Minden und Lübbecke, aber auch einzelne Städte und Gemeinden sein.

Im Rahmen des Wettbewerbs können Arbeiten aus allen Bereichen der Geschichte eingereicht werden, z.B. aus der Archäologie, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Technik- und Verkehrsgeschichte, der Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, der Kirchen- und Schulgeschichte, der Familien- und Bevölkerungsgeschichte, der Geschichte der Naturwissenschaften, der Namenskunde und Siedlungsgeschichte, der Literatur- und Sprachgeschichte, der Kunst- und Kulturgeschichte, der Volkskunde sowie der Landes-, Städte-, Orts- und Personengeschichte. Die eingereichten Arbeiten müssen bedeutende Erkenntnisse aufzeigen, wesentlich Neues erbringen oder Bekanntes in neuer Sicht darstellen. Entscheidend ist nicht die Quantität der eingereichten Arbeit, sondern die Qualität der Forschungsergebnisse.

Teilnahme

Zur Teilnahme am Wettbewerb ist jede fachwissenschaftlich interessierte und fachwissenschaftlich orientierte Person berechtigt. Auch Gemeinschaftsarbeiten können vorgelegt werden. Die Arbeiten müssen auf wissenschaftliche Standards ausgerichtet und sprachlich wie formal angemessen gestaltet sein. Die Arbeiten sind zu dem in der Ausschreibung des Wettbewerbs genannten Termin beim Mindener Geschichtsverein, Tonhallenstr. 7, 32423 Minden, einzureichen. Für die Annahme maßgebend ist das Datum des Post- bzw. Eingangsstempels. Erwünscht sind kurze Angaben zur Person und zum Werdegang der Verfasserin / des Verfassers wie auch zur Annäherung an das Thema der Arbeit. Kosten, die im Zusammenhang mit der eingereichten Arbeit entstanden sind, können nicht ersetzt werden.

Preiszuerkennung

Auf Vorschlag einer vom Vorstand des Mindener Geschichtsvereins berufenen Jury – bestehend aus drei Mitgliedern: einem/r Fachwissenschaftler/in, einer/m Vertreter/in des Kommunalarchivs Minden, einer/m Vertreter/in der Mitgliedschaft des Mindener Geschichtsvereins – entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Vergabe des Geschichtspreises. Mit dem Preis wird grundsätzlich nur eine Arbeit ausgezeichnet. Nur in besonderen Fällen können zwei Arbeiten prämiert werden, wobei dann der Preis geteilt wird. Die Preisträgerin / der Preisträger wird öffentlich bekannt gegeben. Aus der Preisverleihung erwächst kein Anspruch auf Publikation in den Schriftenreihen des Mindener Geschichtsvereins. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Termine

Ausschreibung: 1. Januar 2005
Abgabeschluss: 31. Dezember 2006
Verleihung: Herbst 2007

Information und Kontakt

Für Rückfragen steht die Geschäftsführerin des Mindener Geschichtsvereins und Leiterin des Kommunalarchivs Minden, Dr. Monika M. Schulte, zur Verfügung:

Mindener Geschichtsverein
Tonhallenstraße 7 • 32423 Minden
Fon: 05 71 / 9 72 20-0 • Fax: 05 71 / 9 72 20-11
Mail: info@mindener-geschichtsverein.de

Der Mindener Geschichtsverein vergibt zur Förderung der Erforschung der Geschichte des Raumes Minden-Lübbecke

Stipendien

Die Höhe eines Stipendiums beträgt 1500 €.

Der Empfänger / die Empfängerin des Stipendiums ist in der Verwendung der Mittel frei.

Die Stipendien sollen die Erforschung der Geschichte des Kreises Minden-Lübbecke und die Erforschung der Geschichte unterschiedlichster Epochen dieser Region fördern. Gegenstand der Forschungen können z.B. das Bistum Minden, das Fürstbistum Minden, das Fürstentum Minden, die Altkreise Rahden, Minden und Lübbecke, aber auch einzelne Städte und Gemeinden sein. Stipendien können für Projekte aus allen Bereichen der Geschichte gewährt werden, z.B. aus der Archäologie, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Technik- und Verkehrsgeschichte, der Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, der Kirchen- und Schulgeschichte, der Familien- und Bevölkerungsgeschichte, der Geschichte der Naturwissenschaften, der Namenskunde und Siedlungsgeschichte, der Literatur- und Sprachgeschichte, der Kunst- und Kulturgeschichte, der Volkskunde sowie der Landes-, Städte-, Orts- und Personengeschichte.

Aktuelle Probleme dürfen den Anstoß zu einer Arbeit geben. Der Schwerpunkt der Arbeit muss jedoch in der Vergangenheit liegen

Bewerben können sich alle, die sich hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlich mit historischen Abläufen oder Ereignissen des oben beschriebenen Raumes beschäftigen. Jede fachwissenschaftlich interessierte und fachwissenschaftlich orientierte Person kann sich um ein Stipendium bewerben. Auch Gemeinschaftsprojekte können vorgelegt werden. Es können sich Einzelpersonen und Gruppen bewerben. Es ist auch möglich, Stipendien für die Erarbeitung von Filmen, für die Erstellung von Dokumentationen o.ä. zu erhalten. Die Arbeiten müssen auf wissenschaftliche Standards ausgerichtet und sprachlich wie formal angemessen gestaltet sein.

Dem Antrag auf ein Stipendium ist eine Projektbeschreibung mit Angabe des Themas, den zu untersuchenden Quellenbeständen, der anzuwendenden Methode, dem geplanten Vorgehen, der Angabe der Projektdauer und der geplanten Fertigstellung beizugeben.

Bei wissenschaftlichen Arbeiten, die im universitären Rahmen entstehen oder geplant sind, ist das Gutachten eines Fachwissenschaftlers oder des Betreuers erforderlich.

Die Arbeit sollte bei Antragstellung noch nicht beendet sein.

Die Projektbeschreibungen sind beim Mindener Geschichtsverein, Tönhallenstraße 7, 32423 Minden, einzureichen.

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet der Vorstand des Mindener Geschichtsvereins. Über die Zahl der zu vergebenden Stipendien entscheidet ebenfalls der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ein Exemplar der fertiggestellten Arbeit ist dem Mindener Geschichtsverein zu übergeben.

Dem Mindener Geschichtsverein wird ein Erstveröffentlichungsrecht eingeräumt. Aus der Vergabe des Stipendiums erwächst kein Anspruch auf eine Publikation.

Information und Kontakt

Für Rückfragen steht die Geschäftsführerin des Mindener Geschichtsvereins und Leiterin des Kommunalarchivs Minden, Dr. Monika M. Schulte, zur Verfügung.

Mindener Geschichtsverein
Tönhallenstraße 7 • 32423 Minden
Fon: 05 71 / 9 72 20-0 • Fax: 05 71 / 9 72 20-11
Mail: info@mindener-geschichtsverein.de

